

Sicherungsverfilmung

Landesarchiv Berlin

Preußische Akademie der Künste

Band:

I /  184

- Anfang -

Beschäftigte

PrAdK

20. - 1950

Akademie der Künste, Archiv
Preußische Akademie der Künste

2/184

PREUßISCHE AKADEMIE DER KÜNSTE

Beschäftigte

Laufzeit: 1944 - 1949

Blatt: 333

Alt-Signatur: Reg. IV - B 1 - Bd. 6

Signatur: I/184

Akademie der Künste zu Berlin

J. Nr. 450/49/KB/Ew

Berlin-Charlottenburg 2
Grolmanstr. 7a/12
Tel. 325061 - 25 -
29. December 1949

W F L H
An die
Abteilung Volksbildung
Berlin-Charlottenburg 9
Soorstr. 60

Betr.: Erreichung der Altersgrenze

Wir teilen mit, dass sich unter den Angestellten der
Akademie keiner befindet, der in der Zeit vom 1. Janu-
ar bis zum 30. Juni 1950 das 65. Lebensjahr vollendet.

Im Auftrage

B1

Magistrat von Gross-Berlin Berlin W 15, den 3. Dez. 1949
Lbt. Personal und Verwaltung Kurfürstendamm 25
- Hauptpersonalamt - Fernruf: 91 02 41 App. # 73 Künzels Berlin

109439 * 20 DE 1949

Amt.

HPA II

An die Magistratsmitglieder
die Bezirksamter
die Behörden und Dienststellen der HV.
die Anstalten und Eigenbetriebe der HV.
das Kammergericht
den Generalstaatsanwalt beim Kammergericht
den Herrn Polizeipräsidenten

Verbot der Wiedereinstellung der für die öffentliche
Verwaltung ungeeigneten Angestellten

In letzter Zeit ist es einigen Angestellten, die aus einem in ihrer Person liegenden Grunde aus dem öffentlichen Dienst entfernt werden mussten, gelungen, eine Wiederverwendung bei einer der Dienststellen der Gebietskörperschaft Gross-Berlin zu finden. So hat es kürzlich ein Angestellter, der von einem städt. Schulamt wegen mangelnder Lehrbefähigung entlassen worden ist, verstanden, sich eine Stelle in einem anderen Schulamt zu verschaffen. Derartige Fehlgriffe dürfen insbesondere darauf zurückzuführen sein, dass der Lebenslauf der Bewerber nicht genügend auf seine Vollständigkeit geprüft und der Nachweis der einzelnen Vordienstzeiten, insbesondere über die letzten b.w.

31

4 Jahre nicht immer gefordert wurde.

Wenn auch heute nicht immer der Nachweis über jedes frühere Tätigkeit durch Zeugnisse erbracht werden kann, so müssen doch für die nach 1945 zurückgelegten Beschäftigungszeiten lückenlose Unterlagen gefordert werden. Es wird trotzdem häufig üblich sein, sich über die nicht durch Beschreibung und Zeugnisse belegten Vordienstzeiten im geeigneter Weise Klarheit zu schaffen.

Wir bitten Sie, künftig dafür zu sorgen, daß bei Neueinstellungen die Unterlagen sorgfältig geprüft werden, um zu vermeiden, dass Angestellte, die von einer anderen Stelle der Gebietskörperschaft aus oben näher erläuterten Gründen entlassen worden sind, wieder eingestellt werden.

Thonner

Joh.
Berlin, 1. 9. August 1949
H.

W. H. W.

Neukirch 1. 9. August 1949

Es gibt noch keine Beamten

Der Magistrat teilt mit, daß der Fall Dr. Franzmeyer zu einer Fülle von Zuschriften an das Hauptpersonalamt geführt hat, in denen von ehemaligen Beamten Ansprüche gestellt werden, die teilweise unbegründet seien. In einem Fall habe ein ehemaliger Beamter, der vor der Kapitulation bei einem Finanzamt beschäftigt war, gegen den Magistrat geklagt, um diesen zu veranlassen, ihn weiter zu beschäftigen oder die ihm zustehende Pension zu zahlen. Das Bezirksverwaltungsgericht des britischen Sektors hatte im vorigen Monat diese Klage abgewiesen.

Als Entscheidungsgründe dafür wird u.a. angegeben, daß die Besatzungsbehörden es bisher stets gebilligt haben, wenn Arbeitskräfte beim Magistrat lediglich im Angestelltenverhältnis beschäftigt werden. Auch haben die Besatzungsmächte eine Übernahme der in der ehemaligen Reichsfinanzverwaltung beschäftigten Beamten in ein Beamtenverhältnis zur Stadt Groß-Berlin bisher abgelehnt. Da in Berlin Arbeitskräfte grundsätzlich nur im Angestelltenverhältnis neu eingestellt werden, muß die Rechtslage anders beurteilt werden als in Westdeutschland.

W. H. W. Jüterbog
Freitag, 1. 9. August 1949

Dr. Franzmeyer erhält die erste Rate

Der Magistrat hat jetzt dem ehemaligen Amtsarzt von Spandau, Dr. Heinrich Franzmeyer, den Betrag von 177,64 D-Mark überwiesen und damit dem Urteil des Kammergerichts entsprochen. Es handelt sich dabei um die erste Summe des Unterschiedsbetrages zwischen seinem Angestelltengehalt und dem von ihm aus dem Beamtenverhältnis eingeklagten Beamtengehalt. Dr. Franzmeyer, der seit 1929 im Dienste der Stadt als Beamter stand, war Ende 1947 entlassen worden. Es war ihm gelungen, vor den Gerichten durch mehrere Instanzen seinen Standpunkt durch-

zusezten, daß er nach wie vor Beamter und als solcher nicht kündbar sei.

Der Magistrat hatte bisher die Ansicht vertreten, daß die alten Beamten gesetze nicht mehr gültig seien und infolgedessen die Ansprüche Dr. Franzmeiers abgelehnt. Das Kammergericht entschied jedoch in diesem Jahre in letzter Instanz, daß die Beamten gesetze bisher nicht außer Kraft gesetzt worden seien und verurteilte den Magistrat zur Nachzahlung des Gehaltes bis zum Einklagetermin (31. 1. 1948). Trotzdem verweigerte der Magistrat die Zahlung, weil hierfür keine Etatmittel vorgesehen seien, so daß Dr. Franzmeyer einen Pfändungsantrag gegen den Magistrat einreichte.

Mit der jetzt erfolgten Zahlung der abgewerteten Gehaltssumme bis zum 31. 1. 1948 hat der Magistrat das Urteil des Kammergerichts anerkannt. Außerdem hat Dr. Franzmeyer kürzlich eine weitere Klage auf Nachzahlung seines Gehaltes vom 1. Februar 1948 an bis jetzt in Höhe von 16.700 DM eingereicht.

Reichsschulverwaltung:

- Schulbuch -

() Kto. Abt. Nr.

Berlin W 15, den
Ottobr. 5. 1949

Rechts - Die - in dem Deutschen Reichsschulbuch auf
ihrem - Dem - obenbezeichneten Konto

eingetragene(n) Auslosung(srecht)e(r) bzw.
und zwar

R. I. PpI.

Luchstabe	Gruppe	Nr.	Wurz	R. I.	PpI.
"	"	"	"	"	"
"	"	"	"	"	"

ist - sind - im Umt. r. A.Ja. gewesen worden.

Diese(s) Auslosung(srecht)e und ein gleiches Be-
trat: Anleiheabtissungsschuld wurden daher von diesem Konto
Anfange Auslosung ist sie mir vom a.o.s. geltend
wurden, auf dem Konto dürfen sich noch verbleiben

KI Auf Anleiheabtissungsschuld und

RM PpI Auslosungsrecht(e)

Der am fällig werdende Auslosungs-
betrag in Höhe von RM R.-I. setzt sich zusam-
men aus dem fünffachen Betrag des - der - Auslosungs-
recht nebst 4 1/2 von Hundert Zingen für die Zeit vom
1. J. nach 1946 bis a.o.s.

PP.

Reichsschulverwaltung

(st.)

Bekanntigt:
gen. Unterschrift

Magistrat von Groß-Berlin Berlin W 15, den 22. Nov. 1949
Abteilung Personal und Verwaltung Kurfürstendamm 25, II
- Hauptpersonalamt - Tel.: 91 02 41, App. 57
HPA VII Zimmer 106

Akademie d. Künste Berlin

Nr. 5/49

8420 * 27.DEZ.1949

An die Magistratsmitglieder,
sämtliche Magistratsabteilungen,
die Bezirksämter, Abt. Personal und Verwaltung,
die Anstalten und Eigenbetriebe der Hauptverwaltung,
die städt. und überwiegend städt. Gesellschaften
(Gasag - Personalstelle,
Wasserwerk (zweifach),
Polizeipräsidium (neunfach),
die ehem. Reichs- und Staatsbehörden,
die jetzt dem Magistrat angegliedert sind,
den Kammergerichtspräsidenten,
den Chefpräsidenten des Landgerichts (sechsach),
den Disziplinarausschuss und die Disziplinarkammer,
den Hauptbetriebsrat.

Betr.: Veröffentlichung von arbeitsrechtlich wichtigen
Entscheidungen.

In der Anlage übersenden wir Ihnen eine weitere Folge arbeits-
rechtlich wichtiger Entscheidungen des Landesarbeitsgerichts-

und

1.) Urteil des Landesarbeitsgerichts von Groß-Berlin
vom 9.8.1949 - 2 IAG 154/49.

Wendet ein leitender Angestellter ein Jahreseinkommen auf, um ein Strafverfahren wegen des Ankaufs von freien Spitzen zur Erledigung zu bringen, ist der Magistrat zur fristlosen Entlassung dieses Angestellten berechtigt.

Aus den Entscheidungsgründen:

Der Kläger, der Inhaber einer ausgesprochenen Vertrauensstellung war, hat sich, wie von ihm zugegeben ist, bereitgefunden, einen Betrag von nicht weniger als RM 10.500.- zu zahlen, um ein Strafverfahren wegen des Ankaufs angeblich "freier Spitzen" in Mecklenburg zur Erledigung zu bringen. Dabei mag es gewiß sein, daß der Kläger, wie er geltend macht, in der Tat kein unvermögender Mann ist. Immerhin kann aber selbst für ihn ein Betrag von RM 10.500.- unter den angegebenen Umständen ~~einfall~~ eine Bagatelle gewesen sein. Denn, wie er selbst geltend macht, hat er stets als reeller Geschäftsführer seinen verantwortungsvollen Dienst wahrgenommen. Darn bedeutet aber ein Betrag von RM 10.500.- für ihn nichts geringeres, als tatsächlich das Nettoeinkommen rund eines ganzen Jahres für seine sehr verantwortungsvolle Tätigkeit in Diensten des Magistrats. Nach den Erfahrungen des täglichen Lebens gibt aber unter solchen Umständen kein Mensch ein so schwer zu verdientes Geld einfach um deswillen hin, weil er von seinem Recht Gebrauch gemacht hat, in geringer Menge sogenannte freie Spitzen auf dem Lande zu erwerben. Vielmehr weisen in solchem Falle die Erfahrungen des täglichen Lebens ganz andere Wege. Denn wer so schwer sein Geld verdienen muß, wie es für den Kläger hier der Fall war, der versucht auch mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln sein Recht (auf freie Spitzen) tatsächlich durchzusetzen. Er kämpft dann um sein Recht, und er tut es selbst dann, wenn es ihn ein paar Tage Untersuchungshaft kostet. Jedenfalls gibt er aber nicht stattdessen sinnlos ein ganzes Jahreseinkommen hin! Stattdessen hat der Kläger, wie er glauben machen will, jenen Weg gewählt, den sonst kein anderer Mensch gewählt haben würde in der Situation, in der er sich angeblich befunden hat. Denn er zahlte in der Tat ein ganzes Jahreseinkommen, um eine Angelegenheit zu erledigen, die nach seinem Vortrag die Verwirklichung eines klaren Rechts auf "freie Spitzen" darstellte. Dann kann aber die Schlußfolgerung aus dem, was geschehen war, bzw. angeblich geschehen ist, nur dahin gehen, daß hier der Kläger in Wahrheit etwas zu verborgen hatte, und zwar etwas, was hinreichend belangreich für ihn war, daß ihm mit anderen Worten daran lag, eine Angelegenheit unbemerkt zu erledigen, deren geräuschloses Erledigung für ihn von besonderem Interesse war. Diese Angelegenheit war dann aber Nicht der Ankauf freier Spitzen, sondern diese Angelegenheit war vielmehr der verbotene Erwerb solcher Gegenstände, die unter gesetzlich geordneter Verbrauchsregelung standen.

und Arbeitsgerichts von Groß-Berlin sowie des Disziplinarausschusses und der Versorgungsschiedsstelle der Gebietskörperschaft Groß-Berlin.

Im Auftrage:

L a n g e

Berlin, 1. P. August 1949

Einem

Einen Haft von der Stellung des Klägers darf aber derartiges nicht widerfahren. Verstöße gegen die Verbrauchsregelung sind gerade bei seiner Stellung einfach untragbar und bedingen zu seinen Lasten die Voraussetzungen für eine fristlose Entlassung. Der Beklagte kann die Weiterarbeit mit dem Kläger - wie es in dem Kündigungsschreiben heißt - wegen der Art der von ihm begangenen Handlung nicht zugemutet werden.

2.) Urteil des Landesarbeitsgerichts von Groß-Berlin vom 6.10.1949 - 4 LAG 278/49.

Bei einem Schwerarbeitsbehinderten ist nach der Anordnung der Militärfür Kommandantur vom 20.12.1945 zur Entlassung die Zustimmung des Hauptamts für Arbeitseinsatz erforderlich.

Der Ausdruck "Entlassung" bedeutet hier nicht den Realakt des Ausscheidens, sondern die Kündigung.

Aus den Entscheidungsgründen:

Die Anordnung vom 20.12.1945 ist eine ausgesprochene Schutzregelung für die schwerbeschädigten Arbeitnehmer. Wollte die Berufungsklägerin den Standpunkt einnehmen, der Gesetzgeber habe diesen Schutz der Körperbeschädigten in einem geringeren Umfange nur noch gewähren wollen, als er in § 13 Schwerbeschädigtengesetz umrissen war, so hätte sie zur Begründung dieser einschneidenden Veränderung im Status der Körperbeschädigten gewichtige Momente anführen müssen als den Hinweis auf die Verwendung unterschiedlicher Ausdrücke, wobei, der Berufungsklägerin nicht darin beipflichtet werden kann, daß mit dem Wort "Entlassung" etwas anderes gemeint war als die Kündigung. Verwendete man den Begriff "Entlassung" in Ziffer 7 der Anordnung vom 20.12.1945 im Sinne der Auffassung der Berufungsklägerin mit der dann zwingenden Folge, daß § 13 Schwerbesch. Ges. nicht mehr gelte, so würde es an einer Vorschrift darüber fehlen, wann der Arbeitgeber die Zustimmung beantragen müsste; er hätte es also in der Hand, die Zustimmung auch erst nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu erwirken. Dieser Gedankengang veranschaulicht die Unmöglichkeit des Standpunktes der Berufungsklägerin. Ebensowenig ist zu erkennen, daß die Verweisung auf die Formulierung der Ziffer VI der Magistratsbekanntmachung vom 24.5.1948 die Auffassung der Berufungsklägerin bestätigen soll. Zwar wird darin von der Entlassung der Schwerbeschädigten gesprochen. Aber einmal wird damit nur der in Ziffer 7 der Anordnung vom 20.12.1945 gewählte Ausdruck wieder aufgenommen, zum anderen zeigt ein Blick in die Magistratsanordnung vom 24.6.1948 (VOBl. Groß-Berlin S. 355), daß der Magistrat unter einer Entlassung auch wieder nur die Kündigung versteht. Denn in Ziffer 2 wird unter a) ausdrücklich von der Kündigung gesprochen; unter b) an d. wird das Antragsverfahren geregelt, wobei mit dem dort gebrauchten Ausdruck die nach a) einwilligungspflichtig gemachte Kündigung gemeint ist.

Somit

Somit ist ein Widerspruch zwischen der Anordnung vom 20.12.1945 und dem § 13 Schwerbesch. Ges. hinsichtlich der Notwendigkeit, für die Kündigung eines Schwerbeschädigten die Zustimmung der VAB. einzuholen, sowie bezüglich des Beginns der Kündigungsfrist nicht zu erkennen. Der Umstand, daß die Berufungsklägerin wegen der Spaltung der VAB. erst am 27.1.1949 die Zustimmung beantragen konnte, kann sich nicht zu Lasten des Berufungsbeklagten auswirken. In zu treffender Anwendung der Vorschrift des § 13 Schwerbesch. Ges. ist der Vorderrichter zu dem Ergebnis gelangt, daß die Kündigungsfrist erst am 30.8.1949 abließ.

3.) Urteil des Arbeitsgerichts von Groß-Berlin vom 29.9.1949 - 19 Arb. 359/49.

- a) In Kassengeschäften ist eine ganz besondere Sorgfalt erforderlich,
- b) für die arbeitsgerichtliche Entscheidung ist es unbeachtlich, ob im Strafverfahren ein Verschulden des Angestellten festgestellt wird oder nicht.

Aus den Entscheidungsgründen:

In Kassengeschäften ist eine ganz besondere Sorgfalt erforderlich, die der Kläger in der Kassenführung nicht beachtet hat. Es handelte sich bei den Aufgaben der Auftragskasse nur um Auszahlungen, weshalb eine besondere kassentechnische Vorbildung nicht unbedingt Voraussetzung für die Ausübung der Tätigkeit ist. Der Kläger ist seit dem 22.11.45 als Verwaltungsangestellter tätig und musste deshalb der einfachen Tätigkeit des Kassierers gewachsen sein, oder er hätte der Übernahme des Postens, die mit einer Höhergruppierung verbunden war, widersprechen müssen. Auch der mit Kassengeschäften nur wenig Vertraute weiß, daß Tagesabschlüsse nicht mit den vom Gegenbuchführer festgestellten Ergebnissen abgestimmt werden dürfen, sondern der tatsächliche Istbestand festzuhalten ist, um Differenzen schnell aufzuklären. Gegen diese wichtigste Verpflichtung eines Kassierers, die nicht besonders bekanntgegeben zu werden braucht, hat der Kläger wiederholt verstößen und damit auch die Aufklärung des Fehlbestandes erschwert.

Es ist für die Entscheidung unbeachtlich, ob im Strafverfahren ein Verschulden des Klägers festgestellt worden oder eine Bestrafung erfolgt ist oder nicht; denn bei der fristlosen Kündigung eines Arbeitsverhältnisses ist lediglich zu prüfen, ob der Beklagte die Fortsetzung des Dienstverhältnisses noch zumutbar ist. Der Kläger hat das in ihn gesetzte Vertrauen getäuscht, als er die einfachsten Regeln einer ordnungsmäßigen Kassenführung unbeachtet und es nach den am 8.10.48 getroffenen Feststellungen über den Fehlbestand in der Kasse bis zum 16.10.48 erneut zu einem erheblichen Fehlbestand kommen ließ. Er hatte nach dem 8.10.48 Gelegenheit, seine Befähigung und sorgfältigere Bearbeitung der ihm übertragenen Aufgabe erneut nachzuweisen, hat aber restlos versagt. Nunmehr war der Beklagte keinesfalls

falls mehr zuzumuten, das Dienstverhältnis mit dem Kläger noch länger fortsetzen, weshalb die Kündigung durchaus berechtigt ist. Die vom Kläger vorgetragenen Umstände berühren den Kern der Sache nicht und können das Verhalten des Klägers nicht entschuldigen. Trotz der ungünstigen Unterbringung der Kasse und des Verbotes des Amtsleiters, Geld zu wechseln, auch trotz einer Überbelastung konnte der Kläger die Tagesabschlüsse ordnungsmäßig tätigen und durfte sie keinesfalls mit den vom Gegenbuchführer festgestellten Ergebnissen abstimmen. Die fristlose Kündigung ist deshalb gerechtfertigt.

4.) Urteil des Arbeitsgerichts von Groß-Berlin vom 6.10.1949 - 19 Arb. 348/49.

Wenn durch den Haushaltsplan Einsparungen bei den Personalausgaben notwendig werden und deswegen ein Personalabbau vorgenommen werden muß, widerspricht die Kündigung des Arbeitsverhältnisses im allgemeinen nicht den guten Sitten.

Aus den Entscheidungsgründen:

Die Beklagte hat das Arbeitsverhältnis des Klägers unter Einhaltung der Frist nach § 16 TOA. und mit Zustimmung des Betriebsrats gekündigt und die Kündigung damit begründet, daß Personal eingespart werden muß und die Leistungen des Klägers den an ihn zu stellenden Anforderungen nicht entsprechen. Gemäß § 620 BGB. in Verbindung mit § 16 TOA. ist die Beklagte grundsätzlich berechtigt, Arbeitsverhältnisse ihrer Angestellten unter Einhaltung der Kündigungsfrist aufzukündigen. Es wird aber in der Literatur und auch in der Rechtsprechung ausdrücklich anerkannt, daß auf die Willenserklärung, mit der die Kündigung eines Arbeitsverhältnisses ausgesprochen wird, die Vorschriften der §§ 138, 242 BGB. Anwendung finden. Solche Willenserklärungen dürfen nicht gegen die guten Sitten verstößen, und mit ihnen dürfen die Grundsätze von Treu und Glauben und der im Verkehr üblichen Sitte nicht verletzt werden. Der Kläger hat geltend gemacht, daß mit der Kündigung seines Arbeitsverhältnisses gegen die guten Sitten verstößen wird, weshalb die Kündigung gemäß § 138 BGB. als unwirksam anzusehen sei.

Nach mehreren Entscheidungen des Reichsarbeitsgerichts, insbesondere unter 179 in Band 16 der Sammlung veröffentlicht, ist in der Kündigung eines Arbeitsverhältnisses dann ein Verstoß gegen die guten Sitten zu erblicken, wenn sie nach Inhalt, Zweck und Beweggrund den Anschauungen aller billig und gerecht denkenden Menschen widerspricht. Wenn infolge der allgemein wirtschaftlichen und Finanzschwierigkeiten in Berlin Einsparungen bei den Personalausgaben notwendig werden und deshalb ein Personalabbau vorgenommen werden muß, widerspricht die Kündigung des Arbeitsverhältnisses eines Angestellten im allgemeinen nicht den Anschauungen aller billig und gerecht denkenden Menschen. Es müssten im Einzelfalle besondere Umstände hinzukommen, die die Annahme eines Sittenverstoßes in diesem Sinne rechtfertigen. Der Kläger hat auf die Vereinbarkeit des Kassenleiters ihm gegenüber in dieser Hinsicht hingewiesen.

Aus

Aus der Aussage aller vernommenen vier Zeugen ist aber zu entnehmen, daß der Kläger, der wohl sehr sorgfältig arbeitet, mengenmäßig in der Erfüllung seiner Arbeiten insbesondere mit den Angestellten nicht mitkommt, denen gegenüber er bei der Auflösung des Arbeitsverhältnisses bevorzugt behandelt werden will. Auch die von ihm benannten Zeugen bestätigen die Richtigkeit dieser Auffassung.

Desgleichen muß als zutreffend unterstellt werden, daß bei der Kündigung des Arbeitsverhältnisses des Klägers lediglich sachliche Momente ausschlaggebend gewesen sind und nicht etwa eine persönliche Vereinbarkeit des Kassenleiters gegenüber ihm Kläger, sofern diese überhaupt zu unterstellen ist.

Danach ist die Kündigung des Arbeitsverhältnisses des Klägers nicht als ein Verstoß gegen die guten Sitten im Sinne der Auslegung dieses Begriffes durch das Reichsgericht anzusehen und auch nicht zu beanstanden. Sie ist nach den Erfordernissen einer geordneten Verwaltung nicht zu umgehen und deshalb selbst dann nicht zu beanstanden, wenn sie den Kläger in seinen persönlichen Verhältnissen hart trifft.

5.) Beschuß des Disziplinarausschusses beim Magistrat von Groß-Berlin vom 19.9.49 - Az. 33/49.

Umwandlung einer fristlosen Entlassung in eine befristete, wenn eine erspielbare Arbeit des Arbeitnehmers in der Verwaltung nicht mehr möglich ist.

Aus den Gründen:

Da nach alledem die gegen den Beschwerdeführer erhobenen Behauptungen nicht als erwiesen angesehen werden können, musste die Berechtigung der fristlosen Entlassung verneint werden.

Wenn trotzdem eine Vertragsauflösung unter Einhaltung der ausbedungenen Kündigungsfrist zu einem späteren Zeitpunkte als zulässig angesehen wird, so im wesentlichen deshalb, weil angenommen werden muß, daß die entstandenen Differenzen zwischen dem Leiter des Referats und dem Beschwerdeführer geeignet sind, eine erspielbare Zusammenarbeit auszuschließen. Eine reibungslose Zusammenarbeit aller Bediensteten ist aber für die Interessen der Stadt unbedingt notwendig. Der Zeitpunkt der Wirksamkeit der Vertragskündigung wurde deshalb gewählt, weil der Beschwerdeführer an der Verzögerung des Verfahrens schuldlos ist und ihm materielle Nachteile daraus nicht entschädigen dürfen.

6.) Beschuß des Disziplinarausschusses beim Magistrat von Groß-Berlin vom 28.9.49 - Az. 94/49.

Wenn eine mündliche Rüge genügt, darf keine Verwarnung erteilt werden.

Aus

Aus den Gründen:

Der Betriebsrat hat zwar anerkannt, daß das Verhalten des Verwaltungsaufstellten nicht korrekt war, aus ihm aber weder ein Nachteil des Beschwerdeführers noch eine Beeinträchtigung des Ansehens des Bezirksamts gefolgt werden könne und die geforderte Bestrafung daher nicht vertretbar sei. Nach seiner Ansicht könne das inkorrekte Verhalten des Verwaltungsaufstellten mit einer Rüge und einer Belohnung als vollkommen gesühnt angesehen werden.

Der Disziplinarausschuß hat keine Bedenken, sich der Ansicht des Betriebsrats anzuschließen, weil die Verhandlung die Auffassung rechtfertigt, daß der Verwaltungsaufstellte durch seine Handlung den Interessen der Allgemeinheit glaubte dienen zu können. Wenn er dabei auch die förmlichen Vorschriften nicht genau einzuhalten wußte, so genügt es, ihn darauf besonders aufmerksam zu machen, ohne ihn dafür aber zu bestrafen.

7.) Beschuß des Disziplinarausschusses
beim Magistrat von Groß-Berlin vom 28.9.49 - Az. 110/49.

Der Disziplinarausschuß ist für eine Entscheidung nicht zuständig, wenn die Kündigung wegen ungenügender Leistungen des Angestellten erfolgt.

Aus den Gründen:

Tatsächlich ist auch aus den vorliegenden Unterlagen nicht erkennbar, daß die Beschwerdeführerin eine Vorschrift der Dienstordnung verletzt hat, so daß sie auch nicht bestraft werden konnte; vielmehr muß angenommen werden, daß die Bezirksverwaltung eine Verwaltungsmaßnahme getroffen hat, zu der sie sich berechtigt glaubte, weil sie ihrer Ansicht war, daß die Beschwerdeführerin für die übernommenen Aufgaben nicht genügende Eignung besitzt.

Es ist nicht Aufgabe des Disziplinarausschusses, zu prüfen, ob und inwieweit sie hierbei die geltenden Bestimmungen der Vereinbarung über die Zusammenarbeit der Gebietskörperschaft Groß-Berlin mit den Betriebsräten verletzt hat.

8.) Beschuß des Disziplinarausschusses
beim Magistrat von Groß-Berlin vom 5.10.49 - Az. 115/49.

Verkauft eine BVG.-Schaffnerin einen bereits benutzten Fahrschein noch einmal, kann sie fristlos entlassen werden, auch wenn sie aus Not gehandelt hat.

Nach der Feststellung des Verkehrsmeisters hat die Beschwerdeführerin am 13.8.49 einen bereits benutzten Fahrschein noch einmal verkauft in der Absicht, den empfundenen Fahrpreis für sich zu verwenden.

Nach

Nach dem in der mündlichen Verhandlung festgestellten Sachverhalt kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die Beschwerdeführerin das ihr entgegengebrachte Vertrauen zerstört und damit die Voraussetzung für eine reibungslose, vertrauensvolle Zusammenarbeit ausgeschlossen hat. Ihrem Einwand, daß sie aus Not handelte, kann keine erhebliche Bedeutung beigemessen werden, weil sie durch Inanspruchnahme der bei der BVG bestehenden sozialen Einrichtungen der Not hätte steuern können. Ebensowenig verdient ihr Einwand Berücksichtigung, daß durch ihre Versetzung in die Wagenwäschekolonne ihre Verfehlung als gesühnt angesehen werden müsse und die Vertragskündigung nicht mehr zulässig sei, denn bei dieser Versetzung handelte es sich nicht um eine Bestrafung im Sinne des § 8 DDO., sondern um eine vorsorgliche Maßnahme bis zur endgültigen Entscheidung über ihre Verfehlung. Schließlich muß ihr Hinweis auf die Bestimmungen der Gewerbeordnung unberücksichtigt bleiben, weil, abgesehen davon, daß die BVG. nicht als Gewerbebetrieb angesehen werden kann, die Bestimmung des § 626 BGB. eine Ausschlußfrist im Sinne von § 123 Gew.O. nicht vorsieht.

Die Art der Verfehlung, die sich die Beschwerdeführerin hat zuschulden kommen lassen, rechtfertigt die gegen sie ausgesprochene Maßnahme. Der Beschwerdegegner muß versuchen, zu erreichen, daß die beschäftigten Schaffner bei Verrichtung ihrer Aufgaben diejenige Sorgfalt beobachten, die das Interesse eines öffentlichen Betriebes von ihnen erfordert. Es kann ihm nicht zugemutet werden, Personen zu beschäftigen, die die Gewähr für unbedingte Zuverlässigkeit nicht bieten.

9.) Beschuß des Disziplinarausschusses
beim Magistrat von Groß-Berlin vom 19.10.49 - Az. 63/49.

Ein Vorgesetzter hat die Pflicht, sich davon zu überzeugen, daß seine Anordnungen wirklich befolgt werden.

Aus den Gründen:

Nach den Aussagen der Zeugen kann aber als erwiesen angesehen werden, daß der Beschwerdeführer seine Pflicht, den ihm unterstellten Betrieb während der Nachtstunden ordnungsmäßig bewachen zu lassen, nicht zuverlässig erfüllt hat. Obwohl ihm bekannt war, daß die bestehende Verfügung, nach der die Feuerwehrmannschaft für Nachtposten abwechselnd heranzuziehen war, wegen des Einwandes des Betriebsrats gegen ihre Zweckmäßigkeit nicht durchgeführt werden konnte, hat er es unterlassen, eine andere genügende Sicherung zu treffen, sondern sich damit begnügt, dem 1. Telefonisten die Verantwortung für die Sicherheit der Feuerwache während der Nacht allein zu überlassen. Seiner Behauptung, daß der 2. Telefonist die Pflicht hatte, in bestimmten Zeitabständen Kontrollgänge während der Nacht durchzuführen, diese Pflicht aber fahrlässigerweise unterließ, kann keine erhebliche Bedeutung beigemessen werden, weil die Beweisaufnahme eindeutig ergeben hat, daß er einen entsprechenden Auftrag dem

Telefonisten

Telefonisten nicht erteilte. Daß der Beschwerdeführer selbst die Wache während der Nacht nur selten kontrollierte, kann als Folge seiner Überbeanspruchung als BDA.-Leiter angesehen werden. Es wäre aber seine Pflicht gewesen, seine Vorgesetzten auf diesen ihn an der Sorgfalt hindern den Umstand besonders aufmerksam zu machen.

Aus der Beweisaufnahme war weiter zu schließen, daß der Beschwerdeführer nicht die erforderliche Energie aufbrachte, um insbesondere die Telefonisten zu ihrer Pflichterfüllung anzuhalten. Er kann sich nicht mit Erfolg darauf berufen, daß er angenommen habe, daß seine in der Zusammenkunft der Feuerwehrmänner gegebenen Anordnungen beachtet würden. Seine Pflicht war es, sich davon zu überzeugen, daß seine Anweisungen auch wirklich befolgt werden. Dieser Pflicht ist der Beschwerdeführer hinsichtlich der notwendigen Sicherungen der Wache während der Nacht nicht in vollem Umfange nachgekommen; er muß daher die Folgen aus seiner Unterlassung tragen.

10.) Beschuß des Disziplinarausschusses
beim Magistrat von Groß-Berlin vom 28.10.49 - Az. 107/49.

Eine Dienststrafe ist aus formellen Gründen aufzuheben, wenn dem Bestraften vor der Festsetzung keine ausreichende Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung gegeben worden ist.

Aus den Gründen:

Die Einwände des Beschwerdeführers gegen die Teilung der Inneren Aateilung hat die Bezirksverwaltung zum Anlaß genommen, ihm einen Verweis zu erteilen, ohne ihn aber vorher zum Tatbestand und zu der in Aussicht genommenen Sühne zu hören und ihm Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Das hätte sie aber nach § 9 Abs. 2 DDO. tun müssen, denn diese Bestimmung ist zwingend.

11.) Entscheidung der Schiedsstelle der Gebietskörperschaft Gr.Berlin
in Ruhestands- und Versorgungssachen vom 19.10.49
in Sachen T i l s e ./. Hauptpersonalamt.

Anrechnungsfähige Dienstzeit auf die zur Erlangung der Versorgungs erforderliche Wartezeit ist nicht

- a) die Dienstzeit im Heer (auch nicht im 1. Weltkrieg) und in den Abwicklungsstellen des Heeres,
- b) die Dienstzeit bei Behörden und Verwaltungen des ehemaligen Landes Preußen oder des Reichs, wenn dieselben nicht als selbständige Behörden oder als Teil der engeren Stadtverwaltung dem Magistrat von Groß-Berlin unterstellt und weitergeführt werden.
- c) Auch Dienstzeiten beim ehemaligen Reichsinnungsverband können nicht angerechnet werden, weil Innungen gemäß

§ 4 der 6. Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Vereinfachung der Organisation der gewerblichen Wirtschaft vom 20.4.1942 keine Körperschaft des öffentlichen Rechts waren.

Die Vorschrift des § 10 der Vereinbarungen über die Versetzung der Arbeitnehmer der Gebietskörperschaft Groß-Berlin in den Ruhestand und ihre Versorgung ist ihrem Wortlaut gemäß eine Kannvorschrift. Wenn ein Antragsteller die Ansicht vertritt, daß er unter diese Vorschrift fällt, erwächst ihm ein Anspruch dahingehend, daß er von seiner Dienststelle verlangen darf, eine Entscheidung durch das Hauptpersonalamt herbeizuführen. Dieser Anspruch, und zwar nur dieser, kann vor der Schiedsstelle geltend gemacht werden. Auf die Entscheidung des Hauptpersonalamts selbst hat die Schiedsstelle im Falle des § 10 keinen Einfluß, weil die zu treffende Entscheidung nach freiem Ermessen des Hauptpersonalamts zu fällen ist.

J. Nr. 404/49/Ew.

ab durch S.
am 8/XII
Ew.

Berlin-Charlottenburg 2
Großmeistr. 70/72
Tel. 325061 - 25
6. Dezember 1949

An die
Abteilung Volksbildung
Berlin-Charlottenburg 9
Soorstr. 60

Betr.: Rundverf"lung Vbildg. Nr. 243
Verg"fung f"r Praktikanten und Lehrlinge

Rezus: Ihr Schreiben vom 29.11.1949 - Vbildg. I/1 -

Zu oben bezeichnetener Rundverf"lung erstatten wir F e h l -
a n s e i g e .

Im Auftrage

F

B1

Abteilung Volksbildung
-Vbild.-I/1-

Berlin-Charlottenburg, den 29.11.1949
Lorenstrasse 6, Tel. 92 02 41/ 161

Kundverfügung Vbild.-I/1- 243

Akademie der Künste Berlin
Nr 0404 * 11.12.1949

jetr. Vergütung für Praktikanten und Lehrlinge.
Wir bitten sämtliche Dienststellen, bis zum 1.12.1949 an Vbild.-I/1
eine Übersicht einzurichten, aus der heraus geht,

- a) wieviel Praktikanten und Lehrlinge beschäftigt werden,
- b) welche Vergütung sie für ihre Tätigkeit erhalten,
- c) auf Grund welcher Bestimmung die Vergütungen in ihrer
jetzigen Höhe gezahlt werden.

Fehlanzeige ist einforde.lich.

Im Auftrag:

H e u e l m o n n

*zu Regierungsgericht
Berlin, 1. 10. November 1949*

Magistrat zahlt an Franzmeyer

Die Gerichtsentscheidung in dem Rechtsstreit zwischen dem Magistrat und dem Spandauer Obermedizinalrat Dr. Franzmeyer, nach der der Magistrat dem 1947 entlassenen städtischen Beamten das Gehalt weiterzahlen muß, wird, wie der Leiter des Haupipersonalamtes, Lange, am Donnerstag mitteilte, jetzt auch vom Magistrat anerkannt. In den nächsten Tagen werde Dr. Franzmeyer die ersten der ihm zugesprochenen Beträge erhalten.

*zu Regierungsgericht
Berlin, 1. 10. November 1949*

Neuer Franzmeyer-Prozeß?

Der bisherige Amtsarzt in Spandau, Dr. Heinrich Franzmeyer, hat beim Landgericht Zehlendorf einen neuen Klageantrag gegen den Magistrat eingereicht. Darin wird die Zahlung von Gehaltsbezügen im Gesamtbetrage von 16 774 D-Mark für die Zeit vom 1. Februar 1948 bis 31. Dezember 1949 verlangt.

Gef.	a) Familiennname b) Vor(Blau)familienname c) Geburtsstag	a) Gemeinschaftseinigung und b) Gemeinschaftseinigung Gemeinschaftseinigung wegen Gemeinschaftseinigung (Gemeinschaftseinigung wegen Gemeinschaftseinigung)
2	3	4
1	Gege Bemerkung	Gege Bemerkung

D 32 Zittel (2. Mitte Südstadt), Seiten

4-V 974 mid

„Werde du ein Mensch, dann sollt du Friede auf Erden verbreiten“ ist der Wahlspruch des Deutschen Reiches.

Güntraga

Geamten der Freiwilligen Feuerwehr Gruppe oder der entfremdeten Gruppe

261

- 11a -

gelenkligament: mitgeleitende Kollagenfaser

Digitized by Google

der Frau Barbara Kammel

ii

Wichtige Parameter für die Qualitätssicherung der Ergebnisse

Magistrat von Gross-Berlin
Abt. Personal u. Verwaltung
- Hauptpersonalamt -
HPA I/Ausbildungsw.

Berlin W 15, den 12. Nov. 1949
Kurfürstendamm 25
Fernruf: 01 02 41, App.: 65, 66
Akademie der Künste Berlin

An die Dienststellen der Hauptverwaltung Amt.
die Bezirksämter - PV -
die Körperschaften, Anstalten u. Stiftn.
des öffentl. Rechts, Gesellschaften, ehem.
Reichs- und Staatsbehörden usw.

Rundvfg. HPA Nr. 52

Betr.: Teilnahme von Jugendlichen an Veranstaltungen der Betriebsjugend- und Gewerkschaftsjugendgruppen des Magistrats von Groß-Berlin.

Gross-Berlin.
Jugendliche Angestellte und Arbeiter bis zu 26 Jahren und Dienst-
anwärter, die an Veranstaltungen der Betriebsjugend- oder Gewerk-
schaftsjugendgruppen des Magistrats von Gross-Berlin teilnehmen
wollen, können hierfür an einem Tage der Woche während der letzten
beiden Dienststunden beurlaubt werden.
Durch das verabschiedete Jugendschutzgesetz tritt hierdurch keine
Änderung des RTV. bezüglich der 42-bezw. 45-Stundenwoche für Jugend-
liche ein.

Thematics

Magistrat von Groß-Berlin
Abteilung Personal und Verwaltung
- Hauptpersonalamt -
HPA II

Berlin W 15, den 14.11.1949
Kurfürstendamm 25
Tel.: 91 02 41 452 73
Akademie d.Künste-Berlin

An die Bezirksamter
die Dienststellen der Hauptverwaltung
die Anstalten und Eigenbetriebe der Hauptverwaltung
die ehemaligen Reichs- und Staatsbehörden, die jetzt dem
Magistrat angegliedert sind.

Geschäftsstelle der Disziplinarkammer

1. Den Vorsitz der auf Grund des § 16 Ziff. 6 der Dienst- und Disziplinarordnung (s. Anl. 1 zum RTV -Dbl.I/49 Nr. 9 S.5-) gebildeten Disziplinarkammer hat der Präsident des Landesarbeitsgerichts, Adolf Oppel, mit sofortiger Wirkung übernommen.
2. Die Geschäftsstelle der Disziplinarkammer befindet sich im Hauptpersonalamt - HPA II - Berlin W 15, Kurfürstendamm 25, Zimmer 124.
3. Berufungen gegen Entscheidungen des Disziplinarverfahrens sind bei dieser einzureichen, der sie an die Geschäftsstelle der Disziplinarkammer weiterleitet.

Im Auftrage
Lang

Lehr 1.4.49. 77

Bundesbeamtenge setz contra Ges = D

Positionen und Opposizioni / Von unserem Korrespondenten Heinz Weil

Regierung und Opposition / Von unserem Korrespondenten Heinz Metz

Bonn, 23. November. — Obwohl Bannlichte Gleichstellung. Wir wollen, daß der neue Staatsanzalt Dr. Konrad Adenauer wahrscheinlich in der heutigen Plenarsitzung des unterstütztes Ergebnis seiner Verhandlungen mit den Höhen Kommissaren, die als Schicksalswende für das Deutschland der Nachkriegszeit angesehen werden, bekanntgegeben wird, ist man in Bonn

werten, dass es sich um eine gewisse Verunsicherung handelt, die die Parteien, die sie

Die Regierung und die Parteien, die sie unterstützen, erklären, daß dieses Beamtenengesetz nur ein vorläufiges Gesetz sein soll. Es bringe keineswegs das bestimmt, was zur Inorganisation der neu geschaffenen Ministerien in Bonn erforderlich sei. Der Bundesrat als Vertretung der elf westdeutschen Länder hat in dieser Frage die Regierung beim Wort genommen, indem er einen Passus verlangte, der bestimmten soll, daß dieses "vorläufige" Beamtenengesetz spätestens am 30. Juni 1950 wieder außer Kraft gesetzt und durch ein endgültiges Beamtenengesetz ersetzt werde. Die Bundesregierung hat bereits darauf geantwortet, sie halte diese Frist für zu kurz. Die Opposition stimmt darin mit der Regierung überein, wenn sie erklärt, daß dieses Beamtenengesetz wirklich nicht vorständlich sei. Aber sie meint es grundsätzlich anders; sie ist der Meinung, daß angesichts der sozialen Not und der drängenden Probleme auf innen- und auswärtspolitischem Gebiet die Regierung ihrer Energie an etwas anderes hätte wenden sollen als an dieses vorläufige Beamtenengesetz. Die Opposition vertritt den Standpunkt, daß die Regierung durchaus in der Lage ge wesen wäre, auf Grund des zur Zeit geltenden Gesetzes Nr. 15 der Militärregierung einen Beamtenapparat zu schaffen, der arbeitsfähig und in der Lage ist, die Ministerien in Gang

11

Auch Außenseiter

Die Regierungsparteien und das Kabinett versichern, daß in dem später zu schaffenden einzüglichen Beamten gesetz neu und modernen Gesichtspunkte berücksichtigt werden sollen. Bei dieser endgültigen gesetzlichen Regelung sollen, wie es offiziell heißt, "werte Grundgedanken des Gesetzes Nr. 15" berücksichtigt werden". Die Opposition aber befürchtet, daß diese Versicherung später nur in einer verwässerten Form verwirklicht werden wird.

Besonders bedenklich erscheint die An-
nahme ihres Entwurfes im Parlament eine
Blankovollmacht dafür zu erteilen, auf das
alte Beamten gesetz von 1937 zurückzurichten,
Dabei würde sich ergeben, daß Männer mit
27 Jahren Frauen hingenommen erst mit 35 Jah-
ren Beamten werden können. Damit wäre das
im Grundgesetz verankerte Prinzip der
Gleichberechtigung der Frau verlassen. Im
Paragraphen 64 des alten Beamten gesetzes
heißt es ferner, daß die Frau aus dem Staats-
dienst entlassen werden muß, wenn ihre
wirtschaftliche Versorgung anderweitig ge-
sichert ist. Ein Bestandteil des alten Beamten-
gesetzes, das die Bundesregierung überneh-
men will, ist auch das Beamten dienst streit
von 1938, das ein geheimes Verfahren vor-
sieht.

Die Regierungsparteien hingegen erklären, Wir wünschen nicht, mit dem Gesetz Nr. 15 zu arbeiten. Wir wollen auf der alten gewährten Grundlage des deutschen Beamten-gesetzes unsere Verwaltungen und unseren Staat ausbauen. Uns paßt es insbesondere nicht, daß man die alte Unterscheidung von Beamten und Angestellten beibehält. Beamte brauchen nur die zu sein, die höheitliche Befugnisse ausüben. Wenn wir jede Stenotypistin zur Beamten machen, so belasten wir dadurch die Staatsfinanzen in einer Weise,

Die über kurz oder lang zu einer allgemeinen Pensionssenkung führen muß.“

Die Opposition antwortet darauf: „Wir wollen die Einheit und, in Übereinstimmung mit dem Gesetz Nr. 15, keine Differenzierung.“ Wir halten das Gesetz Nr. 15 zwar für reformbedürftig. Aber es ist eine gute Grundlage. Wir wenden uns gegen den Kästnerwill des Beamtentums und verlangen in Übereinstimmung mit dem Paragraphen 4 des Gesetzes für die gleiche Leistung den gleichen Lohn und darüber hinaus die soziale und recht-

Obwohl Buna-
mener wahr-
scheinlich die
Befreiung des
Verhand-
lungsausschusses, die
für das
deutsche
Reich angesehen
wurde, man in Bonn
liche Gleichstellung. Wir wollen, daß der neue
Staat ein neues Beamtenrecht bekommt und
daß er sich vom Obriktätsstaat zur Demo-
kratie entwickelt. Das kann nicht geschehen,
wenn man, wie die Regierung es will, auf
das Beamtengebot von 1937 zurückgreift, das
in dem Obriktätsstaat von vor 200 Jahren
wurzelt.

eichsten Plenar-
sitzungen werden:
der Bundes-
vertretung,
der Regie-
rung, die sie
Beamtengesetz
bringen soll. Es bringe
sich ein end-
liches Beamtens-
gesetz, das ist der
zeit, in der es wolle.

Danach kann ein Beamter sogar entlassen werden, wenn er mit seinen Leistungen anhaltend erheblich hinter dem von ihm zu fordernnden Maß zurückbleibt.

Streit um Personalamt

Ein wesentlicher Streitpunkt zwischen Regierung und Opposition ist das Personalamt, das durch das Gesetz Nr. 15 für die bizonale Verwaltung eingerichtet wurde. Dieses Personalamt ist zur Zeit mit Ministerialrat Oppeler, einem SPD-Mitglied, besetzt. Das Personalamt stellt nach diesem Gesetz Urkunden für die Beamten aus, bis hinauf zu den Staatssekretären. Hier liegt der Grund, warum es der Opposition nicht gelingt, die Befreiung von der Kabinettszusage zu erlangen.

durch die A-Parlament einheitlichen, auf das Männer zu erst mit 35 Jahren. Damit wäre das Prinzip der Beamtenversetzung aus dem Staat unmöglich, wenn es alten Beamten nicht erlaubt würde, eine Tätigkeit im Dienste des Staates zu verlassen.

ringungen erkundet. Das Gesetz Nr. 15 auf der alten deutschen Beamtenversicherung und unserer es insbesondere Unterscheidung bestätigt. Beauftragte höheitliche Stelle wird jede Steuer, so belasten wir in einer Weise einer allgemein aufgefüllt.

Ein wesentlicher Streitpunkt zwischen Regierung und Opposition ist das Personalamt, das durch das Gesetz Nr. 15 für die bizonale Verwaltung eingeführt wurde. Dieses Personalamt ist zur Zeit mit Ministerialrat, einem SPD-Mitglied, bemacht. Das Personalamt stellt nach diesem Gesetz Urfunkunden für die Beamten aus, bis hinauf zu den Staatssekretären. Hier liegt der Grund,

Finanzminister die Besetzung der Beamtenstellen vornimmt. Vom Ministerialrat aufwärts werden die Besetzungen vom Kabinett vorgenommen. Bei den unteren Stellen entscheidet das Kabinett erst, wenn zwischen Innen- und Finanzminister keine Einigung zustände kommt. Eine solche Regelung auf der Bundesebene scheint der Opposition nicht unerwünscht zu sein.

Die Gewerkschaften wollen die Leitung des Personalamtes nicht durch nur einen Mann, sondern durch ein Gremium von sieben Personen, in dem drei Gewerkschafter sitzen sollen. Die Regierungsparteien dagegen möchten „das Risiko des politischen Mißbrauches“ lieber auf die dreizehn Bundesminister verteilt wissen, in der Weise, daß jeder Minister seine Beamten dem Bundespräsidenten vorschlägt, der nach dem Grundsatz die Beamten ernennt und entläßt.

Neutralie Beobachter in Bonn verfolgen mit großem Interesse den Gang der Entwicklung, wobei Ihnen auffällt, daß die sachliche Ebene von beiden Seiten verlassen zu werden scheint. Sie sind der Meinung, daß die bisher geäußerten Auffassungen der Regierungsparteien und der Opposition sich in dem Augenblick um 180 Grad drehen würden, in welchem die Rollen vertauscht wären.

Wie die Probleme und Auffassungen auch liegen: man ist in Bonn allgemein der Meinung, daß der vorliegende Entwurf der Bundenregierung zu einem vorläufigen Beamtengesetz eine Mehrheit im Parlament finden wird.

卷之三

Buchungszettel über fortlaufende Zahlungen

Rechnungsjahr 19

Verrechnungsstelle: Kap. Tit.

Einzahler:

Empfänger:

Gegenstand:

Fälligkeit:

Titelbuch Nr.
Seite Nr.

*Neue Zeitung
Berlin, 1. 11. November 1949*

Ansprüche der früheren Beamten

In einer gemeinsamen Sitzung stimmten gestern der Ausschuß für Personal und Verwaltung des Berliner Stadtparlaments und der rechtspolitische Ausschuß einem Gesetz über die Ansprüche der früheren Beamten und Angestellten zu. Nach diesem Gesetz sollen besondere Bestimmungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Beamten und Angestellten, die nach 1945 nicht wiedereingestellt wurden, unter Angleichung an die Verhältnisse in Westdeutschland ausgearbeitet werden, meldet DPA.

Die Ansprüche der Beamten

Berlin, 21. 11. (DPA). Der Ausschuß für Personal und Verwaltung des Stadtparlaments stimmte in einer gemeinsamen Sitzung mit dem rechtspolitischen Ausschuß am Montag einstimmig einem Gesetz über die Ansprüche der früheren Beamten und Angestellten zu. Nach diesem Gesetz sollen besondere Bestimmungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Beamten und Angestellten, die nach 1945 nicht wieder eingestellt wurden, unter Angleichung an die Verhältnisse in Westdeutschland ausgearbeitet werden. Bis zu dieser Regelung können Klagen vor öffentlichen und Verwaltungsgerichten nicht erhoben werden.

Neuer Franzmeyer-Prozeß

Der bisherige Amtsarzt in Spandau, Dr. Franzmeyer, hat beim Landgericht Zehlendorf einen neuen Klageantrag gegen den Magistrat eingebracht. Darin wird die Zahlung von Gehaltsbezügen im Gesamtbetrag von 16.774,82 DM für die Zeit vom 1. Februar 1948 bis 31. Dezember 1948 verlangt.

Dr. Franzmeyers Beamtenansprüche für den früheren Zeitraum waren bereits gerichtlich bestätigt worden, der Magistrat hat jedoch Zahlungen bisher verweigert. Ein Pfändungsversuch scheiterte.

Neue Klage Dr. Franzmeyers

Dr. Heinrich Franzmeyer läßt dem Magistrat keine Ruhe. Nachdem sein Pfändungsversuch gegen den Magistrat gescheitert ist, weil die Pfändungsinstanzen sich nicht für befugt hielten, ihre eigene Behörde zu pfänden, hat Dr. Franzmeyer beim Landgericht Zehlendorf einen neuen Klageantrag gegen den Magistrat eingebracht. Darin fordert er die Nachzahlung seines Gehalts vom 1. Februar 1948 bis zum 31. Dezember 1949.

Bemerkungen siehe umseitig!

Titelbuch Nr. _____
Seite _____ Nr. _____

Buchungszettel über fortlaufende Zahlungen

Rechnungsjahr 19

Verrechnungsstelle: Kap. Tit.

Einzahler:
Empfänger:

Gegenstand:

Fälligkeit:

Datum	Titelbuch		T. A. L.	Einnahme Ausgabe	Betrag		Scheck-Nr.	Namensunterschriften als Empfangs- bzw. Ablende-Bestätigung
	Seite	Nr.	Nr.	Tgb.-Nr.	RM	Rpf		

Bemerkungen siehe umseitig!

*V. K. Helf
Neuburg, 1. 11. November 1974*

Verwaltung mit Beamten und Angestellten

Bundesregierung für vorläufige Rückkehr zum deutschen Beamtenrecht
Von Oberregierungsrat Dr. LUDERS, Bonn

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung über die vorläufige Regelung der Rechtsverhältnisse der im Dienst des Bundes stehenden Personen hat den Bundesrat passiert und wird jetzt im Bundestagsausschuss für Beamtenrecht beraten. In der Öffentlichkeit vertritt man vielfach die Ansicht, die Bundesregierung hätte das bizonale Gesetz Nr. 15 übernehmen sollen. Dieses Gesetz war seinerzeit von der amerikanischen und britischen Militärregierung für das Personal der Verwaltung des vereinigten Wirtschaftsgebietes geschaffen worden.

Die Bundesregierung hat jedoch für die Übergangszeit und damit für den jetzigen Aufbau der Bundesverwaltungen das Gesetz Nr. 15 nicht als geeignete Rechtsgrundlage angesehen. In diesem Gesetz ist eine Abgrenzung zwischen Beamten auf Lebenszeit und Beamten auf Kündigung vorgenommen, und zwar nicht nach den Grundsätzen, wie sie bisher in Deutschland galten. Die Abgrenzung des Beamten vom Angestellten regelt das deutsche Beamtenrecht nach funktionellen Unterschieden. Es sind in erster Linie obrigkeitsliche Funktionen, die von Beamten wahrgenommen werden sollen. Nach dem Grundsatz ist die Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse in der Regel solchen Angehörigen des öffentlichen Dienstes zu übertragen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst und Treueverhältnis stehen.

Abweichend von dieser Regelung unterscheidet das Gesetz Nr. 15 Dauer- und Zeitstellen. Dauerstellen werden mit Beamten auf Lebenszeit, Zeitstellen mit Beamten auf Kündigung besetzt.

Es besteht weder ein praktisches Bedürfnis, noch entspricht es den

Grundsätzen sparsamer Personalwirtschaft, Angestellte, deren Funktionen die gleichen sind wie im Wirtschaftsleben, zu Beamten auf Lebenszeit zu ernennen. Die Regelung des Gesetzes Nr. 15 muß zu einer Massenverbeamtung führen, die weder eine elastische Personalpolitik ermöglicht, noch infolge der erhöhten Personalausgaben finanziell tragbar ist. Dieses Gesetz war seinerzeit von der amerikanischen und britischen Militärregierung für das Personal der Verwaltung des vereinigten Wirtschaftsgebietes geschaffen worden.

Die Beschäftigung von Angestellten ermöglicht besonders den neuen Bundesministerien die sofortige Einstellung des notwendigen Personals. Die Frage der Abgrenzung zwischen Beamten und Angestellten, die bereits in der Weimarer Republik lebhaft erörtert wurde, wird bei der Vorbereitung des neuen Bundesbeamten gesetzes erneut überprüft werden.

Nach dem Gesetz Nr. 15 lenkt ein Personalamt zentral die Personalwirtschaft der Verwaltung des vereinigten Wirtschaftsgebietes. Ein solches Zentrales Personalamt erscheint mit den Grundsätzen der parlamentarischen Demokratie kaum vereinbar. Die Bundesregierung ist dem Bundestag parlamentarisch verantwortlich. Nach dem Grundgesetz leitet innerhalb der Richtlinien der Politik, die der Bundeskanzler bestimmt, jeder Bundesminister seinen Geschäftsbereich selbstständig unter eigener Verantwortung. Diese Verantwortung kann er für die Personalbesetzung bei einer zentral gelenkten Personalwirtschaft

nicht übernehmen. Die trotzdem notwendige Einheitlichkeit in der Beamtenpolitik und in den allgemeinen Grundsätzen der Personalwirtschaft ist die Aufgabe des Bundesministers des Innern. Da die Anwendung des Gesetzes Nr. 15 schon aus den dargelegten Gründen sich beim Aufbau der Bundesverwaltung nicht empfiehlt, sieht der Gesetzentwurf vor, daß vorläufig das deutsche Beamtenrecht anzuwenden ist.

Bei einigen wichtigen Vorschriften, so z.B. den Bestimmungen über die Treuepflicht und die Leistung des Dienstleidens, über die Gehorsamspflicht und die Ernennung von Beamten sieht der Gesetzentwurf selbst eine neue Fassung des deutschen Beamten gesetzes vor, die sich aus der Veränderung der staatsrechtlichen Verhältnisse ergibt. Nach der im Gesetzentwurf enthaltenen Vorschrift über die Treuepflicht muß der Beamte sich durch sein gesamtes Verhalten zur demokratischen Staatsauffassung bekennen.

Das endgültige Bundesbeamten gesetz wird in Zusammenarbeit mit den beteiligten Gewerkschaften vorbereitet werden. Das Grundgesetz hat sich zu der Institution des Berufsbeamten ausdrücklich bekannt. Aufgabe des neuen Gesetzes und der zukünftigen Beamtenpolitik wird es sein, ein ver fassungstreues, unbestechliches und leistungsfähiges Berufsbeamtenum zu schaffen, das den großen Aufgaben gewachsen ist, die der Bund auf dem Gebiete der Gesetzgebung und Verwaltung zu leisten hat.

Aufstellung einer Subsistenz- line

Akademie d. Künste - Berlin
Nr. 311 • 40. 1. 1948
Anl.

V. 16. IV. 48 - F. Nr. 119/48 -

~~Die Aufnahmen der 27. Februar und 1. März sind genügend
die ersten beiden mit den Ergebnissen zusammengezogen.
Sie zeigen~~

Frage	Idee & Gestaltung		
	a) Familiennam(e)	b) Familiennam(e)	c) Geburtsstaf
—	a) Familiennam(e) b) Familiennam(e) c) Geburtsstaf	a) Familiennam(e) b) Familiennam(e) c) Geburtsstaf	a) Familiennam(e) b) Familiennam(e) c) Geburtsstaf

23

Dr. J. H. Gray
Downing, N. Y., March, 1868

Rechtsansprüche der Beamten ausgesetzt

Beschlüsse des Magistrats / Angleichung an das westdeutsche Preisrecht

Der Magistrat beschloß, die Rechtsverhältnisse der Beamten und Arbeitnehmer der Stadt Berlin und der Körperschaften des öffentlichen Rechts im Bereich von Groß-Berlin, die bis zum 8. Mai 1945 im öffentlichen Dienst standen und bisher nicht wieder verwendet werden könnten, durch ein besonderes Gesetz zu regeln, das in Kürze beraten werden soll. Bis zum Inkrafttreten dieser neuen gesetzlichen Regelung können Rechtsansprüche derjenigen Personen, auf die diese Regelung zutrifft, nicht geltend gemacht werden. Klagen auf Feststellungen öffentlicher Rechtaverhältnisse beamtenrechtlicher Art sind unzulässig.

Wie der TAG erfährt, soll sich das Gesetz an die entsprechenden Paragraphen des Grundgesetzes anlehnen. Es soll die Beamtenrechte als solche nicht berühren, sondern nur die Ansprüche vorläufig aussetzen. Wie wir weiter erfahren, sollen vor den Gerichten bereits ausgeklagte Forderungen beglichen werden, was wohl vor allem für die Fälle Franzmeyer und Lange zutrifft. Im Übrigen bedarf dieses Gesetz erst der Genehmigung des Stadtparlaments.

Der Magistrat setzte eine besondere Magistratskommission ein, die eine Angleichung des Berliner an das westdeutsche Preisrecht in einem neuen Gesetz beraten und eine Neuorganisation der Preisbildungsbehörden durchführen wird.

Gegenüber der Arbeitsgemeinschaft des Berliner Kartoffelgroßhandels beschloß der Magistrat, eine Bürgschaft bis zum Höchstbetrag von 720 000 DM West zu übernehmen, um die Winterversorgung der Bevölkerung mit Kartoffeln zu sichern. Ferner wurde eine Anordnung über die Festsetzung von Schwundzälen für den Groß- und Einzelhandel in Angleichung an die westdeutsche Regelung beschlossen.

Mr. Wm. Gibney
Montgomery, & S. Worcester

Die Rechte der alten Beamten

Der Magistrat beschloß in seiner gestrigen Sitzung, ein Gesetz zu beraten, das die Rechtsverhältnisse von Körperschaften des öffentlichen Rechts und Angestellten der Stadt Berlin, die bis zum 8. Mai 1945 im öffentlichen Dienst standen und bisher nicht wieder eingesetzt werden konnten, regeln soll. Bis dahin können Rechtsansprüche nicht geltend gemacht werden. Ansprüche aus bereits ergangenen Urteilen werden jedoch erfüllt. Ferner beschloß der Magistrat zur Sicherung der Versorgung der Berliner Bevölkerung mit Kartoffeln, gegenüber der Arbeitsgemeinschaft des Berliner Kartoffelgroßhandels GmbH. eine Bürgschaft bis zum Höchstbetrag von 720 000 DM zu übernehmen.

Um die alten Ansprüche

Um die alten Ansprüche
Dem Stadtparlament wurde ein Gesetz über die Ansprüche ehemaliger öffentlicher Bediensteter zur Beschußfassung übermittelt. Danach sollen die Rechtsverhältnisse der Beamten, Arbeitnehmer und ihrer Hinterbliebenen der Stadt Berlin und der Körperschaften des öffentlichen Rechts, die vor dem 8. 5. 1945 in öffentlichem Dienst standen und bisher nicht ihrer früheren Stellung entsprechend verwandt werden, geregelt werden.

Aus der Magistratsitzung

Aus der Magistratssitzung
Der Magistrat beschloß am Mittwoch, die Rechtsverhältnisse der Beamten und Arbeitnehmer der Stadt Berlin und der Körperschaften des öffentlichen Rechts im Bereich von Groß-Berlin, die bis zum 8. Mai 1945 im öffentlichen Dienst standen und bisher nicht wieder verwendet werden konnten, durch ein besonderes Gesetz zu regeln, das in Kürze beraten werden soll. Bis zum Inkrafttreten dieser neuen Gesetzregelung können Rechtsansprüche derjenigen Personen, auf die diese Regelung zutrifft, nicht geltend gemacht werden. Klagen auf Feststellung eines Rechtsverhältnisses beamtenrechtlicher Art sind unzulässig, soweit sie ein Rechtsverhältnis zum Gegenstand haben, das vor dem 8. Mai 1945 bestand. Ansprüche aus organisierten Urteilen werden erfüllt.

1	2	3	4
Des Beamten		Begründung	
Erf. Nr.	a) Familienname b) Vor(Ruf)name c) Geburtstag	a) Amtsbezeichnung und Dienststelle b) Gesamtdienstzeit	(Erreichung der Altersgrenze — Eigener Auftrag wegen Dienstunfähigkeit — Freiwilliges Ausscheiden usw.)
			<i>via Blatt verschickt d. 10. November 1949</i>

Verhandlungen über Beamtenrecht

Düsseldorf, 9. Nov. (Elg. Ber.)

Bundesinnenminister Dr. Heinemann teilte dem Deutschen Gewerkschaftsbund seine Bereitschaft mit, mit den Gewerkschaften über die Neugestaltung des Beamtenrechts zu verhandeln. Der DGB hatte kürzlich den Innensenminister gebeten, einer Gewerkschaftsdelegation Gelegenheit zu geben, der Regierung ihre Ansicht über ein neues Beamtengebot unterbreiten zu können, bevor der Regierungsentwurf durch den Bundestag beraten wird.

Wie der DGB hierzu mitteilt, bejahren die Gewerkschaften nach wie vor das Berufsbeamtentum. Das Beamtenrecht müsse jedoch nach demokratischen und sozialen Grundsätzen neu geformt werden.

Magistrat von Gross-Berlin
Abt. Personal und Verwaltung
Hauptpersonalamt -
HPA VI

An alle
Dienststellen der Hauptverwaltung.

Berlin W 15, den 24. 10. 1949
Kurfürstendamm 25
Fernruf: 91 02 41 App. 68

Adelmann *Enakademie für Künste Berlin*
Nr 9340 * 280311949

Es ist verschiedentlich festgestellt worden, dass uns Einstellungsanträge für Angestellte zur Genehmigung vorgelegt werden, die bereits bei den Dienststellen beschäftigt sind.

Wir wiederholen, dass die Dienststellen Einstellungen nicht selbstständig vornehmen dürfen. Wir werden künftig gezwungen sein, derartige Einstellungsanträge ablehnen zu müssen und bitten dringend darauf zu achten, dass eine Beschäftigung erst erfolgen darf, wenn die Einstellung von uns genehmigt ist.

Im Auftrage
Lange

Lange, 1. 11. 1949

B1

~~Aufstellung einer Tübelauswurfliste~~ Akademie d. Künste Berlin
 (F.Nr. 112/48 16.IV.1949)

No. 268 * 27.SEP.1949

Anl.

Hub 1.1.1955 1. Sch. fand in der Hoffnung auf Hilfe
 so jüngere Kinder als die 15 o. zw. jüngere Nichtkinder
fanden 23.8.1959 lange Zeit in der Schule
 15 jüngere Kinder

Kehm 9. August 1953 1. Sch. Berlin, 1. 1. Oktober 1949
 15 jüngere Kinder

B1

Fürstn. 1. Januar 1955 V.
1. April 1959 E
1. Januar 1953 H.

R

Treibw. 50 EWT.
 vob. 4/9.

Magistrat von Groß-Berlin
Abt. für Personal und Verwaltung
- Hauptpersonalamt -
HPA II

Berlin W 15, den 18. August 1949
Kurfürstendamm 25
Tel.: 91 02 41 App. 73
Akademie der Künste Berlin

Nr. 253 * 12.8.1949

An die Magistratsmitglieder,
die Bezirksamter - PV -,
die Dienststellen der Hauptverwaltung,
die Anstalten und Eigenbetriebe der Hauptverwaltung,
die städt. und überwiegend städt. Gesellschaften,
die ehem. Reichs- und Staatsbehörden, die jetzt dem Magistrat
angegliedert sind.

Auswahl der durch Verwaltungsvereinfachung entbehrlich
werdenden Angestellten

I.

1. Die durch die Verwaltungsvereinfachung und Angleichung an den Stellenplan 1949 entbehrlich werdenden Kräfte sind, soweit durch die Einstellungssperre ein Ausgleich nicht erzielt werden konnte, so bald wie möglich aus dem Dienst der Gebietskörperschaft Groß-Berlin zu entlassen. Für die in enger Zusammenarbeit mit den Betriebsräten (s. § 11 Ziff. 2 c der Anlage 2 zum RTV -Dbl. I 1949 Nr. 9 S. 5-) zu treffende Auswahl der für eine Weiterbeschäftigung nicht mehr in Betracht kommenden Angestellten gelten die im Einvernehmen mit dem Hauptbetriebsrat und den zuständigen Gewerkschaften festgelegten und nachstehend unter Abschnitt II abgedruckten Richtlinien. Im Interesse der Berliner Bevölkerung und der Verwaltung bitten wir dafür zu sorgen, daß in erster Linie die Angestellten, die sich für den öffentlichen Dienst als ungeeignet erwiesen haben, ausgewählt werden.
2. Die Richtlinien gelten nicht für Entlassungen, die in der Person der Angestellten liegen oder infolge der Versetzung in den Ruhestand durchgeführt werden müssen. (s. Dbl. I 1949 Nr. 17 S. 25).
3. Die Anordnung der Alliierten Kommandantur, daß bestimmte leitende Angestellte nur mit Genehmigung der Besatzungsmächte entlassen werden dürfen, ist durch Ziffer 1 b des Besetzungsstatuts (s. Dbl. I 1949 Nr. 29 Seite 50) aufgehoben worden.
4. Langjährig beschäftigte Angestellte, die vor ihrer jetzigen Tätigkeit als Stenotypistinnen beschäftigt worden sind und sich in dieser Tätigkeit bewährt haben, bitten wir wieder als solche weiter zu verwenden, wenn sie ihr bisheriges Arbeitsgebiet verlieren und sonst nicht anderweit untergebracht werden können. An deren Stelle bitten wir erst kürzere Zeit bei uns tätige Stenotypistinnen zu entlassen.

L. H. 1. 8. 1949

II.

*M.
K.*

II.

Richtlinien über die Auswahl der durch Verwaltungsvereinfachung
entbehrlich werdenden Angestellten

- a) Für die Auswahl der Angestellten ist der Wert der dienstlichen Leistung für die Verwaltung maßgebend, dabei sind bestandene Verwaltungsprüfungen und bei Teilnehmern eines laufenden Lehrgangs Ihre Leistungen im Unterricht zu berücksichtigen. Bei gleichwertigen Leistungen sind die wirtschaftlichen und die familiären Verhältnisse entscheidend.
- b) Bei Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage der vorheirateten Angestellten sollen zunächst die ausgewählt werden, deren Ehegatte einen dauernden gesicherten Erwerb hat, aus dem er einen angemessenen Beitrag zu den Kosten des Haushalts leisten kann.
- c) Bei Berücksichtigung der Familienverhältnisse sollen ausgewählt werden
 - 1.) vor den anderen Angestellten die über 65 Jahre alten männlichen, die über 60 Jahre alten weiblichen Angestellten, die über 55 Jahre alten weiblichen Pflegekräfte, wenn ihre wirtschaftliche Versorgung gesichert erscheint,
 - 2.) ledige Angestellte vor verheirateten Angestellten, kinderlos verheiratete Angestellte vor verheirateten, verwitweten oder geschiedenen Angestellten mit unterhaltsberechtigten Familienangehörigen, sodann
 - 3.) verheiratete, verwitwete oder geschiedene Angestellte mit unterhaltsberechtigten Familienangehörigen nach Maßgabe der Zahl und Hilfsbedürftigkeit derselben.
 - 4.) Auf Angestellte, die mindestens 10 Jahre ununterbrochen im öffentlichen Dienst (s. § 13 Ziff. 1 RTV) tätig sind, von denen mindestens 4 Jahre nach dem 30. April 1945 bei der Gebietskörperschaft Groß-Berlin zurückgelegt sein müssen, ist Rücksicht zu nehmen.
 - 5.) Schwerbeschädigte, politisch und rassisch Verfolgte sollen, soweit für die Auswahl die wirtschaftlichen und Familienverhältnisse maßgebend sind, in letzter Linie ausgewählt werden.

Allgemein darf die Auswahl weder durch politische oder konfessionelle Betätigung oder durch die Betätigung in Berufsvereinen noch durch die Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einer der zugelassenen demokratischen Parteien oder zu einem politischen, konfessionellen oder Berufsverein beeinflußt werden. Es wird jedoch vorausgesetzt, daß der Angestellte sich durch sein gesamtes Verhalten für die demokratische Staatsauffassung einsetzt und insbesondere der Lage Rechnung trägt, in der sich die Gebietskörperschaft von Groß-Berlin z.zt. befindet.

Im Auftrage

B a n g e

Berlin-Charlottenburg 2
Grolmanstr. 70/72
Tel. 325061 - 25 -
den 8. Oktober 1949

J. Nr. 295/49/Ew. 297

An den
Magistrat von Gross-Berlin
Abteilung Volksbildung
Berlin-Charlottenburg 9
Soorstr. 60

Betr.: Rundverfügung - HPA Nr. 27 -

Bezug: Ihr Schreiben vom 4. Oktober 1949 - Vbildg. I/1a -

Zu der obenbezeichneten Rundverfügung des Hauptpersonalamtes
- HPA I - vom 26. September 1949 betreffend "Übersicht über
die am 1.10.1949 im Verwaltungsdienst vorhandenen geprüften
und nichtgeprüften Angestellten" erstatten wir Fehlanzeige.

Im Auftrage

B1

25

Magistrat von Groß Berlin
Abteilung für Volksbildung
- Vbldg. I/1a -

Berlin-Charlottenburg, 4. Oktober 1949
Soorstraße 60.

Fernruf: 92 02 11 App. 300
Akademie d. Künste-Berlin

No 0297 * 07.OKT.1949

An die
Hauptämter, Hochschulen, Institute und Fachschulen.

Wir bitten, umgehend für Ihren Geschäftsbereich die ~~anliegenden Verdrucksfkt.~~
auszufüllen und der Abteilung Volksbildung - Vbldg. ~~XXXXXX~~ Soorstraße 60
bis zum 8.10.1949 zurückzureichen.

Im Auftrage
Neuermann

+ Über sandten

Betr.: RJA I Nr. 27 v. 26.9.49

Plakat von Berlin

26

Magistrat von Gross-Berlin
Abt. Personal und Verwaltung
- Hauptpersonalamt -
HPA I

Berlin W 15, den 26. September 1949
Kurfürstendamm 25
Tel.: 91 02 41, App. 65, 66

An die Magistratsmitglieder
die Bezirksräte - PV -
die Dienststellen der Hauptverwaltung
das Landesfinanzamt

Akademie d. Künste-Berlin
Nr. 3295 * 16.Okt.1949

Rundvlg. - HPA Nr. 27 -

Betr.: Übersicht über die am 1.10.1949 im Verwaltungsdienst vorhandenen geprüften und nichtgeprüften Angestellten.

Um einen Überblick über die vorhandenen geprüften und nichtgeprüften Verwaltungsangestellten

- a) bis zum vollendeten 35. Lebensjahr,
- b) vom 36. bis zum 50. Lebensjahr

// zu erhalten, bitten wir, uns bis zum 10. Oktober ds. Jrs. je eine Übersicht nach dem Stand vom 1.10. ds. Jrs. nach anliegenden Mustern zu übersenden.

Im Auftrage

L a n g e

..... Berlin-, den 1949

(Bezirksamt oder Dienststelle d.HV)

I.

Übersicht

über die am 1.10.1949 im Verwaltungsdienst vorhandenen
geprüften und nichtgeprüften Angestellten (Rdvfg. HPA Nr. 27/49).

I. Angestellte bis zum vollendeten 35. Lebensjahr.

VGr	Anzahl der		Von den Verw.Ang. (Sp.3)		Keine Verw.Prüfung haben abgelegt
	Plan- stellen	Verw.Ang. bis zum 35.Lebensj.	1. Verw.Prüfung	2. Verw.Prüfung	
1	2	3	4	5	6
IX					
VIII					
VII					
VIIb					
Vb					
IV					
III					

.....
(Unterschrift d. Abteilungsleiters,
in den Bezirksverwaltungen des
Leiters der Abt. Personal und
Verwaltung)

Anmerkungen:

Als Verwaltungsprüfungen im Sinne dieser Übersicht sind nur die an der jetzigen Verwaltungsschule Groß-Berlin, ferner die an dem früheren Verwaltungsseminar der Stadt Berlin und die an der Finanzschule abgelegten Abschlußprüfungen der Lehrgänge I und II anzusehen, die mit Erfolg abgeschlossen worden sind.
Die Angaben über bestandene Abschlußprüfungen sind der Dienststellenleitung gegenüber dokumentarisch zu belegen.

27

..... Berlin-, den 1949

(Bezirksamt oder Dienststelle d.HV)

II.
Übersicht

über die am 1.10.1949 im Verwaltungsdienst vorhandenen
geprüften und nichtgeprüften Angestellten (Rdfig. HPA Nr. 27/49).

II. Angestellte vom 36. - 50. Lebensjahr.

VGr.	Anzahl der		Von den Verw.Ang. (Sp.3)		Keine Verw.Prüfung haben abgelegt
	Plan- stellen	Verw.Ang. vom 36.- 50. Lebensjahr	1. Verw.Prüfung	2. Verw.Prüfung	
1	2	3	4	5	6
IX					
VIII					
VII					
VIb					
Vb					
IV					
III					

.....
(Unterschrift d. Abteilungsleiters,
in den Bezirksverwaltungen des
Leiters der Abt. Personal und
Verwaltung)

Anmerkungen:

Als Verwaltungsprüfungen im Sinne dieser Übersicht sind nur die an der jetzigen Verwaltungsschule Groß-Berlin, ferner die an dem früheren Verwaltungsseminar der Stadt Berlin und die an der Finanzschule abgelegten Abschlußprüfungen der Lehrgänge I und II anzusehen, die mit Erfolg abgeschlossen worden sind.
Die Angaben über bestandene Abschlußprüfungen sind der Dienststellenleitung gegenüber dokumentarisch zu belegen.

Eine!

Akademie d. Künste-Berlin

Nr 3294 26.OKT.1949

Ant.

Ztsr. Ausb. Polizei vom 24.11.49

- + D + II -

Bestandsnachweisung

- Abteilung -

Wandk. 1. E. 49

C/M

Zu dieser Bestandsnachweisung erstatten wir
F e h l a n z e i g e.

Berlin, den 8. Oktober 1949

Im Auftrage

F

An Abteilung Volksbildung
Soorstr. 60

←

①

C.W.

Abteilung Volksbildung
- Vbldg. I.1 -

Bin.-Charibg., den 26. Sept. 1949
Soorstr. 60
Tel.: 92 02 11, App. 390

Akademie der Künste Berlin
Nr. 0279 * 28. SEP. 1949
Pal.

An alle
Hauptämter, Hochschulen, Fachschulen,
Institute u. Theater.

Akademie der Künste
zu Berlin
J. Nr. 294/49/Ew.
325061 - 25 -

Zum 1. Nov. 1949 wird ein neuer nebendienstlicher Aufbau-
lehrgang II B 49 eingerichtet. Er wird voraussichtlich bis
Ende des Jahres 1950 laufen.

Wir bitten, sämtlichen Angestellten Ihrer Dienststelle hier-
von Mitteilung zu geben und Zulassungsge-
suche bis spätestens
3.10.1949 über die Abteilung Volksbildung an das Hauptper-
sonalamt HPA I, Berlin W 15, Kurfürstendamm 25, einzurei-
chen. Der Kreis der Teilnahmeberechtigten beschränkt sich
a) auf solche Angestellten, die bereits die Prüfung des
Lehrgangs I mit Erfolg abgelegt haben und seitdem min-
destens ein Jahr praktisch in der Verwaltung tätig sind,
b) auf Angestellte der Vergütungsgruppen VIb und höher, de-
ren Allgemeinbildung und Dienstleistungen erkennen lassen,
dass sie voraussichtlich den Anforderungen des Aufbau-
lehrganges entsprechen werden. Von diesen Angestellten
wird der Nachweis einer abgelegten Verwaltungsprüfung
nicht verlangt. Sie haben sich jedoch einer Zulassungs-
prüfung zu unterziehen, die voraussichtlich in der zweii-
ten Oktoberhälfte vom Schulbezirksvorstand beim Bezirks-
amt Neukölln abgenommen wird.

Die Zulassungsge-
suche müssen folgende Angaben enthalten:
a) Name, Vorname, Geburtstag, Familienstand,
b) Anschrift,
c) Dienststelle, Dienstbezeichnung, Vgr.,
d) schwerarbeitsbehindert,
e) Verwaltungsprüfung I abgelegt,
f) Verwaltung Lehrgang II besucht, jedoch Prüfung
nicht abgelegt bzw. nicht bestanden,
g) kurze Darstellung der bisherigen beruflichen
Ausbildung und Tätigkeit.

Dem Gesuch ist ein Dienstleistungsbericht beizufügen, der
vom zuständigen Betriebsrat mitgezeichnet werden muss.

Wir bitten, von der Einrichtung dieses Aufbaulehrganges den
örtlichen Betriebsräten Kenntnis zu geben und dafür zu sor-
gen, dass die Zulassungsge-
suche termingemäß eingerichtet
werden.

Im Auftrage
Heuelmann

Ludwig J. Heuelmann

Berlin-Charlottenburg 2
Grolmanstr. 70 / 72
Tel. 325061 - 25 -

7.10.49

J. Nr. 267/49/Ew.

An den
Magistrat von Gross-Berlin
Abteilung für Volksbildung
Hauptamt Kunst und Literatur
Berlin-Charlottenburg 9
Soorstr. 60

Betr.: Personalstatistik

Bezug: Rundverfügung Org. Nr. 25/1949 vom 18.7.1949

Auf die obenbezeichnete Rundverfügung übersenden wir in der
Anlage die Übersicht über den Personalstand am 1. Oktober 1949.

Im Auftrage

B1

Akademie der Künste
zu Berlin
(Bezirksamt oder Dienststelle
der Hauptverwaltung)

Berlin, Chlb. 2, den 7.10. 1949
Fernruf: 325061 - 25 -

J. Nr. 267/49/Ew.

An den

Magistrat von Groß-Berlin, Abt. Personal und Verwaltung — Org. —

über Abteilung für Volksbildung — Hauptamt Kunst
und Literatur —

Betr.: Personalbestand am 1.10.49

Bemng: Rundverfügung Org. Nr. 25/1949

	Büro-, Sozial- usw. Dienst	Techn. Dienst	Personal in Anstalten	Zus.
1	2	3	4	5
A. Vollbeschäftigte Angestellte				
1. in Planstellen:	3	-	-	3
2. überplanmäßig:				
a) aus Baumitteln und einmaligen Arbeiten:	-	-	-	-
b) als Vertretungen: (aus Vertretungsmitteln)	-	-	-	-
c) als Zeithilfen:	-	-	-	-
d) auf Grund besonderer Genehmigung des Magistrats:	-	-	-	-
e) in Lohnausgleichskassen:	-	-	-	-
3. überzählig:	-	-	-	-
Zus. A	3	-	-	3

Übertrag A: 3

4. Zeithilfen in den Kartenstellen
(bei der letzten Ausgabe
der Lebensmittelkarten):
-

5. Zahl der am Stichtage
gekündigten Angestellten
(ohne 65jährige):
-

B. Nichtvollbeschäftigte Angestellte:
-

C. Dienstanwärter und Praktikanten:
-

D. Arbeiter:
-

Zus. A + B + C + D
3

E. 65jährige vollbeschäftigte Angestellte:

1. Zahl der am Stichtage noch beschäftigten über 65 Jahre
alten Angestellten:
-

davon gekündigt:
-

2. Zahl der Angestellten, die im kommenden Vierteljahr
das 65. Lebensjahr erreichen:
-

davon gekündigt:
-

In Auftrage

(Unterschrift)

Personalstatistik auf dem Stichtage
vom 1. X. 1949

Akademie d. Künste-Berlin

No. 0267 * 27 SEP 1949

Anl.

an Organisationsamt erwidert
am 10. X. 1949
(F.Nr. 198 - Radvz. Org. Nr. 25/1949)

B 1

34

Berlin-Charlottenburg 2
Hardenbergstr. 33
den 9. September 1949

J. Nr. 247/49/Bw.

An den
Magistrat von Gross-Berlin
Abteilung für Volksbildung
- Personalstelle -

Berlin-Charlottenburg 9
Soorstr. 6c

Betr.: Zugang von Angestellten und Arbeitern aus dem Ost-
sektor und der Ostzone nach West-Berlin

Bezug: Rundverfügung vom 29.8.1949 - HPA II -

Zum Schreiben vom 5. September 1949 - Vbilda. I,9 - er-
statteten wir F e h l a n z e i g e .

Im Auftrage

/ Kärber /

Abteilung für Volksbildung
- Personalstelle -
Vbldg. I,9

Berlin-Charlottenburg, den 5.9.1949.³⁶
Soorstr. 60.
Tel. 92 02 11 Akademie-Berlin

Nr. 247 * - 8 SEP 1949
Wir bitten, uns die Nachricht in doppelter Ausfertigung,
bis zum 12.d.M. zu übersenden.

Im Auftrage:

S t r e l o w

Magistrat von Gross-Berlin
Abt. f. Personal u.Verwaltung
- Hauptpersonalamt -

HPA II

Berlin W 15, den 29. August 1949
Kurfürstendamm 25
Fernruf: 91 02 41, App.: 73

An die Magistratsmitglieder,
die Bezirksämter - PV -,
die Dienststellen der Hauptverwaltung,
die Anstalten und Eigenbetriebe der Hauptverwaltung,
die städt. und überwiegend städt. Gesellschaften,
die ehem. Reichs- und Staatsbehörden, die jetzt
dem Mag. angegliedert sind.

- - - - -
Betr.: Zugang von Angestellten und Arbeitern aus dem Ost-
sektor und der Ostzone nach West-Berlin.

wir bitten bis zum 15. 9. 1949 um Mitteilung darü-
ber, welche Beschäftigten Angestellten und Arbeiter
ihren Wohnsitz seit dem 1.4.1949 von Berlin-Ost oder
der Ostzone nach Berlin-West verlegt haben und in
west ihre Lebensmittelkarten für sich allein oder auch
ihre Familie beziehen. Die Meldung bitten wir uns ge-
trennt nach Angestellten und Arbeitern zu machen.
Den Termin bitten wir pünktlich inne zu halten. Fehl-
anzeige ist erforderlich.

Im Auftrage
L a n g e

b.w.

Magistrat von Groß-Berlin
Abt.f. Personal u.Verwaltung
Hauptpersonalamt
HPA II

An die Magistratsmitglieder,
die Bezirksämter - PV -,
die Dienststellen der HV.,
die Anstalten und Eigenbetriebe der HV.,
die stadt.Eigengesellschaften,
die ehem. Reichs-u.Staatsbehörden, soweit sie dem
Magistrat angegliedert sind - - - - -

Berlin W 15, den 2. August 1949
Kurfürstendamm 25
Tel. 91 02 41, App. 73

Akademie d.Künste Berlin

Nr 9229 * 17.Aug.1949

Ant.

Auszahlung der Urlaubsbezüge

In Erweiterung der Bestimmungen der Nr. 3 der ADO zu § 20 der
TO.A sind wir damit einverstanden, daß auf Antrag Angestellten,
die sich während des planmäßigen Erholungsurlaubs nachweisbar
außerhalb ihres dienstlichen Wohnsitzes aufhalten, die während
der Urlaubsdaueyfällig werden Dienstbezüge bereits einen Werk-
tag vor Antritt des Urlaubs ausgezahlt werden.

Im Auftrage
L a n g e

J. H. Lange
1. 8. 1949
K.

Abteilung für Volksbildung
- Vbildg I/1 -

An die
Hauptmänner, Hochschulen, Institute und Fachschulen

Umsetzige Verfügung des Hauptpersonalamtes übersenden wir Ihnen
mit der Bitte um Bekanntgabe an sämtliche Arbeitnehmer. Entsprechende
Anträge bitten wir rechtzeitig an unsere Personalstelle - Vbildg
I/9 - zu richten.

Im Auftrage
L i n k.

Berlin, den 6. August 1949
Soorstr. 60
Tele: 92 02 11/390

Abteilung für Volksbildung
- Vbildg I/1 -

Berlin, den 6. August 1949
Soorstr. 60
Tele: 92 02 11/390

Akademie der Künste-Berlin

R e c h v o r f u g u n g Nr. 121

Nr. 9228 * 17 AUG 1949

An die
Hauptmänner, Hochschulen, Institute und Fachschulen Anl.

Beitritte: Zahlung der Augustvergütungen.

Nachstehend übermitteln wir Ihnen einen Auszug aus der Rundverfügung
der Finanzabteilung Nr. 64 vom 5.8.1949 mit der Bitte, diesen sämtlichen
Mitarbeitern bekanntzugeben.

Im Auftrage:
L i n k.

1. Die im Überweisungsverfahren zu zahlenden Monatsvergütungen sind
voll zum 15.8.1949 auf die Giro- oder Postgirokonten zu überweisen.
Es wird angesichts der Regelung der Barzahlungen erwartet, daß
der überwiesene Betrag nicht voll abgehoben wird.
- 2a. Die bar in Westmark zu zahlenden Vergütungen sind zur Hälfte ab
15.8.1949 zu zahlen, über die Zahlung der zweiten Hälfte der
Westmarkvergütungen ergeht noch nähere Anweisung.
- 2b. An die Girogänger sind die Ostmarkanteile mit dem vollen Monats-
betrag ab 15.8.1949 zu zahlen.

Dr. H a s s

*Reichsminister für Erziehung und Kultus
Berlin, 1. 9. 1949/4021
A. K.*

*Die Röf
Antrag auf 19. März 1949*

Das Beamtengesetz

Die Bundesregierung hat ein neues Beamten gesetz entworfen, das an die Stelle des von der Militärregierung im März 1949 erlassenen Gesetzes Nr. 15 treten soll. Wenn dieser Entwurf in seiner jetzigen Form Gesetzeskraft erlangt, so werden damit die im Gesetz Nr. 15 dargelegten grundsätzlichen Richtlinien und Bestimmungen aufgehoben.

Es besteht also die Möglichkeit, daß das Bundesparlament eine Reform ablehnt, die im Frühjahr von der deutschen öffentlichen Meinung und der Presse gebilligt, ja sogar mit Beifall aufgenommen wurde. Der Deutsche Gewerkschaftsbund hat sich kürzlich für die im Gesetz Nr. 15 verankerten Prinzipien ausgesprochen.

Einer der Hauptgründe für die gegen das Gesetz Nr. 15 bestehende Opposition ist zweifellos die Tatsache, daß dieses Gesetz von der Militärregierung und nicht von deutscher Seite erlassen wurde, obwohl das Gesetz in vielen Punkten den Ideen des Wirtschaftsrates entsprach. Als ein weiteres Motiv darf wohl der starke Einfluß der Konservativen im deutschen Beamtenkörper gelten. Viele Beamte hegen eine tiefe Abneigung gegen eine Revision der alten Ordnung, an die sie sich einmal gewöhnt haben.

Wenn die grundlegenden Bestimmungen des Gesetzes Nr. 15 tatsächlich aufgehoben werden sollten, so wäre dieses eine Rückwärtsentwicklung, die für den westdeutschen Staat nur von Nachteil sein kann.

Das Gesetz Nr. 15 sah in erster Linie eine durchgreifende Neuregelung in der Ernennung und Einstellung der Beamten vor. Diese sollten nicht von dem jeweilig amtierenden Minister, sondern von einem unabhängigen Personalamt ernannt werden, das bereits seit Juni 1948 besteht. Dadurch wäre jeder Protektions- und Parteiwirtschaft ein Riegel vorgeschoben worden und man hätte eine gewisse Garantie gehabt, daß die Auswahl und Beförderung der Beamten lediglich auf Grund ihrer Fähigkeiten erfolgt wäre, und nicht etwa nach Gesichtspunkten ihrer Herkunft und Parteizugehörigkeit. Gleichzeitig wäre damit die Kontinuität im Bundesbeamtenkorps gewährleistet worden, da das Kommen und Gehen von Ministern ohne Rückwirkungen auf die Beamten wäre.

In dem Gesetz Nr. 15 war die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Beamten auch noch in einer anderen Richtung gesichert. Das Gesetz untersagte dem Beamten jegliche parteipolitische Betätigung. Er durfte beispielsweise nicht als Abgeordneter in das Bundesparlament einzutreten. Seit Montesquieu seine Theorie von der Teilung der Gewalten aufstellte, gehörte die Trennung von Exekutive und Legislative zu den Grundsätzen erfolgreich arbeitender Demokratien.

Der Staatsbürger kann bei einem Beamten, der gleichzeitig eine bestimmte politische Richtung im Parlament vertreibt, und daher ein besonderes Interesse daran haben könnte, bestimmte Maßnahmen oder Anschauungen zu fördern, andere hingegen zu hinterreiben, einer unparteilichen und gerechten Behandlung nicht unbedingt sicher sein. (In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, daß auf Verlangen des Wirtschaftsrates das Gesetz Nr. 15 insofern abgeändert wurde, als man dem Beamten das Recht einräumte, für die Parlamentswahlen zu kandidieren und im Fall seiner Wahl seine Stellung aufzugeben.)

Die anderen Bestimmungen des Gesetzes Nr. 15, die in dem neuen Entwurf der Bundesregierung nicht übernommen wurden, verfolgten alle den Zweck, dem Berufsbeamtenstum eine demokratischere Atmosphäre durch Abschaffung des „Kastenwesens“ zu geben, das an der übertriebenen untergründigen Haltung dem Beamten gegenüber Schuld war und worauf die Arroganz einiger Beamter dem Publikum gegenüber zurückzuführen ist. Der „Standesunterschied“ zwischen Beamten und Angestellten wurde beispielsweise durch die Bestimmung beseitigt, daß alle ständigen Angestellten, die ihre Befähigung in einschlägigen Prüfungen nachweisen können, als Beamte übernommen werden sollten. Ein weiteres Charakteristikum des Berufsbeamtenstums, das zur Bildung einer privilegierten Schicht von Beamten beitrug und durch das Gesetz Nr. 15 abgeschafft wurde, war die Verfügung, daß alle führenden Stellen in Regierungsämtern nur von Juristen bekleidet werden durften.

Über die Abschaffung des Gesetzes Nr. 15 wird im Bundesparlament zweifellos heftig diskutiert werden. Es bleibt abzuwarten, ob Bundestag und Bundesrat nach eingehender Erwägung zu der Auffassung gelangen werden, die Hohen Kommissare um Aufhebung einer Maßnahme zu ersuchen, die zu einer gesunden Reform des deutschen Beamtenwesens beigetragen hätte.

B

5	6	7	8	9
Tag des Eintritts in den Reichs- oder Bundesdienst	Bisherige Dienstzeit (insbesondere Zeitpunkt und Bezeichnung sowie die		Bei Abweichung von den Reichsgrundlagen	Vermerke
	UGO fordert neues Beamtentum Berlin (NZ). — „Auch die UGO ist für die Schaffung eines neuen Beamtentums auf bündesgesetzlicher Grundlage“, erklärte Ernst Scharnowski, der erste Vorsitzende der UGO, am Sonntag auf einer Versammlung der Beamten-Interessengemeinschaft der UGO in der „Neuen Welt“. Eine Regelung der Rechtsansprüche der Beamten könne jedoch nur im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Stadt Berlin erfolgen. „Mit einer Institution, die die UGO als ‚totalitäre Staatsgewerkschaft‘ und den Magistrat als ‚Möllkastenverwaltung‘ bezeichnet, gibt es jedoch keine Zusammenarbeit“, sagte Scharnowski, als zum Deutschen Beamtenbund Stellung genommen wurde, der zu dieser Versammlung keine Vertreter entsandt hatte.		Oft die Zustimmung der Reichsminister des Innern und der Finanzen eingeholt	(Frontkämpfer, Mitglied der NSDAP, u.m.)
	In einer Entschließung forderte die BIG, daß das Beamtentum in Zukunft keine abgeschlossene Kaste in der Verwaltung bilden dürfe. Sämtlichen Staatshütern müsse die Möglichkeit einer Betätigung im öffentlichen Dienst gegeben werden. Die Bundesregierung solle die Lasten für die Berliner Beamtenpensionäre übernehmen.			

*As Juf
Nachtrag, 1. 11. November 1949*

UGO für modernes Beamtentum

Für ein modernes, mit echtem demokratischen Geist erfülltes Beamtentum sprach sich in einer großen Kundgebung am Sonntag in der „Neuen Welt“ die UGO aus. Die Beamten der Bundesrepublik, der Länder und Gemeinden sollten nicht mehr wie in einem Obrigkeitstaat nur Dienst in einer abgeschlossenen Kaste sein, sondern ihren Dienst in voller Verantwortung gegenüber dem Volk unparteiisch und unbefleckt ausüben. Die Arbeit auch der jüngeren Beamten müsse gerecht entlohnt werden; eine ausreichende Sicherung für das Alter und die Hinterbliebenen gehöre zu den moralischen Pflichten der Allgemeinheit im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten.

Stadtrat Theuner vom Personalamt des Magistrats gab die Absicht bekannt, die Rechtsverhältnisse für die Angestellten und bisherigen Beamten der Stadt Berlin gleichmäßig zu regeln. Sobald die Mittel zur Verfügung ständen, berücksichtige man, daß Renten der Altpensionäre mit den Bestimmungen der neuen Pensionaregelung bei der Stadt Berlin gleichzusetzen.

40
*As Juf
Nachtrag, 1. 11. November 1949*

Pfändung der Stadt Berlin?

Da die Stadt Berlin es ablehnt, daß nach dem Urteil des Kammergerichts zu leistende Beamtengehalt an den ehemaligen Spandauer Amtsarzt, Dr. med. Heinrich Franzmeyer, zu zahlen, weil sie im Etat keine Mittel für Beamte zur Verfügung habe, hat Dr. Franzmeyer einen Spandauer Gerichtsvollzieher mit der Pfändung eines ersten Teilbetrages in Höhe von 177,64 DM beauftragt.

Es ist jedoch zweifelhaft, ob die Stadt Berlin zur Zeit überhaupt gepfändet werden darf. Deshalb wurde der Auftrag noch nicht ausgeführt. Nach dem noch geltenden alten Recht kann eine Pfändung der Gebietskörperschaft Berlin nur mit Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde erfolgen. Der Vollstreckungsrichter in Spandau wird also die Frage zu entscheiden haben, ob Berlin gegenwärtig eine vorgesetzte Dienststelle hat, bzw. ob sie in der für den Bezirk zuständigen Besatzungsbehörde zu erblicken ist. Da die Stadt Berlin aber auch Inhaber der Gerichtswohl und somit die vorgesetzte Dienststelle des Vollstreckungsrichters ist, bleibt diesem der Ausweg, sich für befangen zu erklären.

Die Nachfrage nach dem Wortlaut des Kammergerichtsurteils in Sachen Franzmeyer gegen den Magistrat ist so beträchtlich, daß das Gericht das 18seitige Urteil in einer größeren Auflage hat vervielfältigen lassen und zu je 6,50 DM verkauft. Um einen Ausweg aus dem schwierigen Rechtsstreit zu finden, hat das Hauptpersonalamt vorgeschlagen, alle Berufsbeamtenfragen in Groß-Berlin ruhen zu lassen, bis das im Artikel 131 des Grundgesetzes der Bundesrepublik vorgeschene Berufsbeamtengebot erlassen ist.

Darf der Magistrat gepfändet werden?

Dr. Franzmeyer steht vor einer neuen Hürde: Er hat das Recht, den Magistrat zu pfänden, aber der Gerichtsvollzieher tut es nicht, da nach dem alten noch geltenden Recht eine Pfändung der Gebietskörperschaft Berlin nur mit Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde erfolgen kann. Welche ist das?

*As Juf
Nachtrag, 1. 11. November 1949*

Hofdurchgangszeit

Dr. H. J. Müller
1. 9. 1949

Die Pfändbarkeit von Pensionen

Vollstreckungsrichter vor schwieriger Entscheidung

Da der Magistrat ablehnte, dem früheren Spandauer Amtsarzt Dr. Franzmeyer das Beamtengehalt zu zahlen, das ihm nach dem Urteil des Kammergerichts zusteht, hat dieser den Gerichtsvollzieher beauftragt, einen ersten Teilbetrag in Höhe von 1776,40 Mark, abgewertet auf 177,64 DM (West), zu pfänden, obgleich der Magistrat behauptet, keine Etatmittel für Beamte zu haben. Nach dem geltenden Recht kann die Gebietskörperschaft Berlin nur mit Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde gepfändet werden. Deshalb hat der Spandauer Vollstreckungsrichter jetzt die staatsrechtliche Frage zu entscheiden, ob Berlin zur Zeit eine vorgesetzte Dienstbehörde hat. Da Berlin jetzt die Gerichtshoheit erhalten hat, und da dadurch der Magistrat die vorgesetzte Dienststelle des Vollstreckungsrichters geworden ist, kann dieser eine Entscheidung wegen „Befangenheit“ ablehnen, da er Nachteile befürchten könnte. Einen Ausweg aus dieser Schwierigkeit ermöglicht der Vorschlag der Magistratsabteilung für Personalwesen und Verwaltung, nach dem alle Fragen des Berufsbeamtenvertrags ruhen sollen, bis das im Artikel 131 der Verfassung der Bundesrepublik vorgesehene Berufsbeamtengebot erlassen ist. Dem steht allerdings das Urteil des Kammergerichts entgegen, nach dem der Käfig nicht so lange warten könne, bis die ihm zugestandenen Ansprüche erfüllt seien. Dieses Urteil ist, wie dpa meldet, jetzt zu einem „Verkaus-schlager“ des Kammergerichts geworden. Sein Wortlaut wird von der Kanzlei des Gerichts für 6,50 DM (West) verkauft.

Mikroskopische Form der Erythrocyten

Erythrocyten (Millionen in cm³):

Farbstoffgehalt nach Außenreih

Prozent

mg Proz.

Färberindex:

Erythrocyten im cm³:

um

nicht untersucht

Blutstatus

BERLIN W 50, DES
TAUENTZIENSTRASSE 3

POSTSCHENKE RODE, MOLLEN BERLIN 4013

DR. H. H. NAT. ET MED.
A. O. PROFESSOR AN DER
UNIVERSITÄT
BERLIN
FERNSEHGERECHTER IN HANNOVER 6616
LABORATORIUM FÜR BLUT
UNTERSUCHUNGEN
KLAUS VONSTADT DFG
KANT - SEESTR. 60
SWEDDISH CONSULATE
NAMENSHABERES AM
POSTSCHENE RODE, MOLLEN BERLIN 4013

LABORATORIUM FÜR MEDIZINISCHE DIAGNOSTISCHE UNTERSUCHUNGEN
Aboratorium am Mittelbriegplatz

NGE

N G

Kaiserdamm 7 und Kaiserin-Augusta-Allee 95
Lüttenberg, Rhenestr. 63; Grunewald, Hohenstaufenstr. 94; Hermannstr. 10; Lichtenfelde Ost, Kranoldplatz 2; Lichtenfelde West, Vogelgesangstr. 1; Neukölln, Karl-Marx-Str. 186 a; Hermannplatz 1; Berliner Str. 49; Berlin 50/56, Dresdner Str. 16; Spandau, Breite Str. 12; Tempelhofer Platz, Götschestr. 2; Nähe Rathaus, und Berliner Str. 12; Tempelhofer Platz, Götschestr. 25; Berlin W 15, Kurfürstener Str. 10 u. Fasanenstr. 46 Ecke Pariser Str.; Zeilestrasse im Verlagshaus Tempelhof und in allen Geschäftsstellen.

5. JAHRGANG

Diskussion über Beamtentum

Die Berliner Stadtverordneten haben die Beratungen über das sogenannte Personalgesetz, in dem die Rechtsstellung der Verwaltungsgehörigen im öffentlichen Dienst geregt werden soll, im Hinblick auf Artikel 73 der Bundesverfassung unterbrochen, der dem Bund das Recht gibt, die Stellung der Beamten durch ein Rahmengesetz zu regeln. Damit ist die in Berlin bereits geleistete legislative Arbeit keineswegs hinfällig geworden. Hier wie im Westen geben die Ansichten über den Begriff des Beamtenstandes auseinander, weshalb das vom Magistrat vorbereitete Personalgesetz zumindest den Wert eines Diskussionsbeitrages hat. Es enthält unter anderem folgende Bestimmungen: Verwaltungsgehörige sollen entweder Beamter oder Arbeiter sein; das Anstellungsvorhältnis der Verwaltungsgehörigen ist durch einen schriftlichen Vertrag zwischen der Anstellungsbörse und dem Anstellenden zu begründen; Verwaltungs- und dem Eintritt in den öffentlichen Dienst für Ausbildung, angehörige können entweder zur Ausbildung, auf Probe, zur vorübergehenden Beschäftigung, auf unbestimmte Zeit oder zu dauernden Beschäftigungen angestellt werden; als Oberste Dienstbehörde soll der Magistrat im Benehmen mit den Gewerkschaften die allgemeinen Vorschriften für die weSENTLICHEN Fragen des öffentlichen Dienstes regeln und die Festlegung der Beschäftigungsbedingungen der freien Vereinbarung zwischen dem öffentlichen Dienstherrn und dem Gewerkschaften der Verwaltungsgesellschaften anstreben; Beamte dürfen nach dem Gesetzenentwurf im Rahmen dieser Anstellung über den Dienst nicht für eine politische Partei oder deren Programm werben; bei seiner politischen Tätigkeit in der Öffentlichkeit hat der Beamte die durch sein Amt gebotene Zurückhaltung zu wahren; als gewähltes Mitglied einer gesetzgebenden Körperschaft schiedet er bei Antrahne der Wahl aus dem öffentlichen Dienst; alle Verwaltungsgehörigen haben auf Verlangen ihrer Behörde einen Dienstleid abzulegen.

In der offiziellen Begründung dieser Magistratsvorlage wird festgestellt, daß die in der Berliner Verwaltung beschäftigten und die im Beamtenverhältnis stehenden Beamten gesetzlich darin bestehen, daß er als Rahmengesetz nur die wesentlichen Fragen des öffentlichen Dienstes regelt und die Festlegung der Beschäftigungsbedingungen der freien Vereinbarung zwischen dem öffentlichen Dienstherrn und dem Gewerkschaften der Verwaltungsgesellschaften anstreben; die Abkehr vom dem Hoheitsakt, an dem die Beamtenanstaltungen begründet, seine wesentliche Voraussetzung für die Anpassung des öffentlichen Dienstes an die demokratische Lebensform. "Staats- und Verwaltungsrechtliche Bedenken gegen die Beschäftigung von Beamten auf arbeitsrechtlicher Grundlage erübrigten sich nicht erhoben werden. Die Erfahrungen seit Beginn dieses Jahrhunderts zeigen nämlich, daß rein hoheitliche oder obrigkeitsliche Aufgaben von Angestellten wahrgenommen werden sind, ohne daß der Staat daraus Schaden genommen hat. Mit der Ablehnung der Beamtenanstaltung auf öffentlich-rechtlicher Grundlage ist keine Ablehnung des Berufsbeamtenstums schlechthin verbunden. Das vorgelegte Gesetz versucht, die vielen ausgezeichneten Eigenschaften des alten Berufsbeamtenstums dem öffentlichen Dienst zu erhalten." *

Aus anderen Kreisen der Stadtverwaltung wird uns geschrieben:

"Der Entwurf eines Personalgesetzes soll die Rechtsstellung der Verwaltungsgesetzten im öffentlichen Dienst Berlins neu ordnen und damit einer seit langem bestehenden Rechtsunsicherheit ein Ende bereiten. So erwünscht eine solche Regelung auch sein mag, so kann man doch nicht, wie der Tagesspiegel am 29. September, behaupten, der Entwurf schließe sich dem horizontalen Beamten gesetz in den wesentlichen Punkten an, vermeide aber diesen Mängel. Gerade im entscheidenden Punkt, nämlich in dem Bekennnis zum Beamtenberuf, steht der Entwurf im Widerspruch zu der westlichen Regelung. Im Gegen satz zum Beamten gesetz der Bezirken verwalltung, das die öffentlichen Dienststellen in 'Beamte' und 'Arbeiter' einteilt und den Begriff der Beamten von der Ausübung einer Einstellungsurkunde abhängig macht, kennt der Magistratsentwurf den Beamtenberuf nicht. Zwar behauptet auch er, daß die Verwaltungsgesetzten entweder Beamte oder Arbeiter seien, aber der Begriff 'Beamter' wird nur benutzt, um die öffentlichen Dienst- und Treueverhältnisse stehen. Ferner bestimmt Ziffer 5 des Artikels: Das Recht des öffentlichen Dienstes ist nach den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtenstums zu regeln. Ein schroffer Widerspruch zwischen Berlin und der Bundesrepublik in einer so bedeutungsvollen Frage läßt sich kaum denken." *

Einer Stellungnahme des Deutschen Beamtenbundes, Landesverband Groß-Berlin, zum Entwurf eines Berliner Personalgesetzes entnehmen wir folgende Punkte:

"Das deutsche Beamten gesetz vom 26. Januar 1937 hat das Angestelltenverhältnis und die Versorgung der Beamten eingehend geregelt. Am 24. Januar 1949 hat der Berliner Magistrat mit den zuständigen Gewerkschaften einen Rahmen tarifvertrag abgeschlossen, der auf rein arbeitsrechtlicher Grundlage die Anstellungsverhältnisse und die Versorgung der Verwaltungsgesetzten von Groß-Berlin regelt. Das Stadium des Gesetzentwurfs lohnt, daß das Tarifwerk vom 24. Januar dieses Jahres neben dem neuen Gesetz weiterbestehen soll. Somit bleiben alle Verwaltungsgesetzten, so-

welt sie nicht Arbeiter sind, städtische Tarifangestellte, die auf teil arbeitsrechtlicher Gewalt aus, hätten zwei und ihre Ansprüche nur vor dem Arbeitsgericht gebracht und machen können. Man nennt sie in dem Gewalt zwar Beamte, in Wirklichkeit jedoch sind ein kindbarem Arbeitgeber, diese Rechtslage hätte in dem Personal gestelle. Diese herausgestellt werden müssen. Darüber hinaus hätte man festlegen sollen, welche Zustimmung des Tarifvertrags nur den Personalausgleich bestehen lassen und welche erzielt werden sollen.

Der Rahmenarbeitsvertrag kennt nur Angestellte und Arbeiter, das Personalausgleich nur Beamte und Angestellte. Von einem wirklichen Beamtenstatus aber kann nicht die Rede sein, denn das Beschäftigungsverhältnis ist auf einen bürgerlich-rechtlichen Vertrag gespannt. So wie die Vermögensversorgung der V.A.B. ein Kaufkonsortial aus Arbeiterversorgerin, Angestelltenversorgeraufwand aus, so ist der Personalversorgeraufwand aus Beamtenversorgeraufwand, ein Konsortial aus Arbeiterversorgeraufwand oder Beamtenversorgeraufwand, ein Konsortial aus Arbeits-, Angestellten- und Beamtenversorgeraufwand. Nach dem Paragraphen 4 des Personalausgleichs würden im öffentlichen Dienst auch Personen beschäftigt werden, welche die deutsche Sprache nicht beherrschten. Die wichtigste Bestimmung des bizonalen Beamtenvertrags darf irgendwelche Berichtigungen nicht zu einer solzen das Rechtswidrige Berichtigungen nicht zu einer Bevorzugung oder Benachteiligung des Betroffenen führen dürfen, vermiss man in der Berliner Magistratsverordnung. Nach dem Paragraphen 4 des Personalausgleichs vorliege, Unvollständigkeit sind auch die Pflichten der Verwaltung angehörigen geregelt. Während das bizonale Gesetz vorschreibt, daß der Beamte sein Verhältnis innerhalb und außerhalb des Dienstes so einzurichten hat, daß er der Achtung und dem Vertrauen genügt wird, die sein Beruf erfordert, leistet eine solche Beleidigung im Berliner Entwurf. Eine Vereinfachung, was in der Magistratsverordnung vorgesehen ist, hatte mit Gründung des Reichspatentamtes, der Berliner Grundlage zu regeln ist. Nach Artikel 88 der Berliner Patentauftrag forderte vierundzwanzig höheren Beamten eines Sins. Für Tarifangestellte, die ihrem ehemaligen Reichspatentamtes in Berlin auf, im Münchener Patentamt mitzuarbeiten haben, das Angebot anzunehmen, weil ihnen dort eine festa Anstellung zugesichert wird. Für Berlin sind diese Facheinsatz verloren. Aus dem vom Bundestag für Berlin verabschiedeten Artikel 33 der Bonner Verfassung unterliegen die Preußen nicht zur Treue verpflichtet sind, nach dem das Recht des öffentlichen Dienstes unter Berücksichtigung der hergebrachten Grundzüge, das zur Aufhebung des Berliner Entwurfs wird hierdurch, ohne Berücksichtigung der Berufsausübung, nicht aber auf arbeitsrechtlicher Grundlage zu regeln. Man gewinnt fast den Eindruck, daß die Bezeichnungen des Paragraphen 25, Absatz 1 und 2 "Bestimmungen des Reiches" und des ehemaligen Landes Preußen werden außer Kraft gesetzt die Rechtsverhältnisse der ehemaligen Verwaltungsgesetzellen werden durch neues Gesetz geregelt, den eigentlichen Zweck des ganzen Gesetzes darstellen. Deshalb ist das Gesetz in seiner Gesamtheit abzulehnen."

„Thema Nr. 1“ für Europa

✓ Mit dor von den Oberkommissaren in ihrer außer-

ordentlichen Sitzung getroffenen Feststellung, daß nur die alliierten Regierungen die Einbeziehung Berlins in den Bund genehmigen könnten, ist nichts Neues gesagt. Ueberall erscheint nur, daß die Oberkommissare in dieser Angelegenheit offenbar noch keine klaren Anweisungen von ihren Regierungen erhalten haben. Aus dem vom Bundestag für die damaligen britischen Militärbezirke war auf Anordnung der Stadt Braunschweig zum Landes Niedersachsen zusammen geschlossen worden.

zu werden.

Antrag auf Volksbegehren über Oldenburg

Der Ruhm von Morgen

ROMAN VON FRANK G. SLAUGHTER

Übertragung aus dem Amerikanischen von Ida Hein-Winter
Copyright by Alpha-Victor, Zürich
(In Fortsetzung)

Borland warf Chris einen raschen Blick zu. „Sind Sie

Orland meiner Ansicht, Major?“

Chris horchte sich im Tore Travers' an, rechte und linke Seite waren leer. „Das Land Oldenburg ist rechtstreitig und gründliche Behandlung der Krankheiten.“ Der Oesterreicher sprach schwerfällig und ölig. „Es kam mir halt so kindisch vor, wenn jemand ausspricht, was ich alle wissen.“

Kornmann schnauftte höhnisch, und Borland blieb ärgerlich auf. „Heraus mit der Sprache, Doktor Kornmann, jetzt ist Heraus mit der Sprache.“

„Herr Dr. Kornmann.“ danach. „Herr Dr. Kornmann.“

„Wie sind derzeit die Gemeindesieverhältnisse in Borland?“

„Wie sind derzeit die Gemeindesieverhältnisse in Milton?“

„Schlecht“, antwortete der Epidemieschwarzhunde. „Die beste Gaststätte ist rechte und gründliche Behandlung der Krankheiten.“

„Wollen Sie sich genau an, Mann. Worn bestellt Assistenten die Mitarbeit verweigert hätten.“

„Drücken Sie sich genauer aus, Mann. Worn bestellt die Gelehrte?“

„Bis jetzt ist es uns gelungen, den Ausbruch einer Epidemie zu verhindern.“

„Was heißt uns?“

Travers ließ seinen Blick schwenden.

„Ich meine damit Dr. Karen Agard und mich selbst.“

„Der Haf in den Augen des Mannes entging Land nicht.“

„Ich meine damit Karen Agard und mich selbst.“

„Der Haf in den Augen des Mannes entging Land nicht.“

„Ich meine damit Karen Agard und mich selbst.“

„Der Haf in den Augen des Mannes entging Land nicht.“

*Nic. K. fr. Bay
Wien/Bay, 1. 6. 1949*

80000 Beamte erwarten ihr Urteil

Von Joachim Stahl

Der Prozeß Franzmeyer kontra Magistrat, der mit der gestrigen Berufungsverhandlung vor dem Kammergericht, der höchsten richterlichen Instanz in Berlin, in ein neues Stadium getreten ist, beleuchtet schlagartig die völlig ungeklärte staatsrechtliche Situation Berlins. Franzmeyer, seit 48 Jahren städtischer Beamter und seit 1929 im Bezirk Spandau als Kommunalarzt, später Amtsarzt tätig, wurde am 25. Juli 1947 vom Magistrat entlassen. Nach 48jähriger Tätigkeit im Staatsdienst ist der heute 69jährige nach den in Berlin geltenden Bestimmungen auf eine monatliche VAB-Rente von 170.— DM angewiesen. Eine Klage Franzmeyers gegen seine Entlassung wurde im vergangenen Jahr vom Landgericht im Britischen Sektor mit der Begründung, daß das deutsche Beamtenrecht auch heute noch in Kraft sei, zu seinen Gunsten entschieden. Ferner wurde festgestellt, daß der heutige Magistrat juristisch als Nachfolger aller früheren Berliner Kommunalbehörden gilt.

Gegen diese Entscheidung hat der Magistrat Berufung eingelegt. Sein Vertreter plädiert auf Aussetzung des Prozesses, bis das rechtliche Verhältnis der Beamten durch ein im Entwurf bereits vorliegendes Personalgesetz geklärt ist. Nach Ansicht des Magistrats ist es aus sozialen Erwägungen heraus nicht möglich, den Beamten „ihre wohlerworbenen Rechte“ zuzugestehen, während die übrige Bevölkerung in Not und Elend die Lasten des verlorenen Krieges zu tragen habe. Etwa 225 Millionen DM hätte Berlin jährlich für die Pensionen der ehemaligen Beamten aufzubringen. Diese Summe könnte bei der gegenwärtigen finanziellen Lage der Stadt nur durch erhöhte Steuern eingebrochen werden. Die Steuerzahler, so meinte der Vertreter des Magistrats, die mehr als „wohlerworbenen Rechten“ verloren hätten, würden dafür wahrscheinlich wenig Verständnis aufbringen. Im übrigen bestreitet der Magistrat, Rechtsnachfolger des ehemaligen NS-Magistrats zu sein.

Auf das kommende Personalgesetz für Berlin hinweisend, in dem laut Paragraph 35 alle Ansprüche, die sich auf die vor dem 8. Mai 1945 geltende Beamtenregelung stützen, als erloschen erklärt sind, erklärte der Magistratsanwalt abschließend, daß ein positiver Entscheid für Franzmeyer sinnlos wäre, da dieser Urteilsanspruch durch einen Federstrich der Personalabteilung aufgehoben werde.

In der Hand der Verklagten

Der Verteidiger des Klägers, Dr. Eiteldinger, weist nachdrücklich darauf hin, daß sein Mandant keine Pension verlangt, sondern wiederholt seine Dienste angeboten habe. Wenn der Magistrat diese Dienste nicht annenne, sei er nicht berechtigt, das Gehalt zu kündigen. Das Hauptargument des Magistratsanwalts für eine Aussetzung des Prozesses, das kommende Berliner Personalgesetz, wird von der Verteidigung Franzmeyers mit der Begründung zurückgewiesen, daß es noch gar nicht abzusehen sei, wann und in welcher Form dieses Gesetz Rechtskraft erlangen wird. Selbst wenn das Parlament seine Zustimmung geben sollte, müßte immerhin damit gerechnet werden, daß die Alliierte Kommandantur die Genehmigung verweigert. Sollte dieses Gesetz wider Erwarten jedoch für Berlin Gültigkeit erlangen, würde es als erster Fall vor das kommende Deutsche Bundesgericht gehören, da es im Widerspruch zu dem in Westdeutschland gültigen Beamtenrecht stehe. Eine Aussetzung des Prozesses würde die Bankrotterklärung der Rechtsprechung bedeuten, so argumentiert der Anwalt, weil das Schicksal des Prozesses und der betroffenen Personen völlig in die Hand der verklagten Behörde gegeben werden, denn vom Magistrat hängt letzten Endes die Behandlung des Personalgesetzes ab.

Der Senat, der vorher noch auf den Artikel 131 des Bonner Grundgesetzes aufmer-

sam machte, nach dem bis zum Inkrafttreten einer bundesgesetzlichen Regelung über „die Rechtsverhältnisse von Personen einschließlich der Flüchtlinge und Vertriebenen, die am 8. Mai 1945 im öffentlichen Dienst standen, aus anderen als beamten- oder tarifrechtlichen Gründen ausgeschieden sind, und bisher nicht oder nicht ihrer früheren Stellung entsprechend verwendet werden“, keine Rechtsansprüche geltend gemacht werden können, vertagte die Entscheidung auf den 8. August.

Grundsätzliche Fragen von weitreichender Bedeutung werden durch diesen Prozeß aufgeworfen. Hat die Stadt Berlin, deren staatsrechtliche Situation nach der Auflösung des Landes Preußen ungeklärt ist, überhaupt eine rechtliche Grundlage, frühere preußische Landesgesetze zu befolgen oder außer Kraft zu setzen? Beruht nicht die derzeitige Steuererhebung auf teilweise alten Reichs- oder preußischen Landesgesetzen? Wenn ja, warum haben dann alte Beamtenregelungen keine Gültigkeit? Kann man in diesem Prozeß überhaupt die Bonner Verfassung, die ja für Berlin, das bisher nicht zum künftigen Bundesstaat gehört, keine Gültigkeit hat, zur Grundlage von Entscheidungen machen? Wenn nein, welche Rechtsgrundlage gibt es überhaupt für Berlin? Diese Fragen wird auch das Kammergericht schwer beantworten können. Sollte es das Landgerichtsurteil bestätigen, und damit die Ansprüche Franzmeyers anerkennen, würden unzählige Prozesse gleicher Rechtslage folgen. Dem Magistrat wurde wiederholt nahegelegt, die früheren Beamten, sofern sie politisch unbelastet sind, weiter zu beschäftigen. Könnte er sich dazu bereit erklären, würde der ganze Streitfall aus der Welt geschafft sein. Bisher ist es zu dieser Lösung nicht gekommen.

Etwa 80 000 ehemalige Beamte erwarten in Berlin mit äußerster Spannung den Urteilspruch des Kammergerichts. Ihr Schicksal wird mit der „Sache Franzmeyer“ entschieden.

Nr. 1, 1. Februar 1949

Im Etat kein Posten für ehemalige Beamte

In dem Rechtsstreit zwischen dem Spandauer Obermedizinalrat Dr. Heinrich Franzmeyer und dem Berliner Magistrat hatte, wie wir berichteten, das Landgericht Zehlendorf entschieden, daß Dr. F. weiterhin Beamter sei und daß der Magistrat ihm deshalb für eine bestimmte Zeit das Gehalt weiterzahlen müsse. Die Revision des Magistrats wurde vom Kammergericht verworfen. Dr. F. hat somit eine rechtskräftige Forderung an den Magistrat, die nach Umrechnung des damaligen Reichsmarkbetrages 177 DM (West) beträgt. Der Magistrat teilte Dr. F. mit, daß er diesen Betrag nicht zahlen könne, weil der Etat einen Posten für Zahlungen an frühere Beamte nicht vorsehe. Im Hinblick auf die von den westlichen Militärregierungen erlassenen Sparanordnungen sei der Magistrat genötigt, diese um Genehmigung für diese Zahlungen zu bitten. Andererseits, so führt der Magistrat an, sei bekannt, daß die Militärregierungen keine zusätzlichen Ausgaben genehmigen, wenn diesen nicht gleichzeitig entsprechende Einnahmen gegenüberstünden.

Wie Dr. Franzmeyer dazu mitteilte, bedauert er es sehr, daß der Magistrat aus der Entscheidung des Kammergerichts keine Konsequenzen zieht. Er habe daher an zuständiger Stelle seine rechtskräftige Vollstreckungsurkunde eingereicht und werde den Magistrat pfänden. Bisher habe ihn der gesamte Prozeß mehr als 4000 DM (West) gekostet.

Dr. Franzmeyer pfändet den Magistrat

Es gibt keinen Beamtenetat — Die Not der Entlassenen und Pensionäre

— bzw. Abende-Befreiung
Beamtenunterbrechungen

Fälligkeit:	Datum	Seite	Nr.	Tgbs-Nr.
Titelbuch	T.A.L.	Einzelname	Ausgabe	

Nr. 1, 1. Februar 1949

Gegenland:

Empfänger:
Einzahler:

Verr.

Buchungszettel

Seite	Nr.
Titelbuch Nr.	

Die Behauptung, das Beamtentum sei eine Haupttätze des nationalsozialistischen Regimes gewesen, bezeichnete der stellvertretende Vorsitzende Dr. Neikes als völlig abwegig. Trotz starker Druck auf die Beamten seien bis zum Zusammenbruch 1945 in Berlin nur etwa 50 % in die NSDAP eingetreten.

Bei der Landesgruppe Berlin des Beamtenbundes seien bis jetzt 8000 bis 10 000 Mitglieder registriert

Nr. 2, 1. Februar 1949

Berufung des Magistrats vom Kammergericht zurückgewiesen

Entscheidung im Franzmeyer-Prozeß

Das Bezirksverwaltungsgericht im britischen Sektor und die 10. Zivilkammer des Landgerichts Zehlendorf hatten, wie wir berichteten, in dem Rechtsstreit zwischen dem Spandauer Obermedizinalrat Dr. Heinrich Franzmeyer und dem Berliner Magistrat entschieden, daß Dr. F. weiterhin Beamter sei, und daß der Magistrat das Gehalt auch weiter an ihn zahlen müsse. Dr. Franzmeyer war seit dem Jahre 1929 als Stadtarzt Beamter der Stadt Berlin gewesen. Nach dem Kriege wurde er als Leiter des Gesundheitsamtes Spandau beschäftigt. Als er dort im Oktober 1947 entlassen wurde, berief sich Dr. F. auf seine Beamtenrechte, und er forderte Nachzahlung seines Beamtengehaltes. — Da der Magistrat gegen das Urteil des Landgerichts Berufung einlegte, hatte sich das Kammergericht mit dieser Angelegenheit zu befassen. Es hat am Montag die Berufung des Magistrats zurückgewiesen. Die Urteilsbegründung wird den Parteien schriftlich zugestellt werden.

Nr. 2, 1. Februar 1949

Dr. Franzmeyer setzt sich durch

Berlin (NZ). Eine Entscheidung von grundlegender Bedeutung über die rechtliche Stellung der ehemaligen städtischen Beamten fällt gestern der vierte Zivilsenat des Kammergerichts mit dem Urteil im Falle des früheren Spandauer Arztes Dr. Franzmeyer. Das Kammergericht verwarf die Berufung des Magistrats und hielt das Urteil des Landgerichts Zehlendorf vom 8. Dezember 1948 aufrecht, das die Gehaltsansprüche Dr. Franzmeiers anerkannt und den Magistrat zur Nach- und Weiterzahlung des Gehaltes bis zur ordnungsgemäßen Pensionierung verurteilt hatte. Der Kläger war seit 1929 Amtsarzt und Leiter des Gesundheitsamtes Spandau und im Juli 1947 aus dem städtischen Dienst entlassen worden.

In der Urteilsbegründung des Landgerichtes hieß es damals: „Es handelt sich nicht um die Frage, ob die bei der Beklagten (Magistrat) seit dem 8. Mai 1945 beschäftigten Personen wegen dieser Beschäftigung Beamten- oder Angestelltenrechten haben, vielmehr ist die Frage zu entscheiden, ob und wodurch etwa der Kläger seine durch seine Anstellung vom 15. Januar 1929 erlangte Beamtenrechte verloren hat. Diese

*Die Ruff
Düsseldorf, 1. 4. 1949*

Die Lehre

Der IV. Zivilsenat des Kammergerichts traf im Berufsbeamten-Prozeß zwischen dem Magistrat und dem Kläger Dr. Franzmeyer eine rechtskräftige Entscheidung zugunsten des Klägers. Damit sind die Ansprüche Dr. Franzmeyeis, der vom Bezirksamt Spandau 1929 als Amtsarzt auf Lebenszeit ernannt, nach der Kapitulation als Angestellter eingestuft und 1947 aus dem städtischen Dienst entlassen wurde, auf Nachzahlung der Beamteneinzüge anerkannt worden.

Diese Entscheidung ist für die 80 000 ehemaligen städtischen Beamten, die nach dem Zusammenbruch nicht wieder eingestellt wurden, von grundsätzlicher Bedeutung. Sie haben nunmehr, unter Berufung auf das Urteil, die rechtliche Möglichkeit, ihre eigenen Ansprüche dem Magistrat gegenüber geltend zu machen. Der Magistrat müßte dadurch für die Zeit von 1945 bis jetzt etwa 600 Millionen D-Mark an Gehälter nachzahlen. Außerdem hätte er für diese Zwecke jährlich weitere 200 Millionen DM aufzubringen.

Das Urteil des Landgerichts, gegen das der Magistrat Berufung eingelegt hatte und das mit der Zurückweisung durch das Kammergericht inzwischen rechtskräftig geworden ist, führt als entscheidende Punkte zur Begründung an, daß der Kläger Dr. Franzmeyer seine Beamtenrechte weder durch Vertrag noch durch Gesetz eingebüßt habe und daß kein Gesetz der Besatzungsmächte vorlage, durch das die Beamtenstellung aufgehoben wäre.

Dieses Urteil ist formaljuristisch unanfechtbar. Fraglich bleibt jedoch, wie weit der Magistrat als Rechtsnachfolger früherer Behörden zu gehen hat.

Darüber hinaus bilden jene 80 000 Beamten nicht die einzige Personengruppe der Bevölkerung, die auf Grund behördlicher Anordnungen um frühere Rechtsansprüche gebracht wurde. Auch die Kriegsbeschädigten, Rentner und Kleinsparer, um nur einige weitere Gruppen anzuführen, haben ihre Rechte praktisch eingebüßt, obgleich sie formaljuristisch gegen eine deutsche Regierung vielleicht positiv durchgefochten werden könnten. Rechnet man ihre Forderungen hinzu, so ergibt sich eine märchenhafte Milliardensumme an Nachzahlungsansprüchen, die aus keinem Etat zu leisten ist, sondern praktisch als neue Steuerlast auf die Gesamtbewohner abgewälzt würde.

Einstweilen hat sich der Magistrat dem Urteil des Kammergerichts zu fügen. Es enthält für ihn die Lehre, daß selbstverständlich in einer Demokratie bei behördlichen Verordnungen die Rechtsgrundlagen berücksichtigt werden müssen. Das ist nicht nur im Fall Dr. Franzmeyeis verabsäumt worden. Es sei an den Berliner Bürger erinnert, der seinerzeit als einziger von anderthalb Millionen die Gebühr für seinen neuen Personalausweis nicht bezahlte, weil die Polizei zur Erhebung dieser Forderung — wie damals gleichfalls durch Gerichtsurteil entschieden wurde — nicht berechtigt war.

Ein Ausweg, der dem Magistrat bleibt, besteht darin, bei den Stadtverordneten darauf hinzuwirken, daß endlich das Personal-Gesetz für die im öffentlichen Dienst stehenden Verwaltungsangehörigen Berlins verabschiedet wird. Dadurch könnte die formaljuristische Niederlage in einen gesetzesgeberischen Erfolg verwandelt werden.

Dieser Personalgesetz-Entwurf entspricht übrigens dem Bonner Grundgesetz, nach dem alle Ansprüche erloschen sind, die sich aus der vor dem 8. Mai 1945 gültigen Beamten-Gesetzgebung herleiten.

Magistrat verlor Beamten-Prozeß

Kellerluke klappte zu /

Der sogenannte Berufsbeamten-Rechtsstreit zwischen dem früheren Spandauer Amtsarzt Dr. Franzmeyer und dem Westberliner Magistrat wurde vom 4. Zivilsenat des Kammergerichts für die Westsektoren rechtskräftig zugunsten Dr. Franzmeyeis entschieden. Franzmeyer, der 1929 vom Bezirksamt Spandau zum Amtsarzt auf Lebenszeit ernannt worden war, war nach der Kapitulation als Angestellter eingestuft und 1947 aus seinem Amt entlassen worden. Er hatte daraufhin durch Urteil des Verwaltungsgerichts für den britischen Sektor die Anerkennung des Fortbestehens seiner Eigenschaft als Berufsbeamter bestätigt erhalten. In dem jetzt vom Kammergericht bestätigten Urteil des Landgerichts waren seine Ansprüche gegen den Magistrat auf Nachzahlung der seit seiner Entlassung nicht gezahlten Beamteneinzüge anerkannt worden.

Be K 11 a 02

Von der der Gittfertigung
Von der den zusammen mit
Zinsen für die Zeit vom
Folge Auslösung RM mit RM nebst 4 1/2
Auslösungsercheinungen sind seitens der Rechenschaftserklärung in
Gehörigen Ausleihablerschuld und den dazugehörigen Aus-
zur Auszahlung gelangt.
Die Kasse wird angewiesen, das zurückgezahlte Ma-
ttel und die Lizenzen von Insassen RM
In Worten:
In der Wechung der Stiftungsstationen bel.
In Eintrahme nachzuweisen.
Ferner ist in der Spalte Kapitalien der Betrag der
Anteileablerschuld und der ausgelosten Auslösungsrechte
in Höhe von RM in Worten:
Die Dokumentenkontrolle ist zu berücksichtigen.
Der Präsident
dm Antrags
An

P r e u s s i c h e A k a d e m i e d e r K u n s t e

Berlin 02, den unter den Linden 3

Berlin C 2, den 5. Februar 1863

Prestigious Academic degree Kudos

Magistrat von Groß-Berlin
Abt. f. Personal u. Verwaltung
Hauptpersonalamt
HPA II

Berlin W 15, den 19.Juli 1949
Kurfürstendamm 25
Tel. 9102 41, App. 73
Akademie der Künste Berlin

No 9209 * 31 Jul 1949

An die Magistratsmitglieder,
die Bezirksamter - PV -,
die Dienststellen der HV.,
die Anstalten und Eigenbetriebe der HV.,
die städt. u. überwiegend städt. Gesellschaften,
die ehem. Reichs- und Staatsbehörden, die jetzt dem
Magistrat angegliedert sind - - - - -
- - - - -
Betrifft: Vorläufige Sperrung aller Jubiläumszuwendungen.

Betrifft: Vorläufige Sperrung
Die fortdauernde ernste Finanzlage der Gebietskörperschaft Groß-Berlin hat es mit sich gebracht, daß die Vergütungen seit Juli 1949 nur in Teilbeträgen ausgezahlt werden können. Auch sonst bestehen bei der Bereitstellung der Mittel für dringende Aufgaben z.Zt. erhebliche Schwierigkeiten. Es ist jedoch zu erwarten, daß dieser Engpaß in absehbarer Zeit überwunden wird.
Im Einvernehmen mit dem Hauptbetriebsrat sind daher ab sofort im PTV zunächst nicht mehr anzuweisen.

Im Einvernehmen mit dem Hauptbetriebsrat sind daher ab sofort Jubiläumszuwendungen nach § 19 RTV zunächst nicht mehr anzuweisen. Sobald die z.Zt. bestehenden Schwierigkeiten behoben sind, werden wir im Einverständnis mit Betriebsrat und Gewerkschaften eine Neuregelung vornehmen.

theuner



Magistrat
von
Groß-Berlin



Akademie
der Künste

Paul-Dräger

Stadtbüro 603

14. Juli 1949
Büro, 1. Abteilung

Magistrat von Groß-Berlin
Abt.f. Personal u. Verwaltung
Hauptpersonalamt
HPA II/III

Berlin W 15, den 24.Juli 1949
Kurfürstendamm 25
Tel.: 91 02 41, App. 73, 47
Akademie der Künste Berlin

No. 9208 * 31.Jul.1949

finl.

An die Magistratsmitglieder,
die Bezirksamter - PV -,
die Dienststellen der Hauptverwaltung,
die Anstalten und Eigenbetriebe der Hauptverwaltung,
die städt. u. überwiegend städt. Gesellschaften,
die ehem. Reichs- und Staatsbehörden, die jetzt dem
Magistrat angegliedert sind

Betr.: Dienstzeit nach § 13 RTV

Die augenblickliche Finanzlage der Gebietskörperschaft Groß-Berlin
zwingt uns, bei der Festsetzung der Dienstzeit nach § 13 RTV einen
strengen Maßstab anzulegen.

Beschäftigungs-, Wehrdienst-usw. Zeiten sind, soweit auf deren
Berücksichtigung im Rahmen des § 13 Abs. 1-5 RTV ein Rechtsanspruch
besteht, weiterhin anzurechnen. Zeiten nach Ziff. 4 aaO. können im
Augenblick noch nicht angerechnet werden, da die in der Protokoll-
erklärung zu § 13 vorgesehenen Richtlinien bisher nicht vereinbart
sind.

Dienstzeiten nach § 13 Ziff.5 in Verbindung mit Ziff. 1 dürfen
nur in besonders gelagerten Einzelfällen berücksichtigt werden.

Die

Die Dienstzeitberechnungen nach § 13 RTV gelten nicht für die Berechnung der ruhegeldfähigen Dienstzeit nach der Versorgungsvereinbarung vom 24.1.1949 - Dbl.I/49 Nr. 17 S.25-. Hierfür sind ausschließlich die Vorschriften der §§ 16 - 18 der Versorgungsvereinbarung und die Entscheidungen der nach der AV. zur Versorgungsvereinbarung zuständigen Stellen maßgebend.

Im Auftrage

L a n g e

J. H.
Berlin, 1. 6. August 1949
H. H.
R

W.M.
Berlin-Charlottenburg 2
Hardenbergstr. 33
29. Juli 1949

J. Nr. 198/49/KS/Ew.

An den
Magistrat von Gross-Berlin
Abteilung für Personal u. Verwaltung
Organisationsamt - Org I 2 -

B e r l i n W 15
Kurfürstendamm 25

Betr.: Personalstatistik

Bezug: Rundverfügung Org. Nr. 25/1949 vom 18.7.1949

Auf die obenbezeichnete Rundverfügung übersenden wir in
der Anlage je eine Übersicht über den Personalstand am
1. Januar, 1. April und 1. Juli 1949.

Im Auftrage

/ Kürber /

Akademie der Künste zu Berlin

zu J. Br. 193/49

Personalaufstand am 1. Januar 1949

	Büro-, Sozial- usw. Dienst	Techn. Dienst	Personal in Anstalten	Sus.	
	1	2	3	4	5
A. Vollbeschäftigte Angestellte					
1. in Planstellen	3	-	-	-	3
2. Überplanbeschäftigt					
a) aus Baumitteln					
a. einz. Arbeiten	-	-	-	-	-
b} als Vertretungen	-	-	-	-	-
c} als Zeithilfen	-	-	-	-	-
d) auf Grund bes. Genehmigung des Mag.	-	-	-	-	-
e) in Lohnausgleichskassen	-	-	-	-	-
f) als Zeithilfen in den Kartenstellen (bei der letzten Ausgabe der Leibenzettelkarten)	-	-	-	-	-
3. Überzählig	-	-	-	-	-
zus. Angestellte	3	-	-	-	3

B. Nichtvollbeschäftigte Angestellte -

C. Dienstanwärter und Praktikanten -

D. Arbeiter -

E. 65-Jährige vollbeschäftigte Angestellte -

1. Zahl der am Stichtage noch beschäftigten über 65 Jahre alten Angestellten: - davon gekündigt: -
 2. Zahl der Angestellten, die im kommenden Vierteljahr das 65. Lebensjahr erreichen: - davon gekündigt: -
-

Akademie der Künste zu Berlin

Zu J.Nr. 198/49

Personalstand am 1. April 1949

	Büro-, Sozial- usw. Dienst	Techn. Dienst	Personal in Anstalten	Eins.	
	1	2	3	4	5
A. Vollbeschäftigte Angestellte					
1. in Planstellen	3	-	-	-	3
2. Überplanmäßig					
a) aus Baumitteln					
a. eins. Arbeiten	-	-	-	-	-
b) als Vertretungen	-	-	-	-	-
c) als Zeithilfen	-	-	-	-	-
d) auf Grund bes. Genehmigung des Mag.	-	-	-	-	-
e) in Lehnungsgleichkassen	-	-	-	-	-
f) als Zeithilfen in den Kartenstellen (bei der letzten Angabe der Lebensmittelkarten)	-	-	-	-	-
3. Überzählig	-	-	-	-	-
susp. Angestellte		3	-	-	3

B. Nichtvollbeschäftigte Angestellte -

C. Dienstanwärter und Praktikanten -

D. Arbeiter -

E. 65-Jährige vollbeschäftigte Angestellte -

1. Zahl der am Stichtag noch beschäftigten über 65 Jahre alten Angestellten: - davon gekündigt: -
2. Zahl der Angestellten, die im kommenden Vierteljahr das 65. Lebensjahr erreichen: - davon gekündigt: -

- - - - -

Akademie der Künste zu Berlin

Zu J.Nr. 198/49

Personalstand am 1. Juli 1949

	Büro- Sozial- usw. Dienst	Techn. Dienst	Personal in Anstalten	Zus.	
	1	2	3	4	5
A. <u>Vollbeschäftigte Angestellte</u>					
1. in Planstellen	3	-	-	-	3
2. Überplanmäßig					
a) aus Baumitteln					
u. einm. Arbeiten	-	-	-	-	-
b) als Vertretungen	-	-	-	-	-
c) als Zeithilfen	-	-	-	-	-
d) auf Grund bes. Genehmigung des Mag.	-	-	-	-	-
e) in Lohnausgleichskassen	-	-	-	-	-
f) als Zeithilfen in Kartentischen (bei der letzten Ausgabe der Lebensmittelkarten)	-	-	-	-	-
3. Überzählig					
zus. Angestellte	3	-	-	-	3

B. Nichtvollbeschäftigte Angestellte -

c. Dienstanwärter und Praktikanten -

D. Arbeiter -

E. 65-jährige vollbeschäftigte Angestellte

1. Zahl der am Stichtag noch beschäftigten über 65 Jahre alten

Angestellten: .-. . . . , davon gekündigt: .-. . . .

2. Zahl der Angestellten, die im

kommenden Vierteljahr das 65.

Lebensjahr erreichen: .-. . . . , davon gekündigt .-. . . .

Magistrat von Groß-Berlin
Abt.f.Personal u.Verwaltung
Organisationsamt
- Org.I 2 -

Berlin W 15, den 18.Juli 1949
Kurfürstendamm 25
Fernruf: 91-02-41 App. 71
Akademie der Künste Berlin

Na 0158 = 25.Jul.1949

Rat.

An die Magistratsmitglieder
die Bezirksamter -PV-
die Dienststellen der Hauptverwaltung
die Anstalten und Eigenbetriebe der Hauptverwaltung
sowie die Bewag
die ehem. Reichs- und Staatsbehörden, die jetzt dem Magistrat
angegliedert sind

Rundverfügung Org. Nr. 25/1949
Betr. Personalstatistik

Das Fehlen zuverlässiger Angaben über die Zahl der bei der Gebietskörperschaft beschäftigten Angestellten und Arbeiter ist vielfach als wesentlicher Mangel empfunden worden. Wir wollen daher eine Personalstatistik aller im Dienste der Stadt stehenden Personen, wie sie vor dem Zusammenbruch regelmäßig geführt wurde, in vereinfachter Form vom 1.Juli 1949 ab wieder einführen.

Vierteljährlich, und zwar am 10.April, 1.Oktober, Januar, eines jeden Jahres sind nach dem Stande vom 1. der angegebenen Monate dem Magistrat - Organisationsamt - Zahlenangaben nach folgendem Muster zu übersenden. Erstmalig sind uns diese Zahlenangaben nach dem Stichtage vom 1.10.49 zu machen.

Zur Bearbeitung eines Magistratsbeschlusses, betr. die Entwicklung des Personalbestandes der gesamten Verwaltung, benötigen wir solche Zahlenangaben außerdem für die Stichtage 1.1., 1.4. und 1.7.1949. Diese Angaben bitten wir uns nach dem gleichen Muster sofort - spätestens bis 1.8.49 - zu übersenden.

Personalbestand am 1.

	Büro-, Sozial- usw. Dienst	Techn. Dienst	Personal in Anstalten	Zus.
1	2	3	4	5

A. Vollbeschäftigte Angestellte

1. in Planstellen
2. überplanmäßig
 - a) aus Baumitteln u.einm.Arbeiten
 - b) als Vertretungen
 - c) als Zeithilfen
 - d) auf Grund bes. Genehmigung des Mag.
 - e) in Lohnausgleichskassen
 - f) als Zeithilfen in den Kartenstellen (bei der letzten Ausgabe der Lebensmittelkarten)
3. überzählig zus.Angestellte: _____

B. Nichtvollbeschäftigte Angestellte
C. Dienstanwärter und Praktikanten

D. Arbeiter

E. 65-jährige vollbeschäftigte Angestellte

1. Zahl der am Stichtage noch beschäftigten über 65 Jahre alten Angestellten:, davon gekündigt:
2. Zahl der Angestellten, die im kommenden Vierteljahr das 65. Lebensjahr erreichen: davon gekündigt:

Für die Meldungen mit den Angaben unter A bis E bitten wir das Format Din A 5 zu verwenden; vom 1.10.49 ab werden wir dafür einen besonderen Vordruck herstellen lassen.

Erläuterungen:

Zu A 1: Maßgebend sind die vom Magistrat - Organisationsamt - für das laufende Haushaltsjahr festgesetzten Planstellen, für Eigenbetriebe mit kaufm. Buchführung und die Bewag die Stellenübersichten. Soweit Planstellen mit einem Sperrvermerk versehen sind, und solange dieser Sperrvermerk noch nicht aufgehoben ist, oder wenn Planstellen im Laufe des Haushaltsjahres gesperrt werden, dürfen Angestellte nicht als in solchen Planstellen beschäftigt gezählt werden.

Zu den in Planstellen beschäftigten Angestellten gehören auch diejenigen, welche im Wege des Personalausgleichs (Dbl. I/1948, Nr.100, Abschnitt IV 1) vorübergehend anderen Dienststellen zugewiesen sind, jedoch nur dann, wenn ihre Planstellen in der bisherigen Dienststelle nicht etwa gesperrt wurden.

Zu A 2: Überplanmäßige Angestellte sind - vgl. Ziff. 2 der Vorbemerkungen zum Stellenplan 1949 - nur solche, für deren Beschäftigung besondere Haushaltsmittel vorgesehen sind oder eine ausdrückliche Genehmigung des Magistrats - vorliegt. Im einzelnen sind die Angestellten zu zählen, wenn sie beschäftigt werden:

- a) zu Lasten (Erstattungen an den VH Nr.1) einmaliger Baumittel oder besonderer im Sachhaushalt vorgesehener oder besonders bewilligter Mittel für Durchführung einmaliger Arbeiten (z.B. bei der Enttrümmerung): unter A 2 a;
 - b) als Vertretungen in Urlaubs- und Krankheitsfällen, wenn dafür besondere Vertretungsmittel im Haushalts- oder Wirtschaftsplan vorgesehen sind (Dbl.I/1948, Nr.100, Abschn.VI A): unter A 2 b;
 - c) als Zeithilfen, wenn dafür besondere (Pauschal-) Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind oder durch den Magistrat bereitgestellt und freigegeben werden (z.B. in den Arbeitsämtern): unter A 2 c.
- Soweit Zeithilfen in den Kartenstellen etwa am Stichtage noch beschäftigt sind, fallen sie ausnahmsweise unter A 2 f.

d)

- d) überplanmäßig auf Grund besonderer Genehmigung des Magistrats - Organisationsamt - im Einzelfalle zu Lasten von Ersparnissen oder Reservemitteln: unter A 2 d.
- e) in den Lohnausgleichskassen insoweit, wie die Personalkosten der Angestellten von den Lohnausgleichskassen getragen und an den VH.Nr.1 erstattet werden: unter A 2 e.
- f) als Zeithilfen in den Kartenstellen unabhängig vom Stichtage; vgl. auch Erläuterung unter c): unter A 2 f.

Die Aufzählung ist erschöpfend und nicht erweiterungsfähig.

Zu A 3:

Überzählig sind somit alle Angestellten, die etwa außer den unter A 1) und A 2) zu zählenden noch vorhanden sind, also vornehmlich solche, die infolge Wegfalls oder Sperrung von Planstellen oder Wegfalls von Aufgaben (z.B. von einmaligen Bauaufgaben) bis zum Ablauf ihrer Kündigungsfrist weiterbeschäftigt werden müssen. Solche Angestellten gelten auch dann als überzählig, wenn zu ihren Gunsten etwa Anträge auf Weiterbeschäftigung (überplanmäßig) beim Magistrat - Organisationsamt - gestellt worden sind, eine Genehmigung jedoch noch nicht vorliegt. Überzählig sind auch solche Angestellten, für deren Weiterbeschäftigung längstens bis zum 30.9.1949 beim HUA. A und B 0300 besondere Mittel vorgesehen sind.

Zu C: Hierzu zählen auch Famili, Säuglingspflege-, Krankenpflege- und Schwesternschülerinnen, Lernschwestern.

Zu A bis D, Spalte 4, Anstaltspersonal:

Hier ist das gesamte in den Anstalten beschäftigte Personal zu führen, ggf. also auch Büroangestellte und techn. Angestellte.

Zu den Anstalten gehören:

Kranken-, Heil- und Pflegeanstalten, Badeanstalten, Alters- und Kinderheime, Waisenhäuser, Erziehungsheime.

Dagegen nicht:

Kindertagesstätten, Kindererholungsheime.

Zusatz für die Bezirksämter:

Die monatlichen Meldungen der überzähligen Angestellten gemäß der Rundverfügung Org.Nr. 13/1949 vom 14.4.1949 fallen vom 1.August 1949 ab weg.

Zusatz für die Hauptverwaltung:

Die Dienststellen der Hauptverwaltung übersenden die Angaben ihrer zuständigen Abteilung; diese gibt die Meldungen mit einer zahlenmäßigen Zusammenstellung der Einzelmeldungen an das Organisationsamt weiter.

Dienststellen, die dem Oberbürgermeister unterstellt sind oder zur Abteilung Personal und Verwaltung gehören (insbesondere Haushaltseinzelplan 0) senden die Meldungen unmittelbar an das Organisationsamt.

Die

Die Abteilung für Verkehr und Betriebe meldet gesondert
a) für die eigentliche Abteilung (HUA.8000, 8010, 7370,

7530, 7540),

b) für die öffentlichen Einrichtungen usw. (HUA.8100, 8101,
8110, 8122, 8200, 8210, 8230, 8400, 8700)

c) für die Eigenbetriebe und Gesellschaften (HUA.8600, 8610,
8620, 8630, 8640, 8660, 8670, 8680, 8810).

Außerdem melden:

Der Polizeipräsident für die HUA. 1100, 1110, 1120, der Kammergerichtspräsident für die HUA. 1600 und 1610, das Landesfinanzamt für die HUA. 9100, 9110 und 8150 (Klassenlotterie), das Hauptamt für Banken und Versicherungen für die HUA. 9700, 9710, 9720.

Die Meldungen für nachstehende HUA sind zu erstatten:

HUA 7400 {Eichwesen}	über die Finanzabteilung	
" 8130 {Sparkasse}	}	über das Hauptamt für
" 8132 {WBK}	Banken und Versicherungen	
" 1800 } Bezirks.Verw.	über die Abteilung	
" 1810 } Gerichte	für Rechtswesen	
" 1550 Patentamt		

Theuner

Magistrat von Groß-Berlin
Finanzabteilung
- Kam.I, 2a -

Berlin W 30, den 23.Juli 1949
Nürnberger Str. 53/55
Tel.: 24 09 11
App.: 361

No 9204 * 28.JUL.1949
Anl.

An die Magistratsmitglieder
die Bezirksämter
die Dienststellen der Hauptverwaltung
die Anstalten und Eigenbetriebe der Hauptverwaltung
die städt. und überwiegend städt. Gesellschaften
die Reichs- und Staatsbehörden, soweit sie dem Magistrat
angegliedert sind

Rundverfügung KM.Nr.60/1949

Betr.: Zahlung der Ostmarkanteile der Juli-Vergütungen an die Grenzgänger
Von der zweiten Hälfte der bar zu zahlenden Juli-Vergütungen können die
Ostmarkanteile für Grenzgänger am 26.7.1949 ausgezahlt werden.

Alle anderen Zahlungen sind noch nicht vorzunehmen. Für diese wird der
Zeitpunkt noch besonders bekanntgegeben werden.

Theuner

Bl

Joh.
Berlin, 1. 8. 1949
M. K.

53

Reichskammer -
Rathaus

Magistrat
von
Groß-Berlin



MAGISTRAT VON GROSS-BERLIN
Abteilung für Verwaltung
Berlin-Charlottenburg, Kurfürstendamm 25
Postfach 1000-1001

Ber.-Charlottenburg
Kurfürstendamm 25
der-Flur

Ber.-Charlottenburg

Kurfürstendamm 25

Magistrat von Groß-Berlin
Abt. für Personal und Verwaltung
Haupt-Gehalts- u. Lohnstelle
- HGSt. I, 1 -

Berlin W 15, den 11. Juni 1949
Kurfürstendamm 25
Fernruf: 91 39 65
Nr 3160 * 13 JUN 1949

Anl.

An die
Herren Dienststellenleiter der Hauptverwaltung.

Betr.: Vergütungen für Juni .

Nach dem heute ergangenen Rundspruch des HPA II werden
die Vergütungen für Juni 49 in 2 Raten und zwar je zur Hälfte
am 15. und am 25.6.49 gezahlt.

Da die Zahlungslisten für die Zahlung der Bezüge in einer
Summe bereits fertiggestellt sind, konnten die Einzelbeträge
nicht mehr besonders errechnet werden. Die Dienststellen er-
halten am 15.6. die Hälfte des Gesamtnettobetrages und müssen
die auszuzahlenden Einzelbeträge selbst errechnen.

Die Empfangsscheine für die Restzahlung können am
23.6.49 hier abgeholt werden.

Im Auftrage
Haasch

G. Haasch
Haasch, 1. 7. 1949

54

59

Berlin-Charlottenburg 2
Hardenbergrstr. 35
29. Juni 1949
J.Nr. 165/49/BS/Bw.

W Tg
An den
Magistrat von Groß-Berlin
Abteilung für Personal und Verwaltung
Hauptpersonalamt

B e r l i n N 15
Kurfürstendamm 25

Betr.: Ruhegeldhafte Dienstzeit
Bezug: Ihr Schreiben vom 25. Juni 1949

Auf das vorbezeichnete Schreiben erwidern wir, dass das Schreiben vom 20. April 1949 - MPA IV - betreffend Ruhegeldhafte Dienstzeit - am 3. Juni hier eingegangen ist. Der Unterzeichnete hat in Erledigung dieser Angelegenheit am 24. d. Mts. im Zimmer 104 der dortigen Dienststelle vorgesprochen und einem Verwaltungsaangestellten die gewünschten Angaben gemacht. Wir haben mit dieser Rücksprache die Sache als erledigt angesehen.

Die Akademie der Künste - früher Preussische Akademie der Künste - gehört zu den seit Mai 1945 vom Magistrat betreuten ehemaligen Reichs- und Staatsbehörden.

Falls eine nochmalige Rücksprache erforderlich sein sollte, bitten wir um gefällige Mitteilung, wann der Unterzeichnete dort vorsprechen soll.

In Auftrage

W
/ Körber /

Magistrat von Gross-Berlin
Abt. f. Personal und Verwaltung
Hauptpersonalamt
HPA IV

An die
Akademie der Künste

Berlin W 15, den 23. Juni 1949
Kurfürstendamm 25
Ruf: 91 02 41/54

Akademie d. Künste-Berlin

No 3165 * 27.JUN.1949

Anl.

Auf unser als Anlage beigefügtes Schreiben vom 20. April 1949
haben Sie bisher leider noch nicht geantwortet. Wir bitten
um recht baldige Erledigung.

Im Auftrage
S c h r ö d e r

Begläubigt:
Böhmeau
Verw. Ang.

Abschrift

Magistrat von Gross-Berlin
Abt. f. Personal und Verwaltung
Hauptpersonalamt
HPA IV

Berlin W 15, den 20. April 1949
Kurfürstendamm 25
Ruf: 91 02 41/54

An die
Akademie der Künste

Betr.: Ruhegeldfähige Dienstzeit

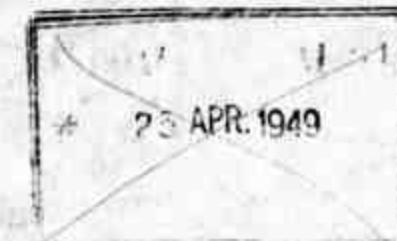
Nach § 16, Abs. 1 b, der Versorgungsvereinbarung vom 24.1.1949 (Dienstblatt I/49, Nr. 17, S. 25) wird bei der Berechnung der ruhegeldfähigen Dienstzeit u.a. auch die Zeit einer Beschäftigung im Dienste der Berliner Behörden und Verwaltungen des ehemaligen Landes Preussen oder des Deutschen Reiches, die nach dem 8.5.45 als selbständige Behörden oder als Teile der engeren Stadtverwaltung dem Magistrat von Gross-Berlin unterstellt und weitergeführt worden sind, angerechnet. Zur Klärung ob bei Ihrer Dienststelle diese Voraussetzungen für eine Anrechnung für die Zeit vor dem 8.5.1945 erfüllt sind, bedürfen wir einiger Auskünfte, die zweckmässigerweise in einer persönlichen Rücksprache erteilt werden. Wir bitten Sie daher, einen Ihrer Angestellten, der mit den personellen und organisatorischen Verhältnissen Ihrer Dienststelle vertraut sein muss, zu beauftragen, uns (an einem noch telefonisch zu vereinbarenden Termin - Ruf: 91 02 41, App. 54 -) aufzusuchen.

Im Auftrage
gez. Schröder

Magistrat von Gross-Berlin
Abt. f. Personal und Verwaltung
Hauptpersonalamt
HPA IV

Berlin W 15, den 20. April 49
Kurfürstendamm 25
Ruf: 91 02 41/54

Akademie d. Künste-Berlin
Nr 0147 * - 3 JUN 1949
..... Anl.



An die
Akademie der Künste

Betr.: Ruhegeldfähige Dienstzeit

Nach § 16, Abs. 1b), der Versorgungsvereinbarung vom 24.1.1949 (Dienstblatt I/49, Nr. 17, S. 25) wird bei der Berechnung der ruhegeldfähigen Dienstzeit u.a./die Zeit einer Beschäftigung im Dienste der Berliner Behörden und Verwaltungen des ehemaligen Landes Preussen oder des Deutschen Reiches, die nach dem 8.5.1945 als selbständige Behörden oder als Teile der engeren Stadtverwaltung dem Magistrat von Gross-Berlin unterstellt und weitergeführt worden sind, angerechnet. Zur Klärung, ob bei Ihrer Dienststelle diese Voraussetzungen für eine Anrechnung für die Zeit vor dem 8.5.1945 erfüllt sind, bedürfen wir einiger Auskünfte, die zweckmässigerweise in einer persönlichen Rücksprache erteilt werden. Wir bitten Sie daher, einen Ihrer Angestellten, der mit den personellen und organisatorischen Verhältnissen Ihrer Dienststelle vertraut sein muss, zu beauftragen, uns (an einem noch telefonisch zu vereinbarenden Termin - Ruf: 91 02 41, App. 54 -) aufzusuchen.

Im Auftrage
Schröder

Begläubigt:
F. Schröder
Verw. Ang.

• 05 nevű Ágostonnak
kutatására elvonult
Rómában.

VI AII

ANSI Z94.3-2009

sub DA

Akademie der Künste

Bericht: Wirtschaftliche Dimensionen

- 1295 -

the Anti-Slavery

• MIA • WTSV

100

Magistrat von Groß-Berlin
Abt.f.Personal u.Verwaltung
Hauptpersonalamt
-HPA II-

Berlin W 15, den 11. Juni 1949
Kurfürstendamm 25
Tel. 91 02 41, App.

Akademie d. Künste Berlin
Nr. 0161 * 15. JUN. 1949

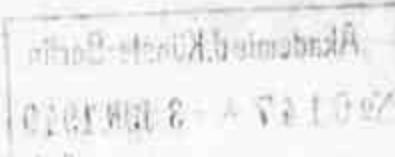
An die Magistratsmitglieder,
die Bezirksämter,
die Dienststellen der HV.,
die Anstalten u. Eigenbetriebe der HV.,
die städt. u. überwiegend städt. Gesellschaften,
die Reichs- u. Staatsbehörden, soweit sie dem Magistrat angegliedert sind - - - - -
- Bereits durch Rundspruch mitgeteilt -

1. Die Vergütung der Angestellten für den Monat Juni 1949, die nach § 20 der TO.A am 15.6.1949 fällig wäre, ist in 2 Raten zu zahlen. Die erste Rate in Höhe von 50 v.H. des Nettobetrages ist am 15.d.M. und der Restbetrag frühestens ab 25.d.M. zur Auszahlung zu bringen.

Im Auftrage
Z. S. A. K. F. S. W.

64 Berlin W 12, am 20. April 1945
Kunstgewerbeschule 52
Nr.: 31 OS 41/54

Museum für Gestaltung von Groß-Berlin
Ad. E. Pfeiffer und Mitarbeiter
Haus für Ausstellung und Versammlung
HKA IV



SONDERDRUCK

AN DER
Akademie der Künste

AN DER

Akademie d.Künste-Berlin
Nr 0143 * 30 MAI 1949
V. Ant.

60

Eckhart

Oppenigow

Er war jüdischer Oppenigow, Sohn Frau Frajda
Rudin geb. Neumark geb. 2. 11. Jahre 1890 in Berlin,
in der Zeit von 1933 bis 1945 bei W. Hirsch, 1945 in
der Ukraine in Lwow in Polen als Künstler beschäftigt
geblieben. Er lebte seitdem in Berlin, wo er sich mit seiner
Frau und einer Tochter in der Stadt befindet. Unterstützt wird er durch
seine Tochter und seine Tochter.

Berlin 1. Mai 1949

Oppenigow 1. Mai 1949

Eckhart

Oppenigow

Oppenigow

Eckhart

G

Buchungszettel über fortlaufende Zahlungen

Datum	Scheck-Nr.	Betrag	Abnahmeargument	Nr.	Nr.	T.A.L.	Titlebuch	Seite
-------	------------	--------	-----------------	-----	-----	--------	-----------	-------

als Empfangs- bzw. Abende-Befähigungs
Name und Unterchrift

Verechnungsstelle: Kap. Tit.

Rechnungsjahr 19

Gegenstand:

Empfänger:

Einzahler:

Wippe M. f. d. K.

Berlin-Charlottenburg 2
Hardenbergstr. 33
den 27. Mai 1949
J. Nr. 130/49/Kd/BW

An den
Magistrat von Gross-Berlin
Abteilung für Volksbildung
Personalstelle (Fräulein Knappert)
Berlin-Charlottenburg 9
Soorstr. 60

Betr.: Überweisung der Vergütung der Angestellten auf ein
Bankkonto
Bezug: Rundschreiben Nr. 127 vom 14.5.1949 - Vbildg. I/8
 Auf das obenbezeichnete Schreiben teilen wir mit, dass von den
 Angestellten der Akademie der Künste nur der Unterzeichnete
 ein Gehalt von über DM-West 300.- netto hat. Wir bitten daher
 um Überweisung des Gehaltes
 zu a) auf die Sparkasse 74 Berlin-West
 zu b) auf Girokonto Nr. 357 Berlin-Charlottenburg 9, Reichskanzlerplatz 8
 zu c) Dienststellenleiter Alfred K r b e r Berlin-Charlottenburg 9, Fredericiastr. 14
 Dienststelle: Akademie der Künste Berlin-Charlottenburg 2, Hardenbergstr. 33

Im Auftrage

Buchungszettel über fortlaufende Zahlungen
Rechnungsjahr 19

Verechnungsstelle: Kap. Tl.

F

Seite Nr.
Tabelle Nr.

Magistrat von Gross-Berlin
Abteilung für Volksbildung
- Personalstelle -
- Bildg I/8 -

Berlin-Charlottenburg, den 14. Mai 1949
Soorstr. 60
Tel.: 92 02 11 App. 330

Akademie der Künste-Berlin
Nr 0130 * 18 MAI 1949
Anl.

Rundschreiben Nr. 127

An

Akademie der Künste
Berlin-Charlottenburg, Hardenbergstr. 33

Betr.: Überweisung der Vergütung der Angestellten auf ein Bankkonto.

Wir übersenden Ihnen anbei die Rundverfügung - HPA Nr. 15 - vom 9.5.1949, nach der bei Angestellten mit einem monatlichen Nettoeinkommen von mehr als 300,- DM-West die volle Monatsvergütung auf ein bestehendes oder noch einzurichtendes Bank- oder Spar-Giro-Konto (Gehaltskonto) bei den Bezirksbanken des Berliner Stadtcontors West (Kreditbank von Berlin) oder bei der Sparkasse Berlin-West oder auf ein Postscheckkonto beim Postscheckamt Berlin-West zu überweisen ist.

Die Überweisung der Vergütungen auf Gehaltskonto erfolgt erstmalig bei der Juni-Vergütung.

Wir bitten, den in Frage kommenden Angestellten von dieser Rundverfügung sofort Kenntnis zu geben und sie zu veranlassen, sich umgehend ein Gehaltskonto bei einem der vorgenannten Institute anzulegen. Wer ein Nettoeinkommen von mehr als 300,- DM monatlich bezieht, ergeben die Zahlungslisten für Mai 1949.

Bis spätestens 28.5.1949 sind der Personalstelle Berlin-Charlottenburg, Soorstr. 60 - Zimmer 27 - (Fri. Knappert) die Mitteilungen über die Errichtung der Gehaltskonten und zwar nicht einzeln, sondern gesammelt für die betreffenden Angestellten zu übersenden.

Die Mitteilungen müssen enthalten:

- die genaue Bezeichnung, die Anschrift (Ortsteil, Strasse und Nr.) des Bankinstituts (kontoführende Kasse)
- die Kontonummer und
- die genaue Anschrift des Kontoinhabers (Privatwohnung) und Dienststelle.

Im Auftrage:

Hezelmann

Begläubigt durch:

Ulm

Akademie der Künste, Bln.-Charlottenburg, Hardenbergstr. 33
Magistrat von Groß-Berlin Berlin W 15, den 9. Mai 1949
Abt.f. Personal u.Verwaltung Kurfürstendamm 25
HPA II Tel.: 91 02 41, App. 73

63

An die Magistratsmitglieder,
die Bezirksamter - PV. -,
die Dienststellen der HV.,
die Anstalten und Eigenbetriebe der HV.,
die ehemaligen Reichs- und Staatsbehörden, soweit sie jetzt
dem Magistrat angegliedert sind.

Rundverfügung HPA.Nr. 15

Überweisung der Vergütung der Angestellten auf ein
Bankkonto

1. Der Magistrat hat am 13. April 1949 - Protokoll Nr. 217 - be-
schlossen:
"Zur nachdrücklichen Förderung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs
wird angeordnet:

Den Angestellten mit einem monatlichen Nettoeinkommen von
mehr als 300,- DM-West ist die volle Monatsvergütung auf
ein bestehendes oder noch anzulegendes Bank- oder Spargiro-
konto (Gehaltskonto) bei den Bezirksbanken des Berliner Stadt-
kontors West, (Kreditbank von Berlin) oder bei der Sparkasse
Berlin-West oder auf ein Postscheckkonto beim Postscheckamt
Berlin-West zu überweisen. Nur Nettovergütungen bis einschl.
300,- DM-West und die Löhne dürfen weiterhin bar ausgezahlt
werden.

2.

2. Nettovergütungen, die den Betrag von 300,-DM übersteigen, aber nach den z.Zt geltenden Währungsbestimmungen in DM-Ost auszuzahlen sind, werden bis auf weiteres - wie bisher - bar ausgezahlt. Das gilt auch für den Westmarkanteil.
3. Die Angestellten, die unter die Bestimmungen der vorstehenden Ziff. 1 fallen, bitten wir, sich sogleich ein Gehaltskonto bei einem der genannten Institute anzulegen und der zuständigen Gehalts- und Lohnstelle auf dem vorgeschriebenen Dienstwege (über den Dienststellenleiter) unverzüglich davon Kenntnis zu geben. Die Mitteilung muß enthalten:
- a) die genaue Bezeichnung, die Anschrift (Ortsteil, Straße und Nr.) des Bankinstituts (kontoführende Kasse)
 - b) die Konto-Nummer und
 - c) die genaue Anschrift des Kontoinhabers (Privatwohnung).
4. Wir bitten dafür zu sorgen, daß die zuständigen Gehalts- und Lohnstellen alle Vorkehrungen treffen, um einen schnellen und reibungslosen Überweisungsverkehr zu ermöglichen.
Dem Berliner Stadtkontor-West, der Berliner Sparkasse-West und der Abt. Post- und Fernmeldewesen haben wir Kenntnis von diesem Rundschreiben gegeben und sie gebeten, möglichst bald das Erforderliche zu veranlassen.

Theuner

Berlin-Charlottenburg 2
Hardenbergstr. 33
29. April 1949

64
W 15 M
An den
Magistrat von Gross-Berlin
Abteilung für Volksbildung
Allgemeine Verwaltung
Berlin-Charlottenburg 9
Soorstr. 60

J. Nr. 105/49/KU/EW

Betr.: Rundschreiben Nr. 87 - Fragebogen der Arbeiter usw.

Wir teilen mit, dass das Rundschreiben vom 24. März Nr. 87 bei der Akademie der Künste nicht eingegangen ist.

Zu b) Beschäftigung der Schwerbeschädigten und zu c) Anerkannte Opfer des Faschismus erstatten wir Fehleranzeige.

Im Auftrage

Zweitschrift

Abteilung für Volksbildung
Allgemeine Verwaltung

Berlin-Charlottenburg, den 24. März 1949
Seestrasse 60
Tel.: 92 Akademie der Künste-Berlin

Na 9105 * 28 APR 1949

An.

An d. ie Akademie der Künste, Hardenbergstr. 33

Handschreiben Nr. 87

mitte 1949.

a) Betr.: Fragebogen der Arbeiter

Da die Personalakten für die Arbeiter und Arbeiterinnen bei der Volksbildung Ost verblieben sind, ist die Ausstellung eines neuen Personalbogens durch diese Arbeitskräfte notwendig. Die Vordrucke hierzu bitten wir, in unserer Personalverwaltung, Berlin-Charlottenburg 9, Seestra. 60, Zimmer 21, abholen zu lassen. Es wird gebeten, auf sorgfältige Ausfüllung der Personalbogen zu achten, da sie die fehlenden Personalakten ersetzen sollen. Die Personalbogen sind schließlich und vollständig für sämtliche bei Ihnen beschäftigten Lohnempfänger der Personalverwaltung einszureichen.

b) Betr.: Beschäftigung der Schwerbehindigten

Die Unterlagen über die in unserer Abteilung beschäftigten Schwerbehindigten befinden sich ebenfalls bei der Volksbildung Ost. Wir sind deshalb nicht in der Lage, den gegenwärtigen Beschäftigungsstand unserer Schwerbehindigten zu überschauen. Wir bitten, uns die bei Ihnen beschäftigten Schwerbehindigten und Blinden, getrennt nach Arbeitern und Angestellten, unter Verwendung des nachstehenden Musters alsbald mitzuteilen.

M u t e r

Schwerbehindigte, männlich

Name, Vorname	geb. seit	Präsentante & Schwerbe- hindigung	Schwer- behindigten- ausweis Nr.	blind ja nein
---------------	-----------	---	--	------------------

Schwerbehindigte, weiblich

wie oben

Es wird bemerkt, dass Schwerbehindigte solche Personen sind, die ab 50 % arbeitsbeschäftigt sind und einen Schwerbehindigtenausweis besitzen.

c) Betr.: Anerkannte Opfer des Faschismus

Die Angestellten und Arbeiter, welche anerkannte Opfer des Faschismus sind und hierüber einen Antrag des Hauptamtes G.A.P. besitzen, sind ebenso wie unser Angabe der Nummer des Ausweises angehend mitzuteilen.

Zu b) und c) ist Fahneveiga in jedem Falle erforderlich.

d) Betr.: Zuständigkeit nach § 2 RTV

Wir bitten darauf aufmerksam, dass Zuständige Personalstellen im Sinne der oben angeführten Festlegungen für Angestellte das Hauptpersonalamt ist.

Bei Lohnempfängern ist Personalstelle die Abteilung für Volksbildung - Personalverwaltung -, die als solche für Einstellungen und Entlassungen

wenden

allein zuständig ist. Das Gleiche gilt für die Angestellten (Dozenten und Wissenschaftler) der Institute, für die die Abteilung für Volksbildung die Personalhoheit ausübt. Sämtliche Personalangelegenheiten werden für diese Dienstkräfte gegebenenfalls im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachamt von der Personalverwaltung bearbeitet. Schriftwechsel ist im allgemeinen direkt, soweit eine fachliche Stellungnahme erforderlich, über das Fachamt an die P.V. zu richten.

a) Betr.: Urlaub für das Urlaubsjahr 1949

Massgebend hierfür sind nunmehr die Bestimmungen des § 15 RTV und die dazugehörige Urlaubstafel (DEI. I-9 vom 24.2.49, S. 11 u. 19). Diese Bestimmungen sind genau zu beachten. Da die neue Urlaubsperiode unmittelbar bevorsteht, bitten wir, mit der Aufstellung der Urlaubelisten sofort zu beginnen. Der Beschäftigte muss die Genehmigung zum Antritt des Erholungsurlaubes rechtzeitig, spätestens eine Woche vor Beginn des Urlaubs, beim Dienststellenleiter bzw. beim Institutsleiter nachsuchen. Die bisherige Bestimmung, nach der der Urlaubsantrag bei Angestellten bis zur Verg.Gr.III TOA vom Amtsleiter, bei solchen der Verg.Gr. II TOA und höher vom Hauptamtsleiter gegenzuzeichnen ist, gilt auch weiterhin. Desgleichen die Bestimmung, dass der Urlaub aller Hauptamtsleiter, Amtsleiter und Institutsleiter vom Abteilungsleiter (Stadtrat) vorher zu genehmigen ist. Die Überwachung des Urlaubs und die Führung der Urlaubelisten ist Angelegenheit der Dienststellenleiter. Soweit Urlaubsbescheinigungen beantragt werden, werden diese von den Dienststellenleitern ausgestellt.

Es wird auf die Bestimmung zu Ziff. 6 a.O. besonders hingewiesen, nach der der Urlaubsanspruch für das alte Urlaubsjahr verfällt, wenn er nicht spätestens 1 Monat nach Ablauf des Urlaubsjahres, also bis zum 30.4.1949, verbraucht wird. Die Übertragung eines Resturlaubs auf das neue Urlaubsjahr kann nur in dringenden Fällen erfolgen und muss spätestens bis zum 10.4.1949 bei der Personalverwaltung beantragt werden.

Im Auftrage

L i n k

Eine Mitteilung von Ihnen zu b) und c) ist uns bisher nicht zugegangen. Wir bitten um umgehende Erledigung.

Im Auftrage:

G. H. L. G. /

Magistrat von Groß-Berlin
Abt.f. Personal u. Verwaltung
-Hauptpersonalamt -
HPA II

Berlin W 15, den 12. April 1949
Kurfürstendamm 25
Tel. 91 02 41, App. 73

Akademie d.Künste Berlin
Nr. 0102 * 27 APR 1949
Anl.

An die Magistratsmitglieder,
Dienststellen der HV.,
Anstalten und Eigenbetriebe der HV.,
städt. u. überwiegend städt. Gesellschaften.

Aufhebung der Beförderungssperre für Angestellte

1. Die durch Rundverfügung Org. Nr. 37/1948 Ziff.II für die Dienststellen der Hauptverwaltung angeordnete Beförderungssperre für Angestellte haben wir mit sofortiger Wirkung auf. Im Hinblick auf die derzeitige Finanzlage der Gebietskörperschaft Groß-Berlin dürfen jedoch Höherreihungen nur nach dem für die Dienststellen der Hauptverwaltung vom 1.12.48 ab geltenden berichtigten Stellenplans 1948 vorgenommen werden. Über die Durchführung des Stellenplans 1949 ergeht demnächst besondere Weisung. Wir bitten darauf hinzuwirken, daß durch Personalausgleich die Zahl der Höhergruppierungen auf ein Mindestmaß beschränkt wird.
2. Höherreihungen für eine mehr als 3 Monate zurückliegende Zeit sind nach Nr. 5 Abs.2 der ADO zu § 5 der TO.A unstatthaft. Eine davon abweichende Regelung, wie wir sie ursprünglich in Aussicht genommen haben, ist zu unserem Bedauern nicht möglich.

T h e u n e r

66

67

Al. d. Künste

Magistrat von Groß-Berlin
Abt. für Personal und Verwaltung
- Hauptpersonalamt -
HPA VII

Berlin W 15, den 14. April 1949
Kurfürstendamm 25
Tel.: 91 02 41, Ann. 57
Zimmer A 05
Akademie d. Künste-Berlin

No 0101 * 27 APR 1949

Anl.

An
die Magistratsmitglieder,
sämtliche Magistratsabteilungen,
die Bezirksamte, Abt. für Personal und Verwaltung,
die Anstalten und Eigenbetriebe der Hauptverwaltung,
die Städt. und überwiegend städtischen Gesellschaften
(Gasag, Personalstelle,
Polizeipräsidium Friesenstraße neunfach!),
die ehem. Reichs- und Staatsbehörden, die jetzt
dem Magistrat angegliedert sind,
und an den Hauptbetriebsrat.

- 1 In der Anlage übersenden wir Ihnen weitere Abschriften der Entscheidungen, die von arbeitsrechtlicher Bedeutung sind.

Im Auftrage

K o c k r o w

68

1.) Urteil des Arbeitsgerichts von Groß-Berlin vom 16.2.1949
in Sachen H e y e r ./. Magistrat von Groß-Berlin
- 18 Arb. 153/48 -

Kündigungen ohne berechtigten Anlaß sind meistens sittenwidrig.

Aus den Entscheidungsgründen:

a) In der Regel wird eine Kündigung gegen die guten Sitten bzw. gegen Treu und Glauben verstößen, wenn sie nach Grund und Zweck geeignet ist, dem Gekündigten unbegründet Schaden zuzufügen.

Alle billig und gerecht denkenden Menschen werden es nicht verstehen, wenn ein Arbeitgeber von seinem formalen Recht zur Kündigung ohne berechtigten Anlaß Gebrauch macht, obgleich er weiß, daß der Arbeitsplatzwechsel dem Arbeitnehmer in den meisten Fällen erheblichen Schaden verursacht. Der Arbeitnehmer, als der wirtschaftlich Schwächere, ist vor solchen Kündigungen zu schützen.

b) Zustimmung des Betriebsrats zur Einstellung.
Das Gericht lehnt es ab, der Auffassung des Klägers beizutreten, in der vorliegenden Kündigung einen Verstoß gegen die guten Sitten oder gegen die Grundsätze von Treu und Glauben zu erblicken. Mit der Kündigung soll zwar ein Fehler berichtet werden, der lediglich dem Beklagten zur Last fällt, aber aus berechtigten Gründen. Wenn der Betriebsrat es ablehnt, einer ohne seine Zustimmung erfolgten Einstellung nachträglich zuzustimmen, bleibt dem Beklagten nichts anderes übrig, als von seinem vertraglichen Recht der Kündigung Gebrauch zu machen, wie es im Falle des Klägers geschehen ist, nur so kann die Beklagte gegenüber dem Betriebsrat die verletzte Vertragstreue wieder herstellen.

2.) Urteil des Arbeitsgerichts von Groß-Berlin vom 3.3.1949
in Sachen W e i h r a u c h ./. Magistrat von Groß-Berlin
- 17 Arb. 399/48 -

Hängt die Eingruppierung in eine Vergütungsgruppe von einer bestimmten Prüfung ab, dann kann der Angestellte diese Vergütungsgruppe auch nur verlangen, wenn er die geforderte Prüfung abgelegt hat. Er kann sich nicht darauf berufen, eine ähnliche Prüfung, die der verlangten nach seiner Ansicht gleichwertig ist, abgelegt zu haben.

3.) Urteil des Arbeitsgerichts von Groß-Berlin vom 11.3.1949
in Sachen H o g e ./. Magistrat von Groß-Berlin
- 19 Arb. 49/48 -

1.) Arbeitsverhältnisse durch Beteiligung an der Trümmerberseitigung im Mai 1945 wurden nicht begründet.

2.) Um einen Vertrag zu beenden, ist es nicht erforderlich, ausdrücklich das Wort "Kündigung" zu gebrauchen.

Aus den Entscheidungsgründen:

Es ist gerichtsbekannt, daß in den ersten Wochen nach der Kapitulation eine geordnete Verwaltung nicht vorhanden war.

Sie würde erst nach Einsetzung des Magistrats am 17.5.1945 neu aufgebaut. Die im Mai 1945 geleisteten Arbeiten, auch soweit sie von Bediensteten der Beklagten verrichtet wurden, dienten in erster Linie der Trümmerbeseitigung. Fast jeder der Bediensteten der Beklagten beteiligte sich an diesen Arbeiten, ohne die Gewissheit zu haben, bei der Neueinstellung von Verwaltungsangestellten berücksichtigt zu werden. Die im Mai für die Beklagte geleisteten Arbeiten wurden auch unentgeltlich ausgeführt. Sie sind deshalb nicht geeignet, die Begründung eines Arbeitsverhältnisses zu rechtfertigen. Trotz der Aufnahme der Arbeitsleistung durch den Kläger ist es bei seinem Angebot an die Beklagte, in deren Dienst zu treten, geblieben. Eine Annahme dieses Angebotes ist nicht erfolgt und deshalb ist kein Arbeitsvertrag zwischen den Parteien zustandegekommen.

.....
Um einen Vertrag durch Kündigung zu beenden, ist es nicht erforderlich, ausdrücklich das Wort "Kündigung" zu gebrauchen. Es genügt, unmißverständlich zum Ausdruck zu bringen, daß der Vertrag beendet werden soll. Die Beklagte hat unmißverständlich zu erkennen gegeben, daß sie mit dem Kläger nicht mehr zusammen arbeiten will. Das genügt, ihren Willen, ein etwa bestehendes Vertragsverhältnis zu beenden, klar erkennen zu lassen.

4.) Beschuß des Beschwerdeausschusses beim Magistrat von Groß-Berlin vom 28.1.1949 - A.Z. 24/48 - in Sachen Piniak v. Bezirksamt Wilmersdorf.

Unberichtigte Geschenkannahme ist immer ein Grund zur fristlosen Entlassung.

Sachverhalt und Gründe.

Der Beschwerde war der Erfolg zu versagen. Nach dem Verhandlungs- und Beweisergebnis kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die gegen den Beschwerdeführer erhobenen Vorwürfe berechtigt sind und die mit ihnen gestützte Maßnahme begründet erscheint. Der unwiderstreblichen Behauptung des Beschwerdeführers, es habe sich bei den in Rede stehenden Waren um sogenannte freie Sitzten gehandelt, zu deren Erwerb er berechtigt war und darauf keine Nachteile für ihn hergeleitet werden können, war keine erhebliche Bedeutung beizumessen. Auszugehen war bei der Entscheidung vielmehr davon, ob bei Inempfangnahme der Waren diejenigen Regeln beachtet, die im Geschäftsleben als üblich und anständig anzusehen sind. Das war aber nach den Aussagen der Zeuginnen K. und M. zu verneinen. Entgegen der Behauptung des Beschwerdeführers, er habe die Waren gekauft und bezahlt, haben die vorerwähnten Zeuginnen übereinstimmend ausgesagt, daß er die Ware gefordert und niemals bezahlt habe. Die Zeugin K. hat außerdem ausgesagt, daß dem Beschwerdeführer die Fehlmengen in ihrem Bestand bekannt waren und er diesen Notstand, den sie allerdings durch ihre Sorglosigkeit in ihrem Geschäftsgebaren selbst verschuldet habe, ausnutzte. Da die Zeuginnen die gleichen Aussagen bereits in der Rechtsabteilung des Ernährungsamts im Bezirksamt Wilmersdorf gemacht und eidesstattlich versichert haben, besteht kein Anlaß, sie in Zweifel zu ziehen.

Auf die Verhandlungsprotokolle vom 29.12.1948, 12.1. und 28.1.1949 wird Bezug genommen.

5.) Beschuß des Beschwerdeausschusses beim Magistrat von Groß-Berlin vom 28.2.1949 - A.Z. 58/48-49.

Der Arbeitgeber ist nicht berechtigt, den Arbeitsvertrag einseitig abzuändern und dem Arbeitnehmer Bedingungen zuzumuten, die zu erfüllen er nicht imstande ist.

Sachverhalt und Gründe:

Das Bezirksamt hatte einem Schwerbeschädigten zum nächstzulässigen Termin gekündigt mit dem Hinweis, daß, wenn die Schwerbeschädigtenfürsorge der Kündigung die Zustimmung versagen sollte, diese als Gruppenkündigung zu betrachten sei. Mit Zustimmung des Betriebsrats würde dann der Beschwerdeführer von einer Stelle der Vergütungsgruppe I TOA. in eine solche der Vergütungsgruppe IV TOA. versetzt. Dem widersprach der Beschwerdeführer und lehnte die Arbeitsaufnahme in der neuen Stelle ab. Nunmehr kündigte das Bezirksamt den Vertrag fristlos wegen Arbeitsverweigerung.

Nach dem vorstehenden Sachverhalt kann die Berechtigung des gegen den Beschwerdeführer erhobenen Vorwurfs einer Arbeitsverweigerung nicht als erwiesen angesehen werden. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß, nachdem die Schwerbeschädigtenfürsorge der Vertragskündigung zum 31.12.48 die Zustimmung versagt hat, das Vertragsverhältnis des Beschwerdeführers fortbestand. Der Ansicht der Bezirksverwaltung, die verweigerte Zustimmung beziehe sich nur auf das Ausscheiden des Beschwerdeführers aus dem Dienst des Bezirksamts, beeinträchtigt aber nicht die Wirkung der Kündigung, soweit sie zum Zwecke der Vertragsänderung erfolgt sei,

Abteilung für Volksbildung
- Personalverwaltung -

Berlin-Charlottenburg 9, den 8. April 1949
Sosstrasse 60 Akademie d.Künste Berlin
Tel.: 92 02 11

Nº 9085 * 13 APR 1949

kann nicht beigenflichtet werden. Die Folge einer solchen Ansicht wäre die Umgehung von Entscheidungen der Schwerbeschädigtenfürsorge und die Außerkraftsetzung der Schutzbestimmungen für Schwerbeschädigte. Wenn die Bezirksverwaltung glaubte, den Interessen der Stadt zu dienen, wenn sie den Beschwerdeführer aus dem Amt entfernte, so stand es ihr frei, ihn in eine gleichwertige Stelle innerhalb des Bezirksamts zu versetzen oder mit ihm eine ihm zumutbare Vertragsänderung zu vereinbaren. Nach dem unwiderstreblichen Vorbringen des Beschwerdeführers wäre dieser dazu bereit gewesen. Die Bezirksverwaltung war aber nicht berechtigt, den Arbeitsvertrag des Beschwerdeführers einseitig abzuändern und ihm Bedingungen zuzumuten, die zu erfüllen er nicht imstande war. Er hat daher mit Recht auf den seine materiellen und beruflichen Interessen beeinträchtigenden Vertragsinhalt hingewiesen und das Angebot der Verwaltung abgelehnt. Hiernach ist also eine rechtsgültige Vertragsabänderung bzw. das Zustandekommen eines neuen Vertrages nicht als gegeben zu erachten. Folglich kann auch von einer Arbeitsverweigerung aus einem neuen Vertragsverhältnis nicht die Rede sein. Die fristlose Aufhebung des mit dem Vorwurf der Arbeitsverweigerung gestützten Vertrages ist daher nicht begründet.

Die Beschwerde ist nach alledem begründet, und es war wie geschehen zu beschließen.

- 4 -

An sämtl. Hauptämter,
angeschlossenen Institute
und Fachschulen.

Betr.: Jubiläumszuwendungen - RvFg.Mr.8 des RPA II vom 23.5.1949 und DBL. I/48 Mr. 9 S.12 § 19.

Unter Bezugnahme auf die vorgenannte Kundverfügung des RPA bitten wir die Ämts- bzw. Dienststellenleiter, diejenigen Beschäftigten, die ihr Dienstjubiläum in der Zeit von 1.12.48 bis 31.3.1949 haben konnten, zu unterrichten und die Anträge der Berechtigten anhand einer Zusammenstellung bis zw. 20.5.49 der Personalverwaltung, Sosstr. 60, einzurichten.

Die Anträge müssen folgende Angaben enthalten:

- a) Name und Vorname, Geburtsdatum
- b) Dienstbezeichnung
- c) Dienststellen im öffentlichen Dienst unter Bezeichnung des Körperschaft einschl. Wehrdienst gem. § 13 RvF DBL I/48 Mr. 9 S.10 oder
- d) das von RPA festgestellte Dienstalter

Um in Zukunft die Zahlung von Jubiläumszuwendungen rechnungsmäßig vorbereitet zu können wird gebeten, uns die entsprechenden Anträge mindestens 4 Wochen vor dem Jubiläumstage zuzuleiten.

In Antrage:
L. J. L. Link

Zugleich mit:
H. H. H.

Arbeitsamt für Volksbildung
- Personalamt -
Villing, P. J.

Berlin, den 17. Februar 1949
Tel. 92 68 97

Akademie d. Künste-Berlin

No 0053 * 22 FEB 1949

Ant.

An die Dienststellen der Institute
der Akademie für Volksbildung

Betreff: Pension für Angestellte und Arbeiter.

Der Magistrat von Groß-Berlin - Abteilung Personal und Verwaltung - hat mit Zustimmung der Alliierten Pensionsbestimmungen erlassen, die maßgebend sind für städtische Angestellte und Arbeiter, die ab 1.1.1949 wegen Erreichung der Altersgrenze oder dauernder Dienstunfähigkeit ausscheiden. Um die in Betracht kommenden Angestellten und Arbeiter zu erfassen, sind uns umgehend folgende Angaben zu unterbreiten:

- 1.) Wer scheidet nach dem 1.1.1949 bis 31.3.1949 wegen Erreichung der Altersgrenze aus. (Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort und Wohnung)
- 2.) Zeitpunkt der Ausscheidens.
- 3.) In welcher Vergütungs- oder Leingruppe befindet sich der Ausscheidende. Der letzte Einreihungsbescheid des HPA ist im Original beizufügen, jeweils die Originalbescheide über die Fortsetzung des Dienstalters nach § 7 ATG.
- 4.) Höhe der letzten Bruttoversorgung bzw. des letzten Brutto-Lohnes.
- 5.) Vor- und Zusätze der Kinder, für die Kinderzuschlag gezahlt wird.
- 6.) Wann wird die Vergütungs- bzw. Lohnzahlung eingestellt.
- 7.) wann und wo ist Rente oder Versorgungsberechtige von der VAB (Ost oder West) beantragt oder geschürt worden.
- 8.) falls Rente oder Versorgungsberechtige durch die VAB bereits bewilligt worden ist, ist der Rentenbescheid beizufügen.
- 9.) Die Angaben sind für jede Dienstkräft besonders zu fertigen und spätestens bis zum 25.2.1949 dem unterzeichneten Personalamt einzureichen.

In Auftrag
L. i. n. k.

Hans J. M. Klunkner
H. K.

A

72
Berlin-Charlottenburg 9
Hardenbergstr. 33
19. März 1949

An den
Magistrat von Gross-Berlin
Abteilung für Volksbildung
- Personalamt -
Berlin-Charlottenburg 9
Soorstr. 60

J.Nr. 64/49/KÜ/EW

Betrifft: Ausstellung der Personalaugen

Bezug: Ihr Schreiben vom 3. März 1949 - Vbildg. P 3 -

Mit Bezug auf das obenbezeichnete Schreiben überreichen wir
anliegend die für die Angestellten der Akademie aufgestell-
ten Personalaugen. Lebensläufe sowie Zeugnis-Abschriften
sind beigelegt.

Im Auftrage

P e r s o n a l b o g e n

Abt.: Abteilung für Volksbildung

Dienststelle: Akademie der Künste zu Berlin

- 1.) Name: **K d.r.b.e.r**
 (bei Frauen auch Geburtsname)
 2.) Vornamen: (Rufname unterstreichen) **Alfred Emil Karl**
 3.) Geburtsdatum und Ort: **26.6.1886 ... Göritz**
 4.) Staatsangehörigkeit: **Deutscher** 5.) Religion: **ev.** 6.) Familienstand: **verh.**
 7.) Name der Ehefrau bzw. des Mannes u. Arbeitsstelle, sowie Geburtstag und
Körber, Elfriede geb. Tarbohm 16. Juni 1900 Lichow, Ort:
 8.) Name der Kinder: Geburtsdatum: Beruf: **Prov. Hannover**
 **keine**
 9.) Wohnung: **Berlin-Charlottenburg 9, Fredericiastr. 14**
 10.) Erlernter Beruf: **Verwaltungsbeamter** Jetzige Tätigkeit: **Hauptzachbearbeiter**
 11.) In der neuen im Mai 1945 gebildeten Stadtverwaltung tätig seit: **9.5.45**.
 12.) Frühere Arbeitgeber: Art der Tätigkeit: Von wann bis wann: Grund der
 Entlassung:
 13.) Aktive Wehr-, Kriegs- und Arbeitsdienstzeiten (einschl. Gefangenschaft):
1.4.1906 - 31.3.1907 - 3 achtwöchentliche Übungen 1909, 1911, 1913
3.8.1914 - 31.12.1918 1. Weltkrieg

- 14.) Sind Sie aus politischen, rassischen, religiösen oder weltanschaulichen Gründen gemassregelt worden?: ..nein.....
Wie: ..nicht.betreffend.....
- 15.) Gerichtliche Verstrafen: ..keine.Welche: nicht.betr.Wann: nicht.betr.
Warum: ..nicht.betreffend.....
- 16.) Sind Sie anerkanntes Opfer des Faschismus:..nein..Nr.:.....
- 17.) Als schwerarbeitsbehindert anerkannt:..nein.....Prozent:.....
Bescheid der nicht.betreffend...vom:.....Ausweis-Nr.:.....
- 18.) Jetzige Verg.Gr der FOA...IV.....seit:..1.4.1947..Grundvgt.:..471,-..
Bruttoverg:..546.27....evtl.Kinderzuschlag:..keineNächste Steigerung--
- 19.) Festgestelltes Dienstalter nach § 7 ATC:..nicht.festgestellt.....
- 20.) Ich bin Auchhilf-sangestellter-Angestellter auf Zeitvertrag befristet
bisAngestellter auf unbestimmte Zeit. Mein Dienstverhältnis ist gekündigt am:....., nicht gekündigt.
- 21.) Ich bin - nicht - vereidigt.
Ich versichere, dass ich die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe.
Lebenslauf und beglaubigte Zeugnisschriften werde ich unverzüglich nachreichen. ist beigelegt.
- Die Bescheide des HPA zu Nr. 18 Berlin, den 19. März 1949
und 19. habe ich eingesehen und bestätige die Richtigkeit, ebenso der Nr. 20.
Berlin, den 19. März 1949
.....
(Vor- und Zuname).
.....
(Dienststellenleiter)

74
Anlage 1

Zu Nr. 12

Frühere Arbeitgeber	Art der Tätigkeit	Von wann bis wann	Grund der Entlassung
Provinzialschulkolle- gium Breslau	Volontär	1.4.1905 - 28.2.06	
"	Bürohilfsarbeiter	1.4.1907 - 15.7.07	
	Volontär	16.7.07 - 31.3.08	
	Zivilsupernumerar	1.4.08 - 24.4.08	
	Bürodiätar	25.4.08 - 24.4.11	
	Bürodiätar	25.4.11 - 30.11.12	
Provinzialschulkolle- gium Magdeburg	Bürodiätar	1.12.12 - 28.2.14	
Akademie der Künste Berlin	Akademie-Inspektor	1.3.14 - 31.3.37	
	Akademie-Oberinspektor	1.4.37 - heute	
	Haupt Sachbearbeiter		

(Alfred Körber)

Berlin, den 18. März 1949

Lebenslauf

Ich, Alfred Körber, bin am 26. Juni 1886 als Sohn des damaligen Feldwebels August Körber in Görlitz geboren. Meine Mutter war eine geborene Anders und ist am 28. Juli 1910 in Breslau verstorben. Mein Vater ist 1914 als Zollsekretär in den Ruhestand getreten und am 26. Dezember 1926 in Frankenstein i./Schlesien gestorben. Vom 6. bis 12. Lebensjahr besuchte ich die Volksschulen in Hilitzsch und Liebau i./Schlesien und eine höhere Knabenschule in Liebau i./Schlesien bis Quarta. Von Juli 1898 bis April 1901 erhielt ich Privatunterricht in Obernigk bei Breslau und in Breslau. Am 1. April 1901 trat ich in die Tertia der Evang. Realschule 2 in Breslau ein und legte an dieser Schule Ostern 1904 die Abschlussprüfung (Reife für Obersekunda) ab. Nach fast einjährigen Besuch der Oberrealschule in Breslau verließ ich diese Anstalt, um mich der mittleren Beamtenlaufbahn zu widmen. Am 1. April 1905 trat ich als Volontär bei dem Provinzialschulkollegium in Breslau ein. Vom 1. April 1906 bis 31. März 1907 genügte ich meiner Militärflicht als Einjährig-Freiwilliger bei dem 4. Niederschlesischen Infanterie-Regiment Nr. 51 in Breslau. Vom 1. April 1907 ab war ich wieder als Volontär und vom 16. Juli 1907 ab als Büchhilfsarbeiter bis zu meiner am 25. April 1908 erfolgten Einberufung als Zivilsupernumerar bei dem Provinzialschulkollegium in Breslau beschäftigt. Nach Ablauf der dreijährigen Vorbereitungszeit bestand ich am 30. Dezember 1911 die für die Bürobeamten bei den Provinzialschulkollegien vorgeschriebene Prüfung. Am 1. Dezember 1912 wurde ich an das Provinzialschulkollegium in Magdeburg versetzt und folgte am 1. März 1914 einer Berufung als Bürobeamter an die Akademie der Künste in Berlin. Am 1. Juli 1914 wurde ich als Registratur und Kalkulator endgültig angestellt. Die Amtsbezeichnung wurde nach 1918 in Obersekretär und 1926 in Akademie-Inspektor geändert. Vom 1. April 1937 war ich Akademie-Oberinspektor und Bürovorsteher bei der Akademie der Künste. Seit dem Zusammenbruch 1945 bin ich Sachbearbeiter und von 1. April 1947

•/•

ab Hauptzachbearbeiter bei der Akademie der Künste zu Berlin.

In 1. Weltkriege (1914 - 1918) habe ich vom 6. August 1914 bis 3. November 1915 als Vizefeldwebel verschiedene Landsturmformationen und vom 1. Dezember 1915 bis 31. Dezember 1918 als Heimatenstellvertreter der stellv. Intendantur des III. Armeekorps in Berlin angehört.

Verheiratet bin ich in zweiter Ehe mit Elfriede Törbohm seit dem 13. August 1929.

77

Personalbogen

Abt.: Abteilung für Volksbildung
Dienststelle: Akademie der Künste zu Berlin

1.) Name: E. w. e. r. l. i. e. n.
(bei Frauen auch Geburtsname)

2.) Vornamen: (Rufname unterstreichen) Mathilde. Else. Emmy.

3.) Geburtsdatum und Ort: 23. Januar 1898 Berlin

4.) Staatsangehörigkeit: Deutsch

5.) Religion: ev.

6.) Familienstand: led.

7.) Name der Ehefrau bzw. des Ehemannes u. Arbeitsstelle, sowie Geburtstag und Crt:
nicht betreffend

8.) Name der Kinder: Geburtsdatum: Beruf:
nicht betreffend

9.) Wohnung: Berlin-Steglitz, Horst Kohlstr. 8

10.) Erlernter Beruf: Sekretärin/Zeichnerin

11.) In der neuen im Mai 1945 gegründeten Stadtverwaltung tätig seit: 9.5.45.

12.) Frühere Arbeitgeber: Art der Tätigkeit: Von wann bis wann: Grund der Entlassung:
siehe Anlage 1

13.) Aktive Wehr-, Kriegs- und Arbeitsdienstzeiten (einschl. Gefangenschaft):
nicht betreffend

- 14.) Sind Sie aus politischen, rassischen, religiösen oder weltanschaulichen Gründen gemassregelt worden?: **nein**
Wie: **nicht betreffend**
- 15.) Gerichtliche Vorstrafen: **keine**. Welche nicht betr.: **nicht betr.**
Warum: **nicht betreffend**.
- 16.) Sind Sie anerkanntes Opfer des Faschismus: **nein**. Nr. **nicht betr.**
Prozent: **nicht betr.**
- 17.) Als schwerarbeitsbehindert anerkannt: **nein**. Ausweis-Nr.:
Bescheid der **nicht betreffend**: vom: Ausweis-Nr.:
Grundvgt.: **269.34**
- 18.) Jetzige Verg.Gr. der ICA: **VII**. seit: **1.4.1947**. Grundvgt.: **269.34**
Bruttoverg.: **310.63**. evtl. Kinderzuschlag: **nichtb**. Nächste Steigerung:
1.8.50
- 19.) Festgestelltes Dienstalter nach § 7 ATC: **nicht erfolgt**
- 20.) Ich bin ~~verschieden~~ Angestellter auf unbestimmte Zeit. Mein Dienstverhältnis ist ~~verschieden~~ nicht gekündigt.
- 21.) Ich bin - **nicht** - vereidigt.
Ich versichere, dass ich die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe.
- Lobenslauf und beglaubigte Zeugnisschriften ~~verschieden~~ sind beigefügt.
Die Bescheide des HPA zu Nr. 18 Berlin, den 19. März 1949
und **AP** habe ich eingesehen und bestätige die Richtigkeit, ebenso der Nr. 20.
Berlin, den 19. März 1949
(Ver- und Zuhause)
(Dienststellenleiter)
- E. Ewerlien

Anlage 1

Zu Nr. 12

Frühere Arbeitgeber	Art der Tätigkeit	Von wann bis wann	Grund der Entlassung
Walter de Gruyter & Co.	Redaktionssekretärin	11.4.21 - 17.8.21	Vormerkung für +
+ Deutscher Kunstverlag GmbH	Verlagsgehilfin Zeichnerin	17.8.21 - 1.12.30	Personalabbau
Deutscher Kunstverlag GmbH	Aushilfe	1931 - 1935	vortübergehende Beschäftigungen
Akademie der Künste zu Berlin	Kassiererin	1.4.36 - heute	
Akademie der Künste zu Berlin	Stenosekretärin	1.4.36 - heute	

(Else Ewerlien)

80

Berlin, den 18. März 1949

Lebenslauf

Ich - Else Ewerlien - bin am 23. I. 1898 in Berlin geboren. Mein Vater war der 1929 verstorbene ehemalige Ministerialverwaltungsdirektor des Ministeriums für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung, Oberregierungsrat Emil Ewerlien.

Nachdem ich das Lyzeum absolviert hatte, habe ich die Frauenschule der Staatlichen Augusta-Schule besucht und die Prüfung der Lehrerinnen der Hauswirtschaftskunde bestanden. - Alsdann besuchte ich ein Jahr die hiesige Staatliche Kunstschule.

Am 11. April 1921 trat ich bei dem wissenschaftlichen Verlag Walter de Gruyter & Co. ein, wo ich bei der Redaktion des Deutschen Literatur-Kalenders tätig war und mir die Bearbeitung des Verlagskataloges oblag. Am 17. August 1921 ging ich auf Grund einer bereits vor meinem Eintritt in die Firma de Gruyter getroffenen Vereinbarung zu dem neugegründeten Deutschen Kunstverlag G.m.b.H., wo mir neben den Verlagsarbeiten auch Gelegenheit geboten wurde, meine zeichnerischen Fähigkeiten zu verwerten.

Am 1. Dezember 1930 musste ich aus dem Deutschen Kunstverlag infolge ungünstiger Wirtschaftslage ausscheiden, war jedoch auch in der Folge noch häufig bei dieser Firma aushilfsweise tätig und erhielt von ihr laufend Aufträge auf Zeichnungen.

Im Jahre 1932 war ich mit der Anfertigung von Strichzeichnungen für den Deutschen Kulturatlas, der bei der Fa. Walter de Gruyter & Co. erschien, beauftragt.

Bis zum 1. IV. 1936 wurde ich teilweise von der Akademie der Künste auf ihren Ausstellungen - gelegentlich auch als Aushilfe mit Büroarbeiten - beschäftigt, teils vom Deutschen Kunstverlag als Verlage gehilfin mit Vertretungen, Sonder- und Aushilfsarbeiten betraut. Während dieser Zeit bis etwa 1943 fertigte ich für die Kunstbücher des Deutschen Kunstverlages "Deutsche Lande/ Deutsche Kunst", die grossen Werke über die Deutschen Dome, sowie ausländische Prachtbauten wie die Akropolis bei Athen Landkarten, Pläne, Grundrisse u.ä. an.

Am 1. April 1936 wurde ich von der Akademie der Künste fest angestellt, wo ich auch noch heute als Stenosekretärin tätig bin, nachdem der Magistrat von Gross-Berlin nach dem Zusammenbruch 1945 die ehemaligen Reichs- und Staatsbehörden in seine Betreuung genommen hat. Während der Kriegsjahre 1941 bis 1945 wurde mir das Pensum des anfangs im Felde stehenden und später gefallenen Akademie-Inspectors übertragen, das ich mit Interesse wahrgenommen habe. Auch bei der Akademie bietet sich mir Gelegenheit, Arbeiten in Schriftkunst wie Ausstellungsplakate, Ausstellungsbeschriftungen, Glückwunschkarten, Widmungen usw. zu besonderen Anlässen für die Mitglieder der Akademie und andere Persönlichkeiten auszuführen.

•/•

Vom 1. Februar bis 31. Juli 1947 habe ich im Hauptamt Kunst mehrmals in Abwesenheit der dortigen Sekretärin bei Herrn Professor Dr. Alfred Werner die Sekretariatsarbeiten des ihm unterstellten Hauptamtes wahrgenommen.

Seit dem 17. Januar 1949 werde ich im Haushaltamt der Abteilung für Volksbildung mitbeschäftigt.

Eusebius

Personalbogen

Abt.: Abteilung für Volksbildung

Dienststelle: Akademie der Künste zu Berlin

- 1.) Name: S.t.o.l.z.m.a.n.d
 (bei Frauen auch Geburtsname)
- 2.) Vornamen: (Rufname unterstreichen) ... Otto Erwin Hugo
- 3.) Geburtsdatum und Ort: ... 6.3.1894 ... Berlin
- 4.) Staatsangehörigkeit: ... Deutsch ... Religions ... ev. ... 6.) Familienstand: verb.
- 7.) Name der Ehefrau bzw. des Ehemannes u. Arbeitsstelle, sowie Geburtstag und
 Stolzmann, Martha geb. Hackbarth 29. Juli 1892 Berlin
- 8.) Name der Kinder: Geburtsdatum: Beruf:
 keine
-
- 9.) Wohnung: Berlin N 58, Gaudystr. 4
- 10.) Erlernter Beruf: Schumacher Jetzige Tätigkeit: Hausmeister
- 11.) In der neuen im Mai 1945 gebildeten Stadtverwaltung tätig seit: ... 9.5.45
- 12.) Frühere Arbeitgeber: Art der Tätigkeit: Von wann bis wann: Grund der
 Entlassung:
 siehe Anlage 1
-
- 13.) Aktive Wehr-, Kriegs- und Arbeitsdienstzeiten (einschl. Gefangenschaft):
 3. Mai 1915 bis 9. Januar 1919 1. Weltkrieg
 17. August 1939 bis 13. September 1940 2. Weltkrieg

14.) Sind Sie aus politischen, rassischen, religiösen oder weltanschaulichen Gründen gemässregelt worden?: nicht betreffend
Wie: .. nicht betreffend

15.) Gerichtliche Vorstrafen: keine ... Welche: nicht betr. Wann: ... nicht betr.

16.) Warum: nicht betreffend

17.) Sind Sie anerkanntes Opfer des Faschismus: ... nein ... Nr.: ... Prozent: ...

18.) Als schwerarbeitsbehindert anerkannt: nein ... Prozent: ... Ausweis-Nr.: ...

19.) Bescheid er ... nicht betreffend vom: vom: Ausweis-Nr.: ...

20.) Jetzige Verg.Gr. der FOA ... IX ... seit: 1.7.45 ... Grundvgt.: 297,-
Bruttoverg.: ... 268.11 ... evtl. Kinderzuschlag: nein Nächste Steigerung: ...
1.8.49

21.) Festgestelltes Dienstalter nach § 7 ATG: ... nicht erfolgt ...

22.) Ich bin - ~~noch~~ - Angestellter auf unbestimmte Zeit. Mein Dienstverhältnis ist ~~gekündigt~~ nicht gekündigt.

23.) Ich bin - ~~noch~~ - vereidigt.

24.) Ich versichere, dass ich die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe.

Lebenslauf ist beigelegt.

Die Bescheide des HPA zu Nr. 18 Berlin, den 19. März 1949
und Nr. 19 habe ich eingesehen und bestätige die Richtigkeit, ebenso der Nr. 20.

Berlin, den 19. März 1949
(Vor- und Zuname)
(Dienststellenleiter)

Zu Nr. 1

Image 1

Frühere Arbeitgeber	Art der Tätigkeit	Von wann bis wann	Grund der Entlassung
Schuhfabrik Wilhelm Christ	Zuschneider	1908 - 1914	Betriebsverlegung
" Albert A. Hirsch	Stanzer	1914 - 1915	Arbeitsmangel
" Adolf Schendel	"	1919 - 1920	eigener Wunsch
" Gebr. Just	"	1921 - 1925	Arbeitsmangel
" Gebr. Altmann	Schuhmacher	1926 - 1928	eigener Wunsch
Schmalisch & Below	Herdbeiter	1928 - 1931	Arbeitsmangel
Akademie der Künste	arbeitslos	1932 - 1934	
	Hilfsdienner und stellv. Hausmeister	23.10.34 - heute	

(Otto Stolzmann)

Abteilung für Volksbildung
- Personalamt -
VbiLdg. P 3

Berlin, den 3. März 1949
Tel. 92 Akademie der Künste-Berlin

Nr. 0064 * - & MRZ 1949
Anl.

An die Akademie der Künste Berlin-Charlottenburg 2,
Hardenbergstr. 33

R u n d s c h r e i b e n Nr. 76

Betrifft: Ausstellung der Personalbogen

Wir haben festgestellt, daß noch nicht alle Angestellten die Personalbogen nebst Lebensläufen und beglaubigten Zeugnisschriften eingereicht haben. Mit Recht erinnert uns das Hauptpersonalamt an die umgehende Übersendung dieser Unterlagen, da sie bekanntlich die beim Stadtsowjet verbliebenen Personalakten ersetzen sollen und eine Personalsachbearbeitung nicht möglich ist, wenn diese Unterlagen dem Hauptpersonalamt nicht vorliegen. Es ergeben sich hierdurch unnötige Versögerungen und zeitraubende Rückfragen bei der Bearbeitung der dem Hauptpersonalamt eingebrachten Anträge.

Wir bitten daher nochmals dringend, die fehlenden Personalbogen usw. nunmehr sofort einzusenden. Die Vordrucke hierzu können erforderlichenfalls im Personalamt, Berlin-Charlottenburg, Socratr. 6a, II. Stock, Zimmer Nr. 21, abgelangt werden.

Diejenigen Angestellten, die bisher nur den Personalbogen abgegeben haben, sind zur umgehenden Abgabe ihrer Lebensläufe und der beglaubigten Zeugnisschriften aufzufordern.

Bis zum 20. März 1949 bitten wir, uns diejenigen Angestellten namentlich mitzuteilen, die diese Unterlagen noch nicht eingereicht haben.

Im Auftrage
B i n k.

84
Berlin-Charlottenburg 2
Hardenbergstr. 33
27. Januar 1949

An den
Magistrat von Gross-Berlin
Abteilung für Volksbildung
Berlin-Charlottenburg 9
Soorstr. 60

J. Nr. 24/49/M8/Ew
Betr.: Rundschreiben Nr. 16 - Personalausweise -
Bezug: Ihr Schreiben vom 19.1. - DJ -

Auf das obenbezeichnete Schreiben teilen wir mit, dass für
die Angestellten der Akademie keine Personalausweise seitens
des Magistrats ausgestellt worden sind.

Im Auftrage

95

eine kurze Begründung für die Notwendigkeit der Ausstellung bzw.
Belassung des Ausweises in der Hand des Angestellten enthalten.
Wir Anstellte, die in der letzten Zeit eingestellt sind oder aus
anderen Gründen noch keinen Dienstausweis besitzen, ihn aber gebrau-
chen, bitten wir, sofort Sammelantrag auf Ausstellung von Personal-
ausweisen mit den gleichen Angaben und unter Beifügung je eines
Dichtbildes der Angestellten bei uns zu stellen. In Zukunft ist im
Bedarfsfalle Einzelantrag durch die Dienststelle zu stellen.

Die gleiche Regelung gilt auch für Arbeiter.

Im Auftrage
C o e k r o w

Abteilung für Volksbildung Berlin-Charlottenburg 9, den 12.1.1949
- Dl. - Soorstrasse 60 Tel.: 92 68 94
R u n d s c h r e i b e n Nr. 16 Akademie der Künste Berlin
An die Akademie der Künste,
Berlin-Charlottenburg 2,
Hardenbergstr. 33
Nr 0024 * 24 JAN 1949
Anl.

Wir bitten, nach vorstehender Verfügung zu verfahren und uns die Aus-
weise bis spätestens zum 5.2.1949 zuzuleiten.

Im Auftrage:
gez. M e h n e r t
Beglaubigt:
Mehrert

Amt. für Personal und Verwaltung
- Hauptpersonalamt -
H.P.A.

Berlin 7/15, den 13. Januar 1949
Kurfürstendamm 25
Tel.. 91 02 41 490.77

An die Dienststellen der Hauptverwaltung
Personalausweise.

Von der Ausstellung und der Verlängerung von Personalausweisen für alle Angestellten des Magistrats wird ab sofort abgesehen. Personalausweise der üblichen Art (weiße und blaue) erhalten künftig nur diejenigen Angestellten, die sich, wie z.B. Boten in besonderen Fällen (insbesondere Kassenboten), Prüfer, Ermittler usw. dienstlich als Angestellte des Magistrats ausweisen müssen. Boten, die nur den Verkehr zwischen mehreren Dienststellen vermitteln, bedürfen regelmäßig keiner Ausweise. Entsprechendes gilt für die Verlängerung von früher ausgestellten Ausweisen, die sich noch in der Hand der Angestellten befinden.

Zur Durchführung dieser Regelung sind die in Händen der Angestellten befindlichen Ausweise, derer weitere Belassung dienstlich nicht unbedingt notwendig ist, einzuziehen und nach Abtrennung und Rückgabe der Lichtbilder gesammelt an das Hauptpersonalamt - H.P.A. V - abzuliefern. Angestellte, die Personalausweise besitzen und sie auch weiterhin dienstlich benötigen, bitte wir, uns listenmäßig mit Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Wohnung und Beschäftigungsart (z.B. Kassenbote, Ermittler) mitzuteilen. Ausweise dieser Angestellten, die abgelaufen sind, sind uns mit einem listenmäßigen Antrage der Verwaltung zur Verlängerung vorzulegen. Der Antrag muß neben den gleichen Angaben eine

Abzugszugriff Nr. 87
Kommisburg, 1. 9. August 1949

Landgericht für Franzmeyer

Das Bezirksverwaltungsgericht im britischen Sektor hatte am 17. Januar unter dem Vorsitz des damaligen Präsidenten Dr. Schrader in einer Feststellungsklage, die der Oberarztdienstleiter Dr. Heinrich Franzmeyer aus Spandau gegen den Berliner Magistrat angestrengt hatte, entschieden, daß die Beamtenregelungen nicht rechtsgültig aufgehoben seien. Dr. F. sei daher weiter Beamter, und seine Kündigung sei unzulässig gewesen (vgl. Tagesspiegel Nr. 297/47 und 15/48). Daraufhin hatte Dr. F. den Magistrat beim Landgericht auf Zahlung seines Amtsgehaltes verklagt. In der Verhandlung vor der Zehnten Zivilkammer am 8. Juli beantragte der Magistrat eine Vorentscheidung über die sachliche Zuständigkeit der Klage. Seiner Ansicht nach habe nicht das Landgericht, sondern das Arbeitsgericht die Rechtslage zu prüfen. Das Arbeitsgericht hatte in einem anderen Falle inzwischen einen Standpunkt eingenommen, der dem des Bezirksverwaltungsgerichtes entgegengesetzt war. Der Vertreter des Magistrats sagte vor dem Landgericht, daß dieses nicht an die Entscheidung des Verwaltungsgerichtes gebunden sei. Auf jeden Fall müsse das Gericht klären, welche vermögensrechtlichen Folgerungen zur Zeit aus dem sogenannten Beamtenurteil des Verwaltungsgerichtes gezogen werden könnten. Der Vorsitzende, Landgerichtsdirektor Dr. Riss p., sagte, daß sich das Landgericht für zuständig erkläre. Am Mittwoch verkündete nun die Kammer, daß der Magistrat verpflichtet sei, das Gehalt des Dr. F. zu zahlen. Die Begründung ergeht schriftlich. P. J. B.

Abzugszugriff Nr. 87
Kommisburg, 1. 8. August 1949

Beamtenrechtsstreit zugunsten des Klägers

In dem Rechtsstreit des vom Bezirksamt Spandau in seiner Eigenschaft als Stadtarzt auf Lebenszeit als Gemeindebeamter eingestellten Dr. med. Heinrich Franzmeyer gegen den Berliner Magistrat, über den wir bereits mehrfach berichtet haben, wurde jetzt wiederum ein Urteil zugunsten des Klägers gefällt. Nachdem das Bezirksverwaltungsgericht im britischen Sektor die Ansprüche des Arztes grundsätzlich anerkannt hatte, war es zu einer Privatklage vor dem Landgericht gegen das Bezirksamt Spandau auf Zahlung der anerkannten Bezüge gekommen. Im Urteil der 10. Zivilkammer des Landgerichts werden die Gehaltsansprüche des Klägers nun als gerechtigt anerkannt und das Bezirksamt Spandau zur Zahlung verurteilt.

Rechnung

Preussische Akademie der Künste

Am 19. Februar 1948

10

Bezirksamt Spandau muß zahlen

Die 10. Zivilkammer des Landgerichts entschied in der Klagesache des früheren Leiters des Spandauer Gesundheitsamtes, Dr. Franzmeyer, gegen das Bezirksamt Spandau, daß dieses die eingeklagten Beleidigungen an Franzmeyer zu zahlen hat. Dieses Urteil erging im Anschluß an die im Januar des Jahres erfolgte Feststellung des Bezirksverwaltungsgerichtes für den britischen Sektor, demzufolge ist. Franzmeyer auch heute noch als Beamter anzusehen zum Amtsarzt und Gemeindebeamten auf Lebenszeit ernannt und später zum Leiter des Spandauer Gesundheitsamtes bestellt worden. Diesen Posten bekleidet er ohne Unterbrechung bis zum Jahre 1947, weinerte sich aber, seine durch das Bezirksamt vor genommene Einstufung in ein Beschäftigungsverhältnis als Angestellter anzuerkennen und hatte damit des Gerichts rief in der Öffentlichkeit Überraschung hervor, da sie den heute in Berlin geltenden Auflassungen widerspricht. Das jetzt vom Landgericht zur Zahlung der Beleidigungen verurteilte Bezirksamt Spandau wird gegen das Urteil Berufung einlegen.

6 Nr. 4.1

53.3

S sind durch

chandlung) 12

zu kaufen werden.

Kunstausst

Aus Be

Vermittlun

Berlin . .

Die Kasse wird ungewiesen, die eingeladenen Wertpapiere

im Nominalen von

Beamtengesetz gilt

In dem Rechtsstreit des bisherigen Amtsarztes Dr. Franzmeyer gegen das Bezirksamt Spandau, der wegen seiner grundsätzlichen Bedeutung zur Frage des Berufsbeamtenums in Berlin in der Öffentlichkeit viel beachtet wurde, sprach die 10. Zivilkammer des Landgerichts unter Vorsitz von Landgerichtsdirektor Riosp das Urteil. Das Gericht erkannte die Gehaltsansprüche Dr. Franzmeiers als berechtigt an und verurteilte das Bezirksamt Spandau zur Zahlung.

Dr. Franzmeyer war 1929 vom Bezirksamt Spandau als Stadtarzt auf Lebenszeit eingestellt worden. 1935 wurde er zum Leiter des Bezirksgesundheitsamtes Spandau bestellt. Durch eine Verfügung ver-

suchte das Bezirksamt ihn als Angestellten in die Vergütungsgruppe I TOA einzustufen und kündigte das Beschäftigungsverhältnis mit dem Hinweis, daß er die Einleitung des Rentenverfahrens bei der VAB beantragen möge. Franzmeyer führte sich zu Unrecht als Angestellter behandelt, klagte vor dem Bezirksverwaltungsgericht für den britischen Sektor auf Feststellung, daß er nach wie vor Beamter der Stadtgemeinde Groß-Berlin und zur Führung der Bezeichnung Magistratsobermedizinalrat berichtet sei. Im Januar wurde dieser Klage stattgegeben. Daraufhin forderte Dr. Franzmeyer das Bezirksamt zur Begleichung seiner Gehaltsansprüche auf und erhob, als dies abgelehnt wurde, Klage beim Landgericht, das jetzt zu seinen Gunsten entschied. Es ist wahrscheinlich, daß das Bezirksamt beim Kammergericht Berufung einlegt.

kosten einschl. Stückzinsen, Provision, Kalkiergebühr, Steuer, Abwicklungsgebühr und sonstigen Spesen in Höhe von
Rpf . . Rpf

in Wörtern: . . .

sin Tit 71

Beamtengesetze rechtsgültig

Zei

In dem Rechtsstreit des bisherigen Amtsarztes Dr. Heinrich Franzmeyer gegen das Bezirksamt Spandau, der wegen seiner grundsätzlichen Bedeutung für die Frage des Berufsbeamtenums in Berlin viel beachtet wurde, sprach die 10. Zivilkammer des Landgerichts unter Vorsitz von Landgerichtsdirektor Riosp am Mittwoch das Urteil. Das Gericht erkannte die Gehaltsansprüche Dr. Franzmeiers als berechtigt an und verurteilte das Bezirksamt Spandau zur Zahlung.

Dr. Franzmeyer war am 15. Januar 1929 vom Bezirksamt Spandau in seiner Eigenschaft als Stadtarzt als Gemeindebeamter auf Lebenszeit angestellt worden. Am 8. Januar 1945 versuchte das Bezirksamt ihn als Angestellten in die Vergütungsgruppe I der TOA einzustufen und teilte ihm mit, daß es das Beschäftigungsverhältnis zum 31. 10. 1947 löse und er die Einleitung des Rentenverfahrens bei der VAB beantragen möge. Dr. Franzmeyer führte sich durch diese Maßnahme zu Unrecht als Angestellter behandelte und klagte vor dem Verwaltungsgericht für

die Maßnahmen.

zum

Dr. Heinrich Franzmeyer war am 15. Januar 1929 vom Bezirksamt Spandau in seiner Eigenschaft als Stadtarzt als Gemeindebeamter auf Lebenszeit angestellt worden. Am 8. Januar 1945 versuchte das Bezirksamt ihn als Angestellten in die Vergütungsgruppe I der TOA einzustufen und teilte ihm mit, daß es das Beschäftigungsverhältnis zum 31. 10. 1947 löse und er die Einleitung des Rentenverfahrens bei der VAB beantragen möge. Dr. Franzmeyer führte sich durch diese Maßnahme zu Unrecht als Angestellter behandelte und klagte vor dem Verwaltungsgericht für

An die

Kasse

Akaz

88

Personalamt
Vbilde. P 5

Berlin, den 22. Okt. 1948
Tel.: 2 Akademie der Künste Berlin

Akademie der Künste
Über Herrn Wunsch

26
Mits.

Nr. 369 * 11 DEZ 1948

Anl.

Anliegende Verfügung des Hauptpersonalamtes
- HPA - vom 25. October 1948 überreichen wir
mit der Bitte um Kenntnahme. Bei evtl. Antritt
auf Hochzeit bitten wir, gleich einen
Dienstleistungsbereicht sowie die Stellungnahme
des Betriebsrates einzureichen.

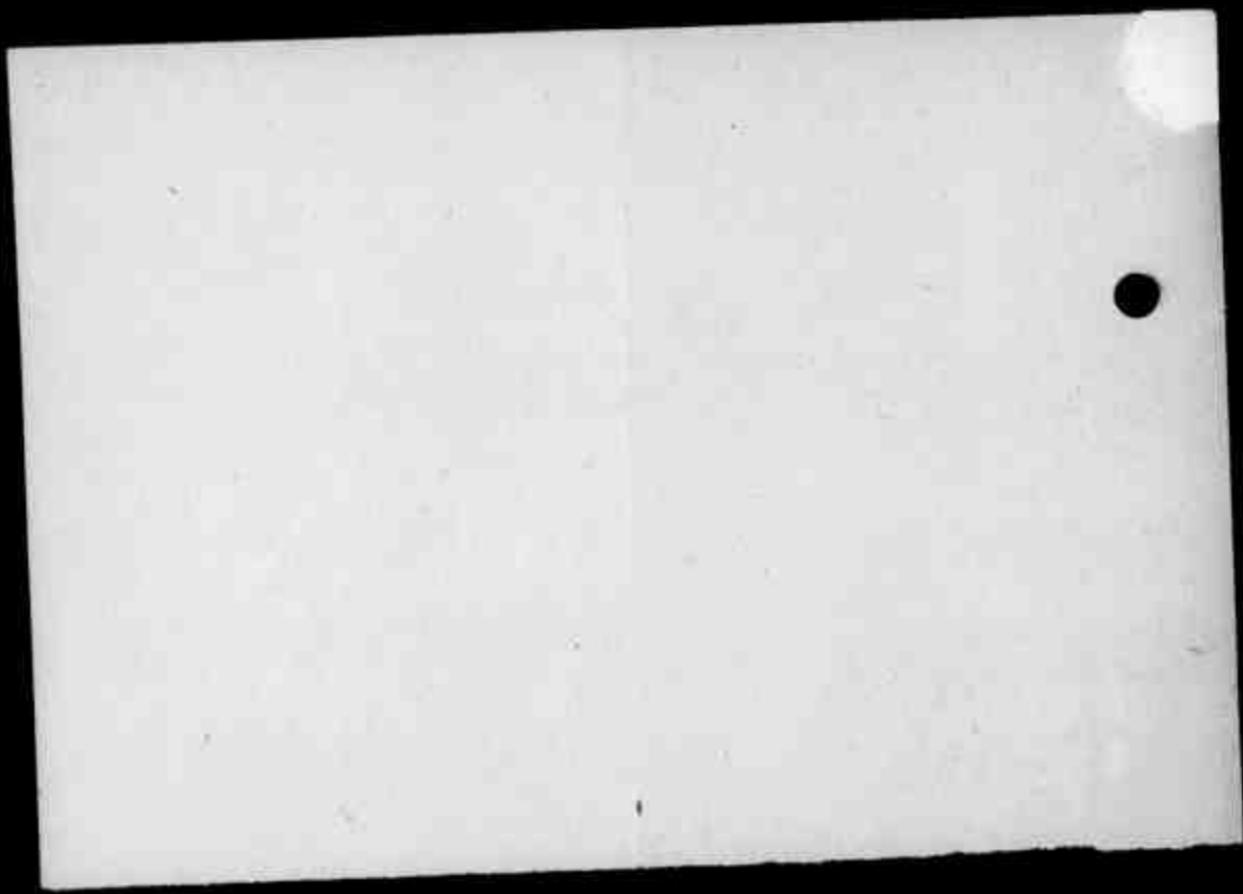
D i n k

Beauftragt:

Ludwig Grotius

B1

F



Berlin, den 25. Oktober 1948

Magistrat von Groß-Berlin
Abt. für Personal und Verwaltung

HFA. II
511

An die Magistratsmitglieder,
die Bezirksamter - FV. - ;
die Dienststellen der HV.;
die Anstalten und Eigenbetriebe der HV.;
die stadt. und überwiegend stadt. Gesellschaften und
die ehem. Reichs- und Staatsdienststellen, die jetzt dem Mag.
angegliedert sind

Höherreihungen auf Grund des Stellenplans 1948

1. Die nach Abs. I Ziff. 2 der Dbl. Vfg. I/48 Nr. 81 S. 73 angeordnete und durch Dbl. II/48 Nr. 62 S. 133 und II Nr. 65 S. 139 zunächst noch aufrecht erhaltene Zurückstellung der Einstufung der Angestellten in eine höhere Vgr. auf Grund des Stellenplans 1948 ist nunmehr aufgehoben worden (s. Abschn. C Abs. II 2 der Dbl. Vfg. II/48 Nr. 68 auf S. 144).
2. Angestellte, die eine bereits im Stellenplan 1947 vorgesehen gewesene und durch den Stellenplan 1948 höher bewertete Stelle bekleideten, dürfen nunmehr rückwirkend ab 1. April 1948 in die durch den Stellenplan 1948 vorgesehene Vergütungsgruppe eingestuft werden. Bei Einweisung der Angestellten in ein solches Arbeitsgebiet nach dem 1. April 1948 darf die Höhergruppierung frühestens von dem Tage ab durchgeführt werden, an dem die Angestellten das höherbewertete Arbeitsgebiet übernommen haben (s. aber Ziffer 4).

1. Soweit das Organisationsamt die Besetzung einer erstmalig im Stellenplan 1948 vorgesehenen Stelle freigegeben hat, dürfen Höhergruppierungen ebenfalls durchgeführt werden. Das unter vorstehender Ziffer 2 Gesagte gilt sinngemäß.
2. Die Einstellungsparre auf Grund der Kundverfügung Org. Nr. 28 vom 6. August 1948 wird durch die obige Regelung nicht berührt, das bedeutet, daß bereits beschäftigte Angestellte nicht in höher bewertete Arbeitspensum versetzt werden dürfen, die nach dem Erlass der Einstellungsparre frei geworden sind. Nur soweit das Org.-Amt die Wiederbesetzung genehmigt hat, können Höhergruppierungen durchgeführt werden.
3. Nachzahlungen auf Grund der Überführung in eine höhere Vgr. nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen sind für die Zeit vom 1. April bis 30. Juni 1948 im Verhältnis 10 : 1 und ab 1.7.1948 im Verhältnis 1 : 1 zu leisten.

In Vertretung
Schmidt

Berlin-Charlottenburg 2
Hardenbergstr. 33
8. Dezember 1948

W K H
An die
Abteilung für Volksbildung
Personalamt

Berlin-Charlottenburg
Witzlebenstr. 5

J. Nr. 375/48/Ew

Auf das Schreiben vom 8. d. Mts. teilen wir mit, dass die Angestellten der Dienststelle der Akademie bei ihr verblieben sind und zwar

1. Stenosekretärin Else Swerlien	Nettobetrag DM 258.30
2. Hausmeister Otto Stolzman	" DM 224.60
3. Dienststellenleiter Alfred Körber	" DM 363.90

Im Auftrage

Körber

B1

97

Personalamt

Berlin, den 5. Dezember 1948

Akademie der Künste
Charlottenburg
Hardenbergstr. 33

Akademie d.Künste-Berlin
Nr 0373 * 18 DEZ 1948
Anl.

Wir bitten um Mitteilung, wer von den Angestellten in der dortigen Dienststelle verblieben ist und um Angabe der Nettovergütung für den Monat November 1948.

Im Auftrage

Ludwig

Abschrift!

West
Akademie der Künste

Zahlungsliste für Vergütungen für den Monat November 1948

Brutto- betrag	A b z ü g e					Barzahlun- gen DM-Ost	25% Anteil DM-West	Vergütungsnachweis-Nr.	Name
	Lohnsteuer	Kirchen- steuer	Sozial- versicherung	Aufrundung					
10.63	20.25	1.10	31.06	8	185.30	73.-	258.30	29001	Ewerlien, Else Berlin-Steglitz, Horst Kohlstr. 8
546.27	88.50	6.02							
	32.00	1.20	54.63	6	250.90	113.-	363.90	29002	Hörber, Alfred Berlin-Charlottenburg 9, Fredericiastr. 14
Ost 268.11	15.75	1.02	26.81	7	224.60	-	224.60	29003	Stolzmann, Otto Berlin II 58, Gaudystr. 4

Markgraf - Föhr

11. Mai 1948

Dr. Edfried Hänicke: Um die Beamtenpension in Berlin

Der Beamtenausschuss der LDP betrachtet die Frage des Berufsbeamten fast ausschließlich in ihrer staatspolitischen verwaltungsorganistischen Bedeutung und in ihrer Auswirkung auf ein geordnetes Wirtschaftsleben für die Gemeinschaft. Das schließt aber nicht aus, daß daneben auch die sozialpolitisch keineswegs unwichtige Frage der Alters- und Dienstunfähigkeitsversorgung einschl. der Versorgung der Hinterbliebenen einer aufmerksamen Prüfung unterzogen werden muß.

Ohne jeden Rechtsgrund, und bei näherer Betrachtung auch ohne ernsthafte wirtschaftliche Veranlassung, sind die Pensionen für Berliner Berufsbeamte geschriften worden. Allein aus dieser rechtlichen Tatsache wird es immer die Aufgabe der LDP sein, durch entsprechende Anträge diesen auch jedem sozialen Empfinden hohnsprechenden Zustand abzusiedern.

Man wird einwenden, daß ja eine Magistratsverordnung vom 10. März 1947 auch die Frage der Pensionen geregelt habe und diese Regelung sogar im Artikel VIII ganz verschwimmt als „Übergangslösung“ bezeichnet hat, offenbar in der Erkenntnis hiermit die absolute Rechtsbeugung zu tarnen. Diese Regelung bedeutet aber eine ungerechte und nach dem zugrundeliegenden Sachverhalt unbegründete Abwertung der Beamtenpensionen auf die Tabellensätze der Versicherungsanstalt Berlin.

Diese Abwertung ist eine eindeutige und einseitige Schädigung der Ansprüche der Berufsbeamten, die ihren Versorgungsanspruch, das sei für die Strategen der jetzigen Regelung hemerk!, nicht nur rechtswirksam erworben haben, sondern finanziell genauso Beiträge für ihre Zukunftssicherung entrichteten wie jeder andere Werktätige. Sie stellt nicht etwa eine Gleichstellung mit der Versorgung der übrigen Werktätigen her. Die Behauptung, daß durch die Angleichung der Pensionen an die Tabellensätze der VAB eine sozialpolitisch gerechte Einheitlichkeit der Versorgung erreicht wird, ist eine ausgesprochene Z w e c k l u g s , die man, das möchten wir unseren Stadtverordneten sagen, offenbar auch bei der Neuschaffung eines Schwerbeschädigengesetzes für Berlin wiederholen möchte.

Ganz abgesehen davon, daß die Berech-

nung der Versorgungsberänge der Beamten aus der andersartigen Struktur des Rechts- und Dienstverhältnisses nicht mit der aus der Sozialversicherung gleichgesetzt werden kann, stellen nämlich die Höchstsätze dieser Tabelle nur für die Beamten die tatsächlichen Höchstsätze — oder sagen wir wirtschaftlich betrachtet besser Mindestsätze — dar. Jeden Sozialversicherer, der die Voraussetzungen für den Rentenzug erfüllt hat, steht nämlich nach der Satzung der VAB das Recht zu, die Rente nach seinen Belangen berechnet zu erhalten, wenn diese Berechnung eine höhere Leistung als die der Tabelle ergibt. Das ist dem Beamten, der ja in diesem Sinne Beiträge, d. h. Beitragsmarken nicht aufzuweisen hat, nicht möglich. Insofern ist die Behauptung, daß die Abwertung der Pensionen auf die Rententabelle der VAB aus der sozialpolitischen Gerechtigkeit und der Forderung nach einer gleichmäßigen Versorgung aller Werktätigen entspringt, als nichts anderes als eine heimtückische Waffe gegen das weltanschaulich unerwünschte Beamtenamtum anzusehen.

Schließlich ist, und das gehört uns insbesondere die Verantwortung gegenüber den sozialen Sicherung unserer Altkollegen, die bisherige Patenlösung auch eine einzige Ungerechtigkeit gegenüber den in der Sozialversicherung über 60 bzw. 65 Jahre alten Leistungsberechtigten.

Die erste Aufgabe ist Anerkennung der grundsätzlichen Forderung nach der Wiedererrichtung des Berufsbeamtenums in Berlin wird für den Beamtenausschuss die sofortige und sozialgerechte Regelung dieses Versorgungsproblems darzustellen haben.

Laudende Zahl	Empfänger	Gegenstand	Bemerkung	Zahl	Laudende Zahl der Einladung	Einnahme	Reaktion	A n s a b e				
								11	12	13	14	

Einnahme						
Zahl	Tag	Einzahler	Gegenstand	Berüge	Zahl der Ausgabe	Bemerkungen
Laufende		Laufende	Laufende	Laufende	Ausgabe	
1	2	3	4	5	6	7

Welche Pensionen werden gezahlt?

Das Durchschnittseinkommen ist maßgebend / Erfahrungs-Schätzungen

Die Neufestsetzung der Beamtenpensionen bis zum 31. Dezember ist von den rund 230 000 Pensionären und Rentnern in der sowjetischen Bevölkerungszone lebhaft begrüßt worden, weil sie eine nachträgliche Anerkennung ihrer in langen Dienstjahren erworbenen Ansprüche darstellt und ihr Dasein wesentlich erleichtert. Es war allerdings nach dem Zusammenbruch vollkommen klar, daß die Vergulzung des Volksvermögens auch an den Pensionszahlungen nicht spurlos vorübergehen konnte, abgesehen davon, daß die alten Mohnsträger Reich und Staat oder zahlreiche andere zu Pensionszahlungen verpflichtete Behörden nicht mehr existierten. Lange mußten sich die Pensionäre mit Sozialunterstützungen oder einer Einheitspension von 90 RM begnügen; vor Erreichen einer gewissen Altersgrenze wird heute auch die Rentenzahlung von dem Nachweis der Erwerbsunfähigkeit abhängig gemacht.

Nach der am 1. Oktober in Kraft getretenen Neuregelung der DWK ist nun die Zahlung von Renten an ehemalige Beamte und Hinterbliebene der öffentlichen Sozialversicherungen in der sowjetischen Besatzungszone übertragen worden. Die Höhe der Rente richtet sich nicht mehr nach dem letzten Versorgungsbereich, sondern wie wird aus dem Durchschnitt des Diensteskommens errechnet. Man geht dabei von einem Grundbetrag von 30,— DM aus, der um 1% des Durchschnittsverdienstes für jedes volle Dienstjahr erhöht wird. Dabei bleiben jedoch die Inflationsjahre sowie Einkommen über 600,— DM unberücksichtigt, so daß günstigstensfalls 350 DM als Grundbetrag im Jahr plus 72,— DM (ein Hundertstel von 7200 RM Jahresinkommen) mal Dienstjahre zur Ausszahlung kommen. Hat also jemand 25 Jahre lang ein Einkommen von 600,— RM oder mehr bezogen, so würde die Jahresrente 2160,— DM oder die Monatrente 180,— DM betragen.

In den meisten Fällen wird die neue Rente natürlich wesentlich niedriger sein, sie soll jedoch nicht unter 50 DM monatlich liegen, bei Witwen und Vollwaisen nicht unter

40 DM. Witwen erhalten sonst die Hälfte der auf den Verstorbenen entfallenden Bezüge. Männer müssen das 65, Frauen das 60. Lebensjahr vollendet haben, wenn sie nicht Erwerbsunfähigkeit nachweisen können oder nicht mehr als das sogenannte „Lohndrittel“ eines gesunden Erwerbstägigen beziehen. Für jedes von dem Rentner unterhaltene Kind wird ein Monatszuschlag von 17,50 DM gewährt.

Zur Neufestsetzung sind nun in den meisten Fällen größere Ermittlungen und schwierige Rechnungen anzustellen; für die Zeit der Umstellung ist auch eine Angleichung an die Renten der Arbeiter und Angestellten erfolgt, die jedoch nicht als eine Kürzung der bisherigen Bezüge aufzuweisen ist, da die Differenzbeträge nach dem 1. Januar nachgezahlt werden sollen, wenn sich inzwischen eine höhere Pension ergibt. In vielen Fällen wird es den Pensionsberechtigten nicht mehr möglich sein, die vollen Unterlagen über ihre Dienstbezüge im Laufe eines langen Lebens beizubringen. Das gilt besonders für Ausgebombte und Flüchtlinge sowie die Hinterbliebenen. Ihr Einkommen wird dann nach Erfahrungsprämissen geschätzt; in einzelnen Fällen werden auch eidestattliche Erklärungen als Ersatz der Urkunden anerkannt.

Die Zugrundelegung des langjährigen Durchschnitts würde bei schematischer Anwendung diejenigen Beamten berühren, die bei Beginn der Nazizeit gemafregelt wurden und später niedrige Gehälter bezogen haben, als ihnen nach ihrem Dienstalter zustand. In diesen Fällen soll das letzte Gehalt vor der Entlassung oder Maßregelung der Rentenzahlung zugrunde gelegt werden. Für Opfer des Faschismus werden die Normalrenten um 50% erhöht.

Im Interesse der Pensionäre, die sich während der Umstellung mit einem niedrigeren Einkommen begnügen müssen, darf man erwarten, daß die Neufestsetzung von den Sozialversicherungen beschleunigt wird und daß bei der Neuregelung nicht zu kleinlich verfahren wird, damit das Los der Alten unter den heutigen Haftungsbedingungen nicht unnötig erschwert wird.

Einnahme						
Zahl	Tag	Einzahler	Gegenstand	Berüge	Zahl der Ausgabe	Bemerkungen
Laufende		Laufende	Laufende	Laufende	Ausgabe	
1	2	3	4	5	6	7

*Klaus Jost
Kunst, 1. 6. Künster 1949*

Ein Soll des Her. NS / Zur Neufestsetzung der Pensionen

Zu den am schwersten durch den Zusammenbruch der Naziherrschaft betroffenen Opfern zählen die alten Beamtenpensionäre und Rentner. Plötzlich war ihre Einkommensquelle versiegt, der Staat, der ihnen die Pensionen und Renten auszahlte, war verschwunden, die Ersparnisse waren blockiert. Nur wenige verfügten noch über etwas Vermögen; wer noch arbeiten konnte und Arbeit fand, durfte glücklich sein. Vielfach begriffen die Unglücklichen noch gar nicht recht, was geschehen war, sie erinnerten sich dunkel, daß man auch nach 1918 vom Zusammenbruch gesprochen hat, daß sich aber sehr bald eine deutsche Republik bereit erklärt, die wohl erworbenen Rechte anzuerkennen und zu zahlen. Viele meinten, das würde sich wiederholen. Sie warteten vergebens. Erst Anfang Januar 1947 ist durch einen Befehl der sowjetischen Militärverwaltung in der Ostzone für ehemalige Beamte eine Einheitspension in Höhe von 90 Mark monatlich festgesetzt worden, ohne Rücksicht auf die frühere Pensionshöhe; einige Länder zahlten auch an die Beamtinnen wie an die Männer. Die Liberal-Demokratische Partei hat sehr früh mit ihren Bemühungen eingesezt, das Los der Pensionäre zu verbessern und zu einer gerechten Festsetzung der Pension zu kommen. Schließlich war ihren Bemühungen ein Erfolg beschieden: im September hat die Wirtschaftskommission für die sowjetische Zone eine Neufestsetzung der Pensionen unter Berücksichtigung des früheren Gehalts und der Anzahl der Dienstjahre angeordnet. Die Festsetzung soll nach den für die Sozialversicherung geltenden Regeln erfolgen, die Auszahlungen gehen über die Kassen der Sozialversicherungsanstalten. Es konnte natürlich keine Rede davon sein, die Ansprüche in der früheren Höhe wiederherzustellen. Der Grundsatz der wohlerworbenen Rechte ist nach dem Zusammenbruch nicht mehr zu halten. Das ist nicht nur finanziell unmöglich, das wäre auch eine Ungerechtigkeit gegenüber denen, die ihre Ersparnisse verloren haben und damit die einzige Quelle ihrer Existenz.

Die neue Pensionsregelung gilt ab 1. Oktober, bis zum Jahresende soll die Umrechnung überall erledigt sein. Die Nachricht hat bei den Pensionären zunächst Freude und Hoffnungen ausgelöst, zahlreiche Dankesbriefe sind bei unserer Redaktion eingegangen, aber der Hoffnung folgen bald Enttäuschungen. Jeder Pensionär möchte natürlich so schnell wie möglich die Höhe seiner künftigen Pension annehmen, um sich für die Zukunft ein-

Ausgabe

Laufende Zahl	Tag	Empfänger	Gegenstand	Datum	Zahl	Einnahme	Bemerkungen
	8						
	9						
	10						
	11						
	12						
	13						
	14						

*Klaus Jost
Kunst, 1. 6. Künster 1949*

Beamtenprozeß noch nicht entschieden

Das Landgericht Berlin-Zehlendorf füllte im Prozeß des ehemaligen Spandauer Amtsarztes Dr. Franzmeyer gegen die Stadt Berlin um die Anerkennung seiner Beamtenrechte und Weiterzahlung seines

Gehalts noch kein Urteil, sondern setzte einen Publikationstermin zur Verkündung einer Entscheidung an, dessen Datum noch nicht feststeht.

Der Amtsarzt hatte im vergangenen Jahr gegen seine Entlassung aus städtischen Diensten und die Aufhebung seiner Beamtenrechte vor dem Verwaltungsgericht im britischen Sektor gegen die Stadt Berlin und auf Weiterzahlung seiner Gehaltsansprüche geklagt. Das Verwaltungsgericht hatte entschieden, daß die Beamtenrechte nicht aufgehoben seien. Durch dieses prinzipielle Urteil wären viele ähnliche Ansprüche von städtischen Beamten fällig geworden. Um die vermögensrechtlichen Ansprüche rechtswirksam zu machen, hatte Dr. Franzmeyer seine Klage beim Landgericht eingereicht. Wegen der prinzipiellen Folgen eines landgerichtlichen Urteils, das die Stadt Berlin weitgehend finanziell bei Anerkennung ähnlicher Beamtenrechte belasten würde, setzte Landgerichtsdirektor Dr. Risop einen Publikationstermin fest.

Ausgabe

Laufende Zahl	Tag	Empfänger	Gegenstand	Datum	Zahl	Einnahme	Bemerkungen
	11						
	12						
	13						
	14						
	15						
	16						
	17						
	18						
	19						
	20						
	21						
	22						
	23						
	24						
	25						
	26						
	27						
	28						
	29						
	30						
	31						

81

Einnahme									
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Zahl	Laufende	Einzahlter	Gegebenstand	Herrn	Zahl der Ausgaben	Ausgabe	AA	AA	Zahl

10	11	12	13	14
Zahl	Zahl	Zahl	Zahl	Zahl

Summe
Bemerkungen
Einnahmen
Zahl der
Laufende
Belegs

Summe
Bemerkungen
Einnahmen
Zahl der
Laufende
Belegs

*My Landkreis
8. Januar 1945*

Warum hat Berlin keine Beamten?

Durch eine Verfügung vom 8. Juni 1945 hat der damals von der Roten Armee eingesetzte Magistrat alle im Dienste der Stadt Berlin befindlichen Beamten entlassen und, sofern noch arbeitsfähig, in das Angestelltenverhältnis überführt. Die LDP hat diese Anordnung niemals anerkannt und daher in ihrer ersten Kundgebung im Jahre 1945 bereits die Wiedereinführung eines unabhängigen, leistungsfähigen Beamtentums gefordert. Sie wollte damit in erster Linie dem Interesse des Volkes in seiner Gesamtheit dienen. Wie notwendig das ist, dürfte inzwischen durch die allgemein beklagte mangelhafte Erledigung der Verwaltungsaufgaben als erwiesen angesehen werden. Im übrigen ist die Rechtslage, die auf Grund der damaligen Verfügung geschaffen ist, nicht so eindeutig klar, zumal das Bezirksverwaltunggericht im britischen Sektor festgestellt hat, daß die bisherigen

Beamtengesetze für Berlin nicht aufgehoben sind. Dabei sollte es gerade heute, wo die Aufgaben des Staates und der Verwaltung erheblich gewachsen sind, mehr denn je das Bestreben der gesetzgebenden Körperschaften sein, für eine richtige Stellenbesetzung der ausführenden Organe besorgt zu sein.

Bei den Verfassungsberatungen hat sich die LDP sowohl in der Ausschusseratung als auch im Plenum für die Wiedereinführung des Berufsbeamtentums auch für Berlin eingesetzt. Im Gegensatz hierzu hat sich die SPD für das öffentliche Angestelltentum ausgesprochen und — obwohl sie in ihrem Programm vor 1933 für alle Beamten und Angestellten der öffentlichen Körperschaften ein einheitliches Dienstrecht verlangte, das Auswahl, Stellung, Beförderung, Interessenvertretung und Schutz nach demokratischen und sozialen Gesichtspunkten forderte — will sie heute ein festes Berufsbeamtentum für die Stadt Berlin nicht zulassen. So blieb die LDP bei der Abstimmung über diese grundsätzliche Frage in der Minderheit.

Der gegenwärtige Zustand, daß ein großer Teil sonst gut befähiger, unablässiger Beamter sich in anderen Berufen betätigen muß, während die Verwaltungsgehörigen, die augenblicklich an ihrer Stelle beschäftigt werden, ihre Berufstellung nur als Durchgangsposition betrachten und sich später, wenn der Arbeitsmarkt wieder aufnahmefähig sein wird, in ihrem früheren Beruf bessere Verdienstmöglichkeiten finden werden und damit der Staatskasse für die Heranbildung neuer Kräfte immer wieder neue Kosten auferlegen, ist unhaltbar. Ist doch z. B. in den drei Jahren seit seiner Neuaufstellung der Polizeikörper fast hundertprozentig ergänzt worden.

Wenn daher die LDP für die Vereinfachung der Verwaltung und für die Wiedereinführung eines leistungsfähigen Berufsbeamtentums eintritt, so tut sie das in erster Linie im Interesse einer geordneten Verwaltung und im Interesse des Volkes. Diesen Grundsatz wird die LDP wie bisher so auch künftig vertreten weil nur ein von allen Parteienflüßen unabhängiges und in seiner Existenz gesichertes, gut vorgebildetes Beamtentum die Gewähr bietet für eine saubere und leistungsfähige Verwaltung.

Friedrich Wieg

W. J. M.
Dienstag, 1. 10. Januar 1949

Revolution fiel aus — Beamte blieben

Der grundsätzliche Rechtsstreit des bisherigen Spandauer Amtsarztes, Dr. Franzmeyer, gegen die Stadt Groß-Berlin um die Weiterstellung der Beamtenrechte hatte vor dem Verwaltungsgericht für den britischen Sektor zu einem Erfolge für Dr. Franzmeyer geführt. Das Verwaltungsgericht entschied, daß die alten Beamtenrechte noch immer wirksam seien. Auch das Landgericht Berlin urteilte zugunsten von Dr. Franzmeyer. Das Urteil verpflichtete den Magistrat zur Zahlung der eingeklagten Beamtenbezüge.

Die soeben zugestellte schriftliche Urteilsbegründung des Landgerichts bringt zum Ausdruck, daß Dr. Franzmeyer seine durch Anstellung vom 15. 1. 1929 erlangte Beamteneigenschaft durch nichts einküßt habe, weder durch Gesetz, noch durch Vertrag, noch durch einen revolutionären Akt. Insbesondere habe dem Magistrat von Groß-Berlin, dem von den Besatzungsmächten nur die Selbstverwaltung übertragen worden sei, die Befugnis gelehnt, die Stellung der Beamten als solche zu beseitigen. Ein Gesetz der Besatzungsmächte oder auch nur einer Besatzungsmacht, daß die Beamtenstellung beseitigt hätte, liege nicht vor. Die Alliierten hätten vielmehr mancherlei Gesetze erlassen, aus denen sich das Gegenteil herauslesen lasse. So erwähne die Proklamation Nr. 2 des Alliierten Kontrollrats vom 20. 9. 1948 in ihrem Abschnitt II die „Beamten“ als vorhanden. Ein revolutionärer Akt, durch den das Beamtentum beseitigt worden wäre, sei nicht vorhanden, zumal „eine Revolution für ganz Berlin nicht stattgefunden hat“.

Abteilung für Volksbildung
- Vbildg P 3 -

Berlin W 8, den 28. September 1948
Mauerstr. 53

Akademie d. Künste-Berlin

An sämtliche Dienststellen, Hauptämter, Ämter und Institute der Abteilung für Volksbildung

Anl.

Durch Rundverfügung des Magistrats von Groß-Berlin - Abteilung Personal und Verwaltung - Org. II - vom 6.8.1948 ist eine Einschränkung unnötiger Verwaltungs- und anderer Aufgaben, insbesondere ein Abbau von Planstellen angeordnet worden, da der gegenwärtige Verwaltungsapparat infolge der durch die Währungsreform eingetreteten Finanzlage für die Stadt nicht mehr tragbar ist. Diese Lage macht allen Beteiligten größte Sparsamkeit zur Pflicht. Im Zuge dieser Maßnahmen ist eine Überprüfung unserer Dienststellen, Institute usw. notwendig geworden mit dem Ziele einer wesentlichen Einsparung von Personalausgaben.

Für die Auswahl der zu kündigenden Angestellten hat der Magistrat von Groß-Berlin, Abteilung Personal und Verwaltung - HPA II - durch Rundverfügung vom 21.9.1948, die wir Ihnen anbei übersenden, Grundsätze aufgestellt. Wir bitten, diese Grundsätze zu beachten.

Freiwerdende Dienstkräfte sind dem Personalamt umgehend zu melden.

Es wird bemerkt, dass die Maßnahmen zu Ziffer 3 der Rundverfügung bereits von hier eingeleitet worden sind; es erübrigt sich daher eine Meldung.

Für Arbeiter und Arbeiterinnen ergeht eine besondere Verfügung.

Im Auftrage:

Link

*J. H.
Berlin, 1. 10. Oktober 1949
J. H.
K.*

Einnahme	Laufende Zahl	Bestes	Gegenstand	Einzelalter	Tags	Zahl der Ausgabe	Zahl der Ausgabe	Demerkungen
----------	---------------	--------	------------	-------------	------	------------------	------------------	-------------

Einnahme

1 2 3 4 5 6 7

Bi

Magistrat von Groß-Berlin
Abteilung für Personal und Verwaltung
HZA II
App. 511

Berlin, den 21. September 1948

An die Magistratmitglieder
die Postkämpter - PV -

die Dienststellen der Hauptverwaltung.
Die Anstalten und Eigenbetriebe der Hauptverwaltung
die ehem. Polizei- und Strafzuchtkurden, die jetzt dem
Kriminalamt unterstellt sind.

Auswahl von Dienstvorschriften bei Kfz-Neuzulassungen:

- I. Besirksamt habe vielfach, ohne höhere Weisung des Präsidiums
abzuwarten, Teile jener von Dienstbürokrat in "Über" Uniform vor-
zunehmen und sich dabei nur "Teil auf" die "Über" jenen Ord.Nr. 27
sonnen und 28/1948 beenden. In keiner der beiden Verordnungen sind Kind-
und 28/1948 beenden. In keiner der beiden Verordnungen sind Kind-
ungen in der Art, wie sie jetzt teilweise vorgenommen wurden, an-
geordnet worden. In der Rundverfügung Ord.Nr. 27/1948 ist vielmehr
geordnet worden, daß freie Stellen, abgesehen von besonders gelegerten Aus-
nahmefällen, nie auf weiteres nicht besetzt werden dürfen. Bei der
Nichtwiederbesetzung freier Stellen sind Erwartnisse zu erwarten, ohne
dass gleichzeitig soziale Rechte von vorhandenen Angestellten ver-
letzt werden. Bei den vorgenommenen Kündigungen haben wir so vorge-
sehen müssen, daß in vielen Fällen die gesetzlichen und tarifrechtli-
chen Bestimmungen, in vielen Fällen aber auch die Vereinbarungen ber-
eiche Zusammenarbeit der Gewerkschaft Groß-Berlin mit den Bet-
riebsräten vom 7./23.7.1948 nicht beachtet worden sind. Auch die
soziale und wirtschaftliche Lage der Patrophenen ist nicht immer
genügend berücksichtigt worden. Zum Teil sind aber auch die Belange
der Verwaltung unbeachtet geblieben.

Wenn die Gebietskörperschaft vor finanziellen und sonstigen Nachteilen bewahrt bleiben soll, sind alle gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen genau zu beachten. Die Verwaltung der Gebietskörperschaft stellt eine Einheit dar, und sie tritt demgemäß ihren Arbeitnehmern gegenüber als einheitlicher Arbeitgeber auf. Vor dem Aussprechen von Kündigung ist deswegen zu prüfen, ob die Weiterbeschäftigung des für die Kündigung in Ansicht genommenen Arbeitnehmers an anderen Stellen möglich ist. Für den Ausgleich innerhalb der gesamten Verwaltung ist das Hauptverwaltungamt (Ausgleichsstelle) zuständig.

- II. Um eventl. Regressionsfehler zu verhindern, halten wir es für notwendig, die nachfolgenden Grundsätze bei der Auswahl der zu Kindergarten zu beachten:

1. Die Lösung eines Dienstvertrages kann nur grundsätzlich erst dann in Betracht zu ziehen, wenn darüber bestellt ist die Befreiung der betreffenden Partei für eine Weiterbeschäftigung nicht zulässt oder freie Arbeitsplätze für sie nicht vorhanden sind. Bei dieser Prüfung sind auch die Bestimmungen des Dienst- und Beziehungsordnung für studierende Angestellte zu beachten, die es allen für studierende Angestellte erlaubt, in Abs. 1 nur möglich machen, steht.

sichtspunkten, daß der Gebietskörperschaft die Fortsetzung eines Arbeitsverhältnisses nicht zuzumuten ist, kann zur Kündigung geschritten werden.

In allen übrigen Fällen ist nach der Rundverfügung HPA II/VI vom 24.11.47 über die bevorzugte Unterbringung von Personen bei der Besetzung freier Planstellen zu verfahren. In diesen Fällen steht die Ausgleichsstelle des Magistrats HPA VI App. 531 u. 546 zur Verfügung. Bei Rücksicht der Personalausgleich mehrere Verwaltungsbezirke und treten bei dem Versuchen, den Personalausgleich vorzunehmen, Schwierigkeiten auf, wird die Ausgleichsstelle des Magistrats auch an den Rat der Bezirksmeister wegen seiner Mitwirkung herangetreten.

2. Die Auswahl der zu kündigenden Dienstkräfte ist entsprechend der Vereinbarung über die Zusammenarbeit der Gebietskörperschaft Groß-Berlin mit den Betriebsräten vom 7./23.7.48 durchzuführen. Auf die Bestimmungen des § 11 Ziff. 2c wird besonders hingewiesen.
3. Um eine fühlbare finanzielle Ersparnis unter möglichster Schonung der wirtschaftlichen Interessen unserer Dienstkräfte zu erzielen, ist das Dienstverhältnis der das 65. Lebensjahr vollendeten Dienstkräfte regelmäßig zu lösen. Hiervon können nur Angestellte und Arbeiter ausgenommen werden, die noch voll leistungsfähig und in der Verwaltung z. Zt. unentbehrlich sind. Wenn Dienstkräfte über die Vollendung des 65. Lebensjahres hinaus beschäftigt werden sollen, so ist in jedem Falle hierzu die Zustimmung des Magistrats (HPA) einzuholen. Um diesen älteren Angestellten und Arbeitern den Übertritt in den Ruhestand zu erleichtern, wird ihnen zu der von der VAB zu zahlenden Rente ein Zuschuß von 50,-- DM monatlich gewährt. Nähere Bestimmungen hierüber ergehen besonders (HPA IVb).
4. Darüber hinaus ist die Entlassung solcher Dienstkräfte in Betracht zu ziehen, deren wirtschaftliche Existenz anderweitig gesichert ist.
5. Von der Entlassung sind regelmäßig jedoch unter Beachtung der Grundsätze zu II 1 auszunehmen:
 - a) Schwerarbeitsbehinderte
 - b) Opfer des Faschismus einschl. der Personen, die 1933 und später aufgrund ihrer religiösen, weltanschaulichen oder aus politischen Gründen gemaßregelt wurden.
 - c) Personen, die dem Nazismus aktiven Widerstand leisteten,
 - d) Angestellte, die eine Verwaltungsprüfung mit Erfolg abgelegt haben, oder z. Zt. die Lehrgänge der Verwaltungsschule besuchen und ausreichende Leistungen aufweisen. Voraussetzung ist in jedem Falle, daß die Leistungen dieser Dienstkräfte den Anforderungen voll genügen.
 - e) Dienstanwärter, die sich auf vertragliche Rechte stützen können.
- III. Für den Bereich der Justizverwaltung bitten wir den Herrn Kammergerichtspräsidenten und den Herrn Generalstaatsanwalt, für den Bereich der Polizeiverwaltung den Herrn Polizeipräsidenten, sinngemäße Anordnungen zu treffen und über Ausnahmen selbstständig zu entscheiden.

Theuner

99

*Antrag auf Höherstellung von
Dienststellenleiter Vorber nach
TO.A gr. Tü. Stenosekretärin
Ewerlein nach gr. Tü.
V. 1. X. 48 - F Nr. 138*

1. Ph. 1. Okto. 1948 Führer 1948/1949

1. Jhd. Fahr. 1. Q. 1948

B1

Akademied.Künste-Berlin
Nr 0310 * 1407/1948
Anl.

Abteilung für Volksbildung
- Personalamt -
Vbilde. P 3/We.

Berlin W 8, den 17. Juli 1948
Mauerstr. 53
Tel.: 42 54 01, App. 269

An sämtliche Institute und Dienststellen
der Abteilung für Volksbildung

Betr.: Beschäftigung freier Mitarbeiter

Wie uns bekannt geworden, beschäftigen einige Institute und Dienststellen zeitweise freie Mitarbeiter, die aus Haushaltsstelle 028 bezahlt werden. Die abgeschlossenen Werkverträge sind der Abteilung für Volksbildung (Personalamt) bisher nicht immer zur Genehmigung vorgelegt bzw. solche Verträge nicht abgeschlossen worden. Wir bitten daher, künftig folgendes zu beachten:

Die Einstellung freier Mitarbeiter erfolgt weiterhin durch die Institute bzw. Dienststellen. In jedem Falle ist ein Werkvertrag nach den Bestimmungen der §§ 651 ff BGB abzuschließen, der insbesondere über Gegenstand des Werkvertrages, Dauer der Arbeit oder Dienstleistung und über die Höhe der vereinbarten Vergütung genaue Angaben enthalten muß. Jeder Werkvertrag ist der Abteilung für Volksbildung (Personalamt) mit Personalfragebogen und Lebenslauf zur Genehmigung vorzulegen. Dabei ist uns Mitteilung darüber zu geben, ob bei Haushaltsstelle

Akademie der Künste
Akademied.Künste-Berlin
Nr. 225 * 24.JUL.1948

700

31

A b s c h r i f t von Abschrift
- - - - -

Fernschreiber

107
Akademie d. Künste Berlin
Nr 0207 * 13 JUL 1948
Anl.
1.7.1948 15.15 Uhr

Magistrat von Gross-Berlin
Abt. f. Personal u. Verwaltung
- HPA II III

An die
Magistratsmitglieder
Bezirksämter - PV -
Dienststellen der Hauptverwaltung
Dienststellen u. Eigenbetriebe der
Hauptverwaltung
Stadt. u. überwiegend stadt. Gesell-
schaften, die ehem. Reichs- u.
Staatsbehörden, soweit sie dem
Magistrat angegliedert sind

haltsstelle 025 Mittel zur Verfügung stehen. Es wird darauf hingewiesen, daß die Verträge erst durch unsere Zustimmung Rechteverbindlichkeit erlangen. Wir bitten, bei Einstellung freier Mitarbeiter hierauf ausdrücklich aufmerksam zu machen und folgenden Zusatz in die Werkverträge aufzunehmen:

"Vorbehaltlich der Zustimmung durch den Magistrat von Groß-Berlin, Abteilung für Volksbildung."

Bereits abgeschlossene Werkverträge sind uns umgehend zur Genehmigung vorzulegen.

Im Auftrage
L i n k

Eigentümer:

M. Berlin, 1. 7. 1948

W. M.

H.

R.

Auszahlung der Bezüge an Angestellte und Arbeiter
ab 1. Juli 1948

A
Angestellte

Die bei der Gebietskörperschaft Gross-Berlin beschäftigten Angestellten erhalten ihre Dienstbezüge für den Monat Juli 1948 abweichend von den für sie geltenden Zahlungsterminen am 5. und 20. Juli 1948 in je zwei Teilbeträgen. Der am 5. Juli 1948 zur Auszahlung gelangende Teilbetrag wird auf 50 v.H. der Nettobezüge für Juni 1948, abgerundet auf volle RM 10.-- nach oben, festgesetzt. Am 20. Juli 1948 erhalten die Angestellten den sich hierauf ergebenden Restbetrag ihrer Dienstbezüge für Juli 1948.

Für Arbeiter, deren Bezüge nach dem für die Angestellten geltenden Modus - ohne dazwischenliegende Lohnabschläge - gezahlt werden, gilt diese Regelung sinngemäß.

B
Arbeiter

Alle nach dem 25.6.1948 fällig gewordenen und die bis 2.7.1948 fällig werdenen Löhne sind am 2.7.1948 zu zahlen, so weit nicht bereits Zahlungen durchgeführt worden sind. Für künftige Zahlungen bleiben die üblichen Zahlungstermine maßgebend.

Theuner
1. Jf. 1948 am 1.7.1948 erfolgt.
F. d. R. :
Flughafen 31/3. 1948 auf 1. Rath
1. 7. 1948
Lohne, F. d. R. 1948
1. 7. 1948

102
Dr. August H. Oex
Munich, 1. May 1978

Landgericht und Beamtenrechte. Der vom Verwaltungsgericht für den britischen Sektor aufgestellte Grundsatz, daß entgegen der Auffassung des Magistrats auch nach 1945 die vorher erworbenen Beamteneligenschaften und Beamtenrechte in Berlin noch in Kraft sind, wurde gestern von der 10. Zivilkammer des Landgerichts Berlin indirekt bestätigt. Der bisherige Amisarzt von Spandau, Dr. Franzmeyer, hatte vor dem Verwaltungsgericht für den britischen Sektor das viel erörterte Beamtenurteil erzielt, wovon seine schon vor dem Zusammenbruch begründete Beamteneligenschaft mit allen Rechten und Pflichten auch heute noch rechtswirksam sei. Da nach dem Beamtenrecht Vermögensansprüche der Beamten vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen sind, hat Dr. Franzmeyer den Magistrat beim Landgericht Berlin auf Zahlung seines Beamtengehaltes verklagt. In der Verhandlung erklärten die Vertreter des Magistrats, daß es in Berlin kein Beamtentum mehr gäbe und daß daher auch nicht nach Beamtenrecht proszessiert werden könne. Infolgedessen sei das Landgericht Berlin für die Klage nicht zuständig. Vielmehr müsse vor dem Arbeitsgericht verhandelt werden. Das Landgericht erklärte sich jedoch für zuständig, womit indirekt das Weiterbestehen der Beamteneligenschaft des Klägers und damit des alten Beamtentums in Berlin bejaht wird. Die Verhandlung wurde vertagt.

000E

000E

58/HLS

Objekt-Betrag überwiesen wir
heute auf Ihr Postscheckkonto
Berlin Nr. 11204.

An die Hauptkasse der Freue.
Bau- und Finanzdirektion
heute auf Ihr Postscheckkonto
Berlin Nr. 11204.

Der Kassenpfleger
Berlin, den
Geschenk

Summe wie oben:
an die Hauptkasse der Preußischen Bau- und Finanzdirektion erstattet zu haben, beschreibt

Deutsche Akademie in Rom..... 167 K

Hochschule für Kunsterziehung..... 167 H

Hochschule für Musik..... 167 DI

Hochschule für bildende Künste..... 167 G

Malerateliers für die bildenden Künste..... 167 B

Freudische Akademie der Künste..... 167 A

Berichtszeitraum für:
Vereinigungsestelle, Kapitel HM

In Vorträgen:

RM RPT.

Von Berichtszeitraum:
Buchhaltungsmonat:

Betrifft: Abteilung
Fachaufgaben

Lettezettel

Abteilung für Volksbildung
- Personalamt -
Vbild. P 4/Ra.

Berlin 1948
Akademie d. Künste-Berlin
Mauerstr. 22
Tel.: Nr. 0150 * 11111948
An

An alle Hauptämter, Amter und Institute der Rep. d. Volksbildung

Vom Hauptpersonalamt kommen immer wieder Klagen, daß den Vorladungen der Gesundheitsamter zur vertraulichen Untersuchung nicht Folge geleistet wird und dadurch unnötige Arbeiten entstehen. Wir bitten, alle Angestellten darauf hinzuweisen, daß den Vorladungen zur vertraulichen Untersuchung unbedingt Folge zu leisten ist. Sollte in einzelnen Fällen jemand durch Krankheit usw. verhindert sein zur Untersuchung zu erscheinen, ist es unbedingt erforderlich, sich dann an einem der nächsten Tage - außer Sonnabend - in der Zeit von 9 bis 12 Uhr in dem betreffenden Gesundheitsamt zur Untersuchung zu melden.

Bei dieser Gelegenheit möchten wir darum bitten, daß die von den Angestellten einzurichtenden eidesstattlichen Erklärungen über im öffentlichen Dienst zurückgelegte Beschäftigungszeiten zwecks Dienstalterfestsetzung nach § 7 der AGO in doppelter Ausfertigung eingesandt werden.

Wir bitten, dieses allen Angestellten zur Kenntnis zu geben.

Im Auftrage
H. Link
Beauftragter

Ba

104 F. Nr. 20048

Betr. Einhaltung der Kündigungsfrist
bei Lösung des Dienstverhältnisses
von Neuotypisatoren.

siehe Akten R 2

Mag. v. Gr.-B.
etf. f. Rüd. B.
Rüd. g.

Berlin 8.6.1948

Rüd. B. Rüd. Nr. 6/1948
(Nr. 2)

B1

105

(1) Berlin-Charlottenburg 2
Hardenbergrstr. 33
2. Juni 1948

J. Nr. 164/48/Ew

Betr.: Ausgleichszahlung an Arbeiter und
Arbeiterinnen - Sozialausgleich -
Dtsch. 1 / 1948 Nr. 87 und 93

Bezug: Ihr Schreiben vom 15. Mai 1948
- Bildg. P 3 An -

Unter Bezugnahme auf obiges Schreiben er-
stellen wir Fehlbesetzung.

Im Auftrage

An den
Regierungs von Groß-Berlin
Abteilung für Volksbildung
Personalamt
Berlin 6
Beueratstr. 53

Abteilung für Volksbildung
 - Personalamt -
Vbildg. P 3
Zn.

Berlin W 8, den 15.Mai 48
 Mauerstr. 53
 Fernr.: 42 00 18, App.: 1704

Akademie d.Künste-Berlin

Nº 9164 * 26.MAI.1948

Anl.

An alle
 Hauptämter, Ämter und Institute sowie
 an die der Abt.Volksbildung angeschlossenen Theater

Betr.: Ausgleichzahlung an Arbeiter und Arbeiterinnen - Sozialaus-
 gleich - Dstbl. I / 1948 Nr. 87 und 93 -

Nachstehend geben wir Ihnen den Rundspruch der Abteilung Personal
 und Verwaltung - Hauptpersonalamt - vom 12.5.1948 bekannt :

- 1.) Der Sozialausgleich für die nach der TO.B entlohnnten Arbeiter und Arbeiterinnen gemäss Dbl.röm.1/48 Nr.87 S.79 unterliegt nicht der Lohnsteuer- und Sozialversicherungspflicht.
- 2.) Der Sozialausgleich ist auch - abgesehen von nachfolgender Ziff. 3 - bei unverschuldeten Arbeitsversäumnissen, wie Beurlaubungen unter Lohnfortzahlung weiterzugewähren. Die Maximalbeschränkung auf 48 Wochenstunden (Ziff. 2 der Vfg.v. 3.4.48 - Dbl. I/48 Nr. 87 -) bleibt bestehen.
- 3.) Bei Berechnung des Sterbegeldes zu § 22 TO.B ist der Sozialausgleich ebenfalls zu berücksichtigen.
- 4.) Für die Dauer der Arbeitsversäumnis wegen Dienstunfähigkeit (Krankheit, Unfall) wird der Sozialausgleich nicht gezahlt. Bei der Berechnung von Krankenbezügen nach § 15 TO.B bleibt er daher ausser Ansatz.
- 5.) Nach Ziffer 5 der Regelung vom 3.4.1948 - Dbl.I/48 Nr.87 - werden vom Magistrat - Abteilung für Personal und Verwaltung - HPA III - genehmigte Leistungs- und Erschwerniszulagen ungekürzt weitergezahlt. Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf Lohnzulagen, die in Sonderfällen nach 1945 mit besonderer Berücksichtigung der Arbeitsmarktlage widerzufliehen, und zwar in der Mehrzahl der Fälle mit der Anweisung bewilligt sind, die Zahlung bei einer allgemeinen Erhöhung der Stundenlöhne oder der Gewährung eines sonstigen Lohnausgleichs einzustellen. Die Voraussetzung für die Beendigung dieser Leistung ist mit Dienstblattvfg. I/48 Nr. 87 gegeben. In besonderen Fällen ist die Entscheidung des Magistrats - HPA III - herbeizuführen.
- 6.) Bereits vor dem 3.4.1948 ausgeschiedene Arbeiter und Arbeiterinnen erhalten den Sozialausgleich nicht.

Theuner

Wir bitten, den bei Ihnen beschäftigten Lohnempfängern sowie der Betriebsvertretung sofort von dieser Lohnregelung Kenntnis zu geben.

Zu

31

Zu Ziffer 5, Satz 2, des Rundspruches wird um Mitteilung gebeten, ob Lohnzahlungen in Sonderfällen unter Berücksichtigung der Arbeitsmarktlage widerruflich nach 1945 mit der Bedingung bewilligt worden sind, dass diese Lohnzulagen bei einer allgemeinen Lohnerhöhung bzw. Gewährung eines Lohnausgleichs fortfallen. Fehlanzeige ist erforderlich.

Die uns angeschlossenen Theater werden gebeten, im Sinne des vorstehenden Rundspruchs gleichfalls zu verfahren.

Im Auftrage
L i n k

as King

Berlin-Charlottenburg?
Baronstr. 33
27. Mai 1948

2022-10148

Betr.: Hinweise der Anwälte bitten
nicht weiter

Unter Bezugnahme auf das Schreiben von S. Mai d.Js.
wirkt sich - leider wirkt sie, denn die Sekretärin der
Akademie, erinnern Sie an einen, vor 15. und bis heute fast aus-
schließlich mit dringender erledigen für das Amt des Hauses
aufgewandt (nur ein Augenblick) beschäftigt gewesen ist, so dass
die Arbeiten, der Akademie dadurch in einem schlechten Stand
geraten sind. Wir bitten daher die Rechte Präsidenten
für den nächsten Zeitraum der Akademie zur Verfügung zu stellen
an Sonnabend, da hier dann werde sie dann wieder nur
mit Ausnahme von Arbeiten im Zusammenhang verw. usw. in
der Akademie, sich mit der Leitung einer Auseinandersetzung.

卷之三

an den
Ministr von Gross-berlin
Abteilung für Volksbildung
und Propaganda.

108

Abteilung für Volksbildung
- Personalamt -
Vorlsg. Pl
Kn.

Berlin W 8, den 3. Mai 1948
Mauerstr. 53
Fernr.: 42 00 18, App.: 1706

Akademie der Künste - Herrn Körber -

Betr.: Einsatz der Angestellten Else Ewerlien

Die Angestellte Ewerlien ist bis zum Beginn des Wiederaufbaues der Akademie der Künste an 3 Werktagen für Arbeiten unseres Haushaltstamtes zur Verfügung zu stellen. Die Arbeiten selbst können in Ihren Diensträumen ausgeführt werden.

1. hilf. fachl. arbeitet von a
3 Tage nötig für W
Amt für Verfallen auf... Linz
1. Jhd. Ldk, 1. 5. Mai 1948
H. K.

Im Auftrage

Berlin 5. Mai 1948

Aktenvermerk
J. Nr. 138/48/KÜ/Ew

Herr Böse forderte mich auf, an einem der nächsten Tage mit Herrn Link, dem Chef des Personalamtes, Abteilung für Volksbildung, Rücksprache zu nehmen und wir nahmen dafür den Freitag Vormittag in Aussicht. Ich habe am 30. April Herrn Link aufgesucht und von ihm die Eröffnung erhalten, dass Fräulein Ewerlien bis zur Konstituierung der neuen Akademie, was voraussichtlich in diesem Sommer stattfinden werde, vom Amt für Volksbildung zu 50 % ihrer Arbeitskraft in Anspruch genommen werden müsse. Ich stellte ihm vor, dass 1/3 vielleicht auch ausreichen würde, aber er blieb bei 50 %, da die Damen im Amt für Volksbildung über Gebühr in Anspruch genommen würden und meist nicht vor 7^o abends das Haus verlassen könnten. Ich musste mich daher notgedrungen mit der Anordnung des Personalamtes einverstanden erklären.

Ich fragte Herrn Link, wie es mit der Nachzahlung unserer Gehälter, da die Stellen bereits ab 1.4.47 für Fräulein Ewerlien nach Gruppe VI und für mich nach Gruppe IV höher gestuft wären, stünde. Herr Harvardt habe im Januar entsprechenden Antrag vorgelegt. Herr Link war der Meinung, dass wir bereits im April 1947 hätten den Antrag stellen müssen, um in den Genuss der Bezüge zu kommen. Ich hielt ihm aber entgegen, dass nach meiner Auffassung und Kenntnis als alter Verwaltungspraktiker die Mittel in einem neuen Etat erst dann zur Verfügung stünden, wenn er festgestellt und von ^{den} Alliierten genehmigt sei. Da die Genehmigung seitens der Alliierten laut Pressemeldung erst Ende November 1947 erfolgt ist, habe ich bei Herrn Harvardt, da die Zahlung nicht automatisch erfolgte, nachgefragt. Herr Link war nicht darüber orientiert, liess sich aber von seiner Sekretärin die Akten von Fräulein Ewerlien und mir geben und nun stellte sich heraus, dass die Anweisung auf Nachzahlung des rückständigen Teiles der Gehälter ab 1.4.47 unter dem 26.4. von ihm gezeichnet und bereits dem Dienststellenleiter Harvardt zugeleitet war. Wir würden daher bald in den Genuss der Bezüge der höheren Gruppe kommen.

Was die Höherstufung von Fräulein Ewerlien nach Grup-

pe VI b und meiner Person nach Gruppe III angeht, so müssten bei Konstituierung der Deutschen Akademie der Künste diese erneut in Anregung gebracht werden. Es ist daher, sowie dies geschicht, eine Vorlage auf Höhergruppierung der beiden Angestellten der Akademie auszubringen.

Termin für die Höherstufung
ist zu notieren auf den
1.10.1948

Fräulein Ewerlien war zum Diktat bei Herrn Gielasdoerff bestellt.
1. Vorlage am 1. Okt. 1948
1. Jhd.
Fräulein Ewerlien
Th.
Kl.

Aktennotiz
J. Nr. 137/48/kü/EW

Berlin, den 5. Mai 1948

110

Als ich am Mittwoch, dem 28. April um 9⁰ ins Büro kam,
+ fand ich Herrn Böse vom Personalamt der Abteilung für Volksbildung vor. Er wünschte vor allen Dingen über meine Tätigkeit und über die der Sekretärin Fräulein Ewerlien zu sprechen, um sich über unsere Arbeit ein Bild machen zu können. Ich setzte ihm, wie ich es dem Personalamt gegenüber auch schon schriftlich getan habe, auseinander, woraus die Arbeit, die wir hier leisten bestünde. Ich führte u.a. unsere Mitgliederpersonalbogen vor und zeigte ihm, in welcher Art und Weise die Presse zur Vervollständigung des Archivs ausgewertet wird. Ich zeigte ihm die alten Matrikelbücher und setzte ihn davon in Kenntnis, dass die neuen Matrikelbücher, die von 1874 an laufen, verloren gegangen sind und daher wieder neu aufgebaut werden müssen. Ich stellte ihm vor, dass dies eine zeitraubende Arbeit wäre, die sich natürlich nicht in Journalnummern statistisch erfassen liesse. Des weiteren erklärte ich ihm, dass die Anfragen über Künstler auch mit einer Menge Arbeit verbunden seien, die mich häufig ausser Hause führen, da ich in Galerien, Museen, wie Nationalgalerie, Bibliotheken aufsuchen müsse, um mir entweder durch Kunsthistoriker Auskunft oder durch Einsichtnahme in die Kunsthändbücher Kenntnis über die künstlerische Tätigkeit der angefragten Personen zu holen müsse. Außerdem hätte ich die Auftragskasse zu verwalten, wäre Wirtshafter und glaube, dass meine Tätigkeit zeitaufwendig und nicht so ganz unwichtig für die Akademie und letzten Endes für den Magistrat wäre. Auch Fräulein Ewerlien hätte ausreichend zu tun, da sie neben der Erledigung der anfallenden Schreibarbeiten bei der Vervollständigung des Archivs mitwirke, die Karteien zu führen habe, Registratur und die Bücherei neu aufzubauen bzw. zu verwalten habe. Ich bedeutete ihm, dass ich mich nur im Notfall damit einverstanden erklären könne, dass Fräulein Ewerlien zu Arbeiten in der Abteilung für Volksbildung herangezogen werde.

+ Fräulein Ewerlien war zum Diktat bei Herrn Gielasdoerff bestellt.

Ich kam noch darauf zu sprechen, dass die Akademie über einen Panzerschrank verfügt, der allerdings unter den Trümmern der früheren Dienststelle im Kronprinzenpalais begraben liege. Ich sagte Herrn Böse, dass wir erst vor kurzem dem Magistrat - Abteilung für Volksbildung von dem Vorhandensein des Geldschrankes Kenntnis gegeben haben und auch mitgeteilt haben, dass die Bergung erwünscht wäre, da in ihm ausser den Hypothekenbriefen, die der Akademie gehören - zwei sehr wertvolle Urkunden und zwar die Original-Lebensläufe von Adolph Menzel und Richard Wagner aufbewahrt würden. Er wollte sich dafür interessieren, dass in der Geldschrankangelegenheit etwas geschehe.

Joh.
Link, 1. u. Ma. 1948

H.

H.

Aktenvermerk
J. Nr. 136/18/Ew

5. Mai 1948

Am 26. 4. suchte ich auf seine Einladung hin Herrn G i e l s d ö r f auf, um mit ihm Haushaltangelegenheiten zu besprechen.

Bei dieser Gelegenheit kam er auf die schwierige Lage, in der er sich infolge des Ausfalls einer Arbeitskraft befindet, zu sprechen und meinte, dass bei der geringen Zahl an Journalnummern die Sekretärin der Akademie nicht voll ausgenutzt sei. Dem widersprach ich und führte an, dass Journalnummern kein Wertmesser für die Tätigkeit eines Angestellten sei, da sich diese Tätigkeit ja nicht nur allein auf die Anfertigung von Schreiben, sondern noch auf vieles anderes, was man im einzelnen nicht so anführen könne, erstrecke. Der lange Rede kurzer Sinn war schließlich, dass Herr L i n k die Heranziehung von Fräulein E w e r l i e n zur Mitarbeit im Büro von Herrn Giedsdorf wünsche und ich Fräulein E. für Mittwoch früh zur Mauerstrasse zu bestellen habe. - Ich sollte mich gleich noch mit Herrn Link oder Herrn B ö s e ins Benehmen setzen, traf sie aber nicht an und in ihrem Büro wurde mir gesagt, dass die Herren heute nicht wieder zurückkommen.

B,

Ma

M.
J.W.
Berlin, 1. u. Mai 1949

H.

F

B1

1. Aug. Nr. 11
Lmst. 1. u. Ma. exp

Magistrat gegen „Beamtenurteil“

An die britische Militärregierung hat der Magistrat die Bitte gerichtet, das „Beamtenurteil“ zu überprüfen, jene Entscheidung des Verwaltungsgerichts für den britischen Sektor, wonach in Berlin noch immer die alten Beamten gesetze mit ihren Auswirkungen auf unkündbare Beamtenstellung, Beamtengehalter und Beamtenpensionen wirksam sind. Die Stadt Berlin glaubt, in keiner Weise die vermögensrechtlichen Ansprüche befriedigen zu können, die sich aus der Weitergeltung der alten Beamten gesetze ergeben müssten. Der Span dauer Amtsarzt, Dr. Franzmeyer, hat inzwischen beim Landgericht Klage gegen den Magistrat auf Zahlung seines Beamten gehalts erhoben.

Winckelmann-Gesellschaft
e. V.

Dr. H. NW.

Stendal, den 29. Juli 1948.
Rathaus

an
die Kasse der Preußischen Akademie
der Künste,

Berlin - W. 2.

Unter den Linden 3.

Anliegende Quittung senden wir unterschrieben zurück.
Preisscheck lag nicht bei. Mitgliedskarte wurde bereits nach Ein-
zug des Beitrages überwiesen.

Heil Hitler!

Der Geschäftsführer:

Lilly

Fernruf 980 - Bankkonto: Hauptsparkasse der Altmark, Stendal - Postscheckkonto: Magdeburg Nr. 8513

L/0640

(1) Berlin-Charlottenburg 2
Hardenbergstr. 33
19. April 1948

J. Nr. 125/48

Magnets für
Ferdolt Kapp

Auf das Schreiben vom 9. d. Mts. teilen wir mit,
dass uns die Dienst- und Beschwerdeordnung für die städtischen
Angestellten und Arbeiter mit Schreiben vom 25. Mira von dem
Personalamt - Abteilung für Volkbildung - Vbildg. I 3/St -
zur Kenntnisnahme zugeleitet worden ist. Die Angestellten der
Akademie haben die geforderten Bescheinigungen am 6. d. Mts.
dem Personalamt überreicht.

Die für die dortige Dienststelle gewünschten Bestä-
tigungen geben wir nach unterschriftlicher Vollziehung durch
die Angestellten der Akademie anliegend zurück.

Akademie der Künste zu Berlin

Im Auftrage

/ Kurser /

An den
Magistrat von Groß-Berlin
Abteilung für Volkbildung
Hauptamt Kunst und Freizeit-
gestaltung
Berlin NW 7
Mittelstr. 51 - 52

B1

Kunst I/Dat.

Ha./Qu. MAGISTRAT VON GROSS-BERLIN

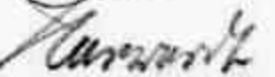
Berlin, den 9. April 1948
M 4

Amt für Volksschule
Hauptkund und Kontrollkasse

An die
Akademie der Künste

Wir geben Ihnen zur Kenntnis, dass die Dienst- und
Beschwerdeordnung für die städtischen Angestalten und Arbeiter
bei dem Unterzeichneten zur Einsichtnahme ausliegt.
Wir bitten um unterschriftliche Vollziehung der beiliegenden
Bestätigungen und um Rückgabe dieser Bestätigungen.

Im Auftrage



Dienststellenleiter

Anlagen

*Abteilung für
Volksbildung*

119

Dr. Sylvius von Ferberhail und Gruppenbergs in Berlin
Vorstand: Dr. Richard Heim, Max Henneken, Dr. Alfred Koenig, Schmitz in Wilmersdorf
Vorsitz der Aufsichtsräte: Preußischer Staatsrat Friedrich Berliner in Berlin

Abteilung für Volksbildung
-Personalamt-
Vbildg P 3/St.

Berlin u. 8. April 1948
Mauerstr. 53
42 00 18. Apr. 1704

an sämtliche Hauptämter, Ämter und Institute d. Abt.f.Volksbildung

Betr.: Jubiläumsgaben
Bezug: D.Bl.Vfg.I Nr.83 vom 20.3.1948

Durch die obenangeführte Verfügung sind die bisherigen Bestimmungen über die Gewährung der Jubiläumsgaben wesentlich erweitert worden. Die Neuregelung sieht vor:

- a) bei 50jähriger Dienstzeit die Gewährung einer Jubiläumsgabe in Höhe von 2 Monatsvergütungen (8 2/3 Wochenbezüge),
- b) dass die Bestimmungen über die Jubiläumsgaben auch auf die Magistratsmitglieder und solche Arbeiter und Arbeiterinnen, deren tarifliche Bestimmungen eine geldliche Leistung bei Dienstjubiläen nicht vorsehen, anzuwenden sind,
- c) dass die Jubiläumsgab. den in Frage kommenden Berichtsjahren nachträglich zu gewähren ist, die das Dienstjubiläum in der Zeit vom 1.5.1945 bis 31.3.1947 begangen könnten und sich heute noch im Dienst der Gebietskörperschaft Berlins befinden.

Wir bitten, die D.Bl.Vfg.I Nr.83 und diese Handverfügung sofort den in Frage kommenden Angestellten, Arbeitern und Arbeiterinnen bekanntzugeben. Die Anträge auf Gewährung der Jubiläumsgabe von Dienstkräften, die ihr Dienstjubiläum in der Zeit vom 1.5.1945 bis 31.3.1948 begangen könnten, bitten wir, uns unverzüglich, spätestens bis zum 20.4.1948, einzureichen, da die Zahlungen noch zu Lasten des Haushaltsjahrs 1947 erfolgen sollen und die Mittel am 24.4.1948 verfallen. Anträge, die nach dem 20.4. eintreffen, können nicht mehr bearbeitet werden.

Gemäß Ziffer IV a 0. werden die Institutsleiter, der Hauptdienststellenleiter des Generalreferats und die Dienststellenleiter gebeten, eine Liste über die bis zum 31.12.1948 zu erwartenden Dienstjubiläen aufzustellen und diese dem Personalamt zum Stellenzeichen P 7 alsbald einzureichen. Diese Jubiläumslisten sind dem Personalamt künftig bis zum 1.12. für das künftige Kalenderjahr zuzustellen. Die Anfräge auf Gewährung der Jubiläumsgaben sind rechtzeitig dem Personalamt zu übersenden. Dabei bitten wir um Ausserung, ob etwa Tatsachen bekannt geworden sind, die die Würdigkeit des Jubiläus zweifelhaft erscheinen lassen. (Vergl. Ziffer IV u. V a 0.)

Im Auftrage

L i n k

B1

1. Aufschrift auf der linken Seite
der Aktenkartei ist abgetastet
in das Schreibkabinett übertragen.
zu Papierkarten von
1. Oktober j. Fr. genommen 1.9.48

zu unters.

L. J. H.

Berlin, 1. 4. April 1948

J. H.

Terminat.
16/4/48
EW.

116
Berlin-Charlottenburg 2
Hardenbergstr. 33
6. April 1948

J. Nr. 107/48

Betr.: Kenntnisnahme der Angestellten
und Arbeiter von der Dienst-
und Beschwerdeordnung
Dienstbl.-Vfg. Teil I Nr. 69 v. 11.2.48

Auf das Schreiben vom 25. v. Mts. - Vbildg P 3/St -
Übersende ich anbei die Bescheinigungen der drei Angestell-
ten der Akademie der Künste über die "Kenntnisnahme der
Angestellten und Arbeiter von der Dienst und Beschwerde-
ordnung".

Akademie der Künste zu Berlin

Im Auftrage

/ Körber /

An den
Magistrat von Gross-Berlin
Abteilung für Volksbildung
Personalamt
(1) Berlin W 8
Mauerstr. 53

31

117

(1) Berlin-Charlottenburg 2
Hardenbergstr. 33
6. April 1948

J. Nr. 107/48

Betr.: Kenntnisnahme der Angestellten
und Arbeiter von der Dienst-
und Beschwerdeordnung
Dienstbl.-Vfg. Teil I Nr. 69 v. 11.2.48

" Ich habe davon Kenntnis genommen, dass die Dienst-
und Beschwerdeordnung für städtische Angestellte- und
Arbeiter vom 1.4.1946 Bestandteil meiner Arbeitsbedingungen
ist."


Dienststellenleiter
Hauptnachbearbeiter

118

(1) Berlin-Charlottenburg 2
Hardenbergstr. 33
6. April 1948

J. Nr. 107/48

Betr.: Kenntnisnahme der Angestellten
und Arbeiter von der Dienst-
und Beschwerdeordnung

Dienstbl.-Vfg. Teil I Nr. 69 v. 11.2.48

"Ich habe davon Kenntnis genommen, dass die Dienst-
und Beschwerdeordnung für städtische Angestellte und Arbei-
ter vom 1. 4. 1946 Bestandteil meiner Arbeitsbedingungen
ist."

Elschweiler

Stenographin

779
(1) Berlin-Charlottenburg 2
Hardenbergstr. 33
6. April 1948

J. Nr. 107/48

Betr.: Kenntnisnahme der Angestellten
und Arbeiter von der Dienst-
und Beschwerdeordnung
Dienstbl.-Vfg. Teil I Nr. 69 v.11.2.48

" Ich habe davon Kenntnis genommen, dass die Dienst-
und Beschwerdeordnung für städtische Angestellte und Arbei-
ter vom 1.4.1946 Bestandteil meiner Arbeitsbedingungen ist. "

Otto Holzmann.
Hausmeister

Montagmorgen der Hinsche

120

Dienst- und
Beschwerdeordnung
für
städtische Angestellte
und Arbeiter



DAS NEUE BERLIN VERLAGSGESELLSCHAFT M. B. H., BERLIN N 4.

Der Magistrat der Stadt Berlin, der Hauptbetriebsrat der städtischen Betriebe und Verwaltungen und der Freie Deutsche Gewerkschaftsbund haben nachstehende Dienst- und Beschwerdeordnung für städtische Angestellte und Arbeiter vereinbart:

§ 1

Von allen städtischen Angestellten und Arbeitern wird der volle und freudige Einsatz der Arbeitskraft in vertrauensvollem Zusammenwirken mit ihren Vorgesetzten und Mitarbeitern zum Wohl der Bevölkerung Berlins und im Geiste wahrer Demokratie erwartet.

§ 2

Die städtischen Angestellten sind für gewissenhafte und unparteiische Erfüllung ihrer dienstlichen Verpflichtungen und für die Gesetzmäßigkeit ihrer dienstlichen Handlungen verantwortlich.

Sie haben sich durch ihr Verhalten der Achtung und des Vertrauens, die ihr Dienstverhältnis erfordert, würdig zu erweisen.

Sie haben gegenüber der Bevölkerung ein höfliches Betragen und im Verkehr mit anderen Dienststellen und Behörden ein Verhalten zu beobachten, das geeignet ist, einen reibungslosen Dienst- und Geschäftsverkehr zu gewährleisten.

§ 3

Die Angestellten und Arbeiter haben die Anordnungen ihrer Vorgesetzten zu befolgen, es sei denn, daß sie den Strafgesetzen zuwiderlaufen.

Im Rahmen der für sie geltenden Dienstvorschriften haben Angestellte und Arbeiter die Dienststunden pünktlich innezuhalten. In dringenden Fällen sind sie verpflichtet, auch über die normalen Dienststunden hinaus im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften tätig zu sein. Überzeitarbeit ist nur mit Zustimmung des Betriebsrats zulässig.

§ 4

Die Angestellten und Arbeiter haben über die ihnen anlässlich ihres Dienstes bekanntgewordenen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich oder durch Gesetz oder dienstliche Anordnung vorgeschrieben ist, Verschwiegenheit zu bewahren, auch nachdem das Dienstverhältnis beendet ist.

Über solche Angelegenheiten dürfen sie nur mit Genehmigung des Magistrats bzw. des Bezirksamtes (Leiter der zuständigen Fach-

122

abteilung) vor Gericht oder außergerichtlich aussagen, Erklärungen abgeben oder Gutachten erstatten.

Angelegenheiten, über die Verschwiegenheit zu bewahren ist, sind u. a. Verfügungen und Berichte, die nur für den Dienstgebrauch bestimmt sind, Vorgänge, die nur den inneren Dienst betreffen, einschließlich aller Personalangelegenheiten sowie Pläne und Arbeiten der Verwaltung, deren Kenntnis einem engeren Personenkreis vorbehalten ist.

§ 5

Angestellte dürfen ohne Genehmigung der Magistrats- bzw. Bezirksamtsabteilung, der sie unterstehen, solche dienstlichen Handlungen nicht vornehmen, durch die sie sich oder einer Person, zu deren Gunsten ihnen wegen familienrechtlicher Beziehungen im Strafverfahren das Zeugnisverweigerungsrecht zusteht, einen Vorteil oder eine Bevorzugung verschaffen würden. Soll eine solche Handlung durch ein Mitglied des Magistrats oder Bezirksamts vorgenommen werden, so ist die Genehmigung durch den Magistrat bzw. das Bezirksamt erforderlich.

§ 6

Angestellte und Arbeiter dürfen für dienstliche Handlungen oder Unterlassungen Geschenke oder andere Vorteile irgendwelcher Art weder unmittelbar noch mittelbar fordern, sich versprechen lassen oder annehmen.

Angestellte und Arbeiter dürfen ohne Genehmigung durch den Leiter der zuständigen Fachabteilung des Magistrats bzw. Bezirksamts weder unmittelbar noch mittelbar als Vermittler, Verkäufer, Käufer oder Unternehmer an Lieferungen, Verkäufen oder Verdüngungen sich beteiligen, die vom Magistrat vergeben werden oder zu bewirken sind. Die Genehmigung kann unter Einhaltung einer angemessenen Frist widerrufen werden.

§ 7

Angestellte und Arbeiter, die dem Dienst fernbleiben wollen, bedürfen eines Urlaubs. Wer ohne Urlaub schuldhaft dem Dienst fernbleibt, verliert für die Dauer des Fernbleibens das Recht auf seine Bezüge.

Ist ein Angestellter oder Arbeiter durch Krankheit an der Wahrnehmung seines Dienstes verhindert, so hat er unverzüglich seinem unmittelbaren Vorgesetzten Anzeige zu erstatten. Wer länger als drei Kalendertage verhindert ist, hat am vierten Kalendertag über seinen Krankheitszustand und die voraussichtliche Dauer der Verhinderung einen Nachweis durch Vorlage des Krankenscheins oder eines ärztlichen Zeugnisses zu führen.

Wer dem Dienst wegen plötzlicher schwerer Erkrankung, Geburt oder Todes eines nahen Familienmitgliedes fernbleiben will, hat

seinem unmittelbaren Vorgesetzten unverzüglich Anzeige zu erstatten.

§ 8

Gegen Angestellte und Arbeiter, die die Vorschriften der §§ 1 bis 7 verletzt haben, kann eine Warnung oder ein Verweis, in schweren Fällen Strafversetzung oder Dienstentlassung ausgesprochen werden. Für Mitglieder des Magistrats und der Bezirksamter gelten besondere Bestimmungen.

§ 9

Die Maßnahmen des § 8 werden gegen Angestellte und Arbeiter der Hauptverwaltung durch den Magistrat (Abteilung für Personalfragen und Verwaltung im Benehmen mit der zuständigen Fachabteilung), gegen Angestellte und Arbeiter der Bezirksverwaltungen durch das Bezirksamt (Abteilung für Personalfragen und Verwaltung im Benehmen mit der zuständigen Fachabteilung) ausgesprochen.

Zu jeder dieser Maßnahmen ist die schriftliche Zustimmung des Betriebsrats erforderlich. Sie muß innerhalb sechs Tagen erteilt werden. Liegt am siebenten Tage, nachdem die schriftliche Aufforderung zur Stellungnahme dem Betriebsrat zugegangen ist, bei der auffordernden Stelle eine Äußerung des Betriebsrats noch nicht vor, so gilt die Zustimmung als erteilt, es sei denn, daß der Betriebsrat durch Vorenthalten der Unterlagen an einer rechtzeitigen Stellungnahme verhindert worden ist.

Verweigert der Betriebsrat die Zustimmung, so kann der Magistrat bzw. das Bezirksamt beim Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses (§ 12) ein Verfahren gemäß § 15 Abs. 2 beantragen.

Der Betriebsrat kann beim Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses ein Verfahren gemäß § 15 Abs. 3 beantragen, wenn er mit einer Maßnahme, zu der er nicht rechtzeitig Stellung genommen hat, nicht einverstanden ist und geltend macht, daß die Aufforderung zur Stellungnahme ihm nicht oder verspätet zugegangen ist oder daß seine rechtzeitige Stellungnahme durch Vorenthalten der Unterlagen unmöglich gemacht worden ist.

§ 10

Die Maßnahmen des § 8 erfolgen unter Angabe der Gründe durch schriftliche Verfügung oder zu Protokoll. Vorher ist dem Angestellten Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Abschrift der Verfügung bzw. das Protokoll ist mit einer ausführlichen Niederschrift über die Gründe für die Maßnahme sowie über die Einwendungen des Angestellten zu den Personalakten des Angestellten oder Arbeiters zu nehmen. Die schriftliche Verfügung wird durch eingeschriebenen Brief zugestellt, sofern sie nicht persönlich gegen Empfangsbescheinigung ausgehändigt wird.

123

§ 11

Gegen Strafversetzung oder Dienstentlassung kann der Angestellte oder Arbeiter innerhalb von sieben Tagen, nachdem die Maßnahme zu seiner Kenntnis gelangt ist, schriftliche Beschwerde beim Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses einlegen.

§ 12

Der Beschwerdeausschuß setzt sich zusammen aus einem Vorsitzenden und je zwei Vertretern des Magistrats und des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

Der Vorsitzende wird durch den Magistrat mit Zustimmung des FDGB jeweils für ein Haushaltsjahr ernannt.

Der Vorsitzende beruft für jeden Beschwerdefall unter Berücksichtigung der Dienststellung und des zuständigen Fachverbandes des Beschwerdeführers aus der ihm vom Magistrat für das betreffende Haushaltsjahr vorgelegten Vorschlagsliste zwei Vertreter des Magistrats und aus der ihm vom FDGB für das betreffende Haushaltsjahr vorgelegten Vorschlagsliste zwei Vertreter des FDGB als Beisitzer.

§ 13

Der Vorsitzende des Beschwerdeausschusses hat in jedem Falle die Beschwerdeschrift der Stelle, gegen deren Maßnahme die Beschwerde sich richtet, mit der Aufforderung zuzuleiten, zu einem festgesetzten Termin gemeinsam mit dem zuständigen Betriebsrat zu der Beschwerde Stellung zu nehmen. Er kann die Vorlage der Personalpapiere des Beschwerdeführers verlangen.

§ 14

Der Beschwerdeausschuß kann von der Stelle, die die Maßnahme ausgesprochen hat, die nochmalige Untersuchung von Tatsachen, die für die Verhängung der Maßnahme von Bedeutung waren, sowie die Untersuchung von Tatsachen, auf die die Beschwerde sich stützt, verlangen.

Er setzt eine öffentliche mündliche Verhandlung an und lädt den Beschwerdeführer, die Stelle, die die Maßnahme, gegen die die Beschwerde sich richtet, ausgesprochen hat, und den beteiligten Betriebsrat zu dieser Verhandlung. Bei der mündlichen Verhandlung kann sich der Beschwerdeführer durch seine gewerkschaftliche Organisation oder, falls der Betriebsrat der Maßnahme nicht zugestimmt hatte, durch diesen vertreten lassen.

§ 15

Der Beschwerdeausschuß beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Er kann die Beschwerde zurückweisen oder die Maßnahme, gegen die die Beschwerde geführt wird, aufheben, oder sie durch eine mildere Maßnahme ersetzen. Der Beschuß muß eine Bestim-

mung über den Zeitpunkt enthalten, an dem die finanziellen Wirkungen des Beschlusses eintreten.

Im Falle § 9 Abs. 3 gilt der Magistrat bzw. das Bezirksamt als Beschwerdeführer. Der Ausschuß kann den Antrag zurückweisen oder die beantragte oder eine mildere Maßnahme beschließen. Im übrigen gelten die §§ 12 bis 15 sinngemäß.

Im Falle des § 9 Abs. 4 gilt der Betriebsrat als Beschwerdeführer. Der Ausschuß kann den Antrag zurückweisen oder die vom Magistrat bzw. Bezirksamt ausgesprochene Maßnahme wegen Mangels der Zustimmung des Betriebsrats für nichtig erklären. Im übrigen gelten die § 12 bis 15 sinngemäß.

Je eine Ausfertigung des mit Gründen versehenen Beschlusses ist dem Beschwerdeführer, der Stelle, die die Maßnahme, gegen die die Beschwerde geführt wird, ausgesprochen hat, und dem beteiligten Betriebsrat zuzustellen. Eine Ausfertigung ist zu den Personalakten des Beschwerdeführers zu nehmen.

§ 16

Jeder Angestellte und Arbeiter, der sich durch Vorwürfe, Behauptungen oder Gerüchte über angebliche Dienstvergehen oder Verfehlungen beschwert fühlt, kann beim Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses ein Verfahren gegen sich selbst beantragen. Die §§ 12 bis 15 finden sinngemäße Anwendung. Der Ausschuß kann den Antrag zurückweisen, wenn der Anlaß, durch den sich der Antragsteller beschwert fühlt, offenbar belanglos ist.

§ 17

Solange ein Verfahren vor einem ordentlichen Gericht wegen des gleichen Sachverhalts anhängig ist, der dem Verfahren vor dem Beschwerdeausschuß zugrunde liegt, ruht das letztere.

§ 18

Wenn gegen einen Angestellten so schwere Beschuldigungen vorliegen, daß seine Dienstentlassung zu erwarten ist, so kann der Leiter der zuständigen Fachabteilung des Magistrats bzw. des Bezirksamts mit Zustimmung des Betriebsrats die vorläufige Dienstenthebung aussprechen. Die vorläufige Dienstenthebung hat keine finanziellen Wirkungen.

Ist die vorläufige Dienstenthebung angeordnet, so ist die Untersuchung der vorliegenden Anschuldigungen so schnell wie möglich durchzuführen und die vorläufige Dienstenthebung ist sofort aufzuheben, wenn sich die Haltlosigkeit der Anschuldigungen ergeben hat. In diesem Fall kann der Angestellte die Aufnahme eines Vermerks über das Ergebnis der Untersuchung zu den Personalakten beantragen. Von dem Vermerk ist dem Angestellten Kenntnis zu geben.

§ 19

Wird die fristlose Entlassung eines Angestellten oder Arbeiters ausgesprochen, so erlischt sein Anspruch auf Bezüge mit dem gleichen Tage.

Der Magistrat bzw. das Bezirksamt kann, wenn Beschwerde gemäß § 11 oder § 15 Abs. 3 eingelegt worden ist, auf Vorschlag des Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses aus sozialen Gründen die Weiterzahlung der Hälften der Bezüge bis zum Tag der Beschlüsse fassung des Beschwerdeausschusses anordnen. Der Vorsitzende des Beschwerdeausschusses darf die Weiterzahlung nicht vorschlagen, wenn die in der Beschwerdeschrift aufgeführten Gründe offenbar nicht rechtssicherlich oder die dort gemachten Tatsachenbehauptungen offenbar unwahr sind.

§ 20

Wenn sich der Angestellte oder Arbeiter während einer Bewährungsfrist von drei Jahren gut geführt hat, sind Verfügungen, Protokolle und Beschlüsse, die gemäß §§ 10 und 15, Abs. 4, zu den Personalakten des Angestellten oder Arbeiters genommen worden sind, sofern sie eine Warnung, einen Verweis oder eine Strafversetzung zum Gegenstand hatten, zu vernichten. Von diesem Zeitpunkt ab sind sie in keiner Hinsicht mehr zu berücksichtigen.

Drei Jahre nach erfolgter Strafversetzung kann der Betroffene, falls er sich gut geführt hat, auf seinen Antrag wieder in seine frühere Stellung oder in eine ihr entsprechende Stellung versetzt werden.

§ 21

Diese Dienst- und Beschwerdeordnung tritt am 1. April 1946 in Kraft. Alle anderen arbeitsrechtlichen Regelungen, die sich aus Tarifverträgen und aus Arbeitsordnungen der einzelnen Dienststellen ergeben, werden durch diese Vereinbarung nicht berührt.

§ 22

Der Haupthebetriebsrat der städtischen Betriebe und Verwaltungen wirkt an der Durchführung dieser Dienst- und Beschwerdeordnung mit.

Berlin, den 1. April 1946.

Der Oberbürgermeister

Dr. Werner

Abteilung für Volksbildung
-Personalaamt-
Vbldg P 3/St.

Berlin W 8, den 25. März 1946
Hauerstr. 53
Tel.: 42 00 18, App. 1704

An: sämtliche Hauptämter, Ämter und Institute der Abt.f.Volksbildung

Betr.: Kenntnisnahme der Angestellten und Arbeiter von der
Dienst- und Beschwerdeordnung
Bezug: Dienstbl. -Vfg. Teil I Nr. 69 vom 11.2.1946.

Nach der angezogenen Verfügung ist den städtischen Angestellten und Arbeitern von der Dienst- und Beschwerdeordnung Kenntnis zu geben. Wir übersenden Ihnen daher beiliegend ein Druckstück der Dienst- und Beschwerdeordnung und bitten Sie, alsbald das Weitere zu veranlassen. Jeder Angestellte und Arbeiter hat eine Bescheinigung folgenden Inhalts zu unterschreiben:

"Ich habe davon Kenntnis genommen, dass die Dienst- und Beschwerdeordnung für städtische Angestellte und Arbeiter vom 1.4.1946 Bestandteil meiner Arbeitsbedingungen ist."

Die unterschriftlich vollzogenen Bescheinigungen bitten wir, dem Personalaamt der Abteilung für Volksbildung umgehend zu übersenden.

Im Auftrage

L i n k

B1



§ 19

Wird die fristlose Entlassung eines Angestellten oder Arbeiters ausgesprochen, so erlischt sein Anspruch auf Bezüge mit dem gleichen Tage.

Der Magistrat bzw. das Bezirksamt kann, wenn Beschwerde gemäß § 11 oder § 15 Abs. 3 eingelegt worden ist, auf Vorschlag des Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses aus sozialen Gründen die Weiterzahlung der Hälfte der Bezüge bis zum Tag der Beschlusshaffnung des Beschwerdeausschusses anordnen. Der Vorsitzende des Beschwerdeausschusses darf die Weiterzahlung nicht vorschlagen, wenn die in der Beschwerdeschrift aufgeführten Gründe offenbar nicht rechtserheblich oder die dort gemachten Tatsachenbehauptungen offenbar unwahr sind.

§ 20

Wenn sich der Angestellte oder Arbeiter während einer Bewährungsfrist von drei Jahren gut geführt hat, sind Verfügungen, Protokolle und Beschlüsse, die gemäß §§ 10 und 15, Abs. 4, zu den Personalakten des Angestellten oder Arbeiters genommen worden sind, sofern sie eine Warnung, einen Verweis oder eine Strafversetzung zum Gegenstand hatten, zu vernichten. Von diesem Zeitpunkt ab sind sie in keiner Hinsicht mehr zu berücksichtigen.

Drei Jahre nach erfolgter Strafversetzung kann der Betroffene, falls er sich gut geführt hat, auf seinen Antrag wieder in seine frühere Stellung oder in eine ihr entsprechende Stellung versetzt werden.

§ 21

Diese Dienst- und Beschwerdeordnung tritt am 1. April 1946 in Kraft. Alle anderen arbeitsrechtlichen Regelungen, die sich aus Tarifverträgen und aus Arbeitsordnungen der einzelnen Dienststellen ergeben, werden durch diese Vereinbarung nicht berührt.

§ 22

Der Hauptbetriebsrat der städtischen Betriebe und Verwaltungen wirkt an der Durchführung dieser Dienst- und Beschwerdeordnung mit.

Berlin, den 1. April 1946.

Der Oberbürgermeister

Dr. Werner

*Auf 40-Jähriges Jubiläum
der Dienststellenleiter
der Akademie der Künste
zu Berlin*

J. Nr. 110/48/EW

Betr.: 40-jähriges Dienstjubiläum
des Dienststellenleiters
Alfred Kürber

(1) Berlin-Charlottenburg 2
Hardenbergstr. 33
6. April 1948

Der Dienststellenleiter der Akademie der Künste Herr Alfred Kürber sieht am 25. d. Mts. auf eine 40-jährige ununterbrochene Dienstzeit im preussischen Staatsdienst bzw. seit Mai 1945 im Dienste des Magistrats von Groß-Berlin zurück. Er ist am 25. April 1908 als Zivilsupernumerar bei dem Provinzialschulkollegium in Breslau eingetreten und von 1. Dezember 1912 bis 28. Februar 1914 bei dem Provinzialschulkollegium in Magdeburg tätig gewesen. Am 1. März 1914 erfolgte seine Berufung in den Bürodienst der Akademie der Künste in Berlin, bei der er seit 1. April 1937 die Stelle des Akademie-Oberinspektors und Bürovorsteher innehatte. Seit der Unterstellung der ehemaligen Reichs- und Staatsbehörden unter die Dienstaufsicht des Magistrats von Groß-Berlin gehört Herr Kürber der Akademie als Sachbearbeiter bzw. seit 1. April 1947 als Dienststellenleiter und Haupt Sachbearbeiter an.

Mit Bezug auf die Verfügung vom 20. 3. 1948 I/83 betr. Jubiläumsgaben zum 25-, 40- und 50-jährigen Dienstjubiläen - abgedruckt im Dienstblatt des Magistrats von Groß-Berlin Teil I Seite 74/75 - bitte ich den Dienststellenleiter Herrn Alfred Kürber zu seinem 40-jährigen Dienstjubiläum die Jubiläumsgabe in Höhe eines vollen Monatsgehaltes zu gewähren. Herr Kürber wird nach Gruppe IV der 20. A beoldert; sein monetliches Bruttogehalt beträgt 546,27 RM, wihin wobei die Jubiläumsgabe 550 RM betragen.

*Der Auftrag wird ausgesetzt
über das Personalamt des Ober. Hilfs. Akademie der Künste zu Berlin
F. d. Künste. an das Hauptpostamt*

An den
Magistrat von Groß-Berlin
Finanzabteilung
Kammer II 2 b
Parochialstr. 1 - 3

Im Auftrage

Sew

Stenosekretärin

(1) Berlin-Charlottenburg 2
Harienbergstr. 33
2. April 1948

J. Nr. 105/48/Ew

Betr.: Arbeitsschutzkleidung

Unter Bezugnahme auf die Notiz im "Tagespiegel" am Mittwoch, dem 24. März 1948 - 4. Jahrgang Nr. 70 (740) - betr. Vergebung von Arbeitsschutzkleidung aus amerikanischen Heeresbeständen - bitten wir die drei Angestellten der Akademie der Künste zu berücksichtigen. Das gesamte Akten- und Archivmaterial der Akademie ist infolge schweren Brandschadens im März 1945 und unzulänglicher Unterbringung in Bergungsräumen sowie im derzeitigen sehr behelfsmässig hergerichteten Büro stark verschmutzt, so dass es sich bei der Sichtung und Bearbeitung des Materials um eine äusserst schmutzige Arbeit handelt, die die Zuweisung von Arbeitsschutzkleidung voll und ganz rechtfertigt.

Als Arbeitsschutzkleidung können sowohl Kittel als auch Combinations in Frage. Bevorzugt werden gedeckte Farben (grau, braun usw.). Benötigt werden die Kleidungsstücke in folgenden Grössen:

1. für einen Angestellten 1,67 m gross untersetzt
2. für einen Angestellten 1,77 m gross schlank
3. für eine Angestellte Grösse 42 (ev. 44).

Akademie der Künste zu Berlin
Im Auftrage

/ Körber /

An den

Magistrat von Gross-Berlin
Bezirksamt Charlottenburg
Abteilung für Wirtschaft
(1) Berlin-Charlottenburg 5
Witzlebenstr. 3

W. v. 1. VI. 48 Ew.

In den Mag. v. Jr.:B., Bezirksamt Celle, cHs. f. Wirtsch.
Blu.-Celle 5 Wirtschaftsstr. 3

Befr.: Arbeitsschutzbekleidung

Unter Bezugnahme auf die Notiz im „Tagespiegel“ am Mittwoch, dem 24. II. d. Jz. 4. Fg. Nr. 70 (740) - betr. Vergangenheit nach Arbeitskleidung aus amerikanischen Heeresbeständen - bitten wir Sie bei Angestellten der Akademie der Minen zu berücksichtigen. Das gesuchte Material i. Archivmuseum der Ak. ist infolge schweren Brandes und unentganglicher Verabrigung in Bergungsräumen sowie im derzeitigen sehr schleppweisig hergerichteten Büro stark verblüht, so dass es sich bei der Sichtung u. Bearbeitung d. Material um eine äußerst schwierige Arbeit handelt, die die Zuverlässigkeit von Arbeitskleidung voll u. ganz zerstört.

Für die Abrittschutzbekleidung können sowohl
Rötel als auch ^{braun/grau} Combination in Frage. Bevorzugt werden
gebreite Farben (grau). Geeignet werden die ~~Leder~~ Klei-
dungsstücke für 2 Herren (Größe ~~und 3~~) und

Zentral-Handelsgesellschaft Ost Geschaftsstelle

(www.bearsoft.com)

www.english-test.net

Bauaufsichtsamt für den Verschaffungsbau vom 27. Juli 1941 — V. p. 11

Quigley, J., Hart, E., & Recht, M. (2011). The Great Recession's Impact on Family

Über Landwirtschaftliche Absatz und Bedarf M.B.A.

www.ijerpi.org | ISSN: 2278-5326 | Impact Factor: 5.212

Gesellschaften - Handelsgesellschaften - Gesellschaften

ANSWER: The answer is 1000. The total number of students in the school is 1000.

you will _____

Der Tagesspiegel
4.Jg. Nr. 70 (740) Berlin, Mittwoch, 24. März 1948

Alle Betriebe im amerikanischen und britischen Sektor
können bei der Abteilung für Wirtschaft ihres zuständigen
Bezirksamtes melden, welche Arten von Arbeitsschutzkleidung
sie am dringendsten brauchen. Es werden Textilien und Leder-
waren aus amerikanischen Heeresbeständen verteilt.

Der Monat

15 PFENNIG AUSWÄRTS 20 PFENNIG



DEUTSCHLANDS

ausgabenhaus in den Berliner "Morgens", "Filia", "Filia",
Zeit und beliebt. Einheitspreis für Westzonen 25 Pf. F.
die Münzprägung wird keine Gewähr übernommen

Die Frage der Beamten

Von Präsident Delius (Halle/S.), M. d. L.

Ehemaliges Mitglied des Abgeordnetenhauses,
der Nationalversammlung und des Reichstages;

Mit dem Zusammenbruch der Naziherr-
schaft war zunächst die Tätigkeit der öffent-
lichen Verwaltungen unterbunden. Unter Ab-
schiebung der Beamten, die aktiv für die
Nazis eingetreten waren, mußten Ersatzkräfte
herangezogen werden, die naturgemäß man-
gels genügender Ausbildung nur einen unzu-
reichenden Ersatz boten. Mit ihnen, aber nur
unter vollem Einsatz, der verhälbaren Be-
auftragten, war die Aufrechterhaltung eines
befehlshabenden Betriebes möglich. Unter den
neuen Kräften war neben solchen, die sich
in ihre neue Tätigkeit gut einarbeiten, ein
sehr erheblicher Prozentsatz, der als unge-
eignet zum größten Teil wieder ausgeschieden
wurde. Aber trotzdem ist ein Rest
verblieben, der selbst nach zweijähriger Be-
schäftigung nicht als volle Arbeitskraft ge-
wertet werden kann. Es zeigt sich eben, daß
die Zeit geboren, können nicht ersetzen, was
bei den freieren Berufsbauern eine drei-
bis vierjährige Anwärterdienstzeit mit an-
schließendem mehrjährigem Diatriariat bei
entsprechender Vorbildung bringen sollte.
Gewiß gibt es auch im Beamtenberuf Tätig-
keiten, die einfacher Art sind und nur kurzer
Unterweisung bedürfen, aber in den mitt-
leren und besonders in den gehobenen Stel-
len muß Qualitätsarbeit geleistet werden.
Deshalb ist es nötig, für alle Verwaltungen
wieder nach besonderen Ausbildungsericht-
linien Anwärter einzustellen, die eine ge-
wisse Vorbildung durch Schulzeugnisse oder
durch Ablegung einer Aufnahmeprüfung
nachweisen müssen. Das letztere soll er-
möglichen, daß auch begabte junge Leute,
die mit Erfolg die Grundschule durchlaufen
haben, bei entsprechender Begabung in die
künftige Beamtenlaufbahn eintreten können.
Die fachliche Ausbildung muß der beson-
deren Eigenart der einzelnen Verwaltungen
angepaßt sein und durch Ablegung der nötigen
Nachprüfungen abgeschlossen werden.

Die Vor- und Ausbildung der neuen Be-
amtenanwärter muß nach einheitlichem Plan
festgesetzt werden. Für die unteren Beamten
wird bei den einfacheren Verhältnissen im
allgemeinen eine einjährige Ausbildung be-
nötigt, während für die gehobenen Lauf-
bahnen drei Jahre erforderlich sein dürften.
Die unteren Beamten sollen bei Bewährung
mit Unterstützung durch Unterrichtskurse
Prüfungen für die mittlere Laufbahn ablegen
können. Jedem Beamten müssen, wann er
den Nachweis der Eignung für höhere Stel-
len erbringt, die höchsten Amtier erreicht hat,
sein Dienst im Staatsdienste, wer-
vollen Ansporn zu geben. Darin wird auch
ein Stück Demokratie verkörpert.

Die untere Seite ist für den Staats-
diener nicht nebensächlich. Die Bezahlung
gegenüber den früheren Besoldungsstaffeln
muß den allgemeinen wirtschaftlichen Ver-
hältnissen angepaßt werden. Dabei sind die
Verantwortung und die besonderen Schwie-
rigkeiten der einzelnen Dienstzweige zu be-
rücksichtigen. Ein gesetzlich festgelegter Bes-
oldungsplan ist erforderlich, wobei die Be-
zahlung für die Beamten in den mittleren
Jahren, in denen die Ausgaben naturgemäß
im allgemeinen größer sind als im vorge-
rückten Lebensalter, eine Verbesserung
gegenüber den früheren Besoldungsstaffeln
erfahren muß. Daß wieder Ruhegehalter,
Witwen- und Waisengeld eingeführt wer-
den, versteht sich ganz von selbst, weil sich
sonst kaum genügend Bewerber finden wer-
den und die Abwanderung in die Privatwin-
dien und die Beuteilung zu schaffen, wobei auch
Pensionen zwar gestutzt, aber nicht beseitigt
hat noch verstärkt wird. Die hinter der Be-
zahlung in den freien Berufen stark zurück-
gebliebenen Beamtengehalter wurden nur
hingegenommen, weil die Altersversorgung ge-
sichert war. Auch für die bereits im Ruhe-
stand befindlichen ehemaligen Beamten darf,
unabhängig von der Sozialrente, eine nach-
trägliche Hegezung nicht länger aufgescho-
ben werden.

Rechte und Pflichten der Beamten bedür-
fen genauer Regulierung. Die Staatsbürgersrechte
sind einwandfrei sicherzustellen und Garan-
tien für absolute Gleichheit in der dienst-
lichen Beuteilung zu schaffen, wobei auch
nur der Anschein irgendwelcher parteipoli-
tischen Bevorzugung sorgfältig zu vermeiden
ist. Für die öffentlichen Verwaltungen hat
als Grundsatz zu gelten, daß sie streng
demokatisch eingestellt sein müssen, aber in
ihrem Betriebe parteiliche Auseinander-
setzungen auf alle Fälle zu unterbleiben
haben, wobei es die Regel sein muß, daß jeder
der Beschäftigten sich einer der zugelassenen

730

W m 1 W Art. (1) Berlin-Charlottenburg 2
Hardenbergstr. 33
16. März 1948

J. Nr. 71/48/ev ✓

Betr.: Personalfragebogen

Auf das Schreiben vom 3. d. Ms. überreichen wir
in der Anlage die uns zugestellten drei Personalfragebogen
ausgefüllt mit Anlagen und Lebensläufen. (Zu Vbildg P 5/St)

Akademie der Künste zu Berlin

Im Auftrage

An den
Magistrat von Gross-Berlin
Abteilung für Volksbildung
Personalamt
Berlin W 8
Mauerstr. 53

Eine Rücksendung der Personalf-
bew.-Abschriften der Personalf-
fragebogen selbst enthalten Pet-
zuleideet sich in den
zweckten! EW. 31/3. '48

B1

Zu F.Nr. 71/48/ew.

1310

PHOTO

Magistrat von Gross-Berlin Vertraulich
Abteilung für Personalfragen und Verwaltung

Personalfragebogen

- 1 Körber
2 Alfred Emil Karl
3 26. Juni 1886 Görlitz
4 verheiratet
5 Staatsangehörigkeit Deutschland
6 Religion evangelisch
7 Jetzige Wohnung Berlin-Charlottenburg 9, Fredericiastr. 44
8 Wohnadresse 1933 Berlin-Charlottenburg 9, Fredericiastr. 14
9 Schulbildung Volksschule Militsch 1891
 (welche, wann wo) " Liebau/Schlesien 1891 - 1895
10 Besondere Kenntnisse (Fremdsprachen, Stenographie, Schreibmaschine usw.) Evang. Realschule II, Oberrealschule Breslau 1901 - 1905 / zu 10: keine
11 Beruf, Verdienst und jetzt Dienststellenleiter, Hauptzachbearbeiter
12 Eigentumsverhältnisse 1933 Dienstbezüge monatlich 546 RM
13 Akademie-Inspektor Dienstbezüge monatlich 525 RM Keine Vermögen
14 Frühere Arbeitgeber Art der Tätigkeit von bis Grund des Ausscheidens
 Provinzialschulkollegium Volontär, Bürohilfsarbeiter Zivilsupernumerar
 Breslau Bürodätar 1.5.05 30.11.12
 Magdeburg Bürodätar 1.12.12 28.2.14 Berufung
 Akademie der Künste Berlin Akademie-Inspektor 1.3.14 31.3.37
 Akademie-Ober-1.4.37 30.4.45
 insp. nein
15 Standen Sie vor dem 1. Mai 1945 schon in einem Beschäftigungsverhältnis zur Stadt Berlin

(je nach Bedarf ausfüllen)

Zentral-Handelsgesellschaft Ost Geschäftsstelle:
für landwirtschaftlichen Absatz und Bedarf m.b.H.
Gesellschaft gem. Erl. d. Herrn Reichskommissars des Großdeutschen Reiches
Beauftragter für den Vierjahresplan vom 27. Juli 1941 — V.P. 12028 —
Reichsbetriebs-Nr. 9/0250/6/30

An:

Fernsprecher: _____
Drahtwort: _____
Bank: Deutsche Rentenbank Kreditanstalt, Berlin W8
Poststempel-Karte: _____ Gerichtsstand: Berlin

Kennzeichnung für Schriftwechsel, Auftrag, Versand-Artik., Zahlungen usw.

Ohne Angabe dieser Kennzeichnung kann Bearbeitung und Buchung nicht erfolgen

Unter Zeichen: _____ Datum: _____ Für Abteilung: _____

Auf Rechnung ab Durch Nach

Rechnung Nr. _____

Wagen Nr. Nummer	Abgangs Bf. Datum	Fahrt Nr.	Mengen	Warenezeichnung	Einzelpreis	Betrag

132 2)

Zentral-Handelsgesellschaft Ost	Geschäftsstelle:	Rechtsform:	Wirtschaftszweig:
fr. Landwirtschaftlichen Absatz und Bedarf m.b.H.		AG	Landwirtschaft
Obstgärtner, Gem. Ern. d. Herren Reichenauerstraße 66 Großdeutschland Berlin Bank: Deutsche Bank, Berliner Strasse 27, Postf. 1100 — V.P. 11008 — Reichsbankleitz-Nr. 9/030/6/50	Parlamentswahlkreis: Danziger Wahlkreis: Geburtsort: Beschäftigungsverhältnisse: Kontaktinformationen der Geschäftsführer, Auftrag, Verhandl.-Vize, Zeichnung, usw.	Wirtschaftsförderung und Entwicklung und Beschaffung nicht erlaubt	Wirtschaftsförderung und Entwicklung und Beschaffung nicht erlaubt
Qmne Anlage die dieser Konsolidierung kann Beobachtung und Beobachtung nicht erlaubt	Lieferant Lieferant Lieferant Lieferant Lieferant	Preishandelskette Preishandelskette Preishandelskette Preishandelskette Preishandelskette	Wirtschaftsförderung und Entwicklung und Beschaffung nicht erlaubt
	Durch Fests	Durch Fests	Wirtschaftsförderung und Entwicklung und Beschaffung nicht erlaubt

15 Name des Ehegatten	Elfriede Körber geb. Torbohm	16. Juni 19
Beruf sowie Arbeitsstelle des Ehegatten	Hausfrau	Lüchow Pr Hannover
16 Name der Kinder		
keine		
17 Name der Eltern		
August Körber	6.7.1853 Oberzollinspektor	gest. 26.12.26
Anna Körber	12.3.54 Hausfrau	gest. 28. 7.10
18 Name der Geschwister		
Otto Körber	2.2.1884 Oberingenieur	gest. 13.7.41
19 Waren Sie im Ausland tätig	→ nein	
20 Waren Sie Polizeioffizier usw.	}	
		nein
21 Waren Sie Soldat usw.	}	1.4.06 31.3.07 Vizefeldwebel d.L.
		nein
22 Militärische Übungen	1909, 11, 13	achtwöchentliche Übungen
23 Waren Sie im Volkssturm	nein	
24 Welche Orden und Auszeichnungen, wann erhalten	→ Ehrenkreuz für Kriegsteilnehmer 1. Weltkrieg	1935
24 e Haben Sie das SA-Sportabzeichen erworben	nein	
25 Waren Sie in Kriegsgefangenschaft	nein	
26 Sind Sie schwerarbeitsbehindert	nein	

Zentral-Handelsgesellschaft Ost	Geschäftsstelle:
(a) nach Bedarf ausfüllbar	
Kontaktanzeige für Spurenabnahmen, Autotüren, Vitrinen-Akkis, Zähnungen usw.	
Ortsangabe dieser Kontaktaufnahme kann Bearbeitung und Beurteilung nicht ermöglichen	
Rechnung-Nr.	
Rechnungsdatum	Per Abrechnung
Datum	
Wertabrechnung	
Rechnung-Nr.	
Mengen	
Abgang-Nr.	
Frachtnr.	
Warenbeschreibung	
Basis	

28 Mitgliedschaft bei politischen Parteien, Gewerkschaften, Organisationen vor 1933
keine

29 Teilnahme an antifaschistischer illegaler Arbeit von 1933 - 1945
nein

30 Sind Sie oder Ihre Familienangehörigen von der nein Hitlerregierung wegen Ihrer politischen Einstellung verfolgt, gemassregelt oder bestraft worden.

31 Sind Sie anerkannt nein Opfer des Faschismus

32 nein Gerichtliche Verstrafen des Bewerbers.

33 Schwebt ein Verfahren gegen Sie nein

34 Bemerkungen allgemeiner Art
keine

+ Richard Scheibe
Professor Bildhauer
Berlin W 15, Meinekestr. 9

Hans Biermann
Referent Zentralverwaltung
für Volksbildung
Berlin-Charlottenburg 4
Horstweg 19

35 Welchen Posten bekleiden Sie im städtischen Dienst → Dienststellenleiter, Hauptzahnbearbeiter

36 Um welche Beschäftigung bewerben Sie sich nicht betreffend Name Beruf Genaue Anschrift

37 Wer Dr. h. c. Georg Professor Berlin-Lichtenfelde
Kann Schumann Komponist Bismarckstr. 8
Sie empfehlen? siehe +

Schreiben Sie auf einem besonderen Blatt ausführlich Ihren Lebenslauf sowie etwa notwendige Ergänzungen zu Ihren Antworten auf einzelne Fragen. Soweit möglich, sind Abschriften Ihrer Prüfungs- und Beschäftigungszeugnisse beizufügen.

Ich versichere am Eides Statt, vorstehende Angaben wahrheitsgemäß gemacht zu haben. Es ist mir bekannt, dass falsche Angaben strafrechtliche Folgen und bei etwa erfolgter Einstellung fristlose Entlassung nach sich ziehen.

12. März 1943

N.W.M.

Zu-F-Nr. 70/48/cw.

135

Akademie der Künste zu Berlin

Berlin-Charlottenburg 2, Hardenbergstr. 33 Tel.: nicht vorhanden

Kōzuke

Alfred Emil Karl

26. Juni 1886

Geburtsort Görlitz

Staatsangehörigkeit Deutsch

In der neuen im Mai 1945 gebildeten Stadtverwaltung tätig seit

Art der Tätigkeit Bearbeitung des Schriftwechsels, Haushaltsergebnisse, Auftragskasse, Durchsicht und Auswertung der Tagespresse. Künstlerkartei, Auskunftserteilung an Gelehrte, Kunststudierende, wissenschaftliche Institute über Mitglieder der Akademie. Neuaufstellung der Mitgliedermatrikel. Neuordnung der Registratur, Bücherei, Archiv.

Dienstbezeichnung (s. Abs. V d. Vfg. v. 5. 10. 1945)

Eingereiht in III der Gehaltsordnung A

(Nur auszufüllen, falls d. Angestellte seit 1.5.1945
in verschiedenen Dienststellungen tätig war.)

2. a) Sind Sie anerkanntes Opfer

des Faschismus? nein

Rechnung Nr.	Warenbeschreibung	Fach-Nr.	Umlauf-Nr.	Abrechnungs-Datum	Abrechnungs-Monat	Abrechnungs-Jahr

3. a) Sind Sie auf Grund des Berufsbauertengesetzes von 1933 oder der
2. DV hierzu aus dem öffentlichen Dienst entlassen worden?

nein

4. a) Standen Sie bis zum 30. 4. 1945 im öffentlichen Dienst? ja
Falls ja, seit wann unterbrochen? 1. April 1903
b) Zuletzt in welcher Eigenschaft? Akademie-Oberinspektor und Bürovorsteher
c) Bes.-Gr.

Reihen-	A 4 b 1	Bruttobezug im April 1945	Rechnung

Seit welchem Zeitpunkt waren Sie in die unter c) oder d) genannte Gruppe eingestuft?
1. Januar 1937

Ich versichere an Eides Statt, dass die obigen Angaben der Wahrheit entsprechen.

12. März

Zentral-Handelsgesellschaft Ost
Geschäftsstelle:

(Es darf jeder ausfüllen)

Abschrift!

Berlin, den 12. März

Lebenslauf

Ich, Alfred Körber, bin am 26. Juni 1886 als Sohn des damaligen Feldwebels August Körber in Görlitz geboren. Meine Mutter war eine geborene Anders und ist am 28. Juli 1910 in Breslau verstorben. Mein Vater ist 1914 als Zollsekretär in den Ruhestand getreten und am 26. Dezember 1926 in Frankenstein i./Schlesien gestorben. Vom 6. bis 12. Lebensjahr besuchte ich die Volkschule in Militsch und Liebau i./Schlesien und eine höhere Knabenschule in Liebau i./Schlesien bis Quarta. Von Juli 1898 bis April 1901 erhielt ich Privatunterricht in Obernigk bei Breslau und in Breslau. Am 1. April 1901 trat ich in die Tertia der Evang. Realschule 2 in Breslau ein und legte an dieser Schule Ostern 1904 die Abschlussprüfung (Reife für Obersekunda) ab. Nach fast einjährigen Besuch der Oberrealschule in Breslau verließ ich diese Anstalt, um mich der mittleren Beamtenlaufbahn zu widmen. Am 1. April 1905 trat ich als Volontär bei dem Provinzialschulkollegium in Breslau ein. Vom 1. April 1906 bis 31. März 1907 genügte ich meiner Militärpflicht als Einjährig-Freiwilliger bei dem 4. Niederschlesischen Infanterie-Regiment Nr. 51 in Breslau. Vom 1. April 1907 ab war ich wieder als Volontär und vom 16. Juli 1907 ab als Büchhilfsarbeiter bis zu meiner am 25. April 1908 erfolgten Einberufung als Zivilsupernumerar bei dem Provinzialschulkollegium in Breslau beschäftigt. Nach Ablauf der dreijährigen Vorbereitungszeit bestand ich am 30. Dezember 1911 die für die Bürobeamten bei den Provinzialschulkollegien vorgeschriebene Prüfung. Am 1. Dezember 1912 wurde ich an das Provinzialschulkollegium in Magdeburg versetzt und folgte am 1. März 1914 einer Berufung als Bürobeamter an die Akademie der Künste in Berlin. Am 1. Juli 1914 wurde ich als Registratur und Kalkulator endgültig angestellt. Die Amtsbezeichnung wurde nach 1918 in Obersekretär und 1926 in Akademie-Inspektor geändert. Vom 1. April 1937 bis 30. April 1945 war ich Akademieoberinspektor und Bürovorsteher bei der Akademie der Künste. Vom 1. Juli 1945 bis 31. März 1947 war ich Sachbearbeiter und vom

Vertraulich ! *PHOTO*
 Magistrat von Gross-Berlin
 Abteilung für Personalfragen und Verwaltung Lichtbild

1. April 1947 ab bin ich Dienststellenleiter und Haupt-sachbearbeiter bei der Akademie der Künste zu Berlin.
 Im 1. Weltkrieg (1914 - 1918) habe ich vom
 6. August bis 30. November 1915 als Vizefeldwebel verschiedener
 Landsturmkompanien und vom 1. Dezember 1915 bis 31. Dezem-
 ber 1918 als Beamtenstellvertreter der stellv. Intendantur
 des III. Armeekorps in Berlin angehört.
 Vermählt bin ich in 2. Ehe mit Elfriede Torbohm
 seit dem 15. August 1929.

ges. Alfred Kübler

Personalfragebogen

- 1 E w e r l i e n
 2 Mathilde Else Emmi
 3 25. I. 1898 Berlin
 4 ledig
 5 Staatsangehörigkeit Deutsch
 6 Religion evangelisch
 7 Jetzige Wohnung Berlin-Steglitz, Horst Kohlstr. 8 II
 8 Wohnadresse 1933 Berlin-Steglitz, Kissinger Str. 4 I
 9 Schulbildung
 (welche, wann wo) Öff.höh.Mädchen Schule 1904-1911
 Besondere Kenntnisse Staatl.Kunstschule 1918-1919 Berlin
 10 (Fremdsprachen, Stenogra- Englisch, Französisch (Schulkenntnisse)
 phie, Schreibmaschine usw.) Stenographie, Schreibmaschine
 11 Beruf, Verdienst und jetzt Monatsgehalt: 311.74 RM
 Eigentumsverhältnisse 1933 Stenosekretärin kein Vermögen
 Verlagsgehilfin, Zeichnerin, Kassiererin, Aus-
 hilfe - Jahresverdienst 2000 RM Kein Vermö-
 gen
 12 Walter de Gruyter & Co. Redaktionsse- 11.4.21-17.8.21 Vormerkung für
 + Deutsch.Kunstvlg.GmbH. Verlagsgehil-17.8.21 1.12.30 Personalabbau
 fin, Zeichnerin
 Deutsch.Kunstvlg.GmbH,) Aushilfe } vorübergehende
 Akademie der Künste } Kassiererin } 1931 1935 Beschäftigungen
 Akademie der Künste Stenosekretärin-1.4.36 heute
 zu Berlin rin
 nein
 14 Standen Sie vor dem 1. Mai
 1945 schon in einem Beschäf-
 tigungsverhältnis zur Stadt
 Berlin

15 Name des Ehegatten		nicht betreffend
Beruf sowie Arbeitsstelle des Ehegatten		nicht betreffend
16 Name der Kinder		nicht betreffend
17 Name der Eltern		
Emil Ewerlien	20.VI.61	Geh.Reg.Rat
Elisabeth Ewerlien	1. V.69	Hausfrau
18 Name der Geschwister		gest. 4.3.1929 gest.2.11.1947
Eva Romahn geb.Ewerlien	1.VII.00	Hausfrau
Eberhard Ewerlien	24.I. 07	Oberlandesgerichtsrat
19 Waren Sie im Ausland tätig	nein	nicht betreffend nicht betreffend
20 Waren Sie Polizeioffizier usw.	}	nicht betreffend
21 Waren Sie Soldat usw.	}	nicht betreffend
22 Militärische Übungen		
23 Waren Sie im Volkssturm		nicht betreffend
24 Welche Orden und Auszeichnungen, wann erhalten		nicht betreffend
24 a Haben Sie das SA-Sportabzeichen erworben	nein	
25 Waren Sie in Kriegsgefangenschaft		nicht betreffend
26 Sind Sie schwerarbeitsbehindert	nein	

ZQ1891 300 000 1.41 Geometrie-Diskrete Geometrie

제작: 케이블TV 채널

Anlage zu Nr. 27

Reichsschrifttumskammer

Sie selbst			Ihre Angehörigen				
ja nein	von	bis	Höchster Rang	wer	von	bis	Höch- ster Rang
ja	1.X.34	30.4.36	nein	nicht betreffend			

Fachschaft der Ange-
stellten im Bund
reichsdeutscher Buch-
händler - Fachverband
der Reichsschrifttums-
kammer

140 Seite 3

27 Mitgliedschaft bzw. Sie selbst Ihre Angehörigen
Zugehörigkeit ja von bis Höchster wer von bis Höchster
Rang Rang

Rechtschriftums- nein
Krammer nein siehe Anlage

Reichsluftschutzbund nein ja ca. Ju-IV. nein
hi 43 45

Zentral-Handelsgesellschaft Ost

für landwirtschaftlichen Absatz und Bedarf m.b.H.

Gesellschaft gem. Erl. d. Herrn Reichskommissars des Großdeutschen Reiches
Baufinanzierer für den Vierjahresplan vom 27. Juli 1941 — V.P. 12028 —

Reichsauftrags-Nr. 9 / 0250 / 8 / 50

(je nach Bedarf ausfüllen)

147 Seite 4

Geschäftsstelle:

Fernsprecher:

Drahtwort:

Bank: Deutsche Rentenbank Kreditanstalt, Berlin W.B.

Postcheck-Konto:

Gerichtsstand: Berlin

Kennzeichnung für Schriftwechsel, Auftrag, Versand-Avis, Zahlungen usw.

Ohne Angabe dieser Kennzeichnung kann Bearbeitung und Buchung nicht erfolgen

Unser Zeichen

Liefertag

Rechnungsdatum

Für Abteilung

Wir liefern an:

Durch

Nach

Rechnung Nr.

Wagen-Nr. Haftraum- bezeichnung	Angegeb. Bef. Datum	Fahrt-Nr.	Mengen	Warenbezeichnung	Einzelpreis	Betrag

28 Mitgliedschaft bei politischen Parteien, Gewerkschaften, Organisationen vor 1933

keine

29 Teilnahme an antifaschistischer illegaler Arbeit von 1933 - 1945

nein

30 Sind Sie oder Ihre Familienangehörigen von der nein Hitlerregierung wegen Ihrer politischen Einstellung verfolgt, gemassregelt oder bestraft worden.

31 Sind Sie anerkanntes Opfer des Faschismus

32 Gerichtliche Vorschriften des Bewerbers.

33 Schwebt ein Verfahren gegen Sie // nein

34 Bemerkungen allgemeiner Art
keine

35 Welchen Posten bekleiden Sie im städtischen Dienst

Stenosekretärin bei der Akademie der Künste zu Berlin

36 Um welche Beschäftigung bewerben Sie sich nicht betreffend

Name Beruf Genaue Anschrift

37 Wer kann Dr.h.c. Georg Professor Berlin-Lichterfelde
Sie em- Schumann Komponist Bismarckstr. 8
Pfehlen Wer- Pfleiderer Alfred Professor Berlin-Zehlendorf, Goethestr. 32
Schreiben Sie auf einen besonderen Blatt ausführlich Ihren Lebenslauf sowie etwa notwendige Ergänzungen zu Ihren Antworten auf einzelne Fragen. Soweit möglich, sind Abschriften Ihrer Prüfungs- und Beschäftigungszeugnisse beizufügen.

Ich versichere an Eides Statt, vorstehende Angaben wahrheitsgemäß gemacht zu haben. Es ist mir bekannt, dass falsche Angaben strafrechtliche Folgen und bei etwa erfolgter Einstellung fristlose Entlassung nach sich ziehen.

13. März

48

Edu.

Zu F. Nr. 71/48/cw

943

Akademie der Künste zu Berlin

Berlin-Charlottenburg 2, Hardenbergstr. 33 Tel nicht vorhanden

E w e r l i e n

Mathilde Else Emmi

23. Januar 1898

Geburtsort Berlin

Staatsangehörigkeit

In der neuen im Mai 1945 gebildeten Stadtverwaltung tätig
seit 1. Juli 5

Art der Tätigkeit
(kurze Schilderung) Aufnahme von Stenogrammen, selbständige Erledigung von schriftlichen Arbeiten, Verwaltung der Registratur, Führung von Tagebuch, Listen, Karteien, Terminkunden usw., Prüfung der Bücher der Zahlstelle, Feststellung von Kassenanweisungen und Rechnungsbelegen. - Ausführung von Arbeiten in Kunstschrift.

Dienstbezeichnung (s. Abs. V d. Vfg. v. 5. 10. 1945)

Eingereicht in Gruppe II der Gehaltsordnung A

(Nur auszufüllen, falls d. Angestellte seit 1.5.1945
in verschiedenen Dienststellungen tätig war.)

2. a) Sind Sie anerkanntes Opfer

des Faschismus ?

3. a) Sind Sie auf Grund des Berufsbefreiungsgesetzes von 1933 oder der
3. b) Waren Sie aus dem öffentlichen Dienst entlassen worden?

nein

4. a) Standen Sie bis zum 30. 4. 1945 im
öffentlichen Dienst? ja
falls ja, seit wann? 1. April 1936
Unterbrochen?
- b) Gultet in welcher Eigentumschaft? Stenotypistin
c) Den.-Gr.

d) Verg.-Gr. VIII Bruttobezug im
April 1945 Rechnung/Monat

Seit welchem Zeitpunkt waren Sie in die unter c) oder d) genannte
Gruppe einstellt? 1. Januar 1942

Ich versichere im Dizess statt, dass die obigen Angaben der
Wahrheit entsprechen.

13. März 1948

E. Ewerlien

Zentral-Handelsgesellschaft Ost Geschäftsstelle:

Gesamtverwaltung für den Vertrieb und Bedarf m.b.H.
Gesamtverwaltung für den Vertrieb und Bedarf m.b.H.

Abschrift:

Berlin, den 10. März 1948

Lebenslauf

Ich - Else Ewerlien - bin am 23. I. 1898 in Berlin geboren. Mein Vater war der 1929 verstorben ehemalige Ministerialverwaltungsdirektor des Ministeriums für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung, Oberregierungsrat *Ewerlien*.

Nachdem ich das Lyzeum absolviert hatte, habe ich die Frauenschule der Staatlichen Auguste-Schule besucht und die Prüfung der Lehrerinnen der Hauswirtschaftskunde bestanden. - Als dann besuchte ich ein Jahr die riesige Staatliche Kunstschule.

Am 11. April 1921 trat ich bei dem wissenschaftlichen Verlag Walter de Gruyter & Co ein, wo ich bei der Redaktion des Deutschen Literatur-Kalenders tätig war und mir die Bearbeitung des Verlagskataloges oblag. Am 17. August 1921 ging ich auf Grund einer bereits vor meinem Eintritt in die Fa. de Gruyter getroffenen Vereinbarung zu dem neu gegründeten Deutschen Kunstverlag GmbH, wo mir neben den Verlagsarbeiten auch Gelegenheit geboten wurde, meine zeichnerischen Fähigkeiten zu verwerten.

Am 1. Dezember 1930 musste ich aus dem Deutschen Kunstverlag infolge ungünstiger Wirtschaftslage ausscheiden, war jedoch auch in der Folge noch häufig bei dieser Firma aus hilfsweise tätig und erhielt von ihr laufend Aufträge auf Zeichnungen.

Im Jahre 1932 war ich mit der Anfertigung von Strichzeichnungen für den Deutschen Kulturatlanten, der bei der Fa. Walter de Gruyter & Co. erschien, beauftragt.

Bis zum 1. IV. 1936 wurde ich teilweise von der Akademie der Künste auf ihren Ausstellungen - gelegentlich auch als Aushilfe mit Büroarbeiten beschäftigt, teils vom Deutschen Kunstverlag als Verlagsgehilfin mit Vertretungen. Sonder- und Aus hilfsarbeiten betraut. Während dieser Zeit bis etwa 1943 fertigte ich für die Kunstabücher des Deutschen Kunstverlages "Deutsche Lande/ Deutsche Kunst", die grossen Werke über die Deutschen Dome, sowie ausländische Prachtbauten wie die Akropolis bei Athen Landkarten, Pläne, Grundrisse u.ä. an.

Am 1. April 1936 wurde ich von der Akademie der Künste fest angestellt, wo ich auch noch heute als Stenotypistin tätig bin, nachdem der Magistrat von Gross-Berlin im Juli 1945 die ehemaligen Reichs- und Staatsenräte in seine Befreiung genommen haben.

nen hat. Während der Kriegsjahre 1941 bis 1945 wurde mir das Pensum des anfangs im Felde stehenden und später geistlichen Akademie-Inspectors übertragen, das ich mit Interesse wahrgenommen habe. Auch bei der Akademie bietet sich mir Gelegenheit, Arbeiten in Kunstschrift wie Ausstellungsplakate, Ausstellungsbroschüren, Glückwunschausschriften, Widmungen usw. zu besonderen Anlässen für die Mitglieder der Akademie und andere Persönlichkeiten auszuführen.

ges. Else Ewerlien

Zu F.Nr. 71/48/cw

144 1
Vertraulich

PHOTO

Magistrat von Gross-Berlin
Abteilung für Personalfragen und Verwaltung

1 Stolzmann

2 Otto Erwin Hugo
6.III.1894 Berlin-Pankow

3 verh.

4 Deutsch

5 Staatsangehörigkeit evang.

6 Religion Berlin N 58, Gaudystr. 4

7 Jetzige Wohnung Berlin N 58, Gaudystr. 4

8 Wohnadresse 1933 Volksschule Pappelallee 1900 - 1902
9 Schulbildung " Dunckerstrasse 1902 - 1908
(welche, wann wo)

10 Besondere Kenntnisse
(Fremdsprachen, Stenogra- nein
phie, Schreibmaschine usw.)

11 Beruf , Verdienst und jetzt Hausmeister Monatsgehalt 268 RM
Eigentumsverhältnisse 1933 arbeitslos kein Verdienst kein Vermögen

12 13 Frühere Arbeitgeber Art d.Tätigkeit von bis Grund des Ausschei-
dens

Schuhfabr. Wilh. Christ	Zuschneider	1908	1914	Betriebsver- legung
Schuhfabrik Albert A. Hirsch	Stanzer	1914	1915	Arbeitsmangel
Schuhfabr. Adolf Schendel	Stanzer	1919	1920	eigener Wunsch
Schuhfabr. Gebr. Just	Stanzer	1921	1925	Arbeitsmangel
Schuhfabr. Gebr. Altmann	Schuhmacher	1926	1928	eigener Wunsch
Schmalisch & Below	Herdauer	1928	1931	Arbeitsmangel
Akademie der Künste	Hilfsdiener	1934	30.4.45	

Stellv. Hausmeister

14 Standen Sie vor dem 1. Mai nein
1945 schon in einem Beschäf-
tigungsverhältnis zur Stadt
Berlin

745
2

Zentral-Handelsgesellschaft Ost	Geschaftsstelle:
(siehe nach Bedarf ausfüllbar)	
FÜR LANDWIRTSCHAFTLICHEN ABSATZ UND BEDARF M.B.H.	
ORGANISATION GESETZ. ER. & HERREN RECHTSVERTRÄGE DER GROßBETRIEBSFORMEN	
BEAUFtragter für den Vertriebserwerb vom 27. JUNI 1941 — V.P. 10000 —	
Rechtsurkunde-Nr. 0/000/5/30	
Poststempel-Sorten:	
Bank: Deutsche Rentenbank Kreditanstalt, Berlin W 8	
Druckwaren:	
Frischwaren:	
Geschäftsstellen: Berlin	
Kontaktierung für Sonderwünsche, Anfragen, Versand-Art, Zahlungen usw.	
Nach: Durch: mit Telefon-Nr. Telefonabteilung	
Ruf: Abteilung	
Ohne Angabe dieser Kennzeichnung kann Bearbeitung und Beurteilung nicht erfolgen	

Rechnung Nr.

- 15 Name des Ehegatten **Martha Stolzmann, geb. Hackbarth**
 Beruf sowie Arbeitsstelle des Ehegatten **29.7.1892 in Berlin**
 Hausfrau
- 16 Name der Kinder **keine**
- 17 Name der Eltern
Otto Stolzmann 5.6.1860 Gärtner gest. 8.11.1945
Anna Stolzmann 24.3.1862 Hausfrau gest. 20.8.1945
- 18 Name der Geschwister
Erwin Stolzmann 5.8.1887 Elektromeister nein
- 19 Waren Sie im Ausland tätig **nein**
- 20 Waren Sie
 Polizeioffizier
 usw. }
 nein }
 usw. }
 nein }
- 21 Waren Sie
 Soldat
 usw. }
 3.5.1915 9.1.1919 Sanitätsunteroffizier
 27.8.39 13.9.40
- 22 Militärische Übungen **nein**
- 23 Waren Sie im Volkssturm **Dez.44 April 45 Sanitäter**
- 24 Welche Orden und Auszeichnungen, wann erhalten **Keine**
- 24 a Haben Sie das SA-Sportabzeichen erworben **nein**
- 25 Waren Sie in Kriegsgefangenschaft **nein**
- 26 Sind Sie schwerarbeitsbehindert **nein**

1474

28 Mitgliedschaft bei politischen Parteien, Gewerkschaften, Organisationen vor 1933
nein

29 Teilnahme an antifaschistischer
illegaler Arbeit von 1933 - 1945
nein

30 Sind Sie oder Ihre Familienangehörigen von der Hitlerregierung wegen Ihrer politischen Einstellung verfolgt, gemassregelt oder bestraft worden.

31 Sind Sie anerkanntes Opfer des Faschismus? nein

32 mus Gerichtliche Vor- keine
strafen des Bewer-
bers.

33 Schwebt ein Ver- // nein
fahren gegen Sie

34 Bemerkungen allgemeiner Art
keine

35 Welchen Posten bekleiden Sie
im städtischen Dienst Hausmeister bei der Akademie der Künste zu
Berlin

36 Um welche Beschäftigung bewerben Sie sich nicht betreffend Name Beruf

Sie sich Name Beruf Genaue Anschrift

37 Wer Walter Laube Buchbinder Berlin N113, Czernikauer Str. 20
kann Carl Auris Maschinist Berlin-Niederschönhausen, Uhland-
Sie empfehlen ? str. 11

Schreiben Sie auf einem besonderen Blatt ausführlich Ihren Lebenslauf sowie etwa nötige Ergänzungen zu Ihren Antworten auf einzelne Fragen. Soweit möglich, sind Abschriften Ihrer Prüfungs- und Beschäftigungszeugnisse beizufügen.

13. März 1948
Ich versichere an Eides Statt, vorstehende Angaben wahrheitsgemäß
gemacht zu haben. Es ist mir bekannt, dass falsche Angaben strafrechtliche
Folgen und bei etwa erfolgter Einstellung fristlose Entlassung nach sich
ziehen.

13. März 1948

Otto Holzmann

Zentral-Handelsgesellschaft Ost	Geschaftsstelle:	fr. Landwirtschaftlichen Absatz und Bedarf m.b.H.	Organisationsamt g.m.b.H., Berlin-Baumschulenweg 100, Grödenstraße 10, Berlin 1046 — V.P. 15050 — Beauftragter für den Verkaufsgespan von 97, Juni 1941	Reichshauptstelle-Nr. 9 / 0250 / 5 / 30	Ortsanschrift:	Bank: Deutsche Rentenbank, Postamtstrasse, Berlin 36/8	Kontaktinformationen: Tel.: 591111111111, Autotele, Versand-Artikel, Zeitungsausgabe	Orte Angabe dieser Konsolidierung: Hannover, Bielefeld, Bremen und Barsinghausen nicht angegeben	Leiteramt	Für Abteilung	Rechnungsabteilung	Abrechnung	Warenarten	Wiederbeschaffung	Einsatzgruppe	Bestellung	Warenart-Nr.	Bestellbestätigung	Abgangs-Datum	Warenart-Nr.	Bestellbestätigung	Abgangs-Datum
---------------------------------	------------------	---	---	---	----------------	--	--	--	-----------	---------------	--------------------	------------	------------	-------------------	---------------	------------	--------------	--------------------	---------------	--------------	--------------------	---------------

Zu F. Nr. 31/48/Ew.

148

Akademie der Künste zu Berlin

Berlin-Charlottenburg 2, Hardenbergstr. 33 Tel: nicht vorhanden

S t o l z m a n n

Otto Erwin Hugo

6. III. 1894

Geburtsort Berlin-Pankow

Deutsch
keit

In der neu e n im Mai 1945 gebildeten Stadtverwaltung trat

Art der Tätigkeit Verwaltung der Postkasse. Aufsicht,
(kurzg. Schilderung) Reinigung der Büoräume, Botengänge, Heizung

Dienstbereich-Hansmeister
nung (s. Abs. V d. Vfg. v. 5. 10. 1945)

Eingereiht in II Gruppe der Gehaltsordnung A

(Nur auszufüllen, falls d. Angestellte seit 1.5.1945
in verschiedenen Dienststellungen tätig war.)

2. u) Sind Sie angemeldeter Ober

den Nachlass? nein

Der Morgen
Nr. 57/4. Fz. Berlin
So, 29. II. 1948

150

Städtische Höchstpension netto 450 Mark. Über die vom Berliner Magistrat beabsichtigte zusätzliche Ruhestandsversorgung der städtischen Angestellten und Arbeiter werden jetzt Einzelheiten bekannt. Durch Erhöhung der Altersrente der VAB durch Magistratzuschläge soll für Ledige ein Mindestbetrag von 142 und ein Höchstbetrag von 450 Mark netto, für Verheiratete ein Mindestbetrag von 188 und ein Höchstbetrag von 450 Mark netto monatlich erreicht werden. Für die Berechnung im Einzelfall sind die Vergütungsgruppe und die abgeleisteten Dienstjahre maßgebend.

Neues Deutschland
3. Fz./Nr. 57 · Berlin
So, 29. II. 1948

Städtische Höchstpension 450 Mark. Über die vom Berliner Magistrat in Aussicht genommene zusätzliche Ruhestandsversorgung der städtischen Angestellten und Arbeiter werden jetzt Einzelheiten bekannt. Während nach den zur Zeit geltenden Bestimmungen auch die städtischen Bediensteten beim Übertreten in den Ruhestand lediglich auf die Altersrente der Versicherungsanstalt Berlin mit einem Höchstbetrag von 170 Mark monatlich Anspruch haben, will der Magistrat durch Zuschläge höhere Pensionen bewilligen. Dadurch soll für Ledige ein Mindestbetrag von 142 und ein Höchstbetrag von 450 Mark netto, für Verheiratete ein Mindestbetrag von 188 und ein Höchstbetrag von 450 Mark netto monatlich erreicht werden.

Der Kürschnick
Nr. 57/4. Fz. Berlin
Montag, 1. III. 1948

Die städtischen Pensionen

Über die vom Berliner Magistrat in Aussicht genommene zusätzliche Ruhestandsversorgung der städtischen Angestellten und Arbeiter werden jetzt Einzelheiten bekannt. Während nach den zur Zeit geltenden Bestimmungen auch die in städtischen Diensten Stehenden beim Übertreten in den Ruhestand lediglich auf die Altersrente der Versicherungsanstalt Berlin mit einem Höchstbetrag von 170 Mark monatlich Anspruch haben, sollen durch Zuschläge künftig höhere Pensionen gewährt werden. Für Ledige ist ein Mindestbetrag von 142 Mark monatlich und ein Höchstbetrag von 450 Mark vorgesehen; Verheiratete sollen mindestens 188 Mark und im Höchstfalle 450 Mark Pension monatlich erhalten. Die sogenannten Altpensionäre, die seit oder vor 1945 im Ruhestand sind, erhalten das bisher gewährte Ruhegeld, das unter den vorgesehenen neuen Sätzen liegt. Für die Zusatzversorgung neu in den Ruhestand tretender städtischer Angestellten und Arbeiter sind im Etat für 1948/49 zehn Millionen Mark vorgesehen. Der Betrag wird sich mit zunehmender Zahl der Neupensionäre erhöhen.

B1

Beschaftigke

PrAdK

Akademie der Künste, Archiv
Preußische Akademie der Künste

I/184

Bl. 151 - 333

151

W T (1) Berlin-Charlottenburg 2
Hardenbergstr. 33
21. Februar 1948

J. Nr. 47/48/Ew.

Betr.: 12. Fortbildungskurs für Angestellte
im März/April in der Verwaltungs-
schule Berlin-Köpenick

Zum Schreiben vom 16. d. Ms. - Vbldg AV 1 - er-
statteten wir F e h l a n z e i g e .

Akademie der Künste zu Berlin

Im Auftrage

/ Körber /

An den

Magistrat von Groß-Berlin
Abteilung für Volksbildung
Berlin 7/8
Lauerstr. 53

Abteilung für Volksbildung
- Vbiling AV 1 -

Berlin 8, den 16. Februar 1948
Mauerstr. 53
Anruf: 42 40 18 App. 1735

47 19.FEB

An die
Hauptämter, Ämter und Institute der Abt. für Volksbildung

In der Anlage übersenden wir Ihnen die Rundverfügung Ausb.-Br. 48 der Abt. für Personalfragen und Verwaltung vom 6.2.1948. Entsprechend diesem Rundschreiben beginnt am 1.3.1948 der 12. Fortbildungskurs für Angestellte in der Verwaltungsschule Berlin-Köpenick. Auch wir mussten bisher feststellen, dass durch die Dienststellen die Lehrlinge der Verwaltungsschule nicht in genügender eine beachtet wurden obwohl viele Angestellte der Verwaltungsschule dringend bedürfen. Wir bitten um Meldung von nur für die Schulung geeigneten Kräften bis spätestens zum 23.2.1948 an Vbiling AV 1.

Die in dem Rundschreiben geforderten Angaben über den Lehrgangsbewerber sind der Meldung beizufügen.

Falls bis zu dem genannten Termin nicht die genügende Anzahl geeigneter Meldungen bei uns eingeholt, sind wir genötigt, unter den in der Abteilung tätigen Angestellten geeignete Kräfte selbst auszuwählen und zur Teilnahme am Lehrgang zu melden. Falls von dort keine Meldungen beabsichtigt sind, ist Verlängerung erforderlich.

Im Auftrage:
gez. Rühnelt

Beglaubigt:

Wölk

Magistrat von Gross-Berlin
Abteilung für Personalfragen u. Verwaltung
- Hauptpersonalamt -
-HPA I/Ausb.-
249

Berlin C 2, den 6. Febr. 1948

An die Bezirksämter und die Abteilungen der Hauptverwaltung des Magistrats.

Rundverfügung - Ausb. - Nr. 48

Betr.: 12. Fortbildungslehrgang für Angestellte im März/April
in der Verwaltungsschule Berlin-Köpenick.

Am Montag, dem 1. März 1948, beginnt der 12. Fortbildungslehrgang für Angestellte in der Verwaltungsschule Gross-Berlin, Berlin-Köpenick, Seelenbinderstr. 99, zu dem die Bezirksämter und die Abteilungen der Hauptverwaltung des Magistrats je 5 bis 6 Angestellte entsenden, die den höheren Vergütungsgruppen angehören oder aus anderen Gründen nicht am Aufbaulehrgang (II) der Verwaltungsschule Gross-Berlin - Seminar - teilnehmen. Die Erfahrung der letzten Lehrgänge in Köpenick hat gezeigt, dass bei der Auswahl der Lehrgangsteilnehmer nicht sorgfältig genug verfahren wurde. Wir bitten daher ausdrücklich dahin zu wirken, dass die Angestellten aus verwaltungsfremden Berufen, oder diejenigen, deren Teilnahme am Lehrgang aus anderen Gründen zweckmäßig erscheint, unbedingt zum Lehrgang freizustellen sind. In Zweifelsfällen, ob der Teilnehmer den Anforderungen des Lehrganges gewachsen ist, ist durch eine vorherige Prüfung ./.
153

Der Kogau Nr. 41/4. Fz. Bla, u. 18. II. 78

754

Erfreuliche Klärung für Berufsbeamte

Zur Unterredung Marschall Sokolowski mit den LDP-Führern

Der stellv. Vorsitzende des Landesverbandes der LDP Sachsen-Anhalt, Fiering, schreibt uns:

Die Unterredung Marschall Sokolowski mit Dr. Kühl ist von historischer Bedeutung. Besonders gefreut hat es uns, daraus zu entnehmen, daß künftig eine Besserung unserer politischen Arbeit erwartet werden kann und die wirtschaftspolitischen Ideen der LDP berücksichtigt werden sollen.

Wir haben erklärt, daß wir gegen jede kapitalistische Wirtschaftsauffassung sind. Die wirtschaftspolitische Einstellung der LDP, die eine Privatinitiative vorsieht, ist nicht kapitalistisch und es ist begrüßenswert, daß Marschall Sokolowski dies erkennt. Von großer Bedeutung ist die Antwort auf die Frage nach seiner Einstellung zur Bizonie und dem damit verbundenen Weststaat. Die Sowjetmacht denkt nicht daran, ähnliche Einrichtungen für die Ostzone und damit eine isolierte Zone zu schaffen, sondern hat sich wiederum kompromißlos zur Einheit Deutschlands bekannt. Mit der Erklärung, eine Verfügung erlassen zu wollen, daß nach Möglichkeit alle Sequestrierten eingestellt, gemäß geregelt werden sollen, ist der Marschall einem Wunsche unserer Partei sehr entgegengekommen.

Die früheren nicht belasteten Beamten können

die Einstellung des Marschalls zum Beamtenamt aufrichtig begrüßen. Jetzt wird eine Frage ihre Regelung finden, die die Gemüter der Beamschaft auf das stärkste bewegt.

Sehr bedeutungsvoll ist die Haltung Sokolowskis zum Befehl 201, worin er die nicht belasteten aktiven Mitglieder der NSDAP zu gleichberechtigten Bürgern der Gesellschaft erklärt und zur Klärung dieser Frage konkrete Vorschläge unserer Parteileitung erwartet.

Klarheit hierüber zu schaffen. Die Teilnehmerquote von 5 Angestellten ist mit Rücksicht auf die laufenden Unkosten, die die Lehrgänge erfordern, einzuhalten. Der Lehrgang, für den der Stundenplan erst zu Beginn des Kursus vorgelegt werden kann, läuft voraussichtlich bis Anfang April. Teilnehmermeldungen erbitten wir bis zum 24. Februar unter Angabe des Geburtsdatums, der Berufsausbildung und bisherigen Tätigkeit in der Verwaltung Groß-Berlin sowie der jetzigen Vergütungsgruppe der TOA. Sofern von uns kein gegenteiliger Bescheid ergeht, gelten die gemeldeten Lehrgangsteilnehmer als zugelassen. Die Lehrgangsteilnehmer erhalten auf Grund der Teilnahmebescheinigung am Fortbildungslehrgang, die von der zuständigen Personalverwaltung auszustellen ist, von ihrer Kartenstelle im Wohnbezirk ihre Lebensmittelkarte in eine solche der Gruppe II (Arbeiterkarte) umgetauscht. Eine Abmeldung bei den Kartenstellen für die Dauer des Lehrgangs ist nicht vorzunehmen. Die Hörer erhalten in der Verwaltungsschule eine Gemeinschaftsverpflegung und geben zu diesem Zweck bei Lehrgangsbeginn im Büro der Verwaltungsschule die Lebensmittelmarken einschl. der Kartoffelmarken oder Kartoffeln in natura ab. Sonntags ist die Schule und der Kuchenbetrieb geschlossen. Die Hörer erhalten hierfür die Lebensmittelmarken zurück. Für alle verkehrsmäßig ungünstig wohnenden Hörer besteht die Möglichkeit, in der Schule zu wohnen. Zu diesem Zweck sind Schlafdecken, Bettzeug sowie die persönlichen Bedarfssartikel (Handtuch, Seife, Essbesteck usw.) mitzubringen. Essgeschirr ist in der Schule vorhanden. Fahrverbindung: S-Bahn, halbstündlich, 29 und 59 ab Schlesischer Bahnhof, ferner S-Bahn, Zominütlich, ab Stadtteil bis Baumschulenweg - umsteigen in S-Bahnlinie 87 - oder bis Berlin-Adlershof - umsteigen in Linie 84.

I.A.
K o c k r o w

Bf. Nr.	Name und Wohnung	Gehaltsbetrag der monatlichen Dienstbezüge	Arbeitgeber- beitrag zur Fronten- und Wirtschafts- verpflichtung	Befreien	Staatsstelle zur Fronten- und Wirtschafts- verpflichtung		Befreien
					a) Angestellten- verpflichtung mitbilden b) Breite. Auf- Berl.	a) Angestellten- verpflichtung mitbilden b) Breite. Auf- Berl.	
Bf. Nr.	Name und Wohnung	Gehaltsbetrag der monatlichen Dienstbezüge	Arbeitgeber- beitrag zur Fronten- und Wirtschafts- verpflichtung	Befreien	a) Angestellten- verpflichtung mitbilden b) Breite. Auf- Berl.	a) Angestellten- verpflichtung mitbilden b) Breite. Auf- Berl.	Befreien
Bf. Nr.	Name und Wohnung	Gehaltsbetrag der monatlichen Dienstbezüge	Arbeitgeber- beitrag zur Fronten- und Wirtschafts- verpflichtung	Befreien	a) Angestellten- verpflichtung mitbilden b) Breite. Auf- Berl.	a) Angestellten- verpflichtung mitbilden b) Breite. Auf- Berl.	Befreien
Bf. Nr.	Name und Wohnung	Gehaltsbetrag der monatlichen Dienstbezüge	Arbeitgeber- beitrag zur Fronten- und Wirtschafts- verpflichtung	Befreien	a) Angestellten- verpflichtung mitbilden b) Breite. Auf- Berl.	a) Angestellten- verpflichtung mitbilden b) Breite. Auf- Berl.	Befreien
Bf. Nr.	Name und Wohnung	Gehaltsbetrag der monatlichen Dienstbezüge	Arbeitgeber- beitrag zur Fronten- und Wirtschafts- verpflichtung	Befreien	a) Angestellten- verpflichtung mitbilden b) Breite. Auf- Berl.	a) Angestellten- verpflichtung mitbilden b) Breite. Auf- Berl.	Befreien

Kein separater Oststaat geplant

Der Empfang der LDP-Vorsitzenden Dr. Kütz und Lieutenant durch Marschall Sokolowski

(Fortsetzung von Seite 1)

Antwort: „Die Frage der Sequestrierung wird geprüft, und in der nächsten Zeit wird eine entsprechende Anordnung ergehen, in der wir uns bemühen werden, sowohl die Meinung der Leitung der Liberal-Demokratischen Partei als auch die anderer Parteien sowie Gewerkschaften der sowjetischen Zone zu berücksichtigen.“

3. Frage: „Die LDP bringt die Forderung nach Privatiniziative aller am Wirtschaftsleben teilnehmenden Personen zum Ausdruck. Sie hat die Absicht, diese Initiative der oben erwähnten Bevölkerungsschichten zur Wiederherstellung der deutschen Wirtschaft zu mobilisieren.“

waltungsorgane zur aktiveren Teilnahme an der Wiederherstellung und Entwicklung der Friedenswirtschaft der Zone auch eine volle und offene Unterstützung durch die Liberal-Demokratische Partei und insbesondere durch Dr. Kühl als ihren Leiter gewährleistet sein wird.

Die sowjetische Militärverwaltung in

Die sowjetische Militärverwaltung in Deutschland wird ihrerseits mit allen Mitteln jede Initiative unterstützen, die auf die Wiederherstellung und Entwicklung der Friedenswirtschaft der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands gerichtet ist. Sie wird selbstverständlich

Produktionssteigerung 7-10 Proz.

Antwort: „Die sowjetische Militärverwaltung in Deutschland hat die Absicht, Maßnahmen zu ergreifen, um die Friedenswirtschaft in der Zone, vor allem auf Initiative und Aktivität der deutschen Bevölkerung gestützt, auch weiter zu entwickeln. Dabei ist die ernste Bedeutung derjenigen Industriebetriebe für die Wirtschaft der Zone zu berücksichtigen, die sich im Besitz des Volkes befinden. Unterstützen, die das gleiche Ziel verfolgt. Dabei wird angenommen, daß alle demokratischen Parteien der Sowjetzone den Kampf gegen die Spekulation sowie gegen die Kompensations- und andere ungesetzliche Geschäfte aufnehmen werden, die eine Entwicklung der Wirtschaft und die Lage der Bevölkerungsmassen beeinträchtigen könnten.“

Der Plan der Entwicklung der Wirtschaft für das Jahr 1948 sieht eine Produktionssteigerung um 7 bis 10 Prozent lowski seine Bereitschaft zum Ausdruck, Vertreter von Privatunternehmern zu empfangen.

4. Frage: „Die LDP ist für das Berufsbemantentum. Sie ist der Meinung, daß anständige und demokratisch gesinnte Beamte von der Mitarbeit in öffentlichen Ämtern nicht ausgeschaltet werden sollten. Sind die sowjetischen Besatzungsbehörden bereit, einen Beamtenstand zu schaffen, in den zuverlässige Vertreter der alten Beamtenchaft neu aufgenommen werden könnten? Sind die sowjetischen Besatzungsbehörden ferner bereit, die Unabhängigkeit des Verwaltungsapparates durch eine positive Lösung der wirtschaftlichen Fragen und des Problems der

Die sowjetische Militärverwaltung in Deutschland rechnet damit, daß eine solche Politik für die Wiederherstellung und Entwicklung der Friedenswirtschaft in der Zone die Unterstützung nicht nur Organisationen der Arbeiterklasse, sondern auch anderer Bevölkerungsschichten findet wird und „z. s. auch die der Beamten“ versorgung, das die Beamten inter- liert, zu gewährleisten?“

Schämten sind Dieber des Volkes

Entwicklung der Friedenswirtschaft der Zone die Unterstützung nicht nur Organisationen der Arbeiterklasse, sondern auch anderer Bevölkerungsschichten finden wird und u. a. auch die der Be-
antwort: Es ist selbstverständlich, daß man ohne die Berufsbeamten den Staat nicht leiten kann. Anständige und demokratisch gesinnte Beamten verdienen die

teien besteht darin, daß die demokratischen Überzeugungen unter dem Volk weiterverbreitet werden, aber man kann noch nicht von jedem Beamten fordern, daß er bereits jetzt ein überzeugter Demokrat ist. Ehrliche und loyale Arbeit, das ist es, was vor allem von jedem Beamten gefordert wird.

Gleichzeitig ist eine Pflicht der demokratischen Öffentlichkeit, den Kampf gegen die Saboteure, Schieber, Gauner und Agenten des ausländischen Imperialismus aufzunehmen, unter welcher Maske sich diese Herrschaften auch verbergen mögen. Bekanntlich spielen sich einige demokratiefeindliche Menschen nach außen hin als „aktive Demokraten“ auf. In Berlin entwickelte z. B. ein gewisser Schwennicke eine große Aktivität, der sich als einen eifrigsten Demokraten west-

sich als einen eitigen Demokraten wichtlicher Richtung bezeichnete, während es sich bei einer Nachprüfung ergab, daß es sich nur um einen Gestapoagenten handele, der sich an die ausländischen Imperialisten verkauft hat und der genau so verachtungswürdige Gestapoagenten um sich sammelte.

Was die Frage der materiellen Lage der Beamten und das Problem ihrer Altersversorgung anbetrifft, so ist die sowjetische Militärverwaltung über die bereits ergriffenen Maßnahmen hinaus bereit, den Beamten auch weiterhin entgegenzukommen, sofern das die gegenwärtigen schwierigen Bedingungen und die Wiederherstellung der Wirtschaft in der Zukunft

r-zulassen."

Der Morgen
Nr. 35/4. Fz. Berlin, Mittwoch 11. II. 48

Für das Berufsbeamtenum

Eine stark besuchte Versammlung liberal-demokratischer Beamter und Lehrer hat zu der Frage Stellung genommen, die in dem Berliner Stadtparlament jetzt entschieden werden soll: Erhaltung des Berufsbeamtenstums in der Reichshauptstadt oder Einführung des Angestelltensystems? *

Von drei Seiten aus wurde das Problem beleuchtet: Der Stadtverordnete Wolff zeigte die bisherige geschichtliche Entwicklung, die ein eindeutiges Bekenntnis des deutschen Volkes zu der Institution des Beamteniums darstellt; gerade der Volkstaat, bei dem die Verwaltung in den Händen der vom Parlament gewählten politischen Männer und Frauen liegt, verlangt ein im Volke verwurzeltes Berufsbamtentum zur sachlichen Durchführung der Gesetze und Verwaltungsmaßnahmen. William Born legte die Gründe dar, aus denen die Wirtschaft sich für die Erhaltung eines soliden, unbestechbaren und sachkundigen Berufsbamtentums ausspricht und einsetzt. Otto Hübner zeichnete die neuen Aufgaben des Berufsbamtentums im demokratischen Staat. Die Versammlung gab einmütig ihrem Willen Ausdruck, daß die Hauptstadt, der großen Mehrheit der anderen deutschen Länder folgend, an der Tradition festhalten und im Interesse der Einheit Deutschlands wie der Verwaltung Berlins in ihrer Verfassung das Berufsbamtentum verankern möge. Die Versammlung bekannte sich zum Dienst am Volke und zur freudigen Mitarbeit am Neuaufbau des Staates. Sie dankte der liberal-demokratischen Fraktion des Stadtparlaments für die bisher in dieser Richtung geleistete Arbeit und bat sie, alles zu tun, daß auch der Stadt Berlin das seit Jahrhunderten bewährte Berufsbamtentum erhalten bleibt.

156

"Der Morgen" Nr. 31./4. Fzg.
Blatt, Frei, 6. Febr. 1948

Erste Folgen des Beamten-Urtells. Im Bezirk Spandau gibt es jetzt zwei Amtsräte, obwohl nach dem Etat nur einer erlaubt ist, erklärt Dr. Franzmayer, der mit einer Klage vor dem Verwaltungsgericht für den britischen Sektor gegen den Magistrat das viel erüchtige Beamten-Urtell erzielte, nachdem die Beamtenrechte in Berlin weiter gelten. Er hat dem Magistrat seine Bereitschaft bekannt, weiter als Beamter zu wirken, hat zunächst die ihm als Amtsrat zustehende Lebensmittelkarte I gefordert und um Weiterzahlung seines amtsärztlichen Gehaltes ersucht. Wenn der Magistrat diese Forderungen nicht erfüllt, werde er, Dr. F., seinen Rechtsanspruch vor den ordentlichen Gerichten einlegen.

157

J. Nr. 23/48/KB/Bw

Academie der Künste zu Berlin

Berlin-Charlottenburg 2
Hardenbergstr. 33

U e c h a f t s v e r t e i l u n g s p l a n

1948

Lfd. Nr.	Inhalt des Arbeitsgebietes in Stichworten	Name des Bearbeiters	Amtsbezeichnung	Verg.-Gr.	Bauhaltungsabschnitt	Bemerkungen
1	Bearbeitung des eingehenden Schriftwechsels, Zettelstelle, Überblick und Auswertung der Tagespresse betreffend die Mitglieder der Akademie, Sammeln von Materialien zwecks Aufstellung einer neuen Führungskartei, Auskunftserteilung an Gelehrte, Kunstdilettanten, wissenschaftliche Institute u. über Mitglieder der Akademie, Aufstellung der Mitgliedermatrikel von 1874 u. Neuordnung der Registratur, der Bücherei und des Archivs.	Körber, Alfred	Dienststellenleiter Hauptzachbearbeiter	IV	B 3265	
2	Aufnahme von Stenogrammen, sechstündige Arbeit, Verteilung der Gang von schriftlichen Arbeiten, Verwaltung der Registratur, Führung von Tagebuch, Listen Karten, Terminkalendern usw., Prüfung der Bücher der Zettelstelle, Feststellung von Klassenanweisungen und Nachschubbelieben. - Ausführung von Arbeiten in handschrift.	Haerlien, Else	Stenosekretärin	VII	B 3265	
3	Vorbereitung für Vorlesungen, Aufsicht über die HS-Werkstätten, Otto vorbereiten und sämtlicher Teile des Hochschulgebäudes, die nicht dem Hausmeister Schmidt unterstellt sind. Reinigung der Büroräume, Rottenprüfung, im Interesse zuverlässiger Leistung.	Wolzmann, Otto	Hausmeister	IX	B 3265	

L. Nr. 23/48/KG/22

Akademie der Künste zu Berlin

Berlin-Charlottenburg 2
Hausgassestr. 55

C o o l i n g t o w n I n s t i t u t e

1948

Lfd. Nr. Inhalt des Arbeitsgebietes in Stichworten

Name des Bearbeiters

1 Bearbeitung des eingesendeten Schriftwechsels, Haushaltsgangelegenheiten, Zahlstelle, Durchsicht und Auswertung der Tagespresse betreffend die Mitglieder der Akademie, Sammeln von Kunstkritiken zwecks Aufstellung einer neuen Künstlerkartei, Auskunftserteilung an Gelehrte, Künstler, Kunstudierende, wissenschaftliche Institute über Mitglieder der Akademie, Beurstellung der Mitgliedermatrikel von 1874 an. Neuordnung der Registratur, der Bücherei und des Archivs.

Küpper, Alfred

2 Aufnahme von Stenogrammen, selbständige Erledigung von schriftlichen Arbeiten, Verwaltung der Registratur, Führung von Tagebuch, Listen Karteien, Terminkalendern usw., Prüfung der Bücher der Zahlstelle, Feststellung von Kassenanweisungen und Rechnungsbelegen. - Ausführung von Arbeiten in Kunstschrift.

Zwerlien, Else

3 Verwaltung der Kartothek, Aufsicht über die Rm. Stolmann, Otto vor. und diejenigen Teile des Hausesangebaues, die nicht dem Hausmeister direkt unterstellt sind. Reinigung der Büroräume, Botendienst, im Winter Fahrmann der Heizung.

Amtsbeschreibung

Verg.-Gr.

Haushaltsum-
terbericht

Bemerkungen

Dienststellenleiter
Hauptbediensteter

IV

B 3265

Stenotypistin

VII

B 3265

Kaufmeister

IX

B 3265

161

Stellenplan

Lfd. Nr.	Stellenbezeichnung	Verg.-Gr.	Zahl der Stellen
1	Dienststellenleiter Hauptbuchbearbeiter	IV	1
2	Stenosekretärin	VII	1
3	Hausmeister	IX	1
			3

Stellenplan

Mitarbeiter-Nr.	Stellenbezeichnung	Verg.-Gr.	Zahl der Stellen
1	Dienststellenleiter Hauptbuchbearbeiter	IV	1
2	Stenosekretärin	VII	1
3	Bauammeister	LX	1
			3

M u s t e r !
- - - - -

Abteilung für Volksbildung
Bezirksamt
(Institut)

G e s c h ä f t s v e r t e i l u n g s p l a n
1940

in 1 Gruppe
für Harzvorland
mitglied,

B1

Lfd. Nr.	Inhalt des Arbeitsgebietes in Stichworten	Name des Bearbeiters

Amtsbezeichnung	Verg. Gr.	Haushalts- unterabschnitt	Bem.- kungen
-----------------	--------------	------------------------------	-----------------

Stellenplan

167

Lfd. Nr.	Stellenbezeichnung	Verg. Gr.	Zahl d. Stellen
----------	--------------------	--------------	-----------------

Mr. Coffey No. 12
Newbury, N.H. Jan. 23d

168

Beamten-Urteil bedroht Berlins Finanzen

<p>(2) Bürgermeister Büro Büro der Bezirksbürgermeister Büro des Bezirksbürgermeisters Büro des Bezirksbürgermeisters</p>	<p>(3) Bürgermeister Büro Büro der Bezirksbürgermeister Büro des Bezirksbürgermeisters</p>	<p>(4) Bürgermeister Büro Büro der Bezirksbürgermeister Büro des Bezirksbürgermeisters</p>
unten	unten	unten

Mann würde man die Alliierte Kommandantur um Entscheidung bitten.

An sich würde das Beamten-Urtiel nur den Kläger selbst, den bisherigen Amtssatz von Spaniabü, Dr. Franzmeyer, berechtigen, vor dem Landgericht seine Vermögensansprüche gegen Berlin geltend zu machen, wird in Kreisen des Verwaltungsgerichts für den britischen Sektor gesagt. Da das Urteil aber einen allgemeinen Grundatz aufstelle, würde in jedem weiteren Falle einer entsprechenden Klage voraussichtlich die gleiche Entscheidung zu erwarten sein.

Dr. Menge R. 3

Beamtenrechte bleiben grundsätzlich bestehen

Ein Urteil des Verwaltungsgerichts im britischen Sektor

Der Entscheid des Gerichts über die Klage des Arztes Dr. V. gegen den Magistrat, über die wir bereits berichtet haben, wird jetzt bekannt: Unter Hinweis auf Kontrollangeklagte und Kommandanturbefehle stellt das Verwaltungsgericht im britischen Sektor fest, daß die bis Kriegsende in Deutschland gültigen Beamtengesetze nicht aufgehoben seien, zumal sie im wesentlichen nur eine Kodifikation schon früher bestandenen Beamtenrechts darstellen. Lediglich jene Bestimmungen des deutschen Beamtenrechts vom 28. Januar 1937, die nationalsozialistisches Gedankengut enthalten, zum Beispiel die Bindung der Beamten an den „Führer“, seien nicht mehr anwendbar. Da aus dieser Lage sich ergebende Rechte, denen die unverändert fortbestehenden Beamtenpflichten gegenüberstehen, gehörten zu den wohlerworbenen Rechten der Beamten, die nach Artikel 139 der Weimarer Verfassung unverletzlich seien.

Dr. Menge R. 3

Streitsachen um das Beamten-Urteil

Verwaltungsgericht Hardenbergstraße - Alle Beamten des Sektors können Rechte einklagen

Durch die ausdrückliche Bezeichnung „Angestellte“ handelt. Das Urteil habe dargelegt, daß die Ausführungen des Magistrats „voller Rechtfertigung“ in der vorliegenden Verfassung Berlins für die in der Verwaltung Tätigen und die Altväter Kommandantur klar herausgestellt, daß es Beamte von Groß-Berlin“ nicht mehr gäbe, wonach Stadtrat Theuner (SPD), der Leiter der Abteilung für Personalaufgaben, gegen das am Anfang von uns veröffentlichte Urteil des Verwaltungsgerichts im britischen Sektor Berlin sprach. Wie der Stadtrat weiter erklärt, würden in der Entscheidung die Bestimmungen der Weimarer Verfassung mit sehr schwachen Argumenten aus dem Wege geräumt. Es wurden Bestimmungen des Weimarer Verfassung heranzogen, doch sei jedem Nichtjuristen klar, daß die Weimarer Verfassung heute nicht mehr angewendet werden kann, weil die oberste Regierung an die Besatzungsherrschaft übergegangen ist und keine Verordnungen mit zwingender Wirkung erlassen würden.

Wenn Stadtrat Theuner unter anderem behauptet, daß das vieldiskutierte Bezeichnungsproblem dem Magistrat nicht entsprechen würde, sei so entspreche das nicht den Tatbestehen, was bei dem gesuchten Verhandlungsergebnis erklärt. Das Urteil sei dem Magistrat zugespielt worden, obwohl es in die Presse kam. Zur Sache sei zu sagen, daß in der Tat die alten Beamtenrechte wiederholten gelten, wie das Urteil ausdrücklich erläuterten habe. Das Verwaltungsgericht sei mit der bestehenden Gesetzgebung einverstanden und halte daher keinen anderen Spruch für möglich. Die Situation könne sich erst ändern, wenn eine neue Gesetzgebung die Voraussetzungen damit schaffe.

Keine augenscheinlichen Gründe hätten alle Beamten im britischen Sektor, für das das Beamtenurteil eintritt, so ihre verantwortlichen Ansprüche aus der Beamtenrechtschafft, insbesondere des Erbgerichts, gänzlich vor den ordentlichen Gerichten elikiziert.

Die Gesetzespunkte, die der Magistrat gegen das Urteil antritt, seien im Urteil selbst bereits be-

Abteilung für Volksbildung
-Personalamt-
Vbildg P 3/St.

Hardenbergstr. 33
Berlin W 8, den 12. Januar 1948
Mauerstr. 53
Tel.: 42 00 18, App. 1764

An alle

Hauptmater, Ämter und Institute d. Abtg. f. Volksbildung

Um seitige Handverfügung übersenden wir Ihnen zur gefl. Kenntnisnahme und weiteren Verbreitung. Die Meldungen sind dem Personalamt der Abt. für Volksbildung bis zum 25.1.1948 herzurichten.

Im Auftrage

*1. Fälligkeit: 16.1.1948 Link
zu öffnen.*

*1. Jhd. Fäll., 1. Februar 1948
K.*

Verteiler B1

B1

Magistrat von Gross-Berlin
Abt. f. Personalfragen u. Verwaltung
Hauptpersonalamt
HPA IV 2
-545-

Berlin, den 5. Januar 1948

An Verteiler I

Ehrenamtlich im Dienste der Gebietskörperschaft
Gross-Berlin tätige Personen.

Wir bitten, uns bis zum 1.2.1948 mitzuteilen, wieviele Personen ehrenamtlich bei Ihnen dauernd tätig sind. Falls die Zahl bis zu dem genannten Termin nicht ermittelt werden kann, können möglichst genaue Schätzungen der Meldung zugrundegelegt werden. Fehlanzeige ist nicht erforderlich; wir bitten aber die Verwaltungen, Dienststellen usw., in deren Geschäftsbereich Personen ehrenamtlich tätig sind, den Termin unbedingt einzuhalten.

I.A.
K o c k r o w

36

170
F 9

Akademie der Künste, Hardenbergstr. am Steinplatz
Frl. Everlin, Sekretärin, möchte sich bitte sofort in der Mittelstr.
bei Herrn Dr. Jannasch telefonisch oder persönlich melden zwecks
Aushilfe für ein paar Tage.
Wenn Frl. Everlin nicht anwesend ist, bitte beim Portier Pescheid
hinterlassen.

1. Kl. Früher kann auf jeden Fall bis 11 Uhr
nicht kommen. Würde gern das Gespräch früher möglich machen.
2. Kl. Fahr, 1. Kl. Januar 1929

B1

F.Nr. 19/171

Magistrat von Gross-Berlin

Begleitbericht zur
Personalstandserhebung am 20.1.48

3

3

-

3

Chlb. 2 24.
Akademie der Künste
zu Berlin

Abt.f.Volksbildung
Personalamt

Stat 81 Din A 6 6000 1.48
(37) Druckerei Berlin N 4, Linienstr. 139/140 4173

I.P.J. Mi V.24/48

Akademie-Oberinspektor

||||||| // Preussische Akademie der Künste
Berlin C 2, Unter den Linden 3

- -
1.3.1914 30.6.45 53 11
1.7.1945 33 11
33 8 10
8 42 9

Dienststellenleiter
Hauptzachbearbeiter

||||||| Akademie der Künste
||||||| TO. A IV

546

/// 3265

Magistrat von Gross-Berlin

Personalstandserhebung am 20. 1. 1948

durchgeführt vom Hauptpersonalamt und
dem Hauptamt für Statistik

- dient nur statistischen Zwecken -

773

Sekretärin

////// ///////////////
Preuss. Akademie der Künste
Berlin C 2, Unter den Linden 3

Betrieb

Akademie der Künste zu Berlin
Berlin-Charlottenburg 2, Hardenbergstr. 33 -

1
K e r b e r Alfred ///
26. Juni 1886
61
/// //////////

Berlin-Charlottenburg
S, Fredericiestr. 14
Charlottenburg

1.4.1936 30.6.45
1.7.1945 11 10
 11 10
 1 9
 13 7

Stenosekretärin

////// //////////

///////// Akademie der Künste
///////// TO. A VII

310

W. J. von Kavard
Prof. Dr. phil.
1911

Stat. Nr. 125 000 DIN A 4 1.48
(37) Magistratsdruckerei, Berlin N 4, Linienstr. 139/40 4172

I. P. J. Mi
V. 4/48

B1

Magistrat von Gross-Berlin

Personalstandserhebung am 20. 1. 1948

durchgeführt vom Hauptpersonalamt und
dem Hauptamt für Statistik

- dient nur statistischen Zwecken -

Betrieb

Akademie der Künste zu Berlin
Berlin-Charlottenburg 2, Hardenbergstr. 33

2

E w e r l i e n Else ////
23. Januar 1898
50

//////

Berlin-Steglitz

Horst Kohlstr. 8
Steglitz

////// /////////////// Frauenschule, Kunstschule

Stat. So 125 000 Din A 4 1.48
(57) Magistratsdruckerei, Berlin II 4, Linienstr. 159/40 4172

I. P. J. Mi
V. 4/48

Hilfedianer

//////
Preuss. Akademie der Künste
Berlin C 2, Unter den Linden 3

24.10.34	30.6.45	13	3
1.7.45		13	3
		-	-
		13	3

Hausmeister

//////
Akademie swe Künste
TO. A /////////////// IX
268.-

//// 3265

verfasst von Groß-Dorlin

erspannungserziehung am 26. 1. 1948

verwaltet wird von Rechtspersonal und dem Büro für Statistik

→ nicht nur statistisch schwach

Betrieb

Academie der Künste zu Berlin
Berlin-Charlottenburg 2, Hardenbergstr. 55

III

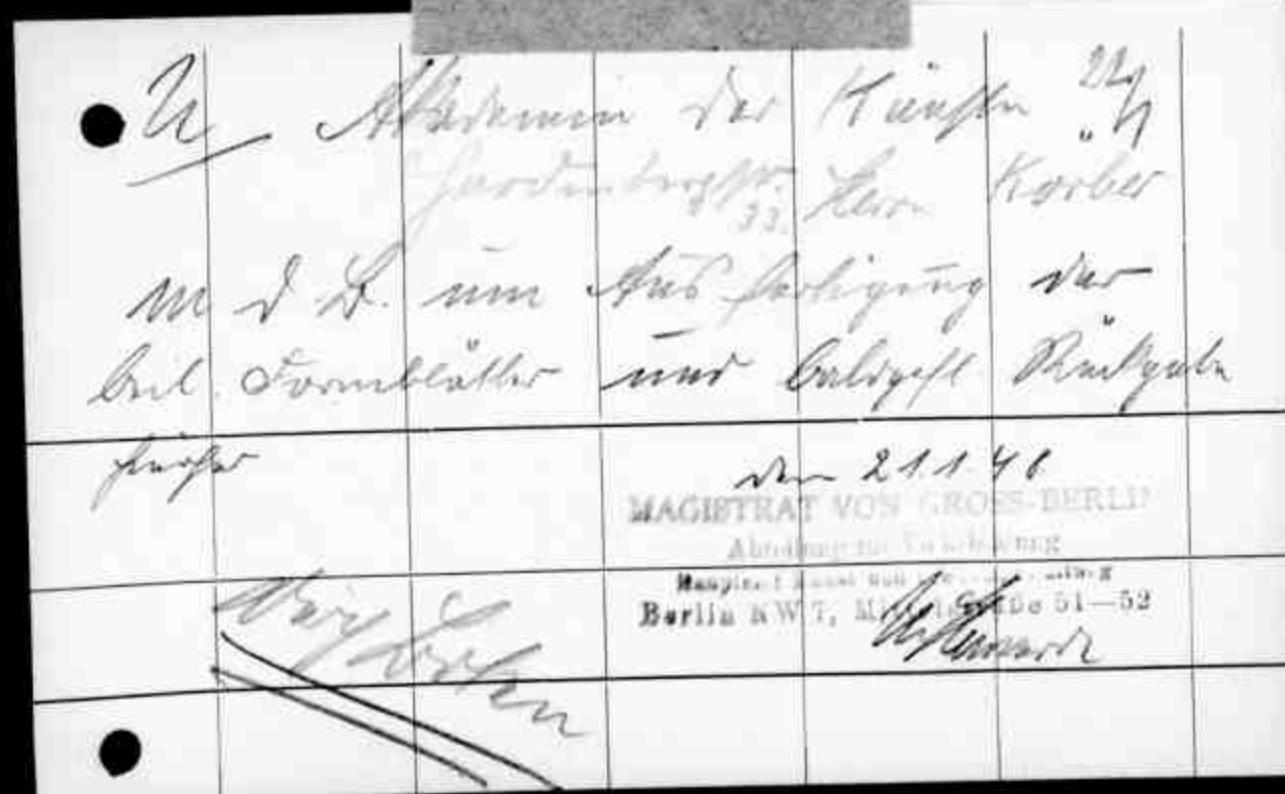
Berlin II 58, Gaudy-

str. 4 Prenzlauer Berg

WILLIAM HENRY FOX TALBOT

St. No 125 000 Sitz 4, 1-48
Gesellschaft für Technik und Wissenschaft, Berlin 14, Einsteinstr. 120/122 1170

• • •



Abteilung für Volksbildung
- Personalamt -
Vbildg. P. 2
Fu.

Berlin W 8, den 19. Januar 1948
Mauerstr. 53
Tel. 42-00-18, App. 1704

Betr.: Personalstandserhebung der Angestellten und Arbeiter
am 20.1.1948.

In der Anlage übersenden wir Ihnen die Erhebungsvordrucke mit der Bitte um weitere Veranlassung. Alle Einzelheiten ergeben sich aus dem beiliegenden Rundschreiben des Hauptamtes für Statistik vom 5.1.1948. Auf die in diesem Schreiben angegebenen Fragen machen wir besonders aufmerksam. Wir bitten um Rückgabe des Materials am 31.1.1948.

Im Auftrage
gez. Link

Beglaubigt durch:
Wink

Magistrat von Groß-Berlin

Abteilung für Personallrogen und Verwaltung
 Hauptamt für Statistik
 Stat II/Gen.
 HPA — Org.

Berlin C 2, den 5. Januar 1948
 Liebknechtstr. 50
 Fernruf: 51 03 91, App. 60

Personalstandserhebung am 20. 1. 1948

I. Um einen Überblick über das im Dienste der Gebietskörperschaft Groß-Berlin stehende Personal und seine Zusammensetzung zu erhalten, soll nach dem Stande vom 20. Januar 1948 eine allgemeine Personalstandserhebung sämtlicher Angestellten und Arbeiter vom Hauptpersonalamt und dem Hauptamt für Statistik durchgeführt werden.

Die Zählung der Angestellten erfolgt mittels Einzelzählbogen, die von jedem Angestellten auszufüllen und zu unterzeichnen sind. Über die Zahl der Arbeiter sind von den Dienst- oder Beschäftigungsstellen besondere Zählbogen aufzustellen.

II. Zählung der Angestellten.

Die Dienststellen werden gebeten,

- a) vor der Verteilung der Zählbogen
 1. sie zur Sicherung der Vollständigkeit an Hand einer Beschäftigtenliste innerhalb der Dienststelle fortlaufend zu numerieren,
 2. ihre genaue Bezeichnung und Anschrift an der dafür im Kopf der Zählbogen vorgesehenen Stelle einzusetzen, zweckmäßig durch Stempelaufdruck. Bei Angestellten der Polizei ist insbesondere anzugeben, um welchen Zweig der Polizei (Schutz-, Verwaltungs- oder Kriminalpolizei) es sich handelt.
- b) nach dem Wiedereingang der von den Angestellten ausgefüllten Zählbogen
 1. ihre Vollzähligkeit sowie die vollständige und ordnungsmäßige Ausfüllung zu überprüfen,
 2. für erkrankte oder beurlaubte Angestellte die Angaben aus vorhandenen Unterlagen oder durch Rückfrage zu ermitteln,
 3. die Angaben unter 14—20 einzutragen,
 4. die Zählbogen mit dem Sichtvermerk des Dienststellenleiters zu versiehen, der damit die vollständige und ordnungsmäßige Ausfüllung der Zählbogen bestätigt,
 5. nach Eingang sämtlicher Zählbogen den Begleitbericht (Vordruck) auszufertigen und sodann die Zählbogen nebst dem Begleitbericht der Sammelstelle für den betreffenden Dienstbereich zuzuleiten.

An

- a) die Magistratsmitglieder,
- b) die Bezirksamter,
- c) die Dienststellen der Hauptverwaltung,
- d) die Anstalten und Eigenbetriebe der Hauptverwaltung,
- e) die städtischen und überwiegend städtischen Gesellschaften (durch das Finanzsyndikat),
- f) den Herrn Kammergerichtspräsidenten von Berlin,
- g) das Polizeipräsidium Berlin.

Die Sammelstellen stellen die Angaben der Begleitherichte zu Sammelberichten (Vordruck) zusammen.

Sammelberichte sind zu fertigen:

1. von den Abteilungen der Hauptverwaltung (bzw. einer beauftragten Dienststelle) für die ihnen angeschlossenen Dienststellen, Anstalten, Betriebe, ehemaligen Reichs- und Staatsdienststellen,
2. von den Bezirksamtern für die ihrer Verwaltung unterstehenden Einrichtungen (Dienststellen, Anstalten u. a.),
3. vom Finanzsyndikat für die städtischen oder überwiegend städtischen Gesellschaften,
4. vom Polizeipräsidium Berlin für die Polizeiverwaltung Berlin,
5. vom Kammergerichtspräsidenten von Berlin für die Justizverwaltung Berlin.

In den Sammelberichten sind die Dienststellen u. dgl. einzeln aufzuführen. Dabei ist darauf zu achten, daß Doppelzählungen durch mehrfache Aufnahme von Begleitherichten vermieden, jedoch alle Dienststellen erfaßt werden. Wir bitten dafür zu sorgen, daß die ausgefüllten Zählbogen bei den Dienststellen spätestens am 23. Januar 1948 wieder eingesammelt und bis spätestens 31. Januar 1948 mit dem Begleithericht durch besonderen Boten an die Sammelstellen abgegeben werden. Die Sammelstellen liefern den Sammelbericht nebst sämtlichen Unterlagen bis spätestens zum 4. Februar 1948 unmittelbar an das Hauptamt für Statistik ab, und zwar ebenfalls durch besonderen Boten. Bei der Übersendung der ausgefüllten Vordrucke bitten wir möglichst sorgfältig zu verfahren, die Vordrucke sicher zu bündeln und genau zu bezeichnen. Die Zählbogen der Lehrkräfte und des Krankenpflegepersonals sind besonders zu bündeln.

- III. Über die Zahl der Arbeiter sind besondere Zählbogen aufzustellen, in denen Gliederungen nach Lohngruppen, Dienstjahren, dem Lebensalter u. a. vorgesehen sind (vgl. den Vordruck nebst Erläuterungen). Die Angaben über Arbeiter sind von den Bezirksamtern, dem Polizeipräsidium und dem Kammergericht je einem Zählbogen zusammenzufassen, während die Dienststellen, Anstalten, Betriebe der Hauptverwaltung und die Gesellschaften je einen Zählbogen für sich fertigen. Diese Zählbogen sind ebenfalls bis spätestens zum 4. Februar 1948 dem Hauptamt für Statistik zu übersenden.
- IV. Es wird um sparsame Verwendung der Zählpapiere und schnelle Rückgabe überzähliger Vordrucke dringend gebeten.

Dr. Haas

12.3.1948

178

1. Sofort wird der Begleithericht öffl. zugänglich sein
Nur die offizielle Ausgabe für die Zeit d. Hauptzählung
(Vorw. z. 1. Jhd.) wird nicht befristet.

2. Nach der offiziellen Ausgabe ist die Hauptzählung zu beenden.
3. Jhd. (An)

Feb., d. 31. Febr. 1948

Übernahme d. Zählbogen
in Belegschaft
Felix

Friedrich Wilhelm Steuber

prakt. Arzt

Berlin-Friedenau, Knausstr. 10

Sprechstunden 16-18 Uhr und nach Vereinbarung

Mittwoch und Sonnabend nur 9-11

Tel. 24 18 16

179

29. 12. 47.

Rp.

Fr. Else Everlein, geb
23. 1. 98., Berlin Steglitz
Kastköpfchen. 8 Jahre
gegen Kaktuswurzelsymptome und
Leuko beruhenden
Schwinden und
Höhlensonne und
Kängwellen. Sie kann
nicht für 10 Jahre

Anamnese: verflüchtigend	Mühle des Wertheimhofs			Bleiben zu haben	
	Fränen: verflüchtigend	Arbeitsstoffen: verflüchtigend	Gobnfeuer	I. Wate	II. Wate
drogerie	Fränen: verflüchtigend	Mühle des Wertheimhofs Arbeitsstoffen: verflüchtigend	Gobnfeuer	Bleiben zu haben I. Wate	II. Wate
Kneidestoffen: verflüchtigend	Fränen: verflüchtigend	Mühle des Wertheimhofs Arbeitsstoffen: verflüchtigend	Gobnfeuer	Bleiben zu haben I. Wate	II. Wate
Anamnese: verflüchtigend	Fränen: verflüchtigend	Mühle des Wertheimhofs Arbeitsstoffen: verflüchtigend	Gobnfeuer	Bleiben zu haben I. Wate	II. Wate
Anamnese: verflüchtigend	Fränen: verflüchtigend	Mühle des Wertheimhofs Arbeitsstoffen: verflüchtigend	Gobnfeuer	Bleiben zu haben I. Wate	II. Wate

an die Volks während
der Stunden einer
Belastung wollt
zum Dienst kommen
Kleuber

Reichsbahn
Bundesbahnen
Bundespost
Bundesvermögensverwaltung und
Bundesministerium für Erholung und
Sport

Magistrat von Gross-Berlin
Abt.f. Personalfragen und Verwaltung
HPA III
App.512

Berlin, den 3. Dezember 1947

180
mas

346

1. Kordon befreit
von Arbeit.
1. Jhd. H. d. f. v.

An den Verteiler I
den Hauptbetriebsrat und
die Herren Verbindungsoffiziere

Betr.: Zahlung eines Lohnvorschusses an Arbeiter und Arbeiterinnen
die der TO.B unterfallen.

Im Hinblick auf die besondere Notlage der städtischen Arbeiter und Arbeiterinnen, die der TO.B unterfallen, und nach dieser T.O. und den genehmigten einschlägigen Dienstordnungen entlohnt werden, erklären wir uns damit einverstanden, dass ihnen, soweit sie vollbeschäftigt sind, hoch vor Weihnachten ein Lohnvorschuss von einheitlich 100.--RM gezahlt wird. Eines Antrages der beteiligten Arbeiter und Arbeiterinnen bedarf es nicht.

B1

b.W.

Wegen der Rückzahlung ergeht noch besondere Weisung.

Nicht vollbeschäftigte Arbeiter und Arbeiterinnen erhalten einen anteiligen Vorschuss, der dem Verhältnis ihrer Arbeitszeitdauer zur Vollbeschäftigung entspricht.

Vorübergehend Beschäftigte sind an dieser Lohnmassnahme nicht beteiligt.

Im Bereich der Kammerverwaltungen und Betriebe sind die für die Vorschusszahlung notwendig werdenden Beträge aus den Lohnansätzen der einzelnen Haushalte ~~zu zahlen~~ Eisenbetrieb und stadt Gesellschaften leisten die Vorschüsse. Lasten ihres Wirtschaftsplanges.

Abteilung für Volksbildung
-Personalamt-
Vbildg P 3/St.

Th e n n e r Berlin W 8, den 10. Dezember 1947
Mauerstr. 53
Tel.: 42 00 18, App. 1704

An alle Hauptämter, Ämter und Institute d. Abt.f.Volksbildung.

Verstehende Rundverfügung des HPA III vom 3.12.1947 übersenden wir Ihnen zur Kenntnis und mit der Bitte um Bekanntgabe an die Beteiligten.

Wir machen besonders darauf aufmerksam, dass vorübergehend beschäftigte Arbeiter und Arbeiterinnen (z.B. Einsatzarbeiter) den Lohnvorschuss nicht erhalten.

Im Auftrage

ges. Link

J. Nr. 314/47

Betr.: Vereidigung der Angestellten
der Akademie der Künste

2

*Ulf Link
mit handschriftlicher Unterschrift*

Auf das Schreiben vom 25. November d. Js. - Vbildg AV 1 - teile ich mit, dass ich heute die Vereidigung der Angestellten der Akademie - der Stenosekretärin Else Ewerlien und des Hausmeisters Otto Stolzmann - vorgenommen habe. Die Vereidigungsnachweise folge ich anliegend bei.

Im Auftrage

An die
Abteilung für Volksbildung
Personalamt
Berlin W 8
Mauerstr. 53

Abteilung für Volksbildung
- Vbilde AV 1 -

Berlin 8, den 25. November 1947
Mauerstr. 53
Anruf: 42 00 18 App. 1735

An die
Akademie der Künste, z.Hd. von Herrn Körber
Berlin-Charlottenburg

Betr.: Vereidigung der Angestellten der Institute

Bezum: Rundschreiben der Abt. für Personalfragen und Verwaltung vom
9.1.1947 und unser Schreiben Vbild AV 1 vom 17.11.1947

Nachdem nunmehr am 22.11.1947 Ihre Vereidigung durch den Leiter der Abteilung für Volksbildung, Herrn Stadtrat May, vorgenommen wurde, bitten wir Sie, umgehend die Vereidigung der mit Verwaltungsarbeiten betrauten Angestellten Ihres Instituts vorzunehmen. Die Vereidigung ist jeweils vom Leiter des Instituts nach den im beiliegenden Rundschreiben der Abteilung für Personalfragen und Verwaltung angeordneten Richtlinien durchzuführen.

Zu vereidigen sind sämtliche Verwaltungsangestellte sowie bei Lehrinstituten alle Lehrkräfte. Bei den städtischen Bühnen sind lediglich alle Verwaltungsangestellte zu vereidigen. Von der Vereidigung des Künstlerischen Personals ist abzusehen.

Ihr Übersetzen in der Anlage die für Ihr Institut erforderlichen ...2... Expl. des Formulars HPA 11 - Vereidigungsnachweis - zur entsprechenden Verwendung.

Ihr bitten, die Vereidigung innerhalb von 4 Wochen vorzunehmen und die vollst. ausgefüllten und unterschriebenen Vereidigungsnachweise bis spätestens zum 31.12.1947 an die Abteilung für Volksbildung, Personalamt, Vbilde P 1, Berlin 8, Mauerstr. 53 möglichst per Bote zu übersegnen. Beiglubifst:

Anlagen

In Auftrage: *M. L. M.*

Berlin C 2, den 9. Januar 1947

163

An den Verteiler I und den Hauptbetrieberat

Vereidigung der Angestellten

1. Auf Grund des Artikels 32 der vorläufigen Verfassung von Gross-Berlin (s. Seite 300 des Verordnungsblattes der Stadt Berlin) sind alle Personen, die im Dienst von Gross-Berlin obrigkeitliche Aufgaben wahrnehmen und dafür feste Dienstbezüge erhalten, bei der Übernahme des Amtes zu vereidigen.
 2. Als Personen im Sinne dieser Bestimmungen (s. vorstehend unter Ziffer 1.) gelten sämtliche gegen Vergütung vollbeschäftigte Angestellte (auch Aushilfsangestellte) im öffentlichen Dienst mit Ausnahme der in den Versorgungsbetrieben (z.B. Gas-, Wasserwerke, BVG usw.) beschäftigten Angestellten. Sofern bei den Versorgungsbetrieben, zu denen die Betriebe der städt. Kämmereiverwaltung (Stadtgüter, Vieh- und Schlachthöfe, Fersten usw.) nicht zählen, dennoch einige Angestellte obrigkeitliche Aufgaben wahrnehmen sollten, bitten wir auch diese Angestellten zu vereidigen und uns ein Verzeichnis über die Zahl der Angestellten und die Art der von ihnen auszuübenden obrigkeitlichen Aufgaben zu übersenden. Namentliche Verzeichnisse benötigen wir nicht.
 3. Nicht zu vereidigen sind die lediglich zu ihrer Aus- oder Fortbildung beschäftigten Personen, denen keine tariflichen Bezüge oder kein Gehalt gewährt wird. Z.B. Dienstanwärter, Lehrlinge, Famili, Volontäre, Praktikanten (Schul- und Berufspraktikanten) usw. Unterhaltszuschüsse oder ähnliche Zuwendungen an diese Kräfte, wie beispielsweise die Sach- und Geldbezüge der Famili, stellen keine tariflichen Bezüge oder Gehalt dar.
 4. Nichtvollbeschäftigte Ärzte sind nur zu vereidigen, wenn sie obrigkeitliche Funktionen ausüben. In Betracht werden nur die in der Geschlechtskrankenfürsorge tätigen Ärzte kommen, die berechtigt sind, Kranke in Anstaltpflege einzuwiesen usw.
- a) Der Angestellte hat den Eid bei der Übernahme des Amtes (s. vorstehend Ziffer 1), also am Tage seiner Einstellung zu leisten. Von dieser Verpflichtung kann er nicht entbunden werden. Angestellte, die sich weigern, den Eid zu leisten, sind fristlos zu entlassen oder nicht einzustellen.
- Zur Benutzung einer religiösen Eidesform darf niemand gezwungen werden. Es bleibt dem Angestellten aber unbenommen, dem vorgeschriebenen Diensteid eine religiöse Bekräftigungsformel hinzuzufügen.
- Zur Abnahme des Eides ist nur ein Referent oder ein in eine höhere Vergütungsgruppe als Vergütungsgruppe II eingestufter Angestellter der Personalstelle - d.h. die Personalskten führende Stelle - berechtigt.
- b) Die bereits beschäftigten, aber noch nicht vereidigten Angestellten sind innerhalb der Hauptverwaltung des Magistrats durch den zuständigen Stadtrat und bei den Bezirksamtern durch den Bezirkssrat zu vereidigen. Hinsichtlich der in den Anstalten beschäftigten Angestellten kann der Stadtrat oder Bezirkssrat diese Befugnis dem

Leiter

Leiter der Anstalt übertragen. In Krankenanstalten wird der Arztliche Direktor das ärztliche Personal und der leitende Verwaltungsangestellte das sonstige Anstaltspersonal, das bereits beschäftigt wird, zu vereidigen haben.

In den sonstigen öffentlichen Verwaltungen usw. bitten wir eine sinngemäße Regelung wie vorstehend unter 5a) und 5b) zu treffen.

- c) Über die Vereidigung sämtlicher Angestellten ist eine Niederschrift nach Vordruck HPA. II - Vereidigungenachweis - aufzunehmen, die von dem zu vereidigenden und dem den Eid abnehmenden leitenden Angestellten zu vollziehen ist.

6) Die Eidesformel lautet:

Ich schwöre, daß ich meine dienstlichen Aufgaben unparteiisch zum Wohl der Gesamtheit und getreu den Gesetzen führen werden.

- 7) Vor der Vereidigung ist der Angestellte auf die Bedeutung des Eides, dessen Wortlaut ihm im Zusammenhange mitzuteilen ist, hinzuweisen.
- 8) Der Angestellte hat beim Schwur die rechte Hand zu erheben und die ihm vorgesagte Eidesformel nachzusprechen.
- 9) Sobald der Vordruck HPA II - Vereidigungenachweis - (s.vorstehtend unter Ziff. 5c) in der erforderlichen Anzahl hergestellt ist, werden wir Ihnen Nachricht geben, damit Sie die benötigte Anzahl von dem Vordrucklager des Beschaffungsamtes, Berlin C 2, Stralauer Str. 42/43, 1. Hof, Erdgeschoss links, gegen Empfangsbescheinigung abholen lassen können. Wir bitten zunächst nur wenig mehr Stücke zu bestellen, als für die Vereidigung der bereits beschäftigten Angestellten erforderlich sind. Den Bezirksämtern wird es zur Pflicht gemacht, zunächst nur 100 Vordrucke mehr anzufordern, als Angestellte vorhanden sind, die für die Vereidigung in Betracht kommen. Die übrigen Dienststellen bitten wir, im Hinblick auf den Papiermangel ebenfalls sparsam zu verfahren.

Theuner

Abteilung für Volksbildung
Personalausamt
Volksbildung I 3/St.

Berlin W 8, den 9. Dezember 1947
Mauerstr. 53
Tel.: 48 00 10, App. 1704

An
Hauptämter, Ämter. und Institute der Abteilung für
Volksbildung

341

Rdsskr. Nr. 2.5.47
bei Ak. u. d. e. u. ^{gegenüber} Betr.: Ausfertigung der Lohnnachweise.

Nach unserem Rundschreiben vom 2.5.1947 zu d) hatten wir die Ausfertigung der Lohnnachweise bei Einstellung von Arbeitern und Arbeiterinnen den Dienststellen und Instituten überlassen. Dieses Verfahren hat sich nicht als zweckmäßig erwiesen. Wir mussten feststellen, dass Einstellungen ohne unsere Genehmigung vorgenommen worden sind. Außerdem sind unzutreffende Lohngruppen und unrichtige Lohndienstalter in die Lohnnachweise eingetragen worden.

Wir bitten daher, ab sofort folgendes Verfahren zu beobachten:

Die Dienststellen und Institute fertigen, nachdem das Personalaamt der Abteilung für Volksbildung die Einstellungs-genehmigung erteilt hat, den Lohnnachweis aus und legen diesen zusammen mit der Steuer- und Versicherungskarte dem Personalaamt zur Prüfung und unterschriftlichen Vollziehung vor. Die Dienststellen und Institute geben am oberen Rande des Lohnnachweises den Haushaltsabschnitt an, aus dem die Lohnzahlung zu erfolgen hat.

Wir bitten, uns diese Unterlagen möglichst durch Boten zu übersenden und im Zimmer 54 des Personalaamtes abzugeben, das nach Prüfung und Vollziehung des Lohnnachweises diesen unverzüglich an die Hauptgehalts- und Lohnstelle weitergibt.

Künftig werden auf andere als die vom Personalaamt der Abteilung für Volksbildung bescheinigten Lohnnachweise keine Löhne mehr von der Hauptgehalts- und Lohnstelle angewiesen werden.

Bei dieser Gelegenheit bringen wir in Erinnerung, dass bei Anträgen auf Einstellung von Arbeitern und Arbeiterinnen stets anzugeben ist, ob entsprechende Haushaltsumittel zur Verfügung stehen.

Im Auftrage
gez. Link

Verteiler IV

1. Verteiler 1, Oberbau für Kult. triftig
L. Job
Felix, 1. K. Grubel 09

A' Abteilung für Volksbildung Berlin W 8, den 9. Dezember 1947
 -Personalaamt- Mauerstr. 53
 Vbilda 12 3/St. Tel.: 49 00 13, App. 1704

Aa Hauptämter, Ämter, und Institute der Abteilung für
 Volksbildung

Betr.: Ausfertigung der Lohnnachweise.

Nach unserem Rundschreiben vom 2.5.1947 zu d) hatten wir die Ausfertigung der Lohnnachweise bei Einstellung von Arbeitern und Arbeiterrinnen den Dienststellen und Instituten überlassen. Dieses Verfahren hat sich nicht als zweckmäßig erwiesen. Wir mussten feststellen, dass Einstellungen ohne unsere Genehmigung vorgenommen worden sind. Ausserdem sind unzutreffende Lohngruppen und unrichtige Lohndienstalter in die Lohnnachweise eingetragen worden.

Wir bitten daher, ob s fort folgendes Verfahren zu beachten:

Die Dienststellen und Institute fertigen, nachdem das Personalamt der Abteilung für Volksbildung die Einstellungs- genehmigung erteilt hat, den Lohnnachweis aus und legen diesen zusammen mit der Steuer- und Versicherungskarte dem Personalaamt zur Prüfung und unterschriftlichen Vollziehung vor. Die Dienststellen und Institute geben am oberen Rande des Lohnnachweises den Haushaltsabschnitt an, aus dem die Lohn- zahlung zu erfolgen hat.

Wir bitten, uns diese Unterlagen möglichst durch Boten zu übersenden und im Zimmer 59 des Personalaamtes abzugeben, das nach Prüfung und Vollziehung des Lohnnachweises diesen unverzüglich an die Hauptgehalts- und Lohnstelle weitergibt.

Künftig werden auf andere als die vom Personalaamt der Abteilung für Volksbildung bescheinigten Lohnnachweise keine Löhne mehr von der Hauptgehalts- und Lohnstelle angewiesen werden.

Bei dieser Gelegenheit bringen wir in Erinnerung, dass bei Anträgen auf Einstellung von Arbeitern und Arbeiterrinnen stets anzugeben ist, ob entsprechende Haushaltssmittel zur Verfügung stehen.

Verteiler IV

Im Auftrage
 gez. Link

Abteilung für Volksbildung
Personalausamt
Vierteljahr 1/3/St. Berlin W 8, den 9. Dezember 1947
Mauerstr. 53
Tel.: 49 03 13, App. 1704

An:

Hauptämter, Ämter und Institute der Abteilung für
Volksbildung

Betr.: Ausfertigung der Lohnnachweise.

Nach unserem Rundschreiben vom 2.5.1947 zu d) hatten wir die Ausfertigung der Lohnnachweise bei Einstellung von Arbeitern und Arbeitern den Dienststellen und Instituten überlassen. Dieses Verfahren hat sich nicht als zweckmäßig erwiesen. Wir mussten feststellen, dass Einstellungen ohne unsere Genehmigung vorgenommen worden sind. Außerdem sind unzutreffende Lohngruppen und unrichtige Lohndienstalter in die Lohnnachweise eingetragen worden.

Wir bitten daher, ob sofort folgendes Verfahren zu beachten:

Die Dienststellen und Institute fertigen, nachdem das Personalausamt der Abteilung für Volksbildung die Einstellungs- genehmigung erteilt hat, den Lohnnachweis aus und legen diesen zusammen mit der Steuer- und Versicherungskarte dem Personalausamt zur Prüfung und unterschriftlichen Vollziehung vor. Die Dienststellen und Institute geben am oberen Rande des Lohnnachweises den Haushaltsabschnitt an, aus dem die Lohnzahlung zu erfolgen hat.

Wir bitten, uns diese Unterlagen möglichst durch Boten zu übersenden und im Zimmer 59 des Personalausamtes abzugeben, das nach Prüfung und Vollziehung des Lohnnachweises diesen unverzüglich an die Hauptgehalts- und Lohnstelle weitergibt.

Häufig werden auf andere als die vom Personalausamt der Abteilung für Volksbildung bescheinigten Lohnnachweise keine Löhnne mehr von der Hauptgehalts- und Lohnstelle angewiesen werden.

Bei dieser Gelegenheit bringen wir in Erinnerung, dass bei Anträgen auf Einstellung von Arbeitern und Arbeitern stets anzugeben ist, ob entsprechende Haushaltssmittel zur Verfügung stehen.

Vertreter IV

Im Auftrage
gez. Link

Abteilung für Volksbildung Berlin W 8, den 9. Dezember 1947
 Pers. u. Ausl. Mauerstr. 53
 Volksbildung I 3/St. Tel.: 49 00 18, App. 1704

An
Hauptämter, Ämter und Institute der Abteilung für
Volksbildung

Betr.: Ausfertigung der Lohnnachweise.

Nach unserem Rundschreiben vom 2.5.1947 zu d) hatten wir die Ausfertigung der Lohnnachweise bei Einstellung von Arbeitern und Arbeiterrinnen den Dienststellen und Instituten überlassen. Dieses Verfahren hat sich nicht als zweckmäßig erwiesen. Wir mussten feststellen, dass Einstellungen ohne unsere Genehmigung vorgenommen worden sind. Außerdem sind unzutreffende Lohngruppen und unrichtige Lohndienstalter in die Lohnnachweise eingetragen worden.

Wir bitten daher, ob s fort folgendes Verfahren zu beachten:

Die Dienststellen und Institute fertigen, nachdem das Personalamt der Abteilung für Volksbildung die Einstellungs-genehmigung erteilt hat, den Lohnnachweis aus und legen diesen zusammen mit der Steuer- und Versicherungskarte dem Personalaamt zur Prüfung und unterschriftlichen Vollziehung vor. Die Dienststellen und Institute geben am oberen Rande des Lohnnachweises den Haushaltsabschnitt an, aus dem die Lohnzahlung zu erfolgen hat.

Wir bitten, uns diese Unterlagen möglichst durch Boten zu übersenden und im Zimmer 59 des Personalaamtes abzugeben, aus nach Prüfung und Vollziehung des Lohnnachweises diesen unverzüglich an die Hauptgehalts- und Lohnstelle weitergibt.

Künftig werden auf andere als die vom Personalaamt der Abteilung für Volksbildung bescheinigten Lohnnachweise keine Löhne mehr von der Hauptgehalts- und Lohnstelle angewiesen werden.

Bei dieser Gelegenheit bringen wir in Erinnerung, dass bei Anträgen auf Einstellung von Arbeitern und Arbeiterrinnen stets anzugeben ist, ob entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

V e r t e i l e r IV

Im Auftrage
 gez. D i n k

Abteilung für Volksbildung
Personalamt
Vbildeg. L 3/St.

Berlin W 8, den 9. Dezember 1947
Mauerstr. 53
Tel.: 43 00 18, App. 1704

An

Hauptämter, Ämter und Institute der Abteilung für
Volksbildung

Betr.: Ausfertigung der Lohnnachweise.

Nach unserem Rundschreiben vom 2.5.1947 zu d) hatten wir die Ausfertigung der Lohnnachweise bei Einstellung von Arbeitern und Arbeitерinnen den Dienststellen und Instituten überlassen. Dieses Verfahren hat sich nicht als zweckmäßig erwiesen. Wir mussten feststellen, dass Einstellungen ohne unsere Genehmigung vorgenommen worden sind. Außerdem sind unzutreffende Lohngruppen und unrichtige Lohndienstälter in die Lohnnachweise eingetragen worden.

Wir bitten daher, ob sofort folgendes Verfahren zu beobachten:

Die Dienststellen und Institute fertigen, nachdem das Personalamt der Abteilung für Volksbildung die Einstellungs- genehmigung erteilt hat, den Lohnnachweis aus und legen diesen zusammen mit der Steuer- und Versicherungskarte dem Personalamt zur Prüfung und unterschriftlichen Vollziehung vor. Die Dienststellen und Institute geben am oberen Rande des Lohnnachweises den Haushaltsabschnitt an, aus dem die Lohnzahlung zu erfolgen hat.

Wir bitten, uns diese Unterlagen möglichst durch Boten zu übersenden und im Zimmer 59 des Personalamtes abzugeben, das nach Prüfung und Vollziehung des Lohnnachweises diesen unverzüglich an die Hauptgehalts- und Lohnstelle weitergibt.

Erläufig werden auf andere als die vom Personalamt der Abteilung für Volksbildung bescheinigten Lohnnachweise keine Löhne mehr von der Hauptgehalts- und Lohnstelle angewiesen werden.

Bei dieser Gelegenheit bringen wir in Erinnerung, dass bei Anträgen auf Einstellung von Arbeitern und Arbeitern stets anzugeben ist, ob entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Vertreter IV

Im Auftrage
gez. Link

Berufsbegrenzung

Berufsbeamte unter Abgrenzung
Berufsdienstes? Das ist eine der Kernfragen,
die jetzt bei den Berliner Verfassungs-
beratungen entschieden werden. Parlamentarisch
stehen leider auch hier die Fronten
schroff einander gegenüber. Die Lösung ist für
die künftige Entwicklung Berlins von beson-
derer Bedeutung. Das Problem verlangt deshalb
Aufmerksamkeit und Nachdenken der gesamten Bürgerschaft. Prüfung und Entscheidung dürfen allein vom Gesamtwohl aus erfolgen.

Es ist schmerzlich, daß wir auch auf diesem
Gebiete in den verschiedenen Ländern ohne

d umgewandelt.
Außenminister-
alte". Durch die
Ministerien und
eigenheiten und
Ansicht Adcocks
g vervollständigt:

Montag bekannt
vertretende baye-
r. Josef Müller,
fenthaltes Genera-
lministerpräsidenten
ur Londoner Kon-
folgenden Wortz-
enz wird in Kürze
über Deutschland
wissen uns mit
ern wir die Kon-
det die Zerreißen
Kriegsgefangene

gesamtheitlich allein vom Gesamtwohl aus
schieden werden müssen. Es ist schmerlich, daß wir auch auf diesem
Gebiete in den verschiedenen Ländern ohne
gegenseitige Verständigung vorzeitig un-
streitenden Lösungen bestreiten und ver-
scharfen wir selbst die unser Vaterland zer-
scheidenden Grenzen und leben uns immer
weiter politisch, wirtschaftlich und geistig
auseinander. Wir erschweren dadurch das
Werden der von uns allen erstrebten Einheit.
Deshalb sollte die Entscheidung über einen
Systemwechsel in der Beamtinfrage der ge-
samdeutschen Verfassung und der einheit-
lichen Regierung vorbehalten bleiben, min-
destens aber mußte eine Verständigung mit
den anderen Ländern erfolgen. Es sei daran
erinnert, daß z. B. die Verfassung von Hessen
Nordrhein-Westfalen, Württemberg-Baden
Bremen, Hamburg, Bayern sich zu dem
Grundsatz des Beamtentums bekannt haben.
Gerade diese Hauptstadt trägt hier eine bes-
onders schwere Verantwortung und holt
verpflichtungen gegenüber der deutschen
Einheit.

Eingang vielen einseitigen Darstellungen
über Entstehung und Wesen des deutsch-
en Beamtentums muß eine Erkenntnis aus der
historischen Entwicklung klar und schär-
fend herausgearbeitet werden. Auf unserer Ge-
schichte lastet das Leid, daß sich Volk und
Staat auf verschiedene Kunden, Wir sind anderer

seits seit Jahrhunderten von gesuchten Nationalstaaten umgeben gewesen, während wir ebensolange in einer Unzahl sich nur allmählich vermindernder Einzelstaaten, Untertanenschaften, Bruchstücke zerstießen. Das Zusammenwachsen dieser selbstherrlichen Teile geschah nicht von einem starken Volkswillen von unten nach oben heraus, sondern in umgekehrter Richtung durch Regierung, Heer und Beamtenamt. Man mag diese Entwicklung und Beamtentum, man mag diese bedeutsame nachträgliche Beklagen, die Leistung der Verwaltung als eines einheitlichen Elements beim Zustandekommen der Einheit steht außer allem Zweifel; sie hat der äußeren Gestalt, wie dem inneren Zusammenhalt gedient und z. B. durch den Preußischen Zollverein, wertvolle Voraarbeit geleistet. Auch die schwer schädigenden Gegensätze von Reich und Ländern, insbesondere Preußen, hätten in der Weimarer Republik sicher eine Milderung erfahren, wenn sich die Reichskörperregierung auf einen eigenen Beamtenkörpersitz stützen können, — die Parlamente und hätte die zur Aussichtnung von Staat und Volk führende Entwicklung nicht günstig beeinflusst. Darum ist es geschichtlich gescheit, völlig unrichtig, dem Berufsbürokratentum vorzuwerfen, daß es nur im Dienste obrigkeitlicher Gewalt gestanden habe, es hat in dem ihm zur Verfügung stehenden Wirkungsraum der Einigung bedeutsame Hilfe geleistet. Geraade dadurch ist diese staatliche Einrichtung zu einer festen Grundlage des Staates ge worden. Die anerkennenden Dankesausprüche der Historiker und Politiker bis hin zu Ebert, Marx, Severing, Braun, Marx wurden ei-

Buch füllen.
Das Dienstverhältnis des Beamten ist das des öffentlichen Rechtes; das Arbeitsverhältnis anderer Arbeitnehmer ist das des Privatrechts. Der Beamte nimmt das Sozialinteresse des staatlich organisierten Volkes unmittelbar und direkt wahr; der Angestellte vertritt die Sonderinteressen seines Arbeitgebers. Der Beamte kann nicht als Arbeitsverkäufer eine Stellung in Konkurrenz zu seinem Arbeitgeber enehmen; er ist dem Staate mit seiner Freiheitseinheit, er ist auch über die Dienststunden hinzuholig, auch über die Dienststunden hinaus bis zu seinem Tode verpflichtet und steht in einem besonderen Treueverhältnis zu seinem staatlichen Arbeitgeber.

muß es erlauben, daß Beamten ein langes Sündenregister vorhalten. Denngemäßiger seien sachlich die unbestreitbaren Vorteile des Systems des Beamtenurteils angegeben. Der Berufsbearbeiter erwirbt eine grundliche fachliche Vor- und Ausbildung, die dann dem Staate dauernd Qualitätsleistung zugute kommt. Dadurch wird die Kontinuität der Dienstleistung und -führung gewährleistet; Berlin mache einmal eine Ausstellung über die Fluktuation in seinen Angestelltenkörpern und über die Ausbildung angenommen, die ihm durch diesen Wachsel verlorengegangen sind. Die notwendigen Dienst- und Amtsgesheimnisse sind zweifellos beim Beinamen besser gewahrt. Die Sicherung der äußeren Lebensverhältnisse garantiert

110

Hamburg. De
Kartoffeln, Fett
tätigen Bevölker
loes Elend geze
des Zonenbeirat
sitzende Henßle
wies er darauf,
Doppelzone nicht
nur die Haushalte
mit Brennstoff
Halden fast zu
lagern.
Der starke Ein
auf die Mitglieder
noch durch die
einschafft von N

Blaue Sonnenblume über die Ministerien von Nor

W. Körner 11/44
M. Körner 11/44

ständen beim Parteiausschuss, ^{partei} auf einen bestimmten Stellen müssen sich auf einen befehlenden Stellen nachkundigen Beamtenkörper stützen können, wenn sie wirken wollen.

Der kühle, scharf und kritisch denkende

Hugo Preuß hat die mahnenden Worte gesprochen: "Möge die Demokratie nicht glauben, ein Beamtenrat ohne Beamten ehre ein, die hohe Integrität und

werde fähig sein, die hohe Integrität und

Fachqualität des bisherigen deutschen Be-

amtenrats erhalten zu können!" G. W.

Münster stellt über das Berufsbild des Richters

B. Weimar (Eig. Bericht).

Auf einer Fortbildungsveranstaltung des Thüringischen Justizministeriums für Volksrichter, Volksstaatsanwälte, Assessoren und Referendare sprach Justizminister H. R. Küll über die Aufgaben des richterlichen Nachwuchses. Auf die Dauer könne es nicht zweigeschlechtliche Klassen des juristischen Nachwuchses geben, vielmehr müßten die Volksrichter mit den Assessoren und Referendaren zu einem einheitlichen Richterstand zusammenwachsen. Das Berufsbild des Richters bezeichnete der Minister als Kernfrage unserer demokratischen Justiz. Nur wenn man den demokratischen Konsens, seine Pflichttreue und bei aller Wahrung seiner Unabhängigkeit, mit seiner Rechtsprechung nicht absichtlich großen politischen Geschehen bleiben, sondern sich als Teil desselben und als einer der wichtigsten Helfer des demokratischen Wiederaufbaues fühlen müssen.

Der Richter wurde mitten im wissenschaftlichen und auch politischen Leben welche und bei aller Wahrung seiner Unabhängigkeit, mit seiner Rechtsprechung nicht absichtlich großen politischen Geschehen bleiben, sondern sich als Teil desselben und als einer der wichtigsten Helfer des demokratischen Wiederaufbaues fühlen müssen.

"No

Erlit

Auf dem höheren Grad der Pflichterfüllung: Sauberkeit, Unbestechlichkeit, Zuverlässigkeit, Ehrlichkeit, das Ehren des Durchsichtigen, haben auch die Generäle des Beamten- systems jetzt anerkann. Wo immer man den Weg des "Beutesystems" bei der Besetzung von Staatsstellen gegangen ist, hat man die Schäßburg. Der Kartoffeln, Fettlosen Elend gezeigte, ebenso wie der Beamten- abgerückt. Es ist beabsichtigt und ist von ihm wieder entwickelt hat und ebenso Berlin der Einrich- tung des Dauertangestellten zustrebtl.

Selbstverständlich verlangt der Volksstaat eine Modernisierung des Beamtenstands — darüber braucht in dieser grundsätzlichen Betrachtung nicht viel gesprochen zu werden. Wir wollen den Volksbeamten, nicht aber eine Beamtenkaste. Wir wollen den seinem Volk fest verbundenen und lebensoffenen Staatsdienner. In der Demokratie liegt die politische Führung und Kontrolle selbstver- ^{et. eonate, aber die}

Kurze Umstößou

Die Schlacht um die strategisch wichtige Hauptstadt der chinesischen Provinz Hopei, Pautung, hat am Dienstag begonnen.

Die jugoslawische Regierung kann der von der UN-Vollversammlung eingesetzten Balkankommision keinerlei Rechte zuerkennen, erklärte ein Sprecher des jugoslawischen Außenministeriums.

Zur Unterzeichnung eines jugoslawisch-bulgarischen Freundschafts- und Bestandsvertrages ist eine jugoslawische Regierungssabordnung unter Führung von Marschall Tito in Sofia eingetroffen.

Gegen den reaktionistischen Abgeordneten Caroli Peyer ist von der ungarischen Polizei Haftbefehl erlassen worden. Es wird angenommen, daß er sich in Ungarn versteckt hält. Vier weitere Abgeordnete der Unabhängigkeitspartei Pfeiffers, bei denen beständiges Material gefunden wurde, sind verhaftet worden.

Der ehemalige stellvertretende rumänische Ministerpräsident und Außenminister Tătărescu ist aus dem Zentralkomitee der PSD aus dem Zentralausschuß der PSD

Schicksalhafte Begegnung Aus dem Leben der Eleonora Due

In ihrer im Verlag Georg Westermann, Braunschweig, soeben erschienenen Novelle "Sennhütte" zeichnet Elsie Hoppe mit fließender Schreibweise das Lebenbild der großen italienischen Schauspielerin Eleonora Due. Wie drücken im folgenden den Abschnitt ab, der Ihre erste Begegnung mit dem Dichter d'Annunzio schildert, die Ihr die große Enttauschung ihres Lebens bringen sollte.

Die Stadt aus Wasser und Stein schläft noch. Aber selbst wenn die Städte nicht menschenleer gewesen wären, hätte die in Gedanken Verlorene nicht auf das Reagiert, was um sie her vor sich ging. So bemerkte sie auch die Gondel nicht, die sich, von den geschickten Händen ihres kräftigen Führers gesteuert, lautlos dem Ufer des Canale grande näherte und aus der sich mit Katzenhafter Behendigkeit ein Mann an Land schwang. Er blieb vor der einsam Schlummernden stehen, zog ehrerbietig den Hut und fragte keck und unverlegen, ob er Eleonora Due anstoßen dürfe in ihren wachen Träumen.

Die Überraschte mag den fragenden mit einem befreindeten, schnell forschenden Blick ihrer sprechenden Augen. Er war jung und schlank und mit Weltkundlicher, bissige aufrezzender Eleganz gekleidet. In seinem jugendstrahlenden Gesicht standen zwei leute Augen von gläsernem Blau, die sie wie angepackt hielten. Sie kannte ihn. Und nun wußte sie auch, wen sie vor sich hatte. Gabriele d'Annunzio stand vor ihr, der feierte Dichter des Tales, Löwe der Salona in Rom und anderen großen Städten Italiens, geschiedener Gatte einer Herzogin, vielberederter Held zahlloser Liebesabenteuer. Eleonora Due nahm ihn, der seine Freude über die seelame Begegnung im Morgenraum unverhohlen marken ließ, freundlich gewährend, ja heiter und ließ sich seine Begleitung auf dem weiteren Weg widerstandlos gefallen.

Nichts war der tierbeschworenen Menschlichkeit

der jungen Frau peinlicher, als wenn diejenigen, die

mit ihr zurückzuhaben hatten, sie behandelten wie ein

höheres Wesen, dem man stets nur unterwürfig

hören durfte, und der blinden Ergebenheit ihrer

aussetzung für die Durchführung der Umbaupläne.

für und wider die Berufsbeamten-Rechte

richterliche Entscheidung schriftlich – Blick in die Gerichtssäle

Die grundsätzliche Frage, ob in Berlin mit dem Kriegsende auch das ehemalige Berufsbeamtenamt einschl. seiner wohlverworbenen Rechte verschwunden ist, war Gegenstand eines Rechtsstreits vor dem Verwaltungsgericht für den britischen Sektor. Angesichts der staatsrechtlichen Schwierigkeit der Materie beschloß das Gericht, seine Entscheidung — die für etwa 60 000 in Berlin lebende ehemalige Beamtene des ehemaligen Reichs, Preußens und der Stadtverwaltung unmittelbar praktisches Interesse hat — den Beteiligten schriftlich zuzustellen.

Kläger ist der wegen Überschreitung der Altersgrenze vom Magistrat gekündigte 87jährige Spannauer Amtsrat Dr. F., der schon vor 1933 Beamter war. Das Kündigungsbeschreiben verweist ihn auf die Angestelltrente. Die Anerkennung der alten Beamtenrente lehne der Magistrat ab, sagte sein Rechtsanwalt. Unter dem vom Alliierten Kontrollrat aufgehobenen Nazigesetzen befindet sich jedoch nicht das Deutsche Beamtengesetz vom 26. Januar 1937. Die Alliierten hätten ferner allgemein erklärt, das deutsche Recht sei unter Berücksichtigung des Zustandes vom 30. Januar 1933 wiederherzustellen. Dazu gehöre aber auch Artikel 129 der Weimarer Verfassung, der die Rechte der Beamten garantiere. Die Rechtmäßigkeit der Verfügung des damaligen Stadtrats für Personalauftragen, Pieck Jr., vom 8. Juni 1945 über die Abschaffung von Titeln und Orden sowie die des Berufsbeamtenums bestreit der Kläger, da der Magistrat nicht gesamtdeutsche Gesetze aufheben könne.

Der Magistratsvertreter meinte, die genannte Verordnung gehe auf einen mündlichen Befehl des ersten sowjetischen Kommandanten von Berlin, Generalmajor Bernain, zurück und sei später durch die Alliierte Kommandantur bestätigt worden. Das Deutsche Beamtengesetz von 1937 enthalte typisches Nazi-Gedankengut mit seiner Verpflichtung der Beamten auf die nationalsozialistische Weltanschauung und auf Adolf Hitler. Artikel 129 der Weimarer Verfassung stelle ausdrücklich fest, daß verbindliche Ansprüche der Beamten nur vor den ordentlichen Gerichten, nicht aber vor einem Verwaltungsgericht geltend gemacht werden könnten. Die Stadt verkenne nicht, daß alte Beamte in Jahrzehntelanger Arbeit ihre Pflicht getan haben. Sie

Extraction in cm:

granum

Solid sum

enrico

Forth

First

nicht unterscheiden

1443

13

Blutstatus

POSTSCHENKE PRO MELLER BERLIN 40230

BERLIN W 50, DES
TAUERSTRASSE

THE DODGE CHASSIS
SIX-SEVEN-PASSENGER AUTOMOBILE

SECRET, FRANZ FRÜHLER
SECRET, KONTAKT
SECRET, NATIONALES
A. O. PROFESSIONAL
UNIVERSITY
BURNTIN
REUNION
INTERVIEW
INTERVIEWING

LABORATORIUM FÜR MEDIZINISCHE DIAGNOSTISCHE VERTEILUNGSSTUDIEN

Laboratorium am Mittenergplatz

Magistrat der Stadt Berlin

Abteilung für Volksbildung

Anschrift: Magistrat der Stadt Berlin - Abteilung für Volksbildung
Berlin W.B., Mauerstraße 53 (Kleisthaus)

Fernruf: 42 30 18
Apparat: 1735

An die Durch Boten
Akademie der Künste -
z.Hd. von Herrn Alfred Körber
Berlin-Charlottenburg ..
Hardenbergstr. 33

Ihr Zeichen : Ihre Nachricht vom : Unser Zeichen : Tag : 17.11.47

Betrifft: Vereidigung der Angestellten
Aufgrund des artikels 32 der vorläufigen Verfassung von Gross-Berlin sind alle Personen, die im Dienste von Gross-Berlin obrigkeitliche Aufgaben wahrnehmen und dafür feste Dienstbezüge erhalten, zu vereidigen.

Am Sonnabend, den 22. November 1947, 12 Uhr, findet
die Sitzungssitzung des Dienstgebäudes Mittelstr. 51/52
die Vereidigung der bisher noch nicht vereidigten
Leiter der der Abt. für Volksbildung unterstellten
Institute durch Herrn Staatsrat Ley statt. Wir bitten
Sie, zu diesem Termin anwesend zu sein. Als Grund
für eine etwaige Verhinderung können nur Krankheit,
Gefangenschaft oder ganz unsägliche dienstliche Ver-
pflichtungen angesehen werden.

Hinsichtlich der angestellten Ihres Institute ist beabsichtigt, die Verteidigung Ihnen zu übertragen. Um hier angeben über die Durchführung der Verteidigung werden Ihnen noch vorgestellt.
Wir bitten Sie, den Kopf ng dieses Schreibens ferner möglich unter Nachlass 42 00 18 April 1934 zu bestätigen. (Seite 1 von 2)

1000

Bei Antwort wird um Angabe unseres Geschäftssiechens gebeten.

Magistrat von Gross-Berlin
Abt. f. Personalfragen und Verwaltung
HPA III

Berlin, den 5. August 1947

224

An den Verteiler I
den Hauptbetriebsrat und
die Herren Verbindungsoffiziere.

§ 7 ATO

Berücksichtigung nicht öffentlicher Beschäftigungsverhältnisse bei Festsetzung des Lohndienstalters der Arbeiter und Arbeiterinnen.

A.

Nach der Gemeinsamen Dienstordnung zu § 7 ATO können nach dem 18. Lebensjahr in Privatbetrieben zurückgelegte Dienstzeiten auf das Dienstverhältnis bei dem Magistrat von Groß-Berlin angerechnet werden, wenn folgende Voraussetzungen nachgewiesen sind:

- a) Besonders begründeter Ausnahmefall
 - b) gleichartige Tätigkeiten im Vergleich zu den im öffentlichen Dienst auszuführenden Arbeiten.
- Als gleichartig gilt die Tätigkeit, in der der Arbeiter genügend Gelegenheit hatte, Arbeiten zu verrichten, die seiner Tätigkeit im öffentlichen Betrieb, bei dem er beschäftigt ist, in Art und Bedeutung entsprechen.

Die Entscheidung der Einzelfälle war bisher ausschließlich dem Magistrat - Abteilung für Personalfragen und Verwaltung - vorbehalten.

B.

Im Interesse einer erleichterten Anwendung der Gemeinsamen Dienstordnung zu § 7 ATO haben wir folgendes beschlossen:

- I. Die Entscheidungsbefugnis über die Anrechnung gleichartiger, in Privatbetrieben zurückgelegter Beschäftigungszeiten auf das Lohndienstalter der Arbeiter wird bis auf weiteres den Beschäftigungsstellen, und zwar den Abteilungen des Magistrats und den Bezirksämtern übertragen.
- II. Der besonders begründete Ausnahmefall im Sinne der GDO zu § 7 ATO ist in Fragen des Lohndienstalters bis auf weiteres als gegeben anzuerkennen.
- III. Die Entscheidung bezüglich der Anrechnung von Dienstzeiten im Sinne der Ziff. I auf sonstige nicht den Lohn betreffende Leistungen der TO.B (Krankenbezüge, Urlaub, Treugeld) obliegt wie bisher dem Magistrat, Abt. für Personalfragen und Verwaltung.

1. Auftrag der Fregattenfahrt
nach Frankreich erfüllt.
2. In Dienstzeit für den 1. August 1947
abgezogen.
3. G.A.

Foto, 1. 8. 1947 auf

Kurze Umschau

— Die Schlacht um die strategisch wichtige Hauptstadt der chinesischen Provinz Hopei, Peking, hat am Dienstag begonnen.

— Die jugoslawische Regierung könnte der von der UN-Vollversammlung eingesetzten Balkankommission keinerlei Rechte zukommen, erklärte ein Sprecher des jugoslawischen Außenministeriums.

— Zur Unterzeichnung eines jugoslawisch-bulgarischen Freundschafts- und Beistandsvertrages ist eine jugoslawische Regierungsabordnung unter Führung von Marschall Tito in Sofia eingetroffen.

— Gegen den rechtssozialistischen Abgeordneten Carol Peyer ist von der ungarischen Polizei Haftbefehl erlassen worden. Es wird angenommen, daß er sich in Ungarn versteckt hält. Vier weitere Abgeordnete der Unabhängigkeitspartei Pfeifers, bei denen belastendes Material gefunden wurde, sind verhaftet worden.

— Der ehemalige stellvertretende rumäni-

IV. Die Mehrkosten sind aus den Ansätzen der Haushaltstellen für Löhne zu zahlen. Soweit infolge der Mehrausgaben Haushaltssüberschreitungen entstehen, wird die Kämmerei die erforderlichen Beträge aus Verstärkungsmitteln der Hauptverwaltung bereitstellen. Die sich selbst erhaltenden öffentlichen Einrichtungen, Eigenbetriebe, städtischen und überwiegend städtischen Gesellschaften decken die Mehrkosten aus eigenen Mitteln.

Zur Durchführung:

Die Maßnahme des Magistrats beweckt durch erleichterte Anwendung der GDO zu § 7 ATO in der Frage der Berücksichtigung von privaten Beschäftigungszeiten für geeignete Fälle eine Verbesserung der Lohndienstalter. Da der besonders begründete Ausnahmefall im Sinne GDO zu § 7 ATO durch den Magistrat allgemein als gegeben anerkannt ist, verbleibt den Beschäftigungsstellen für die Entscheidung der Anträge lediglich die Nachprüfung unter dem Gesichtspunkt der gleichartigen Tätigkeiten. Bei der Entscheidung ist nicht engherzig zu verfahren. Gegenstand dieser Entscheidung ist eine Anrechnung bis zu 7 Jahren, da nach siebenjähriger Dienstzeit die Höchststufe erreicht ist.

In der Frage der Anrechnung von Beschäftigungsverhältnissen in privaten Unternehmungen auf Erholungsurlaub, Treugeld, Krankenbezüge und Kündigungsfrist verbleibt es bei dem bisherigen Verfahren und der Zuständigkeit des Magistrats (Abt. f. Personalfragen und Verwaltung).

Theuner

22Y

Abteilung für Volksbildung,
Personalamt
- Bildg. 2 3 -

Berlin 17 B, den 26. August 1947
Theuner Str. 55
Anruf: 42 00 18 App. 1714

an die

Hauptamter und Institute (ohne Inter) der Abt. f. Volksbildung

Vorstehende Verfügung erhalten Sie nur gefl. Kenntnisnahme und mit der Bitte um Bekanntgabe an die bei Ihnen beschäftigten Lehrlingsflügler. Entsprechende Anträge sind an das Personalaamt der Abt. f. Volksbildung - Bildg. 2 3 - zu richten.

Verteilern IVa.

Im Auftrage:
ger : hme

beglaubigt:

Filzi, I. L. Schröder

Zentral-Handelsgesellschaft Ost
für landwirtschaftlichen Absatz und Bedarf m.b.H.

Ostgesellschaft gem. Er. d. Herrn Reichsmarschalls des Großdeutschen Reiches
Beauftragter für den Vierjahresplan vom 27. Juli 1941 — V. P. 12028 —
Reichsbetriebs-Nr. 9/0250/5/00

An:

J. Nr. 186/47

Geschäftsstelle:

Berlin-Charlottenburg 2
Hardenbergstr. 33
6. August 1947

Fernsprecher:

Drahtwort:

Bank: Deutsche Rentenbank Kreditanstalt, Berlin W.B.

Postcheck-Konto:

Gerichtsstand: Berlin

P E R S O N A L I T Ä T
Kennzeichnung für Schriftwechsel, Auftrag, Verkauf-Avize, Zahlungen usw.

Alfred Kürbeler

Geburtstag: 26. Juni 1886 Geburtsort: Görlitz

Anschrift: Berlin-Charlottenburg 9, Friedericestr. 14
Ohne Angabe dieser Kennzeichnung kann Bearbeitung und Buchung nicht erfolgenFamilienstand: verheiratet
Lebensdaten Rechnungsdatum

Für Abstellung

Kinder: nein

Verg.-Gr. V b Verg.-Nr. 29002

Dienstbezeichnung: Sachbearbeiter

tätig seit: 1.4.1905

Rechnung Nr.

Wagen-Nr. Hilfsm.- bezeichnung	Abgangs-Bef. Datum	Fahrt-Nr.	Mengen	Warenbezeichnung	Einzelpreis	Betrag
Else S w e r l i e n				Geburtsdatum: 23. Januar 1898 Geburtsort: Berlin Anschrift: Berlin-Steglitz, Horst-Kohlstr. 8 Familienstand: ledig Kinder: nein Verg.-Gr. VIII Verg.-Nr. 29001 Dienstbezeichnung: Sekretärin tätig seit: 11.4.1921		
Otto S t o l z m a n n				Geburtstag: 6. März 1894 Geburtsort: Berlin Anschrift: Berlin N 58, Gaudystr. 4 Familienstand: verheiratet Kinder: nein Verg.-Gr. IX Verg.-Nr. 29003 Dienstbezeichnung: Hausmeister tätig seit: 24.10.1934		

Stück Versatzblätter

Stück Rücke

193

Abschrift!

Abteilung für Volksbildung
Personalamt
- Vbildg. P 1 -
Kn.

Berlin W 8, den 11. Juli 1947
Mauerstr. 53
Fernr.: 42 00 18 App. 1706

An das

Hauptamt Kunst und Freizeitgestaltung
z. Hd. Herrn Dienststellenleiter Harvard

"ir bitten Sie zu veranlassen, dass dem Personalamt der Abteilung für Volksbildung nunmehr von den Ihnen unterstellten Instituten Personallisten der dort beschäftigten Angestellten und Lohnempfänger zugeleitet werden. Die Listen müssen enthalten Angaben über:
Vor- und Zunamen, Geburtstag und -ort, Wohnadresse, Vgr. und Vgr.-Nr. der Gehaltsliste, Familienstand und seit wann tätig.
Alle sonstigen Personalunterlagen bitten wir, uns gleichzeitig einzureichen.

Im Auftrage
gez. Link

Vorstehendes Schreiben wurde ~~Malcolm Taverne~~ durch Herrn Harvard am 5. August ausgehändigt mit der Bitte ihm die gewünschten Angaben zukommen zu lassen.

Berlin, den 6. August 1947
Taverne

194

W. M. A. (1) Berlin-Charlottenburg 2
Hardenbergstr. 33
25. Juli 1947

J. Nr. 175/47 ✓

Auf das Schreiben vom 18. d. Ms., - Bildg P 1
Kn. - Übereiche ich in der Anlage die gewünschte Per-
sonalliste.

Akademie der Künste
zu Berlin

W.M.A.

An die
Abteilung für Volksbildung
Personalamt
Berlin W 8
Mauerstr. 53

B1

(1) Berlin-Charlottenburg 2
Hardenbergstr. 33
25. Juli 1947

J. Nr. 175/47

P e r s o n a l i s t e

Alfred Körber

Geburtstag: 26. Juni 1886 Geburtsort: Gürlitz
Anschrift: Berlin-Charlottenburg 9, Fredericiastr. 14
Familienstand: verheiratet
Kinder: -
Verg.-Gr. V b Verg.-Nr. 29002
Dienstbezeichnung: Sachbearbeiter
tätig seit: 1. 4. 1905

Else Ewerlien

Geburtstag: 23. Januar 1898 Geburtsort: Berlin
Anschrift: Berlin-Steglitz, Horst Kohlstr. 8
Familienstand: ledig
Kinder: -
Verg.-Gr. VIII Verg.-Nr. 29001
Dienstbezeichnung: Sekretärin
tätig seit: 11. 4. 1921

Otto Stolzmann

Geburtstag: 6. März 1894 Geburtsort: Berlin
Anschrift: Berlin N 58, Gaudystr. 4
Familienstand: verheiratet
Kinder: -
Verg.-Gr. IX Verg.-Nr. 29003
Dienstbezeichnung: Hausmeister
tätig seit: 24. 10. 1934

Umschlagseite der Zeitschrift
Hardenbergstr. 33
Herrn Künker

Bitte eine jüngere Dame erst am Dienstag schicken, da Dr. Werner u. Maria nicht im Hause ist.

~~am. am.~~ ^{1/2} Abbildung für Natur
Fot. H. W. Franke Bildende Kunst
^{1/2} i. G. Geske

Zeitschrift für die Wechsel-Abt.

Abt. RB

Scheck-Ausgang

BERLIN, den

(1) Berlin-Charlottenburg 2
Hardenbergstr. 33
17. Februar 1947

J. Nr. 33/47

Anliegend überreiche ich eine Aufstellung über die von mir bei der Akademie der Künste zu absolvierenden Arbeiten.

An den
Registrator von Gross-Berlin
Abteilung für Kunst
Amt bildende Kunst
(1) Berlin-Charlottenburg 2
Großmanestr. 70 - 72

13052

Akademie der Künste zu Berlin.P e n s e n p l a n

Lidde, Name Nr.	Arbeitsgebiet	Dienstbe- zeichnung	Vergütung gruppe	
1	2	3	4	5
1. E x k b e r Alfred	Bearbeitung des bei der Akade- mie der Künste eingehenden Schriftwechsels, soweit zu sei- ner Erfülligung nicht kunstwis- senschaftliche Kenntnisse er- forderlich sind. Bearbeitung der Haushaltungsle- genheiten und der für die Zahl- stelle auffallenden Arbeiten (Buchführung usw.) Neuanstellung der Mitglieder- Matrikel von 1874 an (die Ma- trikelbücher von dieser Zeit ab sind 1945 verloren gegangen). Reiordnung der Registratur, der Lebensläufe der Mitglieder, der Bibliothek und des Archivs, so- weit das Material aus den Aufbe- wahrungsräumen in der Neuen Reichs- akademie gelagert werden konnte. Durchsicht der Tagespresse und Sammlung der auf die Mitglieder der Akademie bezüglichen Notizen (Abteilung für bildende Künste, Musik und Dichtung). Sammlung von Kritiken über Kunstausstellungen. <i>Unter der Ausstellung ist die Aus- stellung einer neuen Künstlerkar- tei, da sämtliche Karteien der Akade- mie durch den Brand am 18.5.45 vernichtet worden sind.</i>	Sachbear- beiter	V b	

Zusammenfassung															
Ausgestellten- Ausstellung															
a) Ausstellung	b) Ausstellung	c) Ausstellung	d) Ausstellung	e) Ausstellung	f) Ausstellung	g) Ausstellung	h) Ausstellung	i) Ausstellung	j) Ausstellung	k) Ausstellung	l) Ausstellung	m) Ausstellung	n) Ausstellung	o) Ausstellung	
Autographen	Autographen														
Autogramme	Autogramme														

nsel-abt.

Magistrat der Stadt Berlin
Abt.f.Personalfragen u.Verwaltung
Hauptpersonalamt
HPA jur. Abt.
Fernruf: 42 00 51 - App. 511

Berlin C 2, den Juli 1946
Molkenmarkt 1-3

5. Aug. 1946

R und s c h r e i b e n

I. Zustimmung des Arbeitsamtes bei Lösung eines Arbeitsverhältnisses.

Die Abteilung für Arbeit hat am 3.6.1946 aus arbeitseinsatzmässigen Erwägungen eine Bekanntmachung über die Durchführung des Arbeitsplatzwechsels auf Grund der Bestimmungen des Kontrollratsbefehls Nr. 3 erlassen (Verordnungsblatt der Stadt Berlin 2/24 vom 15.6.46 Seite 191). Es wird darin bestimmt, dass die Lösung eines Arbeits- oder Lehrlingsverhältnisses durch Arbeitgeber oder Arbeitnehmer zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des zuständigen Arbeitsamtes bedarf.

Bei der Durchführung dieser Bekanntmachung haben sich in der Praxis Schwierigkeiten ergeben, die besonders bei den Bezirksämtern zu einem unerwünschten Dualismus in der Verwaltung geführt haben. Um diesen zu vermeiden, wurde für die städtischen und bezirklichen Verwaltungen durch das Hauptpersonalamt mit der Abteilung für Arbeit nachstehende Regelung getroffen:

Hat der Betriebsrat der Lösung des Arbeitsverhältnisses zugestimmt - das dürfte in den meisten Fällen geschehen - genügt, wie bisher, eine einfache Entlassungsanzeige an das zuständige Arbeitsamt. Auf dieser Mitteilung ist das Einverständnis des Betriebsrates zu vermerken. Damit gilt auch die Zustimmung des Arbeitsamtes zur Lösung des Arbeitsverhältnisses als erteilt.

Der Vollständigkeitshalber sei noch angeführt, dass nach dem Wortlaut der Bekanntmachung vom 3.6.1946 die Zustimmung des Arbeitsamtes weiterhin nicht erforderlich ist,

- a) wenn die Lösung des Arbeitsverhältnisses im gegenseitigen Einvernehmen erfolgt,
- b) wenn der Arbeitnehmer nur zur Probe oder Aushilfe eingestellt ist und das Arbeitsverhältnis binnen eines Monats beendet wird,
- c) und wenn der Arbeitnehmer ein von der Versicherungsanstalt Berlin, Hauptabteilung Berufsfürsorge für Arbeitsbehinderte, betreuter Arbeitsbehinderter ist und die Versicherungsanstalt ihre Zustimmung zur Lösung des Arbeitsverhältnisses gegeben hat.

Die Zustimmung der Versicherungsanstalt Berlin ersetzt bei Arbeitsbehinderten die vorgesehene Zustimmung des Arbeitsamtes.

An
die Mitglieder des Magistrats und
ihre Stellvertreter,
die Abteilungen der Hauptverwaltung des Magistrats
die Bezirksämter
die städtischen Eigenbetriebe
die städtischen Eigengesellschaften
die überwiegend städtischen Gesellschaften
den Hauptbetriebsrat
den FDGB

•/•

Academie d. Künste

202

- d) Bei fristloser Kündigung wird die Zustimmung grundsätzlich erteilt mit der Einschränkung, dass sie nur für den Fall gilt, dass Grund zur fristlosen Entlassung vorlag.

II. Urlaubsregelung für das Urlaubsjahr 1946

Bei dieser Gelegenheit ist mit der Abteilung für Arbeit durch das Hauptpersonalamt noch Nachstehendes klargestellt worden:

Die Verordnung der Abteilung für Arbeit über Urlaubsregelung für das Urlaubsjahr 1946 vom 4.7.1946 (Verordnungsblatt 2/27 vom 12.7.46 Seite 222) gilt in dieser allgemeinen Fassung besonders für die Privatwirtschaft, da es dort bei der Urlaubsgewährung zu Unzuträglichkeiten gekommen ist, für die städtischen Dienststellen gilt weiterhin die Verfügung der Abteilung für Personalfragen und Verwaltung vom 7.5.1946 über Erholungsurlaub im vollen Umfange.

In Vertretung

Schmidt

W.
Berlin 1. II. Aug. 1946

Akademie d. Künste

Haftkarte

Magistrat der Stadt Berlin
Abt. für Personalfragen und
Verwaltung
- HPA VI -
Fernspr. 42 00 51 App. 511

Berlin, den 25. Juli 1946

145/46 B.A.U. 1946

482

Personalausgleich für Angestellte

Nach unserer Umdr.-Rundvfg. v. 5.6.46 - Org. II - über Bewilligung neuer Planstellen für Angestellte und neuer Personalmittel für Arbeiter im Haushaltsjahr 1946 müssen Angestellte, die infolge Rückgangs der Arbeiten nicht mehr voll beschäftigt sind, sowohl in der Hauptverwaltung als auch in den Bezirken der Abt. f. Personalfragen u. Verwaltung - Personalleitstelle - für eine anderweitige Verwendung zu Verfügung gestellt werden. Es ist also bei etwaigem Personalabbau von Angestellten zunächst innerhalb der Hauptverwaltung oder der Bezirksverwaltung zu versuchen, die etwa überzählig werdenden Angestellten an anderer Stelle der Hauptverwaltung oder des gleichen Bezirks unterzubringen. Ist das innerhalb eines Bezirks nicht möglich, so können sie der bei der Abt. f. Personalfragen u. Verwaltung des Magistrats - Hauptpersonalamt - bestehenden Personalleitstelle, hier als Ausgleichsstelle bezeichnet, zur Verfügung gestellt werden, die ihre Verwendung innerhalb der Hauptverwaltung oder anderer Bezirke versuchen wird. Es ist die Aufgabe der wieder bzw. neu ins Leben gerufenen Ausgleichsstelle, die das Gesch. Zeichen HPA VI führt und in den Räumen des Hauptpersonalamtes, Berlin C 2, Molkenmarkt 1 - 3, Neue Münze, untergebracht ist, den Personalausgleich für Angestellte zwischen den Bezirken und der Hauptverwaltung und umgekehrt herbeizuführen. Dieser Ausgleichsstelle sind daher alle Angestellten zu melden, die anlässlich eines Personalabbaues wegen Arbeitsmangels in einem Bezirksamt überzählig werden und nicht an anderer Stelle des gleichen Bezirks untergebracht werden können. Aus den Meldungen an die Ausgleichsstelle, die listenmäßig zu erstatten sind, wenn es sich um eine grössere Zahl von Angestellten handelt, müssen Namen, Vornamen, Geburtstage, Wohnungen, letzte Dienstbezeichnungen und Tätigkeiten der Angestellten, ihre Vergütungsgruppen, die Angabe, ob gekündigt und zu welchem Termin, und Bemerkungen enthalten. Unter Bemerkungen werden Beurteilungen, besondere Kenntnisse und Fähigkeiten anzugeben sein. Es wird erwartet, dass nur Angestellte gemeldet werden, die nach ihren Leistungen und ihrer Gesamtbeurteilung geeignet und würdig sind, im städt. Dienst zu verbleiben. Das in der gesamten Verwaltung bestehende Interesse an einer leistungsfähigen Angestelltenschaft muss alle Verwaltungen davon abhalten, Kräfte für eine Weiterverwendung zu melden, die nicht oder nicht voll brauchbar sind. Die Bezirksamter sind trotz der Meldung an die Ausgleichsstelle verpflichtet, selbst um die Unterbringung ihrer überzähligen Angestellten bemüht zu sein. Sie müssen bei den Meldungen davon ausgehen, dass die Unterbringung der überzähligen Angestellten der Ausgleichsstelle nicht oder nicht rechtzeitig möglich sein wird und haben deshalb vorsorglich die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Dienstverhältnisse zu treffen. Es ist nicht Sache der Ausgleichsstelle, Kündigungen von Angestellten auszusprechen, die nicht zu dem vom HPA betreuten Personenkreis gehören. Die Verantwortung für die rechtzeitige Beendigung der Dienstverhältnisse von Angestellten, die der Ausgleichsstelle gemeldet sind, verbleibt bei den abgebenden Bezirken.

An alle
Dienststellen (nach Verteiler I)

b.w.

B1

Aufgabe der Ausgleichsstelle ist, wie gesagt, der Personalausgleich. Er beruht aber nicht nur auf der Abnahme sondern auch auf der Abgabe von Kräften. Den Meldungen überzähliger müssen daher Anforderungen gesuchter Kräfte gegenüberstehen, wenn die Ausgleichsstelle ihre Aufgaben erfüllen soll. Die Bezirksämter sind daher ab sofort verpflichtet, vor der Einstellung neuer Kräfte, seien es Verwaltungstechnische oder sonstige Angestellte, bei der Ausgleichsstelle des HPA. nachzufragen, ob hier geeignete Kräfte zur Verfügung stehen. Diese Anforderungen sollen regelmässig schriftlich gestellt, können aber auch in eiligen Fällen fernmündlich gehalten werden. Die strikte Innehaltung dieser Anordnung ist schon aus Gründen der einheitlichen Verwaltungsführung geboten.

Für die Dienststellen der Hauptverwaltung ergibt sich aus der vorstehenden Regelung die Folgerung, dass sie Vorschläge für etwaige Einstellungen aus dem Kreis ihnen bekannter Personen erst machen können, wenn die Ausgleichsstelle ihnen die gewünschten Kräfte aus der Reihe der hier als an anderer Stelle überzählig gemeldeten nicht zur Verfügung stellen kann. Im übrigen regelt das HPA. den Ausgleich von Kräften innerhalb der Hauptverwaltung von sich aus.

Auf Arbeiter bezieht sich der Ausgleich von Kräften nicht. Das schliesst nicht aus, daß in Einzelfällen hochwertige, im Arbeiterverhältnis stehende Kräfte der Ausgleichsstelle angeboten und von ihr angefordert werden können. Sonst aber unterbleibt ein Ausgleich von Arbeitern durch die Ausgleichsstelle.

angefordert werden können. Sollte dies nicht der Fall sein, so kann die Ausgleichstelle die Arbeitern durch die Ausgleichsstelle.
Diejenigen städtischen Anstalten und Einrichtungen, die eigene Personalhöheit besitzen, (z.B. Versicherungsanstalt Berlin, Städt. Feuerversicherungsanstalt Berlin) können etwaige überzählige Kräfte, die nach ihren Leistungen usw. für eine anderweitige Verwendung bei der Stadt in Frage kommen, ebenfalls der Ausgleichsstelle zur Verfügung stellen. Sie sind dann aber auch gehalten, die Ausgleichsstelle bei der Besetzung freier Stellen von Angestellten in Anspruch zu nehmen. Einzelbetrieben und Gesellschaften und überwiegend städt. Einrichtung der Aus-

Auch den Eigenbetrieben und Gesellschaften und überwiegend den Gesellschaften wird anheim gestellt, von der Einrichtung der Ausgleichsstelle beim HP A. Gebrauch zu machen. Mit der Meldung überzähliger Kräfte bei der Ausgleichsstelle ist aber die selbstverständliche Pflicht verbunden, sich auch bei der Einstellung neuer Kräfte zunächst der Ausgleichsstelle zu bedienen und erst dann auf fremde Kräfte zurückzugreifen, wenn geeignetes Personal nicht zur Verfügung gestellt werden kann.

In Vertretung

S c h m i d t

Y
John
Fisher, R. W. Wright M.D.
in office
for

Magistrat der Stadt Berlin
Finanzabteilung
und
Abteilung für Personalfragen
und Verwaltung

Berlin C 2, den 29. Juli 1946
Farcchialstrasse 1-3
Tel. 42 CO 51 App. 277
App. 497

W.M. III. 1 - Org. I

486

Betrifft: Einstellungssperre

1

1. Die Alliierte Kommandantur hat am 9.7.d.J. -EK/O (46) 295- angeordnet, dass bis zur Genehmigung des Haushaltsplans 1946 Gehälter in den im Entwurf des Haushaltsplans vorgesehenen Grenzen nur für die am 30.6. d.J. vorhanden gewesenen Angestellten gezahlt werden dürfen. In Aufführung dieser Anordnung wird daher mit sofortiger Wirkung jede Einstellung von Personal, soweit sie über den Stand am 30.6. d.J. hinausgeht, gesperrt. Dies gilt auch für die von der Abteilung für Personalfragen und Verwaltung -Organisationsamt- inzwischen oder künftig ausgesprochenen Stellenbewilligung n, soweit dadurch der Personalestand am 30.6.d.J. überschritten wird. Aber auch wenn hiernach die Voraussetzungen für eine Freigabe und Inanspruchnahme der Perso elmittel vorliegen, bleibt die Genehmigung der Planstellen und die Einstufung in die Vergütungsgruppen durch die Abteilung für Personalfragen und Verwaltung -Org. bzw. HPA- vorbehalten.
 2. Ausgenommen von der Einstellungssperre sind Personaleinstellungen, die die Besatzungsmächte schriftlich befahlen. In Fällen, in denen nur mündliche Befehle vorliegen, sind die zuständigen Stellen der Besatzungsmächte zu bitten, diese schriftlich zu bestätigen. Sind schriftliche Anordnungen der Besatzungsmacht nicht oder nicht rechtzeitig zu erlangen, so müssen kurze Niederschriften gemacht werden, die die Namen der Beteiligten und den Wortlaut der Anordnungen festhalten und vom Empfänger der Anordnung persönlich zu unterzeichnen sind.

III

Infolge der im Abschnitt I 1 angeordneten Einstellungssperre ist von Personalverstärkungsanträgen bis auf weiteres abzusehen. Zusätzlicher Personalbedarf muss im Regelfalle durch Personalausgleich innerhalb der Bezirksämter oder der Hauptverwaltung gedeckt werden. Jede Dienststelle muss Verständnis dafür aufbringen, dass anderen Dienststellen bei einem auftretenden Personalbedarf durch Gestellung von Aushilfskräften geholfen werden muss. Personalverstärkungsanträge dürfen vorläufig nur noch vorgelegt werden, wenn

An die Bezirksämter -PV und Fin.-
" " Dienststellen der Hauptverwaltung
" " sich selbst erhaltenen Anstalten
" " Eigenbetriebe und stadt. Gesellschaften
" " betreuten ehem. Reichs- und Staats-
dienststellen

B

- 2 -

- a) der entstandene Personalbedarf auf eine Anordnung einer Besatzungsmacht zurückzuführen ist oder
- b) es sich um besondere Fachkräfte handelt, die im Wege eines Personalausgleichs nicht zu beschaffen sind (deren Einstellung aber durch Personaleinsparung an anderer Stelle ausgeglichen werden muss).

III.

Die Aufhebung der Einstellungssperre wird ausdrücklich bekanntgegeben werden.

In Vertretung:

Dr. Haas.



Magistrat der
Stadt Berlin
Finanzabteilung
Abteilung für Personalfragen
und Verwaltung



Magistrat der Stadt Berlin
Finanzabteilung
und
Abteilung für Personalfragen
und Verwaltung

V.M. III.1. - Org. I

Berlin 3 2, den 29. Juli 1946
Parochialstraße 1-3
Tel. 42 00 51 App. 277
App. 497

Betrifft: Einstellungssperre.

I.

1. Die Alliierte Kommandantur hat am 9.7. d.J. -BK/O (46) 295- angeordnet, dass bis zur Genehmigung des Haushaltsplans 1946 Gehälter in den im Entwurf des Haushaltsplans vorgesehenen Grenzen nur für die am 30.6. d.J. verhändigten gewesenen Angestellten gezahlt werden dürfen. In Aufführung dieser Anordnung wird daher mit sofortiger Wirkung jede Einstellung von Personal, soweit sie über den Stand am 30.6. d.J. hinausgeht, gesperrt. Dies gilt auch für die von der Abteilung für Personalfragen und Verwaltung -Organisationsamt- inzwischen oder künftig ausgesprochenen Stellenbewilligung n, soweit dadurch der Personalbedarf am 30.6. d.J. überschritten wird. Aber auch wenn hiernach die Voraussetzungen für eine Freigabe und Inanspruchnahme der Personalmittel vorliegen, bleibt die Genehmigung der Planstellen und die Einstufung in die Vergütungsgruppen durch die Abteilung für Personalfragen und Verwaltung -Org. bzw. HPA- vorbehalten.

2. Ausgenommen von der Einstellungssperre sind Personaleinstellungen, die die Besatzungsmächte schriftlich befahlen. In Fällen, in denen nur mündliche Befehle vorliegen, sind die zuständigen Stellen der Besatzungsmächte zu bitten, diese schriftlich zu bestätigen. Sind schriftliche Anordnungen der Besatzungsmacht nicht oder nicht rechtzeitig zu erlangen, so müssen kurze Niederschriften gemacht werden, die die Namen der Beteiligten und der Wortlaut der Anordnungen festhalten und vom Empfänger der Anordnung persönlich zu unterzeichnen sind.

II.

Infolge der im Abschnitt I 1 angeordneten Einstellungssperre ist von Personalverstärkungsanträgen bis auf weiteres abzusagen. Zusätzlicher Personalbedarf muss im Regelfalle durch Personalausgleich innerhalb der Bezirksämter oder der Hauptverwaltung entdeckt werden. Jede Dienststelle muss Verständnis dafür aufbringen, dass anderen Dienststellen bei einem auftretenden Personalbedarf durch Gestellung von Aushilfskräften geholfen werden muss. Personalverstärkungsanträge dürfen vorläufig nur noch vorgelegt werden, wenn

a)

An die Bezirksämter -PV und Fin.-
 " " Dienststellen der Hauptverwaltung
 " " sich selbst erhalten den Anstalten
 " " Eigenbetriebe und stadt. Gesellschaften
 " " betreuten chem. Reichs- und Staatsdienststellen

- 2 -

- a) der entstandene Personalbedarf auf eine Anordnung einer Besatzungsmacht zurückzuführen ist oder
- b) es sich um besondere Fachkräfte handelt, die im Wege eines Personalausgleichs nicht zu beschafft sind (deren Einstellung aber durch Personaleinsparung an anderer Stelle ausgeglichen werden muss).

III.

Die Aufhebung der Einstellungssperre wird ausdrücklich bekanntgegeben werden.

In Vertretung:
Dr. Haas.

Berlin 1. 6. 1946

1. Abt. 1. Kanzlei

f.d.

f

A Kallmünz d. Kanzlei

205

Magistrat der Stadt Berlin
Abt.f. Personalfragen und Verwaltung
HPA II

Betr.: die §§12 und 16 der TO.A.

In den Verhandlungen vor dem Arbeitsgericht haben wir feststellen müssen, daß unsere Umdruckverfügung vom 26.11.1945 -HPA II-, betreffend "Zu den §§12 und 16 der TO.A", noch immer nicht genügend bekannt ist, was insbesondere daraus erhellit, dass einzelne Bezirke den Angestellten das Dienstverhältnis aufgekündigt haben ohne die Fristen des § 16 der TO.A und die von den Angestellten nach § 7 der ATO zurückgelegte Dienstzeit berücksichtigt zu haben.

wir übersenden Ihnen daher anbei nochmals einen Abdruck der genannten Verfügung und bitten Sie, die Bestimmungen dieses Rundschreibens und des Rundschreibens vom 22.2.46 -HPA II-, betreffend § 7 ATO, zu beachten.

In Vertretung
Schmidt

An
Verteiler 1 und den
Gesamtbetriebsrat

B1

Magistrat der Stadt Berlin
Abt.f.Personalfragen und Verwaltung
- HPA II -

Berlin, den 26. November 1945

Zu §§ 12 und 16 der TO.A.
=====

In Änderung der Bestimmungen der Anmerkung zu der Umdruckverfügung vom 5.10.1945 - HP IV 1 - betr. Arbeitsvertragsbedingungen und Vergütungsregelung der städtischen Angestellten ergeht folgende Regelung:

1. Zahlung von Krankenbezügen an die unter die TO.A und KrT fallenden Angestellten.

Als Dienstzeit im Sinne des § 12 Absatz 1 der TO.A. gilt nicht nur die nach dem 30.4.1945 im Dienste der Stadtverwaltung Berlin zurückgelegte Dienstzeit, sondern auch

- a) die im KZ und aus politischen Gründen in Untersuchungs- und Strafhaft verbrachte Zeit der anerkannten Opfer des Faschismus,
- b) die Zeit, während der die nach dem Berufsbeamten gesetz oder der zweiten Durchführungsverordnung hierzu entlassenen Beamten und Angestellten zwischen 1933 und ihrem Wiedereintritt in den öffentlichen Dienst (nach dem 30.4.1945) nicht im öffentlichen Dienst gestanden haben und
- c) die sonstige nach § 7 ATO anrechnungsfähige Vordienstzeit.

2. Festsetzung der Kündigungsfristen

Die Regelung unter vorstehender Ziffer 1 gilt sinngemäß für die Festsetzung der Dienstzeit gemäß § 16 der TO.A. mit nachstehender Einschränkung:

- a) Nach Absatz 3 der Umdruckverfügung vom 31.8.1945 betr. Kündigungsfristen hat der Magistrat gewisse Vorbehalte zu der uningeschränkten Anwendung des § 16 der TO.A. gemacht. Diese Regelung bleibt vorläufig bestehen (s.auch Abschnitt VIII der einschlägigen Umdruckverfügung vom 5.10.1945). Sie besagt:

"Auch heute noch muss der Magistrat grundsätzlich die Möglichkeit haben, jederzeit eine sofortige Kündigung aussprechen zu können. Diese sofortige Kündigung muss sich aber auf Ausnahmefälle beschränken, die durch Maßnahmen von hoher Hand oder Maßnahmen höherer Gewalt begründet sind. Im Normalfall ist bei Kündigungen von Angestellten der Stadt Berlin eine angemessene Frist einzuhalten, und zwar bis auf weiteres die Kündigungsfristen der TO.A. Diese Einhaltung der Kündigungsfristen bezieht sich selbstverständlich nicht auf Entlassungen, die durch persönliches Verschulden oder aus politischen Gründen erfolgen müssen."

An

die Herren Mitglieder des Magistrats,
die Bezirksamter,
die Abteilungen der Hauptverwaltung,
die städtischen Eigenbetriebe,
die städtischen und überwiegend städt. Gesellschaften,
den Herrn Polizeipräsidenten,
den Herrn Präsidenten des Kammergerichts.

b.w.

Abhandlung der Künste

207

Magistrat der Stadt Berlin
Finanzabteilung
und
Abteilung für Personalfragen
und Verwaltung
Käm. II, 1 - Orf. I

Abschrift: /

Berlin C 2, den 20. Juli 1946
Parochialstrasse 1-5
Tel. 42 00 51 App. 277
App. 497

b) Die Bestimmungen des § 16 Absatz 4 Satz 1 der TO.A. über die Unkündbarkeit der Angestellten nach einer Dienstzeit von 25 Jahren (ATO § 7) finden keine Anwendung.

3. Tag des Inkrafttretens.

Die Bestimmungen unter vorstehender Ziffer 1 gelten vom 1.8.1945 ab; auf die vor dem Erlass dieser Verfügung ausgeschiedene Angestellte sind sie nicht anzuwenden. Die Regelung unter vorstehender Ziffer 2 wird vom Tage des Erlasses dieser Verfügung ab wirksam.

Sämtlichen Angestellten bitten wir diese Regelung durch Umlauf dieser Verfügung in der Dienststelle bekanntzugeben. Sie haben durch Unterschrift und Datumsangabe die Kenntnisnahme von dieser Verfügung zu bestätigen.

Den Nachweis hierüber haben die Dienststellenleiter sicherzustellen.

In Vertretung
Schmidt

Betrifft: Einstellungssperre.

I.

1. Die Alliierte Kommandatur hat am 9.7. d.J. -BKA (46) 296 angeordnet, dass bis zur Genehmigung des Haushaltspans 1946 Gehälter in den im Entwurf des Haushaltspans vorgesehenen Grenzen nur für die am 1.6. d.J. vorhanden gewesenen Angestellten gezahlt werden dürfen. In Ausführung dieser Anordnung wird daher mit sofortiger Wirkung jede Einstellung von Personal, soweit sie über den Stand am 1.6. d.J. hinausgeht, gesperrt. Dies gilt auch für die von der Abteilung für Personalfragen und Verwaltung - Organisationsamt - inswischen oder künftig ausgesprochenen Stellenbewilligungen, soweit dadurch der Personalbestand am 1.6. d.J. überschritten wird. Aber auch wenn hiernach die Voraussetzungen für eine Freigabe und Inanspruchnahme der Personalamittel vorliegen, bleibt die Genehmigung der Plausstellen und die Einstellung in die Vergütungsgruppen durch die Abteilung für Personalfragen und Verwaltung - rg. bzw. HPA - vorbehalten.

2. Ausgenommen von der Einstellungssperre sind Personaleinstellungen, die die Besetzungsmachte schriftlich befohlen. In Fällen, in denen nur mündliche Befehle vorliegen, sind die zuständigen Stellen der Besetzungsmachte zu bitten, diese schriftlich zu bestätigen. Sind schriftliche Anordnungen der Besetzungsmacht nicht oder nicht rechtzeitig zu erlangen, so müssen kurze Niederschriften gemacht werden, die die Namen der Beteiligten und den Wortlaut der Anordnungen festhalten und vom Empfänger der Anordnung persönlich zu unterzeichnen sind.

II.

Infolge der im Abschnitt I 1 angeordneten Einstellungssperre ist von Personalverstärkungsanträgen bis auf weiteres abzusehen. Zusätzlich von Personalbedarf muss im begünstigten durch Personaltausgleich innerhalb der Bezirksämter oder der Hauptverwaltung gedeckt werden. Jede Dienststelle muss Verständnis dafür aufbringen, dass anderen Dienststellen bei einem auftretenden Personalbedarf durch Gestellung von Wehrpflichtigen geholfen werden muss. Personalverstärkungsanträge dürfen vorläufig nur noch vorgelegt werden, wenn

- in die Bezirksämter -V und Fin.-
- " Beamtenstellen der Hauptverwaltung
- " sich selbst erhaltenden Institute
- " Eigenbetriebe und städt. Gesellschaften
- " betreuten ehem. Reichs- und Staatsdienststellen

B1

- a) der entstandene Personalbedarf auf eine Anordnung einer Besatzungsmacht zurückzuführen ist oder
 b) es sich um besondere Fachkräfte handelt, die im Wege eines Personalausgleichs nicht zu beschaffen sind (deren Einstellung aber durch Personaleinsparung an anderer Stelle ausgeglichen werden muss).

III.

Die Aufhebung der Einstellungssperre wird ausdrücklich bekanntgegeben
 werden.

In Vertretung:

Dr. H. Haas.

Berlin, 1. 8. 1946

v. Prof. Dr. H. Haas

J. A.

J. A.

A b s c h r i f t !

Abteilung für Volksbildung
 Vbldg. R 1

Berlin, 22.7.1946
 K./p 1/688/46

452

Rechtsstreitigkeiten.

- 1) Das Hauptpersonalamt hat in seinem anliegenden Busschreiben vom 6.7.1946 Richtlinien für die Erledigung arbeitsrechtlicher Prozesse gegeben. Wir bitten, diese in Ihrem Geschäftsbereich bekannt zu machen. Gleichzeitig bitten wir, uns bei der Erledigung derartiger Vorgänge stets zu beteiligen.
- 2) Die Rechtsabteilung des Magistrats, der Stadt Berlin weist mit dem anliegenden Busschreiben vom 11.7.1946 auf die Richtlinien für die Behandlung von Rechtsstreitigkeiten der Stadt Berlin hin. Diese Richtlinien (Busschreiben der Rechtsabteilung Nr. 14 vom 15.5.1946) gesagen im wesentlichen, dass vor der Einleitung von Aktivprozessen die Rechtsabteilung des Magistrats zu hören ist, während ihr bei Passivprozessen Abschriften der Klagen vorzulegen sind. Eben Verwaltungsstreitigkeiten wird auf die anliegende Verfügung verwiesen.
 Wir bitten, wie bei arbeitsrechtlichen Streitigkeiten, auch hier um ausnahmslose Beteiligung der Rechtsabteilung der Abteilung für Volksbildung.
 Gleichzeitig bitten wir um Unterrichtung angeschlossener Dienststellen, Betriebe, Institute usw.

Abteilung für Volksbildung
 Rechtsabteilung

gez. K. Schne

- AN
 1) Hauptamt Presse u. Aufbauwerbung
 z.d.v. Herrn Puhlmann (6)
 2) Hauptschulamt, Personalabt. z.Hd.
 v. Herrn Roseier (5)
 3) Wiss. Wissenschaft u. Hochschulen (15)
 4) " Museen u. Sammlungen (15)
 5) " Volkshochschulen (2)
 6) " Sicherheitswesen (2)
 7) Hauptpostamt (1)
 8) Hauptjugendausschuss (2)

Hauptamt Wissenschaft u. Forschung
 Museen u. Sammlungen
 geschäftsstellen: BWiss III/1

Berlin, den 25. Juli 1946
 Dr. Sg/No/51/46

Akademie der Künste,
Berlin-Charlottenburg,
 Hardenbergstr. 33

Vorstehende Abschrift mit der Bitte um Kenntnisnahme und
 Beachtung.

Abteilung für Volksbildung
 beim Magistrat der Stadt Berlin

Müngay

81

24. Juli 1946 209

Magistrat der Stadt Berlin
Abt.f. Personalfragen u. Verwaltung
-Hauptpersonalamt-
HPA jur Abt.
Fernruf: 42 00 51 - App. 511

Berlin C 2, den 6. Juli 1946
Molkenmarkt 1-3

R u n d s c h r e i b e n

Aus sachlichen Gründen ist es erforderlich, sämtliche vor den Arbeitsgerichten anhängigen Rechtsstreitigkeiten zentral zu bearbeiten, soweit sie Arbeiter oder Angestellte von Dienststellen der Hauptverwaltung betreffen. Diese Dienststellen haben daher in solchen Fällen sofort die juristische Abteilung des Hauptpersonalamtes einzuschalten.

Da Terminsachen einer beschleunigten Bearbeitung bedürfen, muß zu eingehenden Klagen sofort schriftlich Stellung genommen und die Terminsladung mit der schriftlichen Gegenerklärung zu der Klage durch Boten - nicht durch Fach - dem Hauptpersonalamt zugeleitet werden. Es wird sich empfehlen, dass der betreffende Sachbearbeiter, der über das Klagebegehren Bescheid weiß, gleich selbst mit vorspricht.

Die Bezirksämter, die städtischen Eigenbetriebe, die städtischen Eigengesellschaften und die überwiegend städtischen Gesellschaften vertreten sich in Rechtsstreiten vor den Arbeitsgerichten im allgemeinen selbst. Nur dann, wenn das Urteil Auswirkungen haben kann, die ihrem Wesen nach von grundsätzlicher Bedeutung sind, ist die Mitwirkung des Hauptpersonalamtes erforderlich.

Bereits eingetretene Fälle haben gezeigt, daß für die Bezirksämter oft nicht sofort erkennbar ist, welche Auswirkungen ein Rechtsstreit vor den Arbeitsgerichten in genereller Hinsicht haben kann. Deshalb ist es notwendig, rechtzeitig vor dem ersten Termin das Hauptpersonalamt von dem Klagebegehren - entweder durch persönliche Rücksprache oder fernmündlich unter 42 00 51, App. 511 - in Kenntnis zu setzen. Gegebenenfalls übernimmt dann das Hauptpersonalamt die Prozessvertretung der Bezirksämter.

Das Arbeitsgericht hat die Hauptverwaltung auf nachstehende Mängel hingewiesen:

An
die Mitglieder des Magistrats
und ihre Stellvertreter,
die Abteilungen der Hauptverwaltung des Magistrats
die Bezirksämter
die städtischen Eigenbetriebe
die städtischen Eigengesellschaften
die überwiegend städtischen Gesellschaften
den Hauptbetriebsrat
den FDGB

- 1.) Die Prozessvertreter einzelner Bezirksamter kannten in wiederholten Fällen die geltenden arbeitsrechtlichen Vorschriften sehr schlecht oder überhaupt nicht.
- 2.) Darüber hinaus waren sie auch in sachlicher Beziehung über die Klage völlig unzureichend informiert und verhandelten ohne die erforderlichen Unterlagen.
- 3.) Einzelne Prozessvertreter erschienen ohne Prozessvollmacht.

Die Bedeutung der Rechtsstreitigkeiten vor dem Arbeitsgericht und ihre Auswirkungen sind aber durchaus nicht nebensächlich. Mit ihrer Bearbeitung und der Prozessvertretung sind daher nur geeignete Personen zu betrauen, die über eine gute Kenntnis der einschlägigen Materie verfügen.

Bei Rechtsstreitigkeiten vor dem Berufungs-Arbeitsgericht ist in allen Fällen die Mitwirkung des Hauptpersonalamtes notwendig.

In Vertretung:
S c h m i d t

270
Wm Appel (1) Berlin-Charlottenburg 2
Karlsbergstr. 33
30. Juli 1946
4 M. 460/46 *Hauptamt der Akademie* *Wm Appel*

Betr.: Entlassung von Behördenangestellten aus Gründen der Entmilitarierung

Auf das Schreiben vom 20. d. Ms. - Dr. Ks./So. -
erstatten wir Fe h l a n s e i g e.

Der Leiter
X der Akademie der Künste zu Berlin

An den
Magistrat der Stadt Berlin
Abt. für Personalafragen und
Verwaltung
(1) Berlin C 2
Parochialstr. 1 - 5

Magistrat der Stadt Berlin
Abt. für Personalfragen und
Verwaltung
Dr.Kn./So.

Berlin C 2, den 20. Juli 1946 271
Parochialstrasse 1-3
App. 343

R u n d s c h r e i b e n!

Der Britische Kontrollrat hat über die Britische Militärregierung im District Berlin folgende Zahlen über die Entnazifizierung für den Britischen Sektor Berlins angefordert:

1.) zu melden sind:

alle Personen, die

- a) in der Zeit von der Besetzung Berlins bis zum 31.12.45
- b) in der Zeit vom 1.1.46 bis 30.6.46

aus Gründen der Entnazifizierung aus öffentlichen Ämtern entlassen worden, sowie Personen, die unter eine der Kategorien der Anordnung 101a fallen, jedoch weiter beschäftigt worden sind.

An
sämtliche Magistratsabteilungen
das Bezirksamt Charlottenburg

Wilmersdorf

Tiergarten

Spandau

die stadt. Betriebe, Eigenbetriebe und
städt. u. überwiegend städts. Gesellschaften,
die Reichsbahndirektion-----

b.w.

Nicht zu melden sind einfache Hilfskräfte, d.h. Personen, die weder eine leitende, noch kontrollierende, noch personalüberwachende Funktion ausüben und die weder bei Einstellung oder Entlassungen, noch bei der Regelung betriebstechnischer oder betriebspolitischer Fragen mitwirken.

Der Begriff "öffentliches Amt" umfasst alle Beamten und Angestellten des Reiches, der Länder, Städte und Gemeinden, sowie alle Mitglieder der Leitung politischer Parteien, Gewerkschaften und anderer öffentlicher Vereinigungen.

Bei den Meldungen ist zu unterscheiden zwischen Personen, die unter die Kategorie I der Anordnung 101a fallen und solchen, die unter die Kategorie II dieser Anordnung fallen.

Das Schema der zu erstattenden Meldung ist also folgendes:

	zwischen dem 1.5.45 bis 1.1.46	zwischen dem 1.1.46 bis 1.7.46
entlassen	Kategorie I der Anordnung 101a	*****
	Kategorie II "Anordnung 101a	*****
weiter beschäftigt	Kategorie I der Anordnung 101a	*****
	Kategorie II "Anordnung 101a	*****

Die Meldung ist bis zum 1.8.46 hierher zu erstatten und zwar für alle Dienststellen, die ihren Sitz im Britischen Sektor haben. Die Bezirksämter bitte ich, entsprechende Meldungen auch von der Leitung der politischen Parteien und Gewerkschaften ihres Bezirkes anzufordern.

In Vertretung
S ch m i d t

(1) Berlin-Charlottenburg 2
Mordaustraße 33
19. Juli 1946

J. Nr. 415/46
Betr.: Gesundmeldung

Unter Bezugnahme auf unser Schreiben vom 9. Juli d.
J. - J. Nr. 396/46 - betr. Krankmeldung teilen wir mit, dass
der Hausherr Otto Stolzman laut Krankheitsbe-
scheinigung der Versicherungsanstalt Berlin ab 15. 6. 46. ge-
heiligt und geschrieben ist und seine Arbeit wieder aufgenommen hat.

Der Leiter
der Akademie der Künste zu Berlin

An den
Magistrat der Stadt Berlin
Abt. Museen und Sammlungen

(1) Berlin 3-3
Mauerstr. 55

B1

Gu.

*Original
aus 12.7. Gottlieb
Frau und Kind
E.W. 1872*

Abschrift!
(J.Nr. 415)

Diese Bescheinigung ist sofort dem Arbeitgeber vorzulegen

Versicherungsanstalt Berlin
Verwaltungsstelle 4

Krankheitsbescheinigung

Herr Stolzmann Otto geb. 6.3.94

wohnhaft Berlin

ist (war) vom 1. 7. 1946 bis 14.7.1946 krank und arbeitsunfähig.

Das Krankengeld-Familiengeld beträgt (betrug) täglich - RM

vom - bis -

• • • •

Der Versicherte erhält (erhielt) keine Geldleistungen, da er Arbeitsentgelt bezieht.

(L.-S.) Verwaltungsstelle 4

Berlin, den 13. Juli 1946

i.A. gez. Sasse

273

274

(1) Berlin-Charlottenburg 2
Hardenbergstr. 53
15. Juli 1945

S. Nr. 414/46

Betr.: Meldung von Anschriften
von antifaschistischen
Kriegsgefangenen

Den Schreiber vom 9. Juli d. J. - Urkdg S 1/86 -
erachtet wir Fehlende.

Der Leiter
der Akademie der Künste zu Berlin

An den

Magistrat der Stadt Berlin
Hauptamt Wissenschaft und
Forschung
Museen und Sammlungen
(1) Berlin 4 8
Mauerstr. 53

P.L.

11. Juli 1946

275

Magistrat der Stadt Berlin
Abteilung für Volksbildung
- Bildg G 1/Ng -

Berlin W 8, den 9. Juli 1946
Mauerstrasse 53
Tel. 420018/1776

An die
Unterabteilungen der
Abteilung für Volksbildung
sowie an die
Abteilungen für Volksbildung
in den Bezirken.

414

Der Hauptausschuss "Opfer des Faschismus" ist damit be-
schäftigt, Listen von antifaschistischen Kriegsgefangenen,
welche nachweislich im Kampf gegen den Faschismus ge-
standen haben und nach jahrelanger Haft in die fa-
schistische Wehrmacht gerettet worden sind, zusammensu-
stellen. Von der Alliierten Kommission hat der Hauptaus-
schuss die Zusage bekommen, dass Kriegsgefangene der oben
genannten Art bei der vorzeitigen Entlassung Berücksich-
tigung finden werden.

Wir bitten Sie, uns bis zum 15. ds. Mts. Adressen von Anti-
faschisten, die sich noch in Gefangenschaft der Alliierten
befinden, zwecks Weiterreichung an den Hauptausschuss
Opfer des Faschismus mitzuteilen.

Magistrat der Stadt Berlin
Abteilung für Volksbildung
gen. Thunig

Hauptamt Wissenschaft. Forschung
Mus. u. Sammlungen
Geschäftszeichen: BWiss

Berlin, den 17. Juli 1946

17/16

Staatliche Museen
Deutsches Museum
Fakultät für angewandte Geologie

Notwendiger Kurten und Kunstm-
schässer und Kurten
ausgewie der Künste

Bitte unterschreiben die Karteikarten überreicht mit den Sti-
katen, wann sie erwünscht in oben bis zum 15. Juli der Haupt-
ausschuss und Anwalten zu stellen sind.

Ringel

der Regelpflege Nr. 169
Cronstadt, Am 18. Juli 1941

Wer wird für tot erklärt?

(DPD) Statistiken über die in diesem Kriege verschwundenen, über die Männer, Frauen und Kinder, deren Tod nicht beurkundet werden konnte, existieren noch nicht. Man ist vorerst auf Schätzungen angewiesen und wird wahrscheinlich niemals die genaue Zahl dieser Kriegsopfer erfahren, da sie unauffindbar sind.

Das Gesetz hat bereits vor dem Kriege den Begriff „Verschollenheit“ geprägt. Diese Verschollenheit stellt heute keinen Sonderfall dar, sondern beschäftigt die Gerichte in wachsendem Maße. Ungewiß ist das Los der vermisst gemeldeten Soldaten. Verschollen sind alle diejenigen, die unter Hastrümmern begraben wurden und nicht geborgen werden konnten. Ausgelöscht ist das Leben vieler KZ-Insassen, von denen man oft nicht weiß, wann sie starben. Unauffindbar sind die Umquartierten, Flüchtlinge und anderen Zivilisten, deren Spur sich im Inferno des letzten Kriegsstadiums verlor. Am häufigsten sind die Fälle der verschleppten Juden, die aus den Konzentrationslagern nicht zurückkehrten. Der Zeitpunkt ihres Todes läßt sich in der Regel nicht mehr ermitteln. Die Angehörigen können oft nur berichten, wann sie von der Gestapo abgeholt wurden, und in welches Lager sie gekommen sein sollen. Von diesem Tage an hörte vielfach jede Verbindung auf. Bei den nach Minsk oder in andere russische Städte Deportierten besteht noch die schwache Hoffnung, daß sie wieder auftauchen.

Welche Voraussetzungen müssen nun erfüllt sein, damit eine Todeserklärung ausgestellt werden kann? Maßgebend ist das Gesetz vom 4. Juli 1939, das nach Rücksprache mit den Besetzungsbehörden in seiner alten Form weiterbesteht. Hier ist eine Sonderregelung für die Kriegsverschollenheit vorgesehen, unter die „alle Angehörigen einer bewaffneten Macht fallen, die an einem Kriege oder einem kriegähnlichen Unternehmen teilgenommen haben“. Weiter heißt es darin: „Den Angehörigen einer bewaffneten Macht steht gleich, wer sich bei ihr aufgehalten hat.“ Einbezogen sind also Eisenbahner, Angehörige der OT, Krankenschwestern, alle, die von Hitlers „totaler“ Kriegsführung „eingesetzt“ waren. Der Tod ist mit hoher Wahrscheinlichkeit dann anzunehmen, wenn Augenzeugen vorhanden sind, die bestätigen können, daß die Leiche des Verschollenen nicht geborgen werden konnte, daß der Betroffene schwer verwundet zurückblieb, oder ähnliches. Bei dieser Sachlage kann die Todeserklärung kurzfristig ausgesprochen werden. Jedoch besteht die „hohe Wahrscheinlichkeit“ des Todes dann nicht, wenn eine Frau,

deren Mann in Stalingrad kämpfte, seitdem von ihm oder über ihn ohne jegliche Nachricht geblieben ist. In solch einem Falle kann die Todeserklärung erst ein Jahr nach Ablauf desjenigen Jahres ausgesprochen werden, in dem der Krieg beendet war. Das Gesetz spricht zwar von Friedensschluß, maßgebend aber ist hier der Termin der Kapitulation.

Die verschollenen Zivilpersonen fallen unter § 7 des Gesetzes, der verfügt, daß diejenigen, die in Lebensgefahr kamen und seitdem verschwunden sind, für tot erklärt werden können, „wenn seit dem Zeitpunkt, an dem die Lebensgefahr vorüber war, ein Jahr verstrichen ist“. Läßt sich der Zeitpunkt des Todes nicht feststellen, wird ein Ermittlungsverfahren eingeleitet. Durch Inserrate und Anschläge werden Zeugen, die nähere Angaben über den Verbleib des Verschollenen machen können, aufgefordert, sich zu melden. Die Frist darf nicht unter sechs Wochen und nicht über sechs Monaten liegen. Stellt es sich als unmöglich heraus, den Termin zu ermitteln, so wird der Zeitpunkt angenommen, der der wahrscheinlichste ist. Im Hinblick auf die Erbschaft ist die Feststellung des genauen Termins in den Fällen wichtig, in denen beide Eheleute für tot erklärt werden. Waren z. B. die Ehepartner schon einmal verheiratet und sind aus diesen Ehen Kinder hervorgegangen, so erben die Kinder der Frau, wenn diese auch nur eine Stunde nach dem Mann gestorben ist, da sie ja juristisch die „Ueberlebende“ ist. Läßt sich nicht mehr feststellen, wer von beiden zuerst starb, so wird der gleichzeitige Tod angenommen, und das Vermögen fällt auseinander.

Der Antrag auf Todeserklärung kann von jeder Person gestellt werden, die ein rechtliches Interesse daran hat — also von Verwandten —, ohne daß ein Grund hierfür angegeben werden muß. Dieser besteht meistens in dem Wunsch nach Wiederverheiratung und nach einer Erbschaft. Gegen Ende dieses Jahres ist im Hinblick auf die dann für Kriegsteilnehmer ablaufende Frist mit einer Hochflut von Anträgen zu rechnen. Die Gerichte bearbeiten die Todeserklärungen mit großer Sorgfalt, um nach Möglichkeit Fehlentscheid auszuschließen. Auf der anderen Seite mehren sich die Fälle, in denen Totgesagte aus der Gefangenschaft zurückkehren. Können sie ihre Identität nachweisen, so wird die falsche Eintragung kurzfristig gelöscht.

-1,
3:5
14,
2,0
Mt
Bar

D
Me
Will
Inte
sch
Wi
nac
die
mu
auf
Rü
strat
in
sei
nic
gut
in
—
Nic
glei
U
Re
da
got
wir
him

N
fest
kö
Kän
geb
die
grö
gen
Abe
b e
Niv
mit
Die
100
arm
Lau
Her
mit
24,4
Fra
wer

Staatliche Hochschule
für bildende Künste

Charlottenburg, den 6. Januar 1941

63/04

Zwecks Beantragung der Verlängerung der Ausweise zum unentgeltlichen Besuch der staatlichen Museen und Schlösser im Deutschen Reich für das Jahr 1941 bitte ich Sie, innerhalb der nächsten 8 Tage Ihren alten Ausweis im Aufnahmebüro (Zimmer 16) abzuliefern und die Verlängerungsgebühr von 0,50 RM gleichzeitig zu entrichten.

Für diejenigen Herren, die noch nicht im Besitz eines derartigen Ausweises sind und einen solchen zu erhalten wünschen, ist die Einreichung eines Lichtbildes in der Größe 4 x 5 cm und die Zahlung einer Ausfertigungsgebühr von 1,-- RM im Zimmer 16 erforderlich.

Der kommissarische Direktor

May Ruppert

J. Nr. 326/46/DR
Betr.: Erneuerung

Mit Verpflegung
mit Abf. /
Mf

(1) Berlin-Charlottenburg 2
Hardenbergstr. 53
9. Juli 1940

Im Anschluss an meine Schreiben vom 2. 3. 1940, --
J. Nr. 326/46 - überwenden wir anliegend das Attentat für den
Kommetier S t o l z e n e r .

Der Leiter
der Akademie der Künste zu Berlin

An den
Fachrat der Stadt Berlin
Abteilung Museen und Sammlungen
(1) Berlin 1. S.
Reuterstr. 53

B1

277

278

Abschrift!

Versicherungsanstalt Berlin

Versicherter Stolzmann Otto
Gaudystr. 4

Geburtstag 6.3.94

Berlin, den 1. VII. 46

Stolzmann ist wegen acuter Nierenentzündung
für 14 Tage arbeitsunfähig.

gez. Unterschrift

L. Nr. 387/46

Betr.: Personalfragebogen

Wmmt 1 Fragebogen
Lmmt 1 Fragebogen

(1) Berlin-Charlottenburg 2
Hardenbergstr. 33
2. Juli 1946

Der an den Unterzeichneten am 29. Juni schriftlich gerichteten Aufforderung entsprechend überwende ich anbei erneut die Fragebogen des Personals der Akademie nach erfolgter Ausfüllung als Ersatz für die bei dem Umzug der Personalabteilung dort verlorengegangenen.

Der Leiter

der Akademie der Künste zu Berlin

An den

Magistrat der Stadt Berlin
Abt. Museen und Sammlungen
(1) Berlin W 8
Kauerstr. 53

He.

B1

220

(1) Berlin-Charlottenburg 2
Hardenbergrstr. 33
2. Juli 1946

J. Nr. 386/46
Betr.: Krankmeldung

Herrn K. H.
Hag - u - P

Wir teilen mit, dass der Haugemeister Otto Stolzen
mann an einem Nierenleiden erkrankt ist; ärztlichen
Attest wird nachgereicht.

Der Leiter
der Akademie der Künste zu Berlin

Ehr.

An den
Magistrat der Stadt Berlin
Abteilung Museen und Sammlungen
(1) Berlin W 8
Immerstr. 55

B1

Lieferschein

Geschäftsstelle:

Zentral-Handelsgesellschaft Ost
Für landwirtschaftlichen Absatz und Bedarf m.b.H.
Deutschlandsgesellschaft des Großdeutschen Reiches
Rechtsanwalt für das Vierjahresplan vom 27. Juli 1941 — V.P. 120 2a —
Reichsbahnbetriebs-Nr. 9/0260 /5/30

Fernsprecher: _____

Direktwort: _____

Bank: Deutsches Reichenbank, Kneippstrasse, Berlin W 8

Geschäftsstand: Berlin

Pastoreck-Kontos: _____

Keinrechnung für Schriftvertrieb, Auftrag, Verkauf - Ablauf, Zahlungen wie
keine Angabe dieser Kennzeichnung kann Bearbeitung und Buchung nicht erfolgen

Wiederholungsdatum: Für Abteilung

Unter Zeichen

W. Ritterlin ab

Durch

Koch

Abgab-Nr. Abgab-Dat. Faktur-Nr. Mengen

Heimat-
Bestellung

Abgab-Dat.

Faktur-Nr.

Mengen

Wiederholungsbestellung

Einspeise

Betrag

Bestellung

Abgab-Dat.

Faktur-Nr.

Mengen

Wiederholungsbestellung

Einspeise

227

Magistrat der Stadt Berlin .
Abt.f. Personalfragen u. Verwaltung
Schm/So.

Berlin C 2, den 31. Mai 1946
Parochialstrasse 1-3
Tel.: 42 00 51, App. 511

R u n d s c h r e i b e n
= = = = =

Verteiler I

Betr.: Einsatz von Arbeitsbehinderten - Beschäftigung blinder
Stenotypisten.

Die Versicherungsanstalt der Stadt Berlin - Hauptabteilung 10 - Berufsförderungsstelle für Arbeitsbehinderte bittet den Magistrat der Stadt Berlin, die Aufmerksamkeit aller Dienststellen auf den Einsatz von blinden Stenotypisten zu richten. Nach den Ausführungen der Versicherungsanstalt - Hauptabteilung 10 - sind in Berlin etwa 90 blonde Stenotypisten vorhanden, die zum größten Teil voll einsatzfähig sind. Sie besitzen oder können in kürzester Zeit ausgerüstet werden mit einer Stenografiermaschine und haben dann eine durchschnittliche Aufnahmegeschwindigkeit von 100 Silben pro Minute. Sie besitzen zum geringeren Teil eigene Schreibmaschinen, sind aber auch in der Lage, mit normalen Schreibmaschinen entweder nach einer kurzen Einarbeitungszeit oder aber nach Einbau einer kleinen Hilfsvorrichtung, zu arbeiten. In den Bezirksämtern Wilmersdorf und Schöneberg/Friedrichshain

B1

Schöneberg/Friedenau, in der Abteilung für Ernährung des Magistrats der Stadt Berlin und in der Versicherungsanstalt sind bereits blinde Stenotypisten mit gutem Erfolg und zur Zufriedenheit der Dienststelle tätig.

Naturgemäß ist nicht jede Arbeitsstelle für einen blinden Stenotypisten geeignet, doch besitzt die Versicherungsanstalt der Stadt Berlin genügend Erfahrung, um durch Untersuchung an Ort und Stelle Vorschläge für den Einsatz von blinden Stenotypisten machen zu können.

Ich bitte, alle Personalstellen zu überprüfen, inwieweit im Rahmen des Einsatzes von Arbeitsbehinderten Blinde diese Arbeit herangezogen werden können und bitte, sich mit der Versicherungsanstalt der Stadt Berlin - Hauptabteilung 10 - Berufsfürsorge für Arbeitsbehinderte, Berufsfürsorger Heller, Berlin SO 68, Neue Grünstr. 18, Zimmer 10, in Verbindung zu setzen.

Der Magistrat der Stadt Berlin bittet dringend, diesem Einsatz der Blinden besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

In Vertretung
Schmidt

Berlin, den 10. Juni 1946

W. Schmidt

Blind

mit Löffler mit Krippel

(1) Berlin-Charlottenburg 2
Hardenbergstr. 33
17. Juni 1946

mit 5 Fragebögen in
2 Jap. Ausfertigung
zu 1 Jap.
Ausfertigung 3 Jap.

J. Nr. 343/II/46
Betr.: Amerikanische Fragebogen
zu dem Schreiben vom 6. Juni 1946
- Vbldg P 2

10 t
Krippel
Beiliegend übersenden wir die ausgefüllten amerikanischen
Fragebogen.

Der Unterzeichnete bittet den auf seine Person bezüglichen
Fragebogen gefälligst dortseits bescheinigen zu wollen, da für
ihn nur der Magistrat der Stadt Berlin als vorgesehene Dienststelle
in Betracht kommt.

An den
Magistrat der Stadt Berlin
Abteilung für Volksbildung
Personalleitung
(1) Berlin 10
Mauerstr. 33

Der Leiter der ... Abteilung der ...

(1) Berlin-Carlottenburg 2
Hardenbergstr. 33
13. Juni 1946

J. Nr. 543/46

Betr.: Amerikanische Fragebogen

Schreiben vom 6. Juni 1946
- Vbildg P 2 -

*W. auf Bfa u
3 frag. Aufstellung TW*

Die mit dem dortigen Schreiben vom 6. d. Mts. uns zugestellten amerikanischen Fragebogen sind infolge der Feingefeiertage erst am 11. d. Mts. bei der Akademie eingegangen. Die Ausfüllung dieser umfangreichen Formulare innerhalb der gestellten Frist bis zum 14. d. Mts. ist den Angehörigen des Akademie-Büros leider nicht möglich, da auch die laufenden Arbeiten in der Erledigung nicht zurückbleiben dürfen und da die Fragebogen für verschiedene Beantwortungen die Feststellung von Daten erforderlich machen, die zeitraubend ist. Wir bitten deshalb uns für die Ablieferung der ausgefüllten Fragebogen gefälligst stillschweigend einige wenige Tage befristen zu wollen.

Der Leiter
der Akademie der Künste zu Berlin.

Ru.

An den

Magistrat der Stadt Berlin
Abteilung für Volksbildung
Personalleitung

(1) Berlin W 8

Magistrat, 53

Magistrat der Stadt Berlin
Abteilung für Volksbildung
Personalleitung

- Vbildg P 2 -

An die

An die Akademie der Künste,
über Abt. Museen und Sammlungen

Berlin W 8, den 6. Juni 1946
Mauerstr. 53
Fernr.: 42 0018, App. 1705

Auf besondere Veranlassung überreichen wir
in der Anlage eine Anzahl von amerikanischen Frage-
bögen mit der Bitte, diese in doppelter Ausfertigung
von allen dort tätigen Angestellten ausfüllen zu
lassen und sie uns bis zum 14.ds.Mts. wieder zuzustel-
len.

Im Auftrage
Friedrich

Akademie der Künste zu Berlin

S. Nr. 349 ✓ gesetzlich ausgewiesen

(1) Berlin-Charlottenburg 2
Harderbergstr. 33
12. Juni 1946

Nachdem Sie am S. d. 11. Ms. der Entwendung einer Salatpflanze aus dem neben dem Hochschulgebäude gelegenen kleinen Gewächsgarten überführt worden sind, ertheile ich Ihnen im Namen der Akademie der Künste hiermit eine ernste Verwarnung. Wenn die Akademie es hierbei beobachtet findet, so spricht die Tatsache mit, dass es sich bei der entwendeten Sache um eine solche nur geringen Wertes handelt. Dies bedeutet jedoch natürlich nichts an der moralischen Beurteilung Ihres Verhaltens, durch das Sie nicht nur Ihr eigenes Ansehen und das von der Akademie ~~unter~~ in Sie gesetzte Vertrauen ergründet haben; Sie haben durch diesen Verfallen vielmehr ~~unter~~ Interesse gewonnen, zumal Ihnen der Akademie in bedeutsamster Weise geschädigt, zumal der Vorfall, wie Sie wissen, nicht verborgen geblieben ist. Wir hoffen, dass Sie sich die erteilte zur Lehre dienliche Strafe in künftiger nicht trügerischer Führung werden Sie sich einer strengeren Abhandlung gewidrig halten müssen.

Der Leiter

der Akademie der Künste zu Berlin

Otu.

Ihr Br. w. 11. Jun 1946 N: 349/26

Ich habe gesetzlich ausgewiesen

Berlin, 11. Juni 1946

Oto Stolzmann

Unterschriften
Horst Otto Stolzmann
Berlin

B.I.

Zentral-Händelsgesellschaft Ost		Für Landwirtschaftlichen Absatz und Bedarf m.b.H.		Geschaftsstelle:		Rechnung Nr.	
Antragsteller-Nr. 9/0350 / 5 / 30		Geschäftsführer für das Unternehmen vom 27. Juli 1991 — V.P. 152029		Oftgeschäftschein gem. Erl. d. Hohen Rechtmässigkeitliche des Großdeutschen Reiches		An	
Firmenpräsident:		Diplomwirt:		Bank: Deutsche Rentenbank Frankfurt am Main, Blattnr. 00		Geschäftsführer: Diplom	
Firmenpräsident:		Diplomwirt:		Postleitzettel-Kartei:		Kontaktanmeldung für Beurteilungskartei, Autokauf, Versand-Aviso, Zahlungen usw.	
						Ohne Angabe dieser Kontaktdaten kann Bearbeitung und Buchung nicht erfolgen	
						User-Zugriff	
						Wertübersicht	
						Rechnungsdatum	
						Für Abrechnung	
						Lieferant	
						Netto	
						Brutto	
						Warenbestellnummer	
						Entsprecher	
						Bestell-Nr.	
						Abgangs-Bhf.	
						Waren-Nr.	
						Bestellabzug	

Fachabteilung der Zentralis

Z07990 2000 000 1.46 Gutehoffnungshuk C.00257

SHLG's VoiceMail interface

Magistrat der Stadt Berlin
Abt. f. Personalfragen u. Verwaltung

Berlin C 2, den 28. Mai 1946
Parochialstr. 1-3

Rundschreiben

Betr.: Entlassungen von Angestellten und Arbeitern.
In der letzten Zeit sind Entlassungen von Angestellten und
Arbeitern vielfach allein begründet worden mit dem Vorliegen einer
oder mehrerer eidesstattlicher Versicherungen von dritten Personen
etwa des Inhalts:

"Ich versichere hiermit an Eides statt, das der
das Parteiaabzeichen der NSDAP getragen hat."

Die Erfahrung hat gezeigt, daß solche eidesstattliche Versicherungen nicht als Beweismittel angenommen werden können. Sie können bestenfalls Anlaß geben, den so Beschuldigten einer genauen Prüfung zu unterziehen.

Wenn solche Aussagen Anspruch auf ernstliche Berücksichtigung haben sollen, dann müssen sie genaue Zeit, Ort und Gelegenheit einer solchen Feststellung enthalten. Anzeigen von dritten Personen, die derartig lapidare Feststellungen, wenn auch in der Form von eidesstattlichen Versicherungen, enthalten, werden beim Magistrat nur dann berücksichtigt, wenn der Versichernde darlegt, daß aus besonderen Gründen sein Gedächtnis für den vorliegenden Fall Vertrauen verdient.

In Vertretung
S c h m i d t

Verteiler I

B1

Magistrat der Stadt Berlin
Abt.f. Personalfragen u. Verwaltung
Schm/So.

Berlin C 2, den 15. Mai 1946
Parochialstr. 1 - 3

R u n d s c h r e i b e n

Verteiler I

Betr.: Bevorzugung bei der Anstellung von Arbeitskräften.

Die Alliierte Kommandantur Berlin hat unter dem 1. 5. 46 -
BK/0(46) 209 - folgenden Befehl erlassen:

- *1. Zur Ausmerzung der diskriminierenden Nazimethoden und Einführung einer gerechten Handlungsweise bei der Anstellung von Arbeitskräften sind folgende Regeln zu beachten.
2. Bewerber sind in der nachstehenden Reihenfolge zu bevorzugen:
- (I) Opfer des Faschismus, einschließlich Personen, die ihre Stellungen aufgrund ihrer Religion, Staatsangehörigkeit, politischen Einstellung oder Parteizugehörigkeit verloren,
 - (II) Personen, die dem Nazismus aktiven Widerstand leisteten,
 - (III) Personen, die zu keiner Zeit Mitglieder der NSDAP oder irgendeiner ihrer untergeordneten Organisationen waren, oder an die DAF Geldzuwendungen zukommen liessen, oder die zu keiner Zeit irgendeine politische oder verwaltungsmässige Funktion übernommen (im Sinne der Bestimmung Nr. 1 der Anordnung BK/0(46) 101a).

- 2 -

3. Körperlich behinderte Personen, wird ungeachtet der Ursache der Behinderung mit Rücksicht auf ihre Arbeitsfähigkeit, eine Beschäftigung in der in Punkt 2 (I), (II) und (III) aufgeführten Reihenfolge zugewiesen.
 4. Keine Bevorzugung wird aufgrund von Wehrdienst oder Kriegsauszeichnungen (Medaillen, Anerkennungsschreiben, Rang usw.) gewährt.
 5. Von Beschäftigung entlassene oder ausgeschlossene Personen, gemäß der Bestimmung 1 der Anordnung BK/O(46) 101a der Alliierten Kommandatur, dürfen mangels unbeschäftigter Arbeitskräfte der in Frage kommenden Berufe seitens der Arbeitsämter auf dem Wege des Sondereinsatzes unerwünschte oder schwere Arbeit zugewiesen werden."
- Ich bitte alle Personalstellen des Magistrats der Stadt Berlin bei Entstellungen genau nach dem obigen Befehl zu verfahren. Bei Entlassungen ist analog vorzugehen und zwar so, dass zuerst Personen der unter 2 (III) genannten Kategorie, dann Personen der unter 2 (II) genannten Kategorie und zuletzt Personen der unter 2 (I) genannten Kategorie zur Entlassung kommen, wenn aus Ersparnis- oder organisatorischen Gründen Personaleinschränkungen notwendig sind.

In Vertretung
S c h m i d t

*W.M.
Lm. A.J. bzw. Lm.
W.Friedrich Ollm.*

B1

Magistrat der Stadt Berlin
Abt. für Personalfragen
und Verwaltung

Rundschreiben

Berlin C 2, den 8. Mai 1946
Parochialstr. 1-3

322

Betr. Doppelverdiener.

In der letzten Zeit ist häufig die Frau gestellt worden, ob zugelassen werden kann, dass eine Ehefrau in städtischen Betrieben und Verwaltungen beschäftigt wird, wenn der Mann im Verdienst steht. Die Frage ist grundsätzlich zu bejahen. Einmal ist jede arbeitsfähige Frau verpflichtet, zu arbeiten, würde sie nicht in städtischen Betrieben oder Verwaltungen arbeiten, so würde sie entsprechend ihren Fähigkeiten vom zuständigen Arbeitsamt zu anderer Stelle eingesetzt werden. Zum anderen haben Frauen die gleichen Rechte auf Arbeit wie Männer und diese Rechte werden durch die Verheiratung nicht beeinträchtigt.

Die Frage des Doppelverdieneriums spielt praktisch eine Rolle, wo aus Etatgründen Kündigungen in größerem Umfang vorgenommen werden müssen. In solchen Fällen wird ganz allgemein auf die soziale Lage der Betroffenen Rücksicht zu nehmen sein. Man wird einen Angestellten oder Arbeiter oder eine Angestellte oder Arbeitnehmerin bei sonst gleicher Lage eher entlassen, dessen Ehegatte in Arbeit steht, als einen Kollegen oder eine Kollegin, die durch die Entlassung in Not geraten würde.

b.w.

229

Dies entspricht dem Gebot der sozialen Gerechtigkeit und bedeutet nicht eine Schlechtersellung der arbeitenden Ehefrau.
In Vertretung
Schmidt

An alle
Magistratsmitglieder und deren Stellvertreter
Bezirksämter 1 - 20
Abteilungen des Magistrats
städt. Betriebe
städt. und überwiegend städt. Gesellschaften
Versicherungsanstalt Berlin
Berliner Stadtkontor
Berliner Rundfunk G.m.b.H.
den Polizeipräsidenten
den Kammergerichtspräsidenten
den Generalstaatsanwalt beim Kammergericht
das Landgericht Berlin
das Landesgesundheitsamt, Herrn Wendland
das Kaiser Wilhelm-Inst. f. öffentl. Recht, Dahlem, Geibelstr. 13a
...Hd.v.herrn Dir.v.Lewinski
den Hauptbetriebsrat der städt.Betriebe, Herrn Alfermann
das Personalamt der städt.Betriebe, Herrn Kahmel
Abt.für Ernährung, z.Hd.v.Herrn Nemitz
Hauptpersonalamt, z.Hd.v.Herrn Taufert
Organisationsamt, z.Hd.v.Herrn Theuner
Amt für Ausbildung, z.Hd.v.Herrn Theuner
4 Verbände des FDGB

Magistrat der Stadt Berlin
Abt.f.Personalfragen u.Verwaltung
Schm/So.

Berlin, den 16. Mai 1946
Parochialstr.1-3

R u n d s c h r e i b e n !

Verteiler I

Betr.: Doppelverdiener-

In Ergänzung des Rundschreibens v.8.5.46 teile ich eine Stellungnahme des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes Groß-Berlin v.9.d.M. Chw/MU. mit:

"Als Doppelverdiener ist nur anzusehen, wer persönlich doppeltes Einkommen hat.

Wir lehnen es ab, weibliche Familienangehörige, insbesondere Ehefrauen arbeitender Männer, als Doppelverdiener zu bezeichnen. Wir stehen grundsätzlich auf dem Standpunkt des gleichen Rechtes der Frau auf Arbeit und Berufswahl. Zur Regulierung der Arbeitsmarktverhältnisse zwischen Mann und Frau halten wir die Verwirklichung des Grundsatzes des gleichen Lohnes für gleiche Leistung für notwendig.

Wir lehnen die in dem Brief des Magistrats der Stadt Berlin, vom 24.4.46, im Absatz 2, angeführte Handhabung in der Ent-

lassung

leßung von Frauen, deren Männer ebenfalls in der Verwaltung tätig sind ab, weil sie der obigen Stellungnahme widerspricht. Soweit sich infolge der augenblicklichen Schwierigkeiten in einzelnen Betrieben Entlassungen als unvermeidlich erweisen, müssen diese Entlassungen von sozialen Gesichtspunkten geleitet sein, keineswegs dürfen aber Entlassungen von Frauen erfolgen, um sie mit Männerarbeitskräften zu besetzen."

Dieses Schreiben des FDGB ergänzt das Rundschreiben v. 8. d. M. Falls sich Meinungsverschiedenheiten mit Gewerkschafts- oder Betriebsvertretungen ergeben, bitte ich auf diese Stellungnahme des FDGB Groß-Berlin hinzuweisen.

In Vertretung
S ch m i d t

W.
Berlin, den 9. Juni 1946
Dr. Pöhlkast
W. Ehm

Magistrat der Stadt Berlin.

-Finanzabteilung-
- Kam II, 2b -

Berlin, den 14. M 1946.

- Betr.: Treugelder für städtische Arbeiter
- 1.) Treugelder sind an Arbeiter zu zahlen, bei denen dies tariflich festgelegt oder vereinbart worden ist. Das trifft in jedem Fall für die unter die TOB fallenden städtischen Arbeiter zu.
 - 2.) Bei angestellten fehlt eine solche tarifliche Regelung. Die früher übliche Zahlung von Treugeldern erfolgte bei einzelnen städtischen Betrieben auf Grund einer Anordnung des früheren Oberbürgermeisters. Derartige Treugelder können unter den heutigen Umständen nicht mehr gezahlt werden. Da von den Bezirken im Haushalt 1946 für Treugelder noch keine Ansätze vorgesehen sind, bitten wir, jeweils nach Bedarf die erforderlichen Mittel aus B 0318 anzufordern.

An
alle Bezirksamter -Finanzver-
waltung-,
an die Abteilungen des Magistrats,
an die Wagenbetriebe und Anstalten.

I.V.
Dr. H a a s .

I.V.
Schmidt

W.
Berlin, den 1. Juli 1946
Dr. Pöhlkast
Ehm

Magistrat der Stadt Berlin
Abt.f. Personalfragen u. Verwaltung
-HPA II -

Berlin, den 30. April 1946

Zusätzliche Wochenhilfe für weibliche Angestellte
(§ 13 der TO.A)

Es bestehen immer noch berechtigte Zweifel, ob und welche Bezüge den unter die TO.A oder Kr.T fallenden weiblichen Angestellten zu zahlen sind, die dem Dienst während der sog. gesetzlichen Schutzfrist - je 6 Wochen vor und nach der Entbindung - fernzubleiben berechtigt sind. Aufgrund des § 7 Abs. 1 des Mutter-schutzgesetzes hatten bisher die Frauen, die in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert waren, einen Anspruch auf Gewährung eines Wochengeldes während der gesetzlichen Schutzfrist, und zwar in Höhe des Durchschnittsverdienstes der letzten 13 Wochen. Durch diese Regelung waren die Bestimmungen des § 13 TO.A gegenstandslos geworden. Nach Mitteilung der Versicherungsanstalt Berlin vom 16.4.1946 - V/1 142/20 - Mg/Kö. - wird den weiblichen Versicherten ohne Rücksicht auf die Dauer ihrer Versicherungspflicht ebenfalls ein Wochengeld während der letzten 6 Wochen vor und der ersten 6 Wochen nach der Niederkunft gewährt. Die Höhe des Wochengeldes erreicht jedoch nicht den bisherigen Durchschnittsverdienst, sondern beträgt nur 80 v.H. des Grundbetrages, mindestens jedoch 2,-RM täglich. Durch diese Regelung erhält ein Teil der weiblichen Angestellten während der gesetzlichen Schutzfrist eine geringere Vergütung als während der bisherigen Beschäftigung. Es ergibt sich hieraus die Notwendigkeit, die Bestimmungen des § 13 der TO.A in der bisherigen Fassung solange anzuwenden, bis die Versicherungsanstalt wieder die vollen Bezüge gewährt.

§ 13 in der bisherigen Fassung lautete:

- "1. Weibliche Gefolgschaftsmitglieder erhalten für den Zeitraum, in dem nach § 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Beschäftigung vor und nach der Niederkunft vom 16.7.1927/29.10.1927 (RGBl. I S. 184/325) ihre Kündigung unwirksam ist, einen Zuschuss zu der ihnen nach der Reichsversicherungsordnung zu zahlenden Wochenhilfe. Dieser beträgt soviel, daß sich einschließlich der Wochenhilfe aufgrund der RVO. kein höherer Betrag ergibt, als der bisher zur Auszahlung gelangte.
2. Während des Bezuges von zusätzlicher Wochenhilfe nach Abs. 1 sind Krankenbezüge nach § 12 nicht zu zahlen".

Diese Regelung gilt, soweit sie noch nicht durchgeführt sein sollte, ab 1.4.1946.

An die
Dienststellen der Hauptverwaltung,
städt. Eigenbetriebe,
" Eigengesellschaften und
überwiegend städt. Gesellschaften,
Bezirksämter

In Vertretung
Schmidt

Berlin, 1. 4. Mai 1946
H. Präfekt
R.

733
egistrat der Stadt Berlin
Abt.f.Personalfragen u.Verwaltung
Schm/Go.

Berlin 02, den 7. Mai 1946
Parochialstr. 1-3

Kundschreiben

Betr.: Wiedereinstellung entlassener städtischer Angestellter -
Umdruckverfügung v. 26.1.46 HPA I

Die Umdruckverfügung v. 26.1.46 HPA I betreffend Wiedereinstellung entlassener städtischer Angestellter wird hierdurch mit sofortiger Wirkung aufgehoben. Die beteiligten Verbände des FDGB und der Hauptbetriebsrat der städtischen Betriebe und Verwaltungen haben gegen diese Verfügung und das darin vorgeschlagene Verfahren Einspruch eingelebt, da es praktisch auf die Einrichtung schwarzer Listen herausläuft und das durch diese Verfügung vorgeschlagene und zum Teil auch schon durchgeführte Verfahren unangenehme Weiterungen für die in der Privatindustrie tätigen Arbeiter und Angestellten haben könnte.

Der Magistrat der Stadt Berlin - Abt.f.Personalfragen und Verwaltung - hat sich diesen Einsprüchen nicht verschließen können, umso mehr, als sich durch die in der Zwischenzeit erfolgte Regelung der Überwachung der Arbeitsverhältnisse durch die Abt. f. Arbeit andere Möglichkeiten der Kontrollen ergeben.

Allen beteiligten Dienststellen wird daher zur Pflicht gemacht, vor der Einstellung von Arbeitern und Angestellten die Vorlage des Arbeitsbuches bzw. der Arbeitsbuchersatzkarte zu verlangen und vor allem die Eintragungen über die letzten Beschäftigungen zu prüfen.

B1

ergibt

*Re: Ausz. Zeitung Nr. 36
Berlin, d. 6. Mai 1946*

Beamtengesetz für US-Zone

Vorbereitende Besprechungen in Berlin

NZ MÜNCHEN, 5. Mai

Für die Länder der US-Zone befindet sich ein neues Beamtengesetz in Vorbereitung. Vertreter Bayerns, Württemberg-Badens und Großhessens waren in Berlin, um mit der amerikanischen Militärregierung das Gesetz zu beraten. Sie werden demnächst in Wiesbaden zusammenkommen, um einen Gesetzesentwurf auszuarbeiten, wobei sie die wertvollen Anregungen benutzen werden, die sie bei ihrer Beratung mit der Militärregierung in Berlin erhalten haben.

Der Vertreter Bayerns, Ministerialrat Dr. Matthias Metz, erläuterte uns in großen Zügen, worin der neue Geist des Gesetzes bestehen wird, aus dem ein neuer deutscher Beamten-typus hervorgehen soll.

„Das deutsche Beamten-gesetz in seiner überlieferten Form war unhalbar geworden, es war überaltert und verknöchert und bedurfte einer Verjüngung, darüber herrschte kein Zweifel“, sagte Dr. Matthias Metz einleitend, „und wenn uns auch die Militärregierung bei der Ausarbeitung des neuen Gesetzes jede Selbständigkeit beläßt, so werden wir doch, was den Geist des neuen Gesetzes anlangt, den amerikanischen Standpunkt zu unserem machen, weil es der Geist der Demokratie ist.“

Der amerikanische Gesetzesentwurf betont den Grundsatz des freien Wettbewerbs bei der Anstellung und Beförderung von Beamten. Das ist das wesentlich Neue am Gesetz. Daraus ergibt sich, daß die Prüfungen bei Anstellung und Beförderung strenger sein werden als bisher, und daß das Disziplinarrecht aufgelockert werden wird. Bisher war es so, daß ein Staatsbeamter goldene Löffel gestohlen haben mußte, ehe er aus dem Amt entfernt werden konnte, die Staatsbeamten waren mit ihrem Sessel verwachsen, sie wußten, daß ihnen nichts mehr „passieren“ konnte, sofern sie einmal als unwiderruflich anerkannt waren, was gewöhnlich nach drei Dienstjahren der Fall war, sie waren bis an ihr Lebensende „versorgt“, das Gehalt wurde den Dienstjahren entsprechend automatisch erhöht, oft war auch für die Beförderung nur die Zahl der Dienstjahre und nicht das Können und der Eifer maßgebend. Durch strengere Prüfung und Auflockerung des Disziplinarrechtes wird hier ein Wandel zum Besseren eintreten, Initiative und Elfer bei den Staatsbeamten geweckt werden, und man wird dem Bürokratismus und dem Sich-gehen-lassen steuern. Sie werden aber nicht nur auf ihre berufliche Eignung hin streng geprüft werden, sondern auch auf ihre politische Zuverlässigkeit, auf ihre demokratische Gesinnung. Es soll nicht mehr vorkommen, daß man einen Staat bekämpft, von dem man lebt.“

In einzelnen Punkten — nicht in prinzipiellen — haben die deutschen Gesetzesberater eine andere Auffassung als die amerikanische Militärregierung. Der Entwurf der Militärregierung sieht eine Aufhebung des Unterschiedes zwischen Beamten und Angestellten vor, und zwar aus dem demokratischen Prinzip der Gleichheit: Was dem einen recht ist, soll dem anderen billig sein. Die Frage ist seit langem umstritten. Die Grenze zwischen Beamten und Angestellten hat sich im Lauf der Jahre immer mehr verwischt. Entstanden ist sie 1914, damals begann man beim Staat Aushilfskräfte zu beschäftigen, die keine hoheitsmäßigen Dienste versahen, sondern eher technische Berufe ausübten und zivilrechtlich verpflichtet wurden. Statt die Unterscheidung fallen zu lassen, soll sie schärfster gezogen werden als bisher. Manchmal benötigt man eine Kraft nur für eine begrenzte Zeit, zum Beispiel auf ein Jahr; es

geht nicht gut an, daraus ein unwiderrufliches Dienstverhältnis zu machen, was der Fall wäre, wenn man die Aushilfskraft als Beamten führen würde. Die Angestellten dürfen damit auch keineswegs zufrieden sein, da sie nach anderen, gewöhnlich höheren Tarifen, entlohnt werden als die Beamten.

Ferner weicht die deutsche Auffassung von der amerikanischen in der Frage der Dienstzeit ab, nach welcher aus einem provisorischen ein unwiderrufliches Dienstverhältnis werden soll. Die amerikanische Militärregierung möchte sie mit einem Jahr, die Länderregierungen mit zwei Jahren ansetzen, bisher waren es drei, früher zehn Jahre.

Strittig ist auch die Frage, ob sich die Beamten politisch betätigen dürfen oder nicht. Die Militärregierung sagt nein, die Länderregierungen ja, weil man deutscherseits durch ein solches Verbot eine zu fühlbare Lähmung der politischen Tätigkeit befürchtet.

Die Frage, Berufsbeamten-tum oder nicht, stand eigentlich nicht zur Diskussion, da sowohl die amerikanische Militärregierung als auch die deutschen Länderregierungen das Berufsbeamten-tum erhalten wollen, allerdings ein politisch zuverlässiges Beamten-tum, bei dem sich berufliche Eignung und demokratische Gesinnung vereinigt. Die Frage ist sehr umstritten. Hier gehen die Meinungen zwischen der russisch besetzten Zone und den westlichen Zonen scharf auseinander.

Lfd. Nr.	Pos. des Verdienstes anschließendes	Anzahl	Benennung	Bertrag	Im Ganzzen	Im einzelnen	Reichsmark	Reichsmark
-------------	---	--------	-----------	---------	---------------	-----------------	------------	------------

96/146 - 2. Mai 1946 1336 N.

Magistrat der Stadt Berlin
Abteilung für Volksbildung
Personalleitung
- Abteilung P 2 -

Berlin 2-8, den 29. April 1946
Rauferstr. 53
Fernr.: 42 0018, App. 1775

Sehr.

An die

Akademie der Künste,
über Abt. f. Museen und Sammlungen

Betr. Anrechnung von Haftzeiten und Berücksichtigung
der steuerfreien Betrages für "O.d.F.".

Für die Anrechnung der Haftzeiten bei der Festsetzung der Vergütungen und der Anrechnung des entsprechenden steuerfreien Betrages bei "O.d.F." benötigen wir dringend die Vorlage des "O.d.F.-ausweises". Wir bitten Sie daher, alle in Frage kommenden Angestellten zu veranlassen, sich eine beglaubigte Abschrift ihres Ausweises fertigen zu lassen und uns diese Abschriften gesammelt nachalistens anzuleisten odercheinzuzeigen zu erstatten.

Im Auftrage

(Friedrich)

Magistrat der Stadt Berlin
Abt.f. Personalfragen u. Verwaltung
-HPA, II-

Berlin, den 2. April 1946

Vergütung für geleistete Mehrarbeit

1. Die uns bisher zugeleiteten Liquidationen und an uns gerichteten Anfragen über die Bezahlung der Überstunden, d.h. von den unter die TO.A fallenden Angestellten geleistet worden sind, lassen erkennen, daß die Bestimmungen des § 2 der TO.A nicht in genügendem Umfange beachtet werden.
Grundsätzlich sind Überstunden auf dringende Fälle zu beschränken und, soweit tunlich, gleichmäßig auf sämtliche Angestellten zu verteilen. Für nicht regelmäßig geleistete Überstunden besteht nach § 2 Abs.1 der TO.A kein Anspruch auf Bezahlung, da durch die Vergütung
 - a) sämtliche Arbeitsstunden innerhalb der jeweils festgesetzten regelmäßigen Arbeitszeit und
 - b) die über die Arbeitszeit unter a) hinausgehenden gelegentlichen Überstunden abgegolten werden (s.Nr.3 Abs. A der ADO. zu § 2 der TO.A).
2. Werden im Einverständnis mit der Betriebsvertretung von den Angestellten dagegen regelmäßige Überstunden, d.h. für eine Zeit von mindestens drei zusammenhängenden Wochen verlangt, so ist ihnen zunächst Freizeit dafür zu gewähren. Ein solches Verlangen setzt eine besondere schriftliche Anordnung des Leiters der Dienststelle oder der diesem vorgesetzten Stelle voraus. Dem Dienststellenleiter obliegt es ferner, die Einhaltung der Mehrarbeit zu kontrollieren, einen Nachweis hierüber zu führen und für Änderung zu sorgen, sobald Mehrarbeit nicht mehr unbedingt erforderlich ist.
3. Steht einwandfrei fest, daß im Laufe des Kalendervierteljahrs, spätestens aber des Kalenderhalbjahrs (s. § 2 Abs.3 der TO.A) keine Freizeit für die geleistete Mehrarbeit gewährt werden kann, ist die Entschädigung hierfür zu zahlen. Sie beträgt nach § 2 Abs.3 der TO.A 7 vom Tausend der monatlichen baren Dienstbezüge eines 26 - in den Vgr.I bis III eines 30 - Jahre alten verheirateten Angestellten derselben Vergütungsgruppe am selben Ort, solange unsere Angestellten nicht versicherungsfrei.

An
die Mitglieder des Magistrats und
ihre Stellvertreter,
die Abteilungen der Hauptverwaltung des Magistrats,
die Bezirksämter,
die städt. Eigenbetriebe,
die städt. Eigengesellschaften und
die überwiegend städt. Gesellschaften,
das Kammergericht und
den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin - Abt.W -

1. Gen. Kast. 10. 96
in vor. Rundsch. 1946
Herr
1. Jh.
1946
Bla. 1. 9. 96
1. Jh.
1946
Bla.

B1

frei sind oder keinen Anspruch auf eine über die gesetzliche Versicherungspflicht hinausgehende Alters- und Hinterbliebenenversorgung unter Beteiligung des Dienstberechtigten haben. Der Pauschbetrag für die Überstunde beträgt somit für Berliner Angestellte in

Vgr. X	1,26	RM
" IX	1,34	"
" VIII	1,66	"
" VII	1,82	"
" VI	2,17	"
" V	2,56	"
" IV	2,88	"
" III	3,35	"
" II	4,13	"
" I	4,60	"

4. Die vom Dienststellenleiter mit dem Vermerk der Richtigkeit usw. zu versendende Liquidation über die Bezahlung der Überstunden (s. nachstehendes Muster) ist allmonatlich, und zwar spätestens bis zum Dritten des Monats für den abgelaufenen Kalendermonat der zuständigen Gehalts- und Lohnstelle oder der sonstigen hierfür in Betracht kommenden Dienststelle oder Kasse nach folgendem Muster vorzulegen.

Liquidation
über die von den Angestellten der
..... geleistete Mehrarbeit
..... (Name der Dienststelle)
im Monat 194..

Lfd. Nr.	Name u.Vorname d. Angestellten	Vgr.	Pauschbe- trag für eine Über- stunde	Gesamt- zahl der geleiste- ten Über- stunden	Gesamt- betrag (Spalte 6)	von dem Gesamt- betrag sind zu ver- steuern	steuer- frei
1	2	3	4	5	6	7	8
1							
2							
3							
4							
5							
6							
7							
8							

Die Richtigkeit bescheinigt
Eine Abgeltung der Überstunden
durch Freizeit ist nicht möglich. Berlin den 194..
Berlin, den 194..

.....
Verwaltungsangestellter

.....
Dienststellenleiter

In

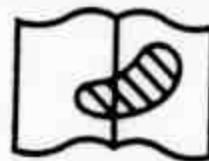
238

- 3 -

In die Spalte 7 der Liquidation ist ein Betrag von vier Fünfteln (80 v.H.) des Gesamtbetrages in Spalte 6 einzurücken (s.Dbl.I 1941 Nr.72 Seite 68). Die Beträge in den Spalten 7 und 8 müssen zusammen den in Spalte 6 eingerückten Betrag ergeben.

Die bei der Hauptverwaltung vorgelegten Liquidationen, die diesen Voraussetzungen nicht entsprechen, sind hinfällig. Sie müssen durch neue den obigen Anforderungen entsprechende Nachweisungen ersetzt werden.

In Vertretung
Schmidt



239

Herrn Prof. Dr.

(1) Berlin-Charlottenburg 2
Pariser Platz, 33
25. April 1946

J. Nr. 252/46

Betr.: Gedenkgeldung

HSD

Herr Professor Dr. A m e r s d o r f f e r ist von seiner Reise, auf der er ernstlich erkrankt war, am 21. 4. 1946 zurückgekehrt und hat sofort seine Dienstgeschäfte wieder aufgenommen, wenn er auch augenblicklich und in den nächsten Tagen auf ärztlichen Rat noch der Behandlung bedarf. Von der kommenden Woche ab wird er in der Lage sein, seine außerordentliche Tätigkeit wieder regulär zu verantworten.

An den

Magistrat der Stadt Berlin
Abteilung Justiz u. Gesundheit
(1) Berlin 1-8
Mauerstr. 53

In Anwendung

F

B1

Wien des Kflant Nr. 3
Breslau 1. 5. 1946 10%

Der preußische Geist und das Berufsbeamtentum

Von Willy Becker

Das Land Preußen und die preußische Welt ihrer Ordnung zugunsten seiner herrschenden Klassen, des Adels, des Großgrundbesitzes und dem mit beiden verschwällerten und verfilzten Banken- und Industriekapital sind zumindest im sowjetischen Sektor heute bereits historisch geworden. Kein wahrer Demokrat kann darüber seine Zufriedenheit verhehlen. Die SED und die übrigen Parteien des antifaschistischen Blocks werden darüber zu wachen haben, daß es den bereits wieder sehr aktiven Reaktionären nicht gelingt, Wesen und Inhalt mit allen Mitteln der Knechtschaft und Unsel des Preußentums als trojanisches Pferd in unsäglicheit gebracht wird. Die Voraussetzung ist die persönliche, wirtschaftliche und soziale Freiheit in den Jahren nach 1918 der Fall war.

Wir Demokraten dürfen nicht aufhören, die Reaktion und den alten Preußengeist in allen Erscheinungsformen zu bekämpfen; denn vorerst haben wir nur in der Ostzone dem Preußentum durch die Bodenreform die ökonomische Grundlage entzogen, doch ist damit der preußische Geist aus unserem Volk keineswegs verschwunden. Dieser Geist, der aus freigeborenen Menschen blind gehorrende Kreaturen machte, die nur auf Befehle warteten und blindlings gehorchten, wie es der vergangene Krieg so eindeutig zeigte. Das Werkzeug, mit dem dieser Absolutismus seine Allgewalt durchsetzte, mit dem jede Teilnahme des Volkes an der Verwaltung des Staates und den örtlichen Selbstverwaltungen ausgeschaltet wurde, war das Berufsbeamtentum, die Bürokratie. Sie ist fast ausnahmslos willig dem Faschismus gefolgt, wie vorher der Weimarer Demokratie und noch früher dem kaiserlichen Deutschland. Diese deutschen Beamten waren alle Kinder desselben Geistes, des preußischen Geistes, sie alle waren belastet mit dem Erbe ihrer Väter, dem Jahrhunderte alten preußischen Drill, Befehle entgegenzunehmen und sie widerspruchlos auszuführen. Die Volksschichten des fortschrittlichen Proletariats, die davon frei waren, die fähig gewesen wären, an Stelle des tödlichen Dienstmechanismus praktisches Leben in die Verwaltung zu bringen, waren von jeder Mitarbeit ausgeschlossen.

Auch der 15jährige Zeitschnitt der Weimarer Republik war trotz einiger guter Ansätze nicht imstande, diesen Zustand zu ändern, da zwar der Kaiser ging, aber die Generale und die Bürokratie blieben. Damit blieb auch der Potsdamer Geist, der in der Komödie des Jahres 1933 am Grabe des Mannes, der diesen Geist mit seinem Stock einprügelte — Friedrich der Zweite —, durch Hindenburg und Hitler gefeiert wurde. Preußen, das diesen Geist verkörperte, besteht nun nicht mehr und wird niemals mehr erstehen, wenn die schaffenden Massen es zu verhindern wissen. Doch allerorten ist noch der Geist vorhanden und die Reaktion gibt sich große Mühe, ihn am Leben zu erhalten. Nicht nur in den Provinzen des alten Preußens ist er, auch in den anderen Ländern, wie Bayern, Hannover usw. war er immer und hat heute in den westlichen Zonen einen besonders günstigen Nährboden gefunden. Der Auftrieb, den er

durch die aus dem Osten zugewanderten ehemaligen Großgrundbesitzer, Monopolkapitalisten und sonstigen Kriegsverbrecher erhielt, hat seine Positionen dort erheblich verstärkt. Die auch dort nicht aufzuhaltende Vereinigung der beiden Arbeiterparteien und deren Wirksamkeit wird aber auch diese seine Bemühungen über kurz oder lang paralyseren. Dann erst werden wir in der Lage sein, eine wirkliche Demokratie in einem gelebten Deutschland zu errichten.

Dazu gehört jedoch an erster Stelle die Umziehung unseres Volkes zur Freiheit und Selbständigkeit, nachdem es Jahrhunderte hindurch Reaktionären nicht gelingt, Wesen und Inhalt mit allen Mitteln der Knechtschaft und Unsel des Preußentums als trojanisches Pferd in unsäglicheit gebracht war. Die Voraussetzung ist die persönliche, wirtschaftliche und soziale Freiheit der arbeitenden Massen, die nur durch ihre Einigkeit gewährleistet werden kann.

* Das Berufsbeamtentum der vergangenen Jahrhunderte darf im neuen demokratischen Staatswesen nirgendwo mehr in Erscheinung treten. Wir verlangen die thätige Teilnahme der arbeitenden Massen an der Gestaltung des öffentlichen Lebens. Jetzt muß verwirklicht werden, was Freiherr v. Stein im Jahre 1808 in seinen Forderungen für eine neue Städteordnung wie folgt definierte:

„Der Formenkram und Dienstmechanismus in den Behörden muß durch Aufnahme von Menschen aus dem praktischen Leben zertrümmert und an seine Stelle ein lebendiger, feststrebender, schaffender Geist und ein aus der Fülle der Natur genommener Richtung von Ansichten und Gefühlen gesetzt werden.“

Dafür sind die sogenannten neutralen und unparteiischen Berufsbeamten nicht brauchbar. Der aktive Antifaschist und wahre Demokrat, gehärtet im Kampf gegen den Faschismus, mit festem, politischem Glauben an die Zukunft unseres Volkes, der seine Erfahrung in dieser schweren Zeit des Aufbaues gesammelt hat und sein Wissen systematisch erweitert, der im engsten Kontakt mit der Bevölkerung seine Aufgaben löst und dessen Wirken von dem Vertrauen dieser Bevölkerung getragen ist, das ist der Typ des Beamten der Selbstverwaltung im neuen Deutschland.



Almond Honey

206. *Leucosia* ^{sp.}
♂ sp. of *Leucosia* which
was previously described
as *Leucosia* ^{sp.}

July 11/69

51 8984 24 ununited

GJ 667 C

182562

6. *glossy & shiny* *yellowish-green*
7. *shiny & glossy* *yellowish-green*

99 h^cbc

88 622

- 16 -

115

for a sufficient number of hours daily, so as to allow of the absorption of the available oxygen.

ՏԻՒԹՅԱՆ ԱՆԴՐԱԳ

W mit 1 Stuf.-1) Berlin-Charlottenburg 2
Hardenbergstr. 99
24. April 1946
Platz + Pfeiler "Karussell"
Betr.: Tiefen- und Stollenbau
(-00)

17 Mit Bezug auf die Schreiben von 12. d. Ms. - Pa/kr - überreichen wir umliegend den Pausen- und Weillenkten zu der Studie der Kläute für das Gesamtjahr 1946 in sechsfacher Ausfertigung.

正言 152

1. Parsons
Hawthorne, 53

31

Akademie der Künste zu Berlin

Berlin-Charlottenburg 2, Hardenbergrstr. 33

T e n s e n p l a n

Lfd. Nr.	Arbeitsgebiet / Inhalt	Name des Bearbeiters	Bemerkung	Lfd. Nr.	Zahl	für das Rechnungsjahr 1946/47 sind bewilligt: Amtsbezeichnung oder Beschäftigungsart	Verg.Gr.	Bemerkung
								II
1	All Angelegenheiten der Ge- Professor Dr. Alexan- genstakademie (4 + 5 Abteilun- der Amer s d o r f - en und 3 Sänte). Die Verwaltung der Akademie und Aufsicht über das Büro. Aufsicht über die Kasse der Akademie (Kassenpfleger). Alle Angelegenheiten der Ab- teilung für die Bildenden Kun- ste und ihres Diensten (Kurs- richter, Formulierung der Gut- achten, Protokolle und son- stige Ausarbeitungen). Angelegenheiten der Abteilung für Musik und, soweit erforder- lich, der Abteilung für Dich- tung. Organisation der Vermat- tungen der Akademie insbeson- dere der akademischen Ausstel- lungen. Abfassung der Katalo- ge und Leitung ihrer Druckle- gung. Angelegenheiten der Stiftun- gen. Unterstützungsaufgaben.		1	1	Leiter der Akademie			
2	Leitung des Büros, Erledigung Akademie-Oberinspektor aller Büroarbeiten für die Alfred Lübeck drei Abteilungen, einschlie- ßlich Ausstellungen, Verkaufsbüro. Bearbeitung von Einzelanfrage- nheiten, der Stiftungen und ihrer Verwegen. Stellvertretender Kassenpfle- ger. Verwaltung der Bücherei und des Archivs.		1	1	Sachbearbeiter		Vb	
3	Führung der Kasse und Erledi- Rentmeister Walter gung sämtlicher entfallenden Strelitz Kassenarbeiten.		1	1	Sachbearbeiter		Vb	
4	Verwaltung der Registratur, Schreiberin Else Führung sämtlicher Karteien, Buerlein Listen, Terminkalender <u>Aufstellung von</u> <u>Schreibarbeiten, Verkäuften und</u> <u>Adressen in Kürschnerdruck.</u> Aufnahme von Stenogrammen, Na- scheinenschriften, <u>selbstausge Erledigung von kleineren</u> <u>Hilfeleistungen bei der Durch- schriftlichen Karten.</u>		1	1	Sekretärin		VIII	
5	Aufsicht über die Büromäne, Hausmeister Otto Sichtung und Sicherstellung Böhlmann des geretteten Inventars, Bo- tengänge		1	1	Hausmeister		IX	
6	Technische Reparaturarbeiten, H.W. Hilfeleistungen für den Haus- meister, Botengänge		1	1	Technische Hilfskraft		IX	

245

Personalbedarf - Willensmäßige Angestellte			
Lehr. Nr.	Abteilungsbereich	Verg. Gr.	Anzahl der Stellen
1	Leiter	II	1
2	Assistentenleiter	IVb	2
3	Assistenzleiterin	VIII	1
4	Assistentin	IX	3
5	Technische Mitarbeiter	IX	1
			6

Magistrat der Stadt Berlin

Abteilung für Volksbildung

Vbildg AV 1

Fernruf: 420018, Hausanschluß Nr. 1708

Anschrift: Magistrat der Stadt Berlin

Abteilung für Volksbildung
Berlin W.B., Mauerstr. 53

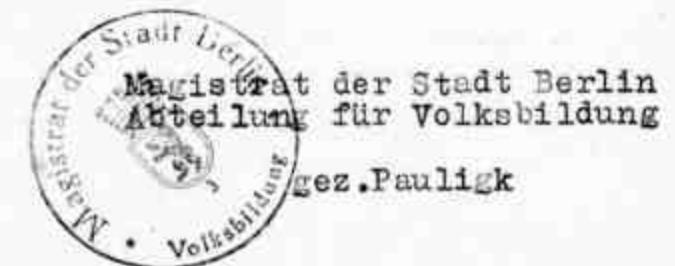
An die

Akademie der Künste

Bln.-Charlottenburg
Hardenbergstr. 33

Ihr Zeichen: Ihre Nachricht vom: Unser Zeichen: Tag:
— Pa/Kr. 12.4.46
Betreff: Pensen- und Stellenpläne

Wir bitten Sie, für Ihr Institut einen Pensen- und Stellenplan nach beigelegtem Muster, wie er für das Geschäftsjahr 1946 (1.4.46 - 31.3.47) Gültigkeit haben soll, herzustellen und in 6-facher Ausfertigung bis spätestens 1. Mai 46 hierherzugeben.



1 Anlage

Bei Antwort wird um Angabe
unseres Geschäftszzeichens gebeten.

Name des Instituts
.....

Pens en plan !
=====

(M u s t e r)

Lfd.Nr.	Arbeitsgebiet/Inhalt	Name d. Bearbeiters	Bemerkung
37	Sachbearbeiter f. Personal- und Sachangelegenheiten Etats- u. Kassenangelegen., Verwaltung d. Akten, Bücherei, Inventarien und Materialien, Dienstfahrscheine, Verteilung d. Ein- u. Ausgänge, Verteilung der Arbeit auf die Schreibstelle.	Müller	
38	Aufnahme von Stenogrammen und Maschinendiktaten, Fertigung von Aufstellungen, Reinschriften usw., Beigabeigung v. Reinschriften	Rhein	
39	wie vor, Vorzimmersdienst beim Leiter des Amtes	N.N.	
40	Botendienst im Innen- und Außenverkehr	Schulze	
41	wie vor	N.N.	

Für das Haushaltsjahr 1946/47 sind bewilligt:
Lfd.Nr. Zahl Amtsbezeichnung d. Beschäftigungsart Verg.Cr. Bemerkz.

Lfd.Nr.	Zahl	Amtsbezeichnung d. Beschäftigungsart	Verg.Cr.	Bemerkz.
	1	Sachbearbeiter	V b	
	1	Verwaltungsassistentin	VIII	
	2	Verwaltungsassistentin	VIII	
	2	Verwaltungsassistentin	X	
	1	Amtshilfe	X	
	2	Amtshilfe	X	

Stellenplan

Personalbedarf - Vollbeschäftigte Angestellte

Lfd.Zr.	Stellenbezeichnung	Verg.Gr.	Zahl d. St.
1	Leitender Direktor	Ia	1
2	Bescheinigt	Ib	1
3	Hauptreferent	II	3
4	Hauptzuschbearbeiter	IV	9
5	Zuschbearbeiter	V b	7
6	Verwaltungsassistent	VII	6
7	Verwaltungsschilfe	IX	3
8	Kantenschilfe	X	2

zu hoffen
in Aug. 1946

G

Der neue deutsche Beamte

Hamburg, 18. April (DPD)

Die Beamtenlaufbahn solle für die besten Kräfte in Deutschland ein ehrenvoller Beruf sein, heißt es in einer Erklärung der britischen Militärregierung über die Neuordnung des deutschen Beamtenwesens. Die Hauptänderung gegenüber dem alten Beamtentum, so wird ausgeführt, liege darin, daß der öffentliche Dienst in eine Reihe von verschiedenen Zweigen aufgegliedert werde. Man wolle eine besondere Beamtengruppe für die geplante Zentralverwaltung schaffen und eigene Gruppen für die regionalen und lokalen Verwaltungen. Das System der Pensionen solle beibehalten werden. Wenn auch dem einzelnen Beamten eine politische Betätigung freistehé, so solle doch im allgemeinen der öffentliche Dienst von der Parteipolitik ferngehouden werden. Kein Angehöriger des alten deutschen Beamtentums, so heißt es in der Mitteilung der Militärregierung weiter, brauche zu fürchten, daß die geplanten Veränderungen für ihn Nachteile mit sich brächten, vorausgesetzt, daß er von dem Makel des Nationalsozialismus frei sei. Die neue Regelung solle dem Beamten das Gefühl von Sicherheit geben, das für seinen Dienst an der Öffentlichkeit notwendig ist.

„Der Tagesspiegel“ Samstagabend 6.4.46
Nr. 87/2. Fz.

Bezahlung der Überstunden

Berlin, 5. April (DANA)

Der Tarif für Überstunden beträgt nicht durchweg das Einheitslohnstück des Lohnes für die gesetzlich festgelegte normale Arbeitswoche von 48 Stunden. Die Verfügung der Alliierten Kontrollbehörden, welche die 48-Stunden-Woche einführen, erklärte ausdrücklich, Überstunden seien nach den „üblichen Vorschriften“ zu bezahlen, wie sie in den Tarifen festgesetzt sind. Die tariflichen Überstundenzuschläge sind aber in den einzelnen Berufsgruppen und Wirtschaftszweigen verschieden. Sie allein sind maßgebend für die Bezahlung des Überstundengeldes.

Mitteilung
 Abschrift vorstehenden Briefes erhielt die Kasse als Kassenbeleg.
 An den Herrn Präsidenten der Akademie der Künste, H. R.
 Ges. Rentamt
 Im Auftrag
 angangig.
 Eine Erhöhung des Preises je Einheit über 20% hinaus ist nicht
 1921 erfolgte Schule jederzeit erlaubt worden sind.
 Entnahmen an Schulgeldern hinzugetragen, die durch die am 1. April
 1945 die Überrechnung auf kleinen Fall über die tatsächlichen Mehr-

B1

Wirtschaftsministeriums. Verantwortlicher Geschäftsbereich: Amtesamt für Betriebswirtschaft Berlin-Mitte, Bezirk. Landesberichterstatter: Ministerpräsidenten des Deutschen

Unter der Zeit uns Legenden gestalte Hobbet bald und
euch Postenhalter. Wie wichtig die Identität darunter
suum merksam machen, dass es kaum Zeit, die Posten-
gegenstände von Zeit zu Zeit entnommen zu lassen. Da-
mals gewesen bateltes, "dafür best uns Lager", wäre die
Zeit gekommen, die Postenabschaffung klappten und entnom-
men zu lassen, um sie gegen später zu schützen.

Digitized by srujanika@gmail.com

ENGLISH VERSION

Berlin - Charlottenburg 5

MOBELTRANSPORT u. MOBELLAGERUNG / BAHNSPEDITURE

Gebr. Herrling

Internationale Spedition
 Wohnungsmarktweite
 Möbelgärtnerhaus ca. 10000 qm
 u. Gitterrahmenhof Charlottenburg
 Berlin, Amstelte-Bahnhof
 Postbahnk-Konto: Berlin 4955
 Bank-Konto: Dresden Bank
 Depotleiterkasse 40
 Reichenbank-Giro-Konto
 Fornsprech: Sammel-Hr.
 30 03 91
 Parallel: Blumekettende 104
 Fernsprecher: 31 05 32
 Tigr-Adr.: Prechtelring Berlin
 Unser Telefon

Die Organisation der Reichsbahn in der amerikanischen Zone

Stuttgart, 5. April (DANA)

Wie der Leiter des Verkehrsausschusses beim Landerrat, von Doerr, mitteilte, soll im Betrieb und in der Verwaltung der deutschen Eisenbahn in der amerikanischen Zone keine Aufgliederung nach Ländern erfolgen. In Frankfurt sei ein Verkehrsdirektorium für die gesamte Zone geschaffen worden, welches die Oberaufsicht über Eisenbahn, Binnenschifffahrt und Straßenverkehr ausübe. Die Verkehrsminister gehören dem Verkehrsrausschuss des Landerrates an und haben damit Einfluß auf das Verkehrsrausschuss. Ein Staatsvertrag zur endgültigen Lösung dieser Frage sei in Ausarbeitung und werde der Militäregierung vorgelegt. Hinsichtlich der gegenwärtigen und künftigen Stellung der Eisenbahnbeamten vertrete der Landerrat die Auffassung, daß die Eisenbahnbeamten in der amerikanischen Zone dem deutschen Beamtenge setz unterstehen. Die Auflösung des Berufsbeamtenkunst komme nicht in Betracht, da eine jahrelange Fachausbildung erforderlich sei. Neu einzustellende Eisenbahnbedienstete sollen jedoch zunächst auf Privatdienservertrag verpflichtet werden.

Der Leiter des Verkehrsausschusses teilte ferner mit, daß die Pensionsberechtigung für das Personal aufrechterhalten bleiben soll, weil die Pensionen als einbehaltener Gehaltsteil anzusehen seien. Sonderzahlungen, sogenannte Dienstpostenzulagen für besonders schwierige Stellungen, wie Rangierdienst, Dienst als Lokomotivführer und für Spitzenleistungen sollten beibehalten werden. Jedoch würden allgemeine Dienstprämien, Leistungszulagen usw. nicht mehr bezahlt werden.

im Statistabre 19

Cebu Heritage

Impetto

Bezahlung der Überstunden

Berlin, 5. April (DANA)

Berlin, 5. April (DAFA)

Der Tarif für Überstunden beträgt nicht durchweg das Eineinhalbfache des Lohnes für die gesetzlich festgelegte normale Arbeitswoche von 48 Stunden. Die Verfügung der Alliierten Kontrollbehörden, welche die 48-Stunden-Woche einführte, erklärte ausdrücklich, Überstunden seien nach den „üblichen Vorschriften“ zu bezahlen, wie sie in den Tarifen festgesetzt sind. Die tariflichen Überstundenzuschläge sind aber in den einzelnen Berufsgruppen und Wirtschaftszweigen verschieden. Sie allein sind maßgebend für die Bezahlung des Überstundengeldes.

Wer bekommt welche Karten?

L Die Alliierte Kommandantur hat den Oberbürgermeister der Stadt Berlin angewiesen, die Lebensmittelkarten vom 1. Mai ab nach den untenstehenden Grundsätzen auszugeben. Personen, die Anspruch auf Karten der Gruppen I, II und III haben, erhalten in Zukunft eine einheitliche Bescheinigung, die von dem Chef der Verwaltung oder dem Leiter der Unternehmung unterzeichnet sein muß. Diese Bescheinigung dient gleichzeitig als Ausweis zum Empfang der Lebensmittelkarte am Wohnsitz. Die Kartenstellen sind zu genauer Prüfung verpflichtet, und jeder, der gegen diese neue Klassifizierung verstößt oder Verstöße duldet, wird gerichtlich verfolgt werden. Nach der Vereidigung der Kommandantur fallen Personen, die nachstehenden Berufen angehören, unter

Gruppe I

- 1. Arbeiter, die fortwährend großer Hitze ausgesetzt sind, wie Heizer großer Kessel (ausgenommen Haushälter), Schmiede, die fortwährend am Feuer arbeiten und schwere Arbeitsschritte handhaben; Arbeiter, Ingenieure und Techniker, die mit Schmelzofen in heißen Anlagen (Gießereien, Stahl- und Schmelzwerke) unmittelbar zu tun haben. Arbeiter in gesundheitsgefährlichen Abteilungen chemischer Betriebe, Bleierhützer und Kabelhersteller.
- 2. Arbeiter, die im schweren Straßen-, Kanal- und Brückenbau beschäftigt sind, sofern sie Ausgrabe- und Ladearbeiten fortwährend verrichten.
- 3. Arbeiter, die schwere körperliche Arbeit und Montage und Abmontage schwerer Maschinen verrichten (durch monatliche Prüfung zu kontrollieren).
- 4. Arbeiter, die mit der Errichtung von Baugerüsten fortwährend beschäftigt sind; Klemmpoer, die im Häuserbau auf Hängegerüsten arbeiten.
- 5. Eisenbahnbau- und Brückenbauerbeiter, Errichter von Luftkabeln im Anlagebau.
- 6. Berufs-Holzfäller, die in dieser Art Arbeit in Dauerbeschäftigung stehen.
- 7. Verdiente Gelehrte von Ansehen und Ruf, insbesondere wissenschaftliche Forscher, Rektoren und Ordentliche Professoren der Universitäten, sowie anderer hoher Lehranstalten.
- 8. Berühmte Schriftsteller, Kunstmaler, Bildhauer und Architekten.
- 9. Hohe geistliche Würdenträger (General-Superintendenten, Bischöfe).
- 10. Ärzte und medizinisches Personal, die in ansteckungsgefährlichen Krankenhäusern und Kliniken tätig sind; Leiter von Krankenhäusern mit mehr als 300 Betten.
- 11. Ärzte, technisches und medizinisches Personal, die in Röntgenlaboratorien mit radioaktiven Stoffen arbeiten, welche bei der Krankenbehandlung benutzt werden.
- 12. Oberbürgermeister der Stadt, seine Stellvertreter und die Verwaltungsbürgermeister.
- 13. Chefs der deutschen Verwaltungen und deren Stellvertreter in der sowjetischen Besatzungszone.
- 14. Abteilungschiefs der deutschen Verwaltungen in der sowjetischen Besatzungszone und Personen, die ähnliche Posten in den anderen von den Alliierten besetzten Zonen innehaben.
- 15. Vorsitzende Mitglieder der Berliner und zentraler Gewerkschaftsverbände.
- 16. Lokomotivführer und -heizer der Eisenbahn.
- 17. Leiter der Zentral-, Stadt- und VBK-Zweigstellen der demokratischen Parteien und deren Stellvertreter.
- 18. Richter und Staatsanwälte.
- 19. Chefredakteure der Berliner Zeitungen und deren Stellvertreter.
- 20. Direktoren, Geschäftsführer, führende Dramaturgen, Intendente, Regisseure, Orchesterdirigenten, führende Schauspieler (Solisten), führende Orchestersolisten in führenden Theatern und philharmonischen Orchestern.

Gruppe II.

- 1. Alle tätigen Ingenieure, Chemiker, Architekten, Konstrukteure und Techniker sowie auch qualifizierte und unqualifizierte Industrie- und Bauarbeiter, die in Gruppe I nicht aufgeführt sind; Abteilungsleiter in den Zentral-, Stadt- und Bezirksorganen der demokratischen Parteien und Abteilungsleiter der Berliner Zeitungen.
- 2. Zeitungskolporteurs, Wohlbekannter Verlage, die fortwährend über 30 kg schwere Pakete auf Fahrrädern austragen. (Bescheinigung hierüber muss vorhanden sein.)
- 3. Dauerdienst beschäftigte Totengräber auf Friedhöfen.
- 4. Postarbeiter, die Postzüge begleiten und regelmäßig Fahrten von nicht weniger als 200 km mit der Eisenbahn machen, ausgenommene Personen, die mit Inspektionsdienst beschäftigt sind.
- 5. Feuerwehrleute, die bei der Feuerwehr in Dauerbeschäftigung stehen.

6. Blumen- und Gemüsegärtner, einschließlich derjenigen, die in Freib- und Glashäusern arbeiten, und Fischer im Gebiet von Groß-Berlin, vorausgesetzt, daß ihre Erträge laut Anweisung des Magistrats abgeliefert werden. (Lebensmittelkarte der Gruppe II wird nur dem Familienhaupt ausgetragen, andere arbeitende Familienmitglieder erhalten Lebensmittelkarte der Gruppe III, Kinder-Lebensmittelkarte der Gruppe IV und nichtarbeitende Familienmitglieder der Gruppe VI).

7. Bauern, die für den Magistrat Käse halten sowie diejenigen, die Käse im Bezirk haben und Milch und Milchprodukte laut Magistratsanweisung abliefern und keinen eigenen Getreidebau treiben. (Lebensmittelkarten werden an die Familien solcher Bauern laut Bestimmungen des § 8 ausgegeben.)

8. Alle in von den Alliierten besetzten Behörden beschäftigten Personen, es sei denn, daß sie zu den Lebensmittelkarten Gruppe I berechtigt sind.

9. Technische Leiter, Szenenmaler, Artisten und Musiker der führenden Theater, philharmonischer Orchester und der Varietétheater „Palast“, „Neue Scala“, ausgenommen diejenigen, die Lebensmittelkarten Gruppe I erhalten. Tanz-Solisten und andere Künstler.

10. Rundfunk (des ganzen Personals der Hauptverwaltung, Sendung und die führenden Techniker).

11. Andere selbständige Handwerker mit ihren ausgebildeten Gehilfen, die folgende Berufe ausüben: Fleischer, Bäcker, Klempner, Zimmerleute, Schuhmacher, Schneider, Nähernissen, Hutmacher, Glaser, Elektrotechniker, Mechaniker, Friseure, Uhrmacher und Optiker.

12. Straßenreiniger in dauernder Beschäftigung.

13. Briefträger im Außendienst.

14. Ärzte, die nicht unter Gruppe I fallen, Tierärzte, Zahnteile und Dentisten, technische Assistenten von Ärzten, homöopathische Ärzte, Bakteriologen und deren Assistenten, Krankenschwestern, Hebammen, Massagisten, Pharmazeutiker und Sanitäter (ausgenommen Bürgangestellte).

15. Geistliche, Offiziere der Heilsarmee (religiöses Abteilungen), Schullehrer, Unterrichtspersonal, das den Tag über in seitens der Alliierten Besetzungsbehörden anerkannten Schulen und Universitäten beschäftigt ist; Bibliotheken im seitens der Alliierten Besetzungsbehörden zugelassenen Staats- und Stadtbibliotheken.

16. Dolmetscher in deutschen Verwaltungen und städtischen Unternehmungen.

17. Journalismus, Berichterstatter, einschließlich Kammerreportage, die in Dauerbeschäftigung bei den Berliner Tageszeitungen stehen.

18. Sezieren und ihr Hilfspersonal, deren Arbeit vorwiegend aus Sezieren besteht. (Es bedarf monatlicher Bescheinigungen, daß dies ihre Hauptbeschäftigung ist.)

19. Kränke in Krankenhäusern (für Diätkranke darf innerhalb der Rationsgrenzen ein Austausch von Lebensmitteln stattfinden).

20. Schaffner und Kondukteure der Eisenbahn, Fahrer und Schaffner im Städteverkehr, Kraftwagenfahrer.

21. Städte, VPK-Räte und Abteilungschefs der städtischen und VPK-Verwaltungen.

22. Schutzpolizei (im Außendienst), Kriminal- und Eisenbahnpolizei (nicht im Verwaltungsdienst).

23. Wachen, die nachts circa 8 Stunden patrouillieren, verbunden mit besonderer schwerer körperlicher Anstrengung.

Gruppe III

1. Alle arbeitenden Personen, die nicht in Gruppe I und II aufgeführt sind.

2. Die Hausfrauen, die keinem Beruf nachgehen, aber in ihrem Haushalt mindestens 2 Kinder unter 14 Jahren oder 1 und mehr arbeitsunfähige Personen versorgen, deren Arbeitsunfähigkeit durch einen Magistrat bestätigte ärztliche Bescheinigungen bestätigt wird, 3. Haushaltspersonal.

4. Arbeitende Inhaber von Handels- und Industrieunternehmen.

5. Studenten und Schüler in Gewerbeschulen.

6. Blinde Invaliden und Invaliden der Gruppe 4 (Arbeitsunfähige).

Gruppe IV

Die zum Empfang von Lebensmittelkarten der Gruppen IVa, IVb und IVc berechtigten Personen sind in den Anordnungen Ref. Nr. BK/O (46) 63 vom 25. Januar 1946 und BK/O (46) 99 vom 25. Februar 1946 aufgeführt.

Gruppe V

Die Personen, die nicht in Gruppen I, II, III oder IV aufgeführt sind, haben das Recht, Lebensmittelkarten der Gruppe V zu empfangen.

Umweltliche Lebensmittelkontrolle

gefert. Aus kleinen und kleinsten Schrankenbuden in den 77-

Artikel	Bezeichnung	Einheit	Preis	Umsatz
114,				
3.360,				
27	m Drahtseil 9 qm d, Eisen verzinkt			
26	Setz und Lettungen je 1120,-			
25	m Litze NSA 2x1 Probe 5		444,-	2222
24	m Stahl drahtseil 5 m/m		286,-	138
23	% 423,20			114,
22	2 Lusterklammern 9061		117,60	394,
21	" 444,-			394,
20	" 286,-			3.982
19	" 423,20			
18	m Drahtseil 9 qm d, Eisen verzinkt			
17	Setz und Lettungen je 1120,-			
16	m Litze Zuleiter, jedoch ohne Draht-			
15	Beleuchtung der Lampe, komplette, mit			
14	tüngen für wärmerechte und senkrechte			
13	Stück Bogenglampen-Aufzugs-Vorricht-			
12	stücke Schreitbeine vom 30.8.1921.			
11	B VI 871 und unserer Bestätigungen-			
10	Bestellzettel Nr. 84 vom 26.8.21			
9	tenburg, Kurfürstendamm auf 1. Jhres			
8	für das II. Meisteratelier, Charlott-			
7	Bogenlampen-Aufzugs-Vorrichtungen			
6	Lieferung und Montage von 3			
5				
4				
3				
2				
1				

Berlin 11 in NW. 40
Jahndidenstr. 52

für Ministerial-, Militär- und Baukommission,

RECHNUNG

SIEMENS-SCHUCKERTWERKE
TECHNISCHES BUREAU BERLIN
G.m.b.H.
Schöneberger Str. 34
Berlin SW 11, den 25. Januar 1922
KOSTENANGREIFUNG VOM 16. Februar 1922
Telegramm-Adresse: BUREAU BERLIN
Fermesprecher Nollendorf 180-189, 271-575
Reichsbank Glaskonto Berlin
Poststachekonto Berlin Nr. 1466
Akto: M.

III Wirtschaftliche Beziehungen, Güterwechsel.
Rechnung

253
Mit Kind. (1) Berlin-Charlottenburg 2
Hardenbergstr. 53
28. März 1946
Sehr geehrter Herr Neumann,
anliegend übersende ich Ihnen Durchschlag eines an den
Magistrat der Stadt Berlin - Abteilung Museen und Sammlungen -
gerichteten Schreibens der Akademie vom 28. März - J. Nr. 208
betr. Kontrolle des Büros der Akademie der Künste mit der Bitte
um gefällige Kenntnisnahme.

Herrn
F e u n g
Magistrat der Stadt Berlin
Abteilung Museen und Samm-
lungen
(1) Berlin 8
Bauerstr. 55

Mit den besten Empfehlungen
Ihr

P.H.

Mit Auftrag

(1) Berlin-Charlottenburg 2
Hardenbergstr. 33
28. März 1946

d. Nr. 2e8/46

Betr.: Kontrolle des Büros
der Akademie der Künste

N.Y.

Zu der am 26. März durch Herrn H o m m e n vorgenommenen Kontrolle des Büros der Akademie gestatte ich mir folgendes zu bemerkern:

Von dem Personal waren der Sachbearbeiter Herr K u r b e r und die Schreiberin Pröhlein E w e r l i e n aus nachstehenden Gründen nicht anwesend: da es den Unterzeichneten nicht möglich war an der Sitzung am 26. März um 10. Uhr im neuen Rathaus (betr. Entnazifizierung), zu der die Leiter der Volksbildungsinister sowie die Leiter der angeschlossenen Institute eingeladen waren, teilzunehmen, habe ich Herrn Kürber beauftragt mich zu vertreten und angeordnet, dass die Schreiberin Pröhlein Ewerlien, Herrn Kürber begleitet, um stenografische Notizen des Vortrags des Herrn Stadtrat S c h m i d t , insbesondere über seine Erklärungen zur Entnazifizierung aufnehmen zu können, da ich auf diese Erklärungen, die ich leider nicht mit anhören konnte, besonderen Wert legte. Ich selbst habe an diesem Tage für meine im dienstlichen Interesse liegende Reise nach Leipzig, von der Herr Dr. S e t t e g a s t Kenntnis und die er freundlichst gewährt hat, auf dem Rathaus Zehlendorf die Reisegenehmigung erwirkt, was leider bei dem grossen Andrang erhebliche Zeit in Anspruch nahm. Es war deshalb gut, dass ich vorsichtshalber Herrn Kürber mit meiner Vertretung beauftragt hatte.

Der Kassenführer Herr S t r e i t o r war an diesem Tage erst mal in der Personalleitung - Mauerstr. 53 - um dort die angeforderten Vergütungskonten der Akademie abzuliefern.

Im Auftrage

E

An den

Magistrat der Stadt Berlin
Abt. Museen und Sammlungen
Berlin IV 3
Mauerstr. 53

B1

Rechnung Nr.

Zentral-Händlungsseelschaf t Ost	Gesellschaftsstelle:	Frilandwirtschaftlichen Absatz und Bedarf m.b.H.	Organisationsamt geseit. Etz d. Herrn Beauftragtenabsatz des Grundbesitzboden Rechtes Beauftragter für den Wiederaufbau von Spt. 30.12.1945 — V, p. 19058 — Reichsbeauftragte Nr. 9/6250/6/30
Firmenname:	Firma:	Bank: Deutsches Rentenbank Kreditinstitut, Berlin W 8	Postbehörde-Nr.: Gebührenmandat: Berlin
Postleitzahl:		Kennzeichnung der Sortierungseinheit, Autrieg, Verhandl.-Akte, Zahlungen usw.	Orts Angabe dauer Kennzeichnung kann Bearbeitung und Rückung nicht erfolgen
Unter-Zettelnumm:	Liaftrag	Rechnungsabdruck	FOZ Abteilung
Wtr. Belehrung ab	Datum	Reise	

Geschäftsstellen Buchhaltung

Betr.: Kontrolle des Büros
der Akademie der Künste

Zu der am 26. März durch Herrn Neumann vorgenommenen Kontrolle des Kuros der Akademie gestatte ich mir folgendes zu bemerken:

Von dem Personal waren der Sachbearbeiter Herr Körber und die Sekretärin Fräulein Ewerlien aus nachstehenden Gründen nicht anwesend: da es dem Unterzeichneten nicht möglich war an der Sitzung am 26. März um 10 Uhr im Neuen Stadthaus (betr. Entnazifizierung), zu der die Leiter der Volksbildungsinister sowie die Leiter der angeschlossenen Institute eingeladen waren, teilzunehmen, habe ich Herrn Körber beauftragt mich zu vertreten und angeordnet, dass die Sekretärin Fräulein Ewerlien, Herrn Körber begleitet, um stenografische Notizen des Vortrags des Herrn Staatsrat Schmid, insbesondere über seine Erläuterungen zur Entnazifizierung aufnehmen zu können, da ich auf diese Erläuterungen, die ich leider nicht mit anhören konnte, besonderen Wert lege. Ich selbst habe an diesem Tage für meine im dienstlichen Interesse liegende Reise nach Leipzig, von der Herr Dr. Settegast Kenntnis und die er freundlichst genehmigt hat, auf dem Rathaus Zehlendorf die Reisegenehmigung erwirkt, was leider bei dem grossen Andrang erhebliche Zeit in Anspruch nahm. Es war deshalb gut, dass ich vorsichtshalber Herrn Körber mit meiner Vertretung beauftragt hatte.

Der Kassenführer ~~Herr~~ ^{Herr} Strelter war an diesem Tage erst mal in der Personalleitung - Hauerstr. 53 -, um dort die angeforderten Vergütungslisten der Akademie abzuliefern.

I. Autopsy

256

2020-300-009-1.44-Gutberlet-Meck-C/0057

© 2013 by Pearson Education, Inc.

Magistrat der Stadt Berlin
Abt.f. Personalfragen und Verwaltung

Berlin C 2, den 9. März 1946
Parochialstr. 1-3

R u n d s c h r e i b e n

An alle Dienststellen des Magistrats der Stadt Berlin
die Bezirksämter
städt. Betriebe
städt. Eigenbetriebe und überwiegend städt. Gesellschaften
Polizeipräsidium

ferner an:

die jüdische Gemeinde zu Berlin
Berlin N 4, Oranienstr. 28

die Evangelische Hilfsstelle (Büro Pfarrer Grüber)
Berlin S 0 16, Mariannenplatz 1-3

das Katholische Hilfswerk beim bischöflichen Ordinariat
Berlin N 58, Pappelallee 60

die Religiöse Gesellschaft der Freunde (Quäker)
Berlin NW 7, Prinz-Louis-Ferdinandstr. 5

Betr.: Führung jüdischer Vornamen -

Aufgrund der zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen v. 17.8.1938 (RGBl. I S 1044) mussten Juden im Sinne des Reichsbürgergesetzes bestimmte Vornamen führen oder den Vornamen Israel oder Sara **annehmen**. Diese zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen ist durch Artikel I Ziffer c) der Verordnung des Alliierten Kontrollrats v. 20.9.45 betreffend Aufhebung der Grundgesetze des Hitlerregimes ausdrücklich aufgehoben worden. Damit ist auch die Verpflichtung zur Führung bestimmter Vornamen in Fortfall gekommen.

In den Listen städtischer Dienststellen (Finanzämter, städtische Betriebe usw.) sind aber noch vielfach die jüdischen Vornamen Israel oder Sara vermerkt. Nach hier vorliegenden Mitteilungen erscheinen diese Namen noch häufig in den Anschriften an die betreffenden Personen.

Alle städtischen Dienststellen werden deshalb hierdurch angewiesen, die zusätzlichen Vornamen Israel oder Sara in den Listen, Karteien usw. zu streichen und unter allen Umständen dafür Sorge zu tragen, dass sie in den Anschriften nicht mehr erscheinen.

In Vertretung
S c h m i d t

1. First harvest early
2. 2nd.

Lakin, H. G. May 1946
W. F. Smith

W. C.

Der Reichsschulrat
der Wehrmacht, Marine,
und Volksbildung

6.1.37

Reichsschulrat
Wehrmacht

No 114 * 12 Mz

Bestätigt werden die von mir eingetragenen mit dem Antrag vom 20. Mai 1937 über die Vergebung und die der Dienstbefreiung des Angeklagten und der Konkurrenzberufserziehung vor 1. August 1937, welche ich am 2. August 1937 beim Reichsschulrat der inneren Landespolizei und dem Amtsgericht Berlin eingereicht habe. Die Bestätigung der Beauftragtenstellen und der Behörden ist hiermit bezeugt. Ich bitte Sie, die Urkunde möglicherweise der Kartei unter der Nummer 114 * 12 Mz zu übergeben, die Ich Ihnen das bestätigen und die Ausstellung des Nachweises erlaubt. Ich bitte Sie, die Urkunde möglichst bald nach Erhalt von 2 Wochen die das Rechtsgeschäft zu beenden.

Als
die Berichte berichtet, dass die Urkunde
nachgeordneten Dienststellen und
Dienststellen.

O H.Präs.d.Akad.d.Künste

B1

258

(1) Berlin-Charlottenburg 2
Hardenbergstr. 33
16. Februar 1946

W mit Dr. Hoffrog
auf foln

Betr.: Nebentätigkeit der städtischen Angestellten

Auf das Schreiben vom 9. 3. Mts. - Go/825/46 - teilen wir mit, dass von dem zur Akademie gehörigen Personal keinerlei Nebentätigkeit ausgeübt wird.

Da Fehlanzeige nicht verlangt war, ist von einer Beleichterstattung zum 13. d. Mts. abgesehen worden.

In Auftrag

Am

An den
Magistrat der Stadt Berlin
Abteilung Museen und Sammlungen
(1) Berlin W 8
Neuerstr. 55

B1



*Joh.
Berlin, 16. II. 1946
Dr. Hoffrog
Ph.
f-*

259
Registriert der Stadt Berlin
amt. für Volksbildung Berlin, den 15.2.
- Museen und Sammlungen - 60/825745
100.00,-

194
S. FANTET
Unser Schreiben vom
betr. Nebentätigkeit der städtischen Ange-
stalten - Termin 15.2.45. -
(KvB25/45)

194
ist bisher nicht beantwortet worden. Um möglichst umgehende
Erledigung der Angelegenheit oder um Mitteilung der Gründe
der Verzögerung wird gebeten.

Im Auftrage

J. Jusserat

GV + GVVB 5. Erinnerung
Mat. 18 363 • Din A 6. 10 000. 7. 45

Postkarte

Museum der Künste
Herrn Prof. Dr. Neumöller

Berlin-Charlottenburg
Hardenbergstr. 55

Alademie der Künste zu Berlin

J. Nr. 35/46

W. mit dem Pfleger

(1) Berlin-Charlottenburg 2

Hardenbergstr. 55

Betr.: Dienstbezeichnung und Bezahlung
der museumstechnischen Angestellten

15. Februar 1946

Auf das Schreiben vom 5. Februar - Go/781/46 - teilen wir mit, dass wir ~~die Vorschläge~~ der Herren Professoren Dr. Bohle, Dr. Krickeberg und Dr. Weickert über die Bezahlung der museumstechnischen Angestellten ~~nicht zuviele Jahre~~ ~~wollen fassen.~~ ~~Wann~~ ~~die Dienstbezeichnungen Museumemeister und Museum-Obermeister~~ angeht, so sind wir der Ansicht, dass diese Dienstbezeichnungen der Tätigkeit der betreffenden Angestellten nicht gerecht werden. Die von den Angestellten geleistete Arbeit ist eine handwerkliche und künstnerhandwerkliche. Es ist natürlich nicht leicht ihre Tätigkeit in einer treffenden Dienstbezeichnung zu umreissen, da sich ihre Arbeit wahrscheinlich mit der der Präparatoren und Restauratoren vielfach überschneidet. Wir schlagen daher vor diesen Angestellten die Dienstbezeichnung Technischer Assistent bzw. Technischer Oberassistent zu geben.

Im Auftrage

G. L.

An den

Magistrat der Stadt Berlin

Abt. Museen und Sammlungen

Berlin W 3

Mauerstr. 55

131

267

Magistrat der Stadt Berlin

Abteilung für Volksbildung
- Museen und Sammlungen -
 Fernruf: **42 64 15** Hausanschluß Nr. **1**

Anschrift: Magistrat der Stadt Berlin
 Abteilung für Volksbildung
 Berlin W 8, Mauerstr. 53

Akademie der Kunste
 Herrn Professor Dr.
 Alexander Amersdorffer
berlin-Charlottenburg
 Harauenseebergstr. 22

Ihr Zeichen: Ihre Nachricht vom: Unser Zeichen: Tag:
Go/781/46 **5.2.46.**

Betreff: Dienstbezeichnung und Besoldung der museumstechnischen Angestellten

/ Anliegend werden die Vorschläge der Herren Professoren Dr. Pohle, Dr. Krickeberg und Dr. Weickart über die Dienstbezeichnung und Besoldung der museumstechnischen Angestellten mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 15. Februar überwandt.

Abteilung für Volksbildung
 beim Magistrat der Stadt Berlin
 i.A.



anlage

6. Babel Ringel

Bei Antwort wird um Angabe
 unseres Geschäftszzeichens gebeten.

Über Dienstbezeichnung und Bezahlung der museumstechnischen
Anstellten

Die Konferenz der Direktoren der Berliner Museen bestimmte in ihrer Sitzung vom 11.12.1945 einen aus den Professoren Krickeberg, Pohle und Weickert bestehenden Ausschuss, Vorschläge für die Einführung und Bezeichnung der museumstechniker zu machen. Der Ausschuss tagte am 18.12.1945 und beschloss folgende Vorschläge:

Die museumstechnischen Beamten werden in vier Gruppen eingeteilt, die die Tätigkeitsbezeichnung Präparator, Museumsmäister, Museumsobermäister und Konserver tragen.

Für diese vier Gruppen gelten folgende Tätigkeitsmerkmale:

- 1) Der Präparator ist beschäftigt mit Museumsarbeiten zur Erhaltung und Ergänzung der Sammlungsgegenstände. Er muss gute handwerkliche Fertigkeiten besitzen.
- 2) Der Museumsmäister erledigt analog und nach die Museumsarbeiten zur Erhaltung und Ergänzung der Sammlungsgegenstände unter eigener Verantwortung. Er muss volle handwerkliche und kunstsewierliche Fertigkeiten haben.
- 3) Der Museumsobermäister hebt sich durch langjährige praktische Erfahrung und besonders schwierige und verantwortungsvolle Tätigkeit bei voller handwerklicher und künstlerischer Fertigkeit über die Museumsmäister hinaus.
- 4) Der Konserver macht Erhaltungs- und Organisationsarbeiten an kostbaren Museumsobjekten, die hohe technische und künstlerische und wissenschaftliche Anforderungen stellen; er hat eine geschlossene kundskademische Vorbildung.

Die Einführung in die Tarifordnung für Angestellte wäre für diese Anstellten:

Präparator: Vergütungsgruppe VIII mit Aufstiegsmöglichkeit nach VII

Museumsmäister: Vergütungsgruppe VIb mit Aufstiegsmöglichkeit nach Vb

Museumsobermäister: Vergütungsgruppe IV

Konserver: Vergütungsgruppe III.

Berlin, den 18.12.1945

reg. Dr. Pohle

Dr. Krickeberg

Dr. Weickert

263

Magistrat der Stadt Berlin

Abteilung für Volksbildung

— MUSEEN UND SAMMLUNGEN —
Fernruf: _____, Hausanschluß Nr. _____

44 04 15

Anschrift: Magistrat der Stadt Berlin
Abteilung für Volksbildung
Berlin W 8, Mauerstr. 53

Akademie der Künste
Herrn Prof. Dr. Amersdorff

BERLIM-UNIVERSITÄT
MATHEMATICIEN

Ihr Zeichen: _____ Ihre Nachricht vom: _____ Unser Zeichen: _____ Tag: _____
Ptn/Go/204/40 0.4.40.

Betreff: KUNSTSAMMLUNG

Vorg. Unser Sonderbeam. Ptn/Ha/204/40
vom 9.11.1940

Im Nachgang zu dem oben angezogenem
Sonderbeam ist ARZTLICHE VERORTELTE AR-
BEITÄUFLICHKEIT angesehen nach Bekannt-
werden und auch der Tag der WIEDERAU-
MALMSE DER ARBEIT der Abteilung Museen
und Sammlungen zu meiden.

Abteilung für Volksbildung
beim Magistrat der Stadt Berlin
1.A.



Bei Antwort wird um Angabe
unseres Geschäftszzeichens gebeten.

Rathaus

264

1. Antrag gestellt werden.
1. Jhd.
Berlin, 1. 1. 1940
H. Kipfner

Magistrat der Stadt Berlin

Abteilung für Volksbildung
- Museen und Sammlungen -

Fernruf: 42 04 12 Hausanschluß Nr.

Anschrift: Magistrat der Stadt Berlin
Abteilung für Volksbildung
Berlin W 8, Mauerstr. 53

264/100/101
Oly

Akademie der Künste
Herrn Prof. Dr. Ameredorffer

Berlin-Charlottenburg
Hardenbergstr. 33

Ihr Zeichen: Ihre Nachricht vom: Unter Zeichen: Tag:
Go/020/40 0.2.40.

Betrifft: Nebentätigkeit der städtischen
Angestellten

Anliegendes Rundverfügung der Abteilung
für Personalafragen und Verwaltung vom
19. Januar wird mit der bitte um Kennt-
nisnahme übersandt.

Antrage auf Genehmigung zur Zeit ausge-
üchter Nebentätigkeiten sind der Abteilung
Museen und Sammlungen bis zum
12. Februar (pünktlich!) vorzulegen.

1 Anlage

Abteilung für Volksbildung
beim Magistrat der Stadt Berlin
1. A.



Bei Antwort wird um Angabe
unseres Geschäftszzeichens gebeten.

akademie beschrift.

765

Registrat der Stadt Berlin
Abt. f. Personalfragen und
Verwaltung

Berlin 02, den 19. Januar 1946
Archiv-Nr. 15

Conclusions

Für die Nebentätigkeit der städtischen Angestellten.

Zahlreiche städtische Angestellte, die sich der Stadtverwaltung nach dem Zusammenbruch zu Verfügung gestellt haben, haben ihre privaten Berufe nicht völlig aufzugeben, weil sie entweder selbst sich nicht für längere Zeit binden wollten, oder weil sie mit einer Bindung bei jederorientriff geordneter Verhältnisse gerechnet haben. Da die Kör ist die Verbindung von städtischem Dienst und privater Erwerbstätigkeit nicht zu rechtfertigen. Die städtische Verwaltung muss ihm weitaus die volle Arbeitszeit ihrer Angestellten in Anspruch nehmen, andererseits muss sie den Nachteil der Benutzung der Stellung im städtischen Dienst zur Erfüllung privater Erwerbsinteressen ihrer Angestellten oder dritter Personen unter allen Umständen verhindern.

Der Regierungspräsident hat deshalb die umliegenden Verordnungen über die Nebentätigkeit der staatlichen Beamten beschlossen und von den ebenfalls umliegenden Richtlinien für die Durchführung dieser Verordnungen Kenntnis genommen.

Ich bitte, nach den Verordnungen und Richtlinien zu verfahren, sie al-
len Ingestellten zu Kenntnis zu bringen und bei den Institutionen sie zu
einem Teil des Rateilungswertes zu machen. Antrag auf Genehmigung
zur weit ausgedehnter Nebentätigkeiten sind den betriebeneinstellungen über
die zuständigen Fachabteilungen spätestens zum 15.2.46 zuzuleiten. Auch
dann, wenn bereits eine Genehmigung vorliegt. Tätigkeitseinheiten nicht
genügt werden können, ist dies den betriebeneinstellungen spätestens zum 1.3.
mitzuteilen. Sie sind dabei vor die Wahl zu stellen, ob sie 2.4.46 entweder
nichttätischen Dienst zu wechseln oder die nicht genehmigte Nebentätig-
keit aufzugeben.

Die Feststellung des Rechts erfordertlich ist, kann die Strafe durch die Polizei unter Mitwirkung des Registrat (bzw. der Polizei und Verwaltung) am bestenste zu z.B. 240 verhängen.

6. *clam*

THE VETERINARY

42*

'n Sie
Registratmitglieder und deren
Stellvertreter.
Mitgliedschaft des Regis-
trats ist ein
Bewerber im unter-
bl. f. Verwaltungen und Ver-
stalt. Betriebe und mitlten
alle überzeugend steht. Gesell-
en den Gesamtbetriebsträger.

Magistrat der Stadt Berlin
Abt. für Personalfragen
und Verwaltung

Berlin 02, den 10. Januar 1946
Farschidstr. 1-3

Beschluss des Magistrats
in der Sitzung am 1. Januar 1946

betr.:

Vereinbarungen

Über die Rechtmäßigkeit der staatlichen Angestellten u. Beamten

§ 1

Städtische Angestellte bedürfen der Genehmigung

- a. zur Übernahme eines bestimmten
- b. zur Übernahme einer Betriebsstiftung, sofern sie mit der fortlaufenden Vergütung verounbunden ist.
- c. zum Betrieb eines Gewerbes und zur Ausübung eines freien Berufs,
- d. zum Eintritt in den Vorstand oder Aufsichtsrat einer auf Erwerb gerichteten Gesellschaft oder Gemeinschaft.

Der Genehmigung bedürfen auch Angehörige, Ehepartner, Eltern, Kinder, Schwiegereltern eines städtischen Angestellten, wenn die zur Leitung berufenen Interessenvertreter des Angestellten eine der vorgenannten Tätigkeiten ausüben zu werken, sofern sie nicht imstads waren.

Der Magistrat ist gl. in der, ihre Stellvertreter und Bezirksausschüsse erheben besondere Beschränkungen.

§ 2

Die Genehmigung wird erteilt nach Abstimmung des Leiters der Abteilung, in Fachabteilung für die Angestellten der Bezirksverwaltung durch die Abteilung für Personalfragen und Verwaltung des Magistrats, für die Angestellten der Bezirksverwaltungen durch die Abteilung für Personalfragen und Verwaltung des Bezirksamtes.

Die Genehmigung kann widerrufen werden.

§ 3

Jede Entscheidung über einen Antrag auf Genehmigung einer Rechtmäßigkeit ist dem zu kündigen Betriebamt mitzuteilen.
Der Betriebster kann innerhalb 14 Tagen von Anfang der Abstimmung gegen die vorgenannte Entscheidung Einspruch erheben, wobei über den Einspruch eine Abstimmung abzuhalten ist, welche die betreffenden Vertreter des Magistrats und des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes besteht.
Die Mitglieder der Betriebsstiftung sowie der Vorstand und der Aufsichtsrat der Abteilung für Personalfragen und Verwaltung stimmen.

§ 4

Jeder städtische Angestellte, der ohne Genehmigung einer genehmigungsfähigen Betriebsstiftung selbst nicht oder durch einen anderen in einem Zeitraum bis Ende des § 1 darüber hinaus kann, dass die Leitung einer Betriebsstiftung entlassen werden.

erlautet ein städtischer Angestellter durch eins oder mehrere Nebentätigkeiten ein beträchtliches Nebeneinkommen, so kann die genehmigende Stelle mit Zustimmung des Betriebsrates eine zweckmäßige Beratung der Diensthabige verfügen über die Rückzahlung eines Teils der in dem insgesamten Zeitraum ausgezahlten Dienstbezüge verlangen.

richtlinien zur Durchführung der Verordnung über die Nebentätigkeit der städtischen Angestellten

1. Die Genehmigung gilt als erteilt:
 - a. zur Übernahme eines Gehalts, wenn ein Interesse von 1000,- DM liegt,
 - b. zur Übernahme einer Funktion in einer der zugelassenen öffentlichen Parteien oder im freien Deutschen Gewerkschaftsbund, sofern der Angestellte dadurch nicht in der Erfüllung seiner Dienstpflicht behindert wird,
 - c. zum Eintreten zwecks Vertretung der Interessen von Berlin B. L. o. Vorstand Verwaltungs- oder Aufsichtsrat einer auf Erwerb gerichteten Nachfolgegesellschaft, in der Berlin beteiligt ist,
 - d. zur Übernahme irgend einer Tätigkeit in einer nicht auf Erwerb gerichteten Geschäftsgesellschaft, sofern der Angestellte dadurch nicht in der Erfüllung seiner Dienstpflicht behindert wird.
2. Die Genehmigung soll in allgemeinen erteilt werden, sofern der Angestellte dadurch nicht in der Erfüllung seiner Dienstpflicht behindert wird, teils zum Halten von Vorlesungen an Lehr- und Unterrichtsstätten, einschließlich der Volkshochschulen, und teils zu literarischer Tätigkeit.
3. Die Genehmigung kann im Allgemeinen erteilt werden:
 - a. Zur Übernahme eines Nebengehalts, sofern der Angestellte dadurch nicht in der Erfüllung seiner Dienstpflicht behindert wird,
 - b. wenn es sich um eine Tätigkeit geringeren umfanges handelt, die nicht unteriffer 300,- DM und für die die Vergütung nicht mehr als 10% (in Geld, Waren oder Leistungen) im Monat beträgt,
 - c. zum Eintreten in den Vorstand, vermitteleb- oder Aufsichtsrat einer auf Erwerb gerichteten Gesellschaft oder Wissenschaft, wenn die Tätigung nicht mit einer unmittelbaren oder mittelbaren (noch mind. 10%) Vergütung verbunden ist, und der geschätzliche Anteil der Gesellschaft in der unmittelbaren Vergütung von der Tätigkeit der dem Gehalts des Angestellten zugehörig ist,
 - d. zur Ausübung einer akademischen Tätigkeit, sofern der Angestellte dadurch nicht in der Erfüllung seiner Dienstpflicht behindert wird in dem seiner Dienststelle entsprechenden Maße geschwächt wird.
 - e. eine fortlaufende Vergütung lässt sich dann vor, wenn ganz besondere oder - Bedingungen, die zwar nichtlich verhältnismäßig weit abweichen, doch bislang nur von dem einschlägigen Vorstand beherrscht werden, auch bestehende Gelegenheiten der gleichen Art zur Anreicherung einer wesentlichen Einkommensverhöhung auszunutzen.

5. Die Genehmigung darf nicht erteilt werden, wenn die Nebentätigkeit in Verbindung mit der Haupttätigkeit dem Angestellten oder der Person, Firma oder Gesellschaft, für die er die Nebentätigkeit ausübt, eine Bevorzugung gegenüber anderen Personen, die im gleichen Geschäftszweige tätig sind, bringen würde, oder wenn in der Offenlichkeit der Eindruck einer solchen Bevorzugung entstehen müste.
6. In allen übrigen Fällen entscheidet die nach § 2 der Verordnung zuständige Dienststelle nach freiem Erwachsenen.
7. Alle erteilten Genehmigungen sind zu den Personalkarten zu nehmen und in die Personalkartei einzutragen.
8. Der Angestellte hat der Dienststelle, die die Genehmigung zur Ausübung der Nebentätigkeit erteilt hat, zum 15. April jeden Jahres zu melden, welches Einkommen er im abgelaufenen Haushaltsjahr aus einer Tätigkeit nach vorstehender Tafel a., c. und d., 2,5a. und d., aus einem Gewerbebetrieb oder der Ausübung eines freien Berufs erlangt hat, sofern das gesamte aus Nebentätigkeiten stammende Einkommen 1.200,-RM im Jahr übersteigt.

Magistrat der Stadt Berlin
Abteilung für Sozialfragen und
Verwaltung

Schmidt.

Akademie d. Künste

Magistrat der Stadt Berlin
Abteilung für Personalfragen
und Verwaltung
- H P A II -

Berlin, den 12. Januar 1946.

Regelung der Vergütung der Aushilfsangestellten
(s.Ziff. I der Umdruckverfg. vom 29.10.1945
HPA II betr. Arbeitsvertragbedingungen
neu eingestellter Angestellter).

Nach der obengenannten Umdruckverfügung sollen die neu eintretenden Angestellten zunächst als Aushilfsangestellte beschäftigt werden. Die Dauer der aushilfsweisen Tätigkeit ist nach § 1 Abs. 4a der TO.A auf 6 Monate begrenzt. Bei einer Beschäftigung über diesen Zeitpunkt hinaus geht die aushilfsweise Beschäftigung ohne weiteres in eine Anstellung auf unbestimmte Zeit über, so dass von diesem Tage ab der Anspruch auf Zahlung der Bezüge nach den Bestimmungen des § 5 der TO.A besteht. Die Regelung ist von einzelnen Dienststellen dahingehend ausgelegt worden, dass Neueingestellten erst nach Ablauf von 6 Monaten die volle Vergütung gezahlt werden darf. Diese Auslegung entspricht nicht der von uns beabsichtigten Regelung. Es bestehen also somit keine Bedenken, den Aushilfsangestellten nach einer gewissen Probezeit, die sich nicht immer auf die Dauer von 6 Monaten zu erstrecken braucht, die Bezüge entsprechend dem Lebensalter zu gewähren. Im allgemeinen kann angenommen werden, dass eine Einarbeitszeit von 2 Monaten genügen wird, um festzustellen, ob der Neueingestellte für den städtischen Dienst verwendbar ist. In diesem Falle kann dem Aushilfsangestellten bereits nach Ablauf von 2 Monaten die Vergütung entsprechend dem Lebensalter (s. § 5 TO.A.) gezahlt werden, ohne dass sich aber sein Charakter als Aushilfsangestellter ändert. Die Bestimmungen über die kurzfristige Kündigung dieser Aushilfsangestellten bleiben somit bis zum Ablauf der 6 Monate bestehen. Die Vertragsbedingungen des mehr als 2 Monate lang beschäftigten Aushilfsangestellten unterscheiden sich daher gegenüber den auf unbestimmte Zeit verpflichteten Angestellten dann nur noch in der Bemessung ihrer Kündigungsfristen.

In ganz besonderen Ausnahmefällen kann über diese Regelung hinaus den Aushilfsangestellten sogleich beim Eintritt die Vergütung der Dauerangestellten gewährt werden, sofern es im dienstlichen Interesse liegt, bewährte Kräfte für die Stadtverwaltung zu verpflichten.

In die Dienststellen d. Hauptverwaltung, die Bezirksamter, die Eigenbetriebe, die stadt.Eigengesellschaften und die überwiegend städtischen Gesellschaften, das Stadtgericht, den Herrn Polizeipräsidenten, Abt. u. In Vertretung S c h m i d t.

B1

Magistrat der Stadt Berlin
Abt. f. Person Ifrassen u. A b s c h r i f t
Verwaltung HPA II

270
Berlin, den 29.12. 1945

Arbeitszeit der Jugendlichen

Nach der einschlägigen Umdruckverfügung vom 9.7.1945 ist die Arbeit zeit der Jugendlichen, d.h. der unter 18 Jahre alten Angestellten auf 48 Wochenstunden festgesetzt worden. Als Jugendliche sind nach der inzwischen ergangenen Anordnung nur vorläufige Regelung der Arbeitszeit für Jugendliche alle männlichen und weiblichen Personen von vollendeten 14. bis zum 21. Lebensjahr und solche, die vor Vollendung des 14. Lebensjahres in ein Ausbildungsverhältnis eintreten, anzusehen. Die Arbeitszeit der Jugendlichen von vollendeten 14. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr darf hiernech die wöchentliche Arbeitszeit - ein chl. Berufsschulunterricht - von 42 Stunden nicht überschreiten.

Für Jugendliche vom vollendeten 16. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr darf wie bereits festgesetzt die wöchentliche Arbeitszeit inkl. Berufsschulunterricht die 48 Stunden nicht überschreiten.

Mir

An die Mitglieder des Magistrats,
Angestellten der Hauptverwaltung,
Bezirksämter,
Mot. Eigenbetriebe,
Stadt. Gesellschaften u. Überlebend. stadt. Gesellschaften,
das Kammergericht
den Herrn Polizeipräsidenten.

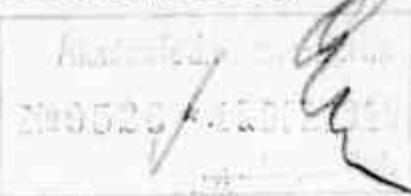
B1

Akademie d. Künste

Jhr. 698 13. Dez 1945 Nr. 277

Magistrat der Stadt Berlin
Abt. für Personalfragen und Verwaltung
KPA II

Berlin, den 5. Dezember 1945



Kinderzuschläge für Flüchtlingskinder

nach Nr. 1 Satz 2 der Allgemeinen Dienstordnung zu § 12 der Allgemeinen Tarifordnung für Gesellschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst in Verbindung mit § 72 der Besoldungsvorschriften kann den unter die TÜ.A und TÜ.B fallenden Dienstkräften kein Kinderzuschlag für die unentgeltlich in Pflege genommene Flüchtlingskinder gewährt werden, da sie die Kinder nicht an Kindesstatt annehmen, sondern nur bis zur Rückkehr der Eltern betreuen und unterhalten wollen. Da die Besoldungsvorschriften dem jetzt bestehenden Zustande keine Rechnung tragen konnten, sind wir in weitgehender Auslegung dieser Bestimmungen einverstanden, daß auch in diesem Falle ein Kinderzuschlag gewährt wird, aufern die nachstehenden Voraussetzungen erfüllt sind.

- 1. Das Flüchtlingskind muß die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.
- 2. Der Angestellte oder Arbeiter muß das Kind in seinen Haushalt aufgenommen und die Absicht haben, für den vollen Unterhalt und für die Erziehung des Kindes nicht nur vorübergehend zu sorgen, sondern mindestens bis zur Rückkehr der Eltern. Er muß gewissermaßen die Pflichten eines Vaters oder einer weiblichen Angestellten - einer Mutter gegenüber dem Kind, wenn auch nur vorübergehend, übernommen haben.
- 3. Der Angestellte oder Arbeiter darf laufend keine Vergütung oder keinen Beitrag zum Unterhalt und zur Erziehung des Kindes erhalten. Dabei ist es ohne Bedeutung, von welcher Seite diese Zuwendungen geleistet werden. Geringfügige laufende Bauträge, die in keinem Verhältnis zu den Kosten des Unterhalts und der Erziehung des Kindes stehen, können unberücksichtigt bleiben. Als geringfügig in diesem Sinne sind nur solche Beträge anzusehen, die zusammen unter dem Kinderzuschlagsatz für ein Kind bleiben.

an die Dienststellen der Hauptverwaltung
die Bezirksämter
die Eigenbetriebe
die städtischen Eigengesellschaften und
die überwiegend stadt. Gesellschaften
ins Stadtgericht
den Herrn Polizeipräsidenten, Abt. W

Für Jugendliche vom vollendeten 18. bis zum vollendeten 21. Leben Jahre gilt grundsätzlich die jeweilige beträgliche Arbeitszeit. Ausgenommen sind Jugendliche dieser Altersgruppe, die noch in der Berufsausbildung stehen. Für sie gilt die 48-tundenwoche.

Diese Regelung bitten wir mit sofortiger Wirkung durchzuführen.

in Vertretung
S. H. K. I. d. t.

Berlin, 1. 12. Januar 1946

W. P. d. A.
J. A.

4. Es darf keine andere Person außer den geflüchteten Eltern vorhanden sein, die zum Unterhalt des Kindes verpflichtet und dazu imstande ist. Unterhaltspflichtig sind außer den Eltern die beiderseitigen Großeltern des Kindes, der Vater des unehelichen Kindes, die Mutter des unehelichen Kindes und deren Verwandte in aufsteigender Linie. Gehört der Angestellte oder Arbeiter selbst zu den unterhaltspflichtigen Personen, z.B. als Großvater oder Großmutter oder sind weiter keine unterhaltspflichtigen Personen vorhanden, so ist die Bewilligung des Kinderzuschlags ohne weiteres möglich.

5. Die Frage, ob die Unterhaltspflichtigen zur Tragung der Kosten für Unterhalt und Erziehung des Kindes imstande sind, kann erst verneint werden, wenn entsprechende Unterlagen beigebracht sind.

6. Mit der Gewährung des Kinderzuschlages ist den Angestellten oder Arbeitern die Verpflichtung aufzuerlegen, jede Tatsache, die die Einstellung des Kinderzuschlages zur Folge hat, unverzüglich mitzuteilen. Bei der Einstellung des Kinderzuschlages infolge Rückkehr der Eltern ist ferner zu prüfen, ob sie in der Lage sind, die gewährten Kinderzuschläge zurückzuerstatten (z.B. bei Verdienst des Vaters, der wegen Beschäftigung in einer anderen Zone nach Berlin nicht zurückkehren konnte).

In Vertretung
Schmidt

Berlin, d. 27. November 1945

W. Preußel

G.H.

G.H.

Magistrat der Stadt Berlin
Abt.f. Personalfragen und Verwaltung
Hauptpersonalamt
HRA I.

Berlin, den 12. Dezember 1945 272

V.M. 17. Dec 1945 d.



Einstellung von Angestellten in der Hauptverwaltung.

Nach unserer Umdruck-RaVf vom 6.12.45 über "Haushaltssätzige Behandlung der Personalsmittel" ist eine Beschäftigung von Kräften ohne Genehmigung der Abt.für Personalfragen und Verwaltung bezüglich der einzustellenden Kräfte und der Finanzabteilung bezüglich der Zurverfügungstellung der erforderlichen Mittel unzulässig.

Bei Anträgen auf Einstellung von Kräften, über die nach wie vor das Hauptpersonalamt entscheidet, ist künftig in allen Fällen anzugeben, daß die erforderlichen Mittel für die Beschäftigung der einzustellenden Kräfte in dem Personalhaushalt der anfordernden Dienststelle zur Verfügung stehen bzw., daß die erforderlichen Mittel von der Finanzabteilung zur Verfügung gestellt sind. Ohne diese Erklärung, für deren Richtigkeit der Dienststellenleiter verantwortlich ist, werden Einstellungen künftig nicht mehr vorgenommen.

I. Vertretung
Nemitz

An die
Magistratsmitglieder und
Dienststellen der Hauptverwaltung

Magistrat der Stadt Berlin
Abt.f. Personalfragen u. Verwaltung
- HPA II -

Berlin, den 26. November 1945

Zu §§ 12 und 16 der TO.A

In Änderung der Bestimmungen der Anmerkung zu der Umdruckverfügung vom 5.10.1945 - HP IV 1 - betr. Arbeitsvertragsbedingungen und Vergütungsregelung der städtischen Angestellten ergeht folgende Regelung:

1. Zahlung von Krankenbezügen an die unter die TO.A und KrT fallenden Angestellten.

Als Dienstzeit im Sinne des § 12 Absatz 1 der TO.A gilt nicht nur die ab dem 30.4.1945 im Dienste der Stadtverwaltung Berlin zurückgelegte Dienstzeit, sondern auch

- a) die im KZ und aus politischen Gründen in Untersuchungs- und Strafhaft verbrachte Zeit der anerkannten Opfer des Faschismus,
- b) die Zeit, während der die nach dem Berufsbeamten gesetz oder der Zweiten Durchführungsverordnung hierzu entlassenen Beamten und Angestellten zwischen 1933 und ihrem Wiedereintritt in den öffentlichen Dienst (ab dem 30.4.1945) nicht im öffentlichen Dienst gestanden haben und
- c) die sonstige nach § 7 ATO anrechnungsfähige Vordienstzeit.

2. Festsetzung der Kündigungsfristen

Die Regelung unter vorstehender Ziffer 1 gilt sinngemäß für die Festsetzung der Dienstzeit gemäß § 16 der TO.A mit nachstehender Einschränkung:

- a) Nach Absatz 3 der Umdruckverfügung vom 31.8.1945 betr. Kündigungsfristen hat der Magistrat gewisse Vorbehalte zu der uningeschränkten Anwendung des § 16 der TO.A gemacht. Diese

An die Herren Mitglieder des Magistrats,
die Bezirksamter,
die Abteilungen der Hauptverwaltung,
die städtischen Eigenbetriebe,
die städtischen und überwiegend städt. Gesellschaften,
den Herrn Polizeipräsidenten,
den Herrn Präsidenten des Kammergerichts

Regelung

1. Dienstzeitl. u.
1. Jhd.

Berlin, den 17. November 1945

M. Präsid.

Jhd.

Am

Regelung bleibt vorläufig bestehen (s. auch Abschnitt VIII der einschlägigen Umarckverfügung vom 5.10.1945). Sie besagt:

"Auch heute noch muß der Magistrat grundsätzlich die Möglichkeit haben, jederzeit eine sofortige Kündigung aussprechen zu können. Diese sofortige Kündigung muß sich aber auf Ausnahmefälle beschränken, die durch Maßnahmen von hoher Hand oder Maßnahmen höherer Gewalt begründet sind. Im Normalfall ist bei Kündigungen von Angestellten der Stadt Berlin eine angemessene Frist einzuhalten, und zwar bis auf weiteres die Kündigungsfristen der TO.A. Diese Einhaltung der Kündigungsfristen bezieht sich selbstverständlich nicht auf Entlassungen, die durch persönliches Verschulden oder aus politischen Gründen erfolgen müssen."

- b) Die Bestimmungen des § 16 Absatz 4 Satz 1 der TO.A über die Unkündbarkeit der Angestellten nach einer Dienstzeit von 25 Jahren (ATO §.7) finden keine Anwendung.

3. Tag des Inkrafttretens.

Die Bestimmungen unter vorstehender Ziffer 1 gelten vom 1.8.1945 ab; auf die vor dem Erlass dieser Verfügung ausgeschiedene Angestellte sind sie nicht anzuwenden. Die Regelung unter vorstehender Ziffer 2 wird vom Tage des Erlasses dieser Verfügung ab wirksam.

Sämtlichen Angestellten bitten wir diese Regelung durch Umlauf dieser Verfügung in der Dienststelle bekanntzugeben. Sie haben durch Unterschrift und Datumsangabe die Kenntnisnahme von dieser Verfügung zu bestätigen.
Den Nachweis hierüber haben die Dienststellenleiter sicherzustellen.

In Vertretung
Schmidt.

1. zur Kündigung geöffnet
durch mich unterschrieben
1. Jhd. Berlin, 1. 8. 1945
H. Schmidt

An den
Magistrat der Stadt Berlin
Abteilung Museen und Sammlungen
(1) Berlin W 8
Mauerstr. 53

R.A.

Akademie der Künste zu Berlin
An der Hoffnung (1) Berlin-Charlottenburg 2
Hardenbergstr. 33
13. Dezember 1945
J. Nr. 505
Neueinstellung von Personal

wir bestätigen hiermit den Empfang des Schreibens vom
1. d. Rts. - Pbh/18/656/45 -

Der Präsident
in Auftrage

274

275

Abteilung Museen und Sammlungen

Berlin, den 1.12.1945
Pth/HM

An alle Museen

505

Betrifft: Neueinstellung von Personal

In der Anlage wird der Auszug einer Verfügung der Abteilung für Personalfragen und -Verwaltung übersandt mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Dazu wird bemerkt:

Sofern es sich nicht um Fachkräfte handelt, sind Neueinzustellende (Stenotypistinnen, Angestellte für einfachen Bürodienst) in Zukunft über die Abteilung Museen und Sammlungen vom Hauptpersonalamt anzufordern. Jeder Antrag auf Neueinstellung ist nach wie vor rechtzeitig über die Abteilung Museen einzureichen; da das Hauptpersonalamt rückwirkende Einstellungen nicht mehr erkennt, wird gebeten, um die Neueinzustellenden vor finanziellem Schaden zu bewahren,

jede Arbeitsaufnahme bis nach erfolgter Zustimmung des Hauptpersonalamtes zurückzustellen.

Bitte den Empfang dieses Schreibens schriftlich zu bestätigen.

Anlage

Rittergut

Staatliche Museen
Märkisches Museum
Museum für Meereskunde
Museum f. angew. Geologie
Dtach. Zoologisches Museum
Akademie der Künste

A u s z u g

Regierungspräsidium der Stadt Berlin
• f. Personalfragen und Verwaltung

Berlin, den 27. 9. 1945

506

twendige Einstellungen sind künftig rechtzeitig vorher beim Hauptpersonalamt - Personalleitstelle - zu beantragen. Dabei sind besondere Wünsche nach Kenntnissen, Vorbildung usw. zum Ausdruck zu bringen. Der beantragenden Dienststelle steht das Recht zu, geeignete Bewerber in Vorschlag zu bringen. Die Entscheidung über die Einstellung aber liegt allein beim Hauptpersonalamt. Künftige Einstellungen ohne Inanspruchnahme des Hauptpersonalamts sind unzulässig. Angestellte, die ohne Kenntnis oder Zustimmung des Hauptpersonalamts eingestellt werden, erhalten keine Vergütung. Fragebogen werden an Bewerber um Einstellung in den städtischen Dienst nur noch vom Hauptpersonalamt ausgegeben.

pp

gez. i.V.

Schmidt

1. Entlastung mehr.

1. J.W.

Fritz, R. Reichsverbaust.

W. Präsident
R. A.

Academie der Künste zu Berlin

J. Nr. 509

Schwerbeschädigte

(1) Berlin-Charlottenburg 3
Hardenbergstr. 35
12. Dezember 1945

W. H.

Auf die Anfrage vom 26. November d. Jn. - HFA XII -
teilen wir mit, dass bei der Akademie fünf Angestellte
beschäftigt sind. Unter diesen befindet sich kein Univer-
besschildigter. arbeiter sind bei der Akademie nicht be-
schäftigt.

Der Präsident
In Auftrage

G. G.

An den
Magistrat der Stadt Berlin
Stelle für Personalkontrolle
und Verwaltung
Der Abt. i. Volksbildung
Abt. Museen und Sammlungen
Zimmer 320

B.1

Magistrat der Stadt Berlin
St. für Personalfragen und Verwaltung
HPA II

Berlin, den 26. November 1945

Mr. 673 Jr.

276

Schwerbeschädigte.

Wir bitten um Angabe

- a) der Zahl der bei Ihnen beschäftigten Angestellten,
b) wieviel der Angestellten zu a) schwerbeschädigt sind,
c) der Zahl der bei Ihnen tätigen Arbeiter und
d) wieviel der unter c) angegebenen Arbeiter schwerbeschädigt sind.

Im Auftrage

N e m i t z

S. N e m i t z

An die Abteilungen der Hauptverwaltung
die städtischen Eigenbetriebe
die städtischen Eigengesellschaften und
die überwiegend stadt. Gesellschaften
die Bezirksamter
den Herrn Präsidenten des Kammergericht
den Herrn Polizeipräsidenten

Zusatz für die Hauptverwaltung:

Die Angaben unter vorstehend b) bitten wir durch eine namentliche Liste nach folgendem Muster zu ergänzen:

Liste der in _____
(Name der Dienststelle),
beschäftigte Schwerbeschädigten.

Lfd. Nr.	Dienstbezeichnung	Name	Vorname	Beburts- datum	Hundertsatz der Körper- beschädig.	Art der Körperbe- schädig.

Die erbetenen Angaben bitten wir uns bis spätestens
15. Dezember 1945

zugehen zu lassen.

Im Auftrage
N e m i t z

Zurück an die Abteilung für Volksbildung
Zimmer 225 über Abtlg. Museen und Sammlungen bis zum 13.12.1945.

Magistrat der Stadt Berlin
für Personalfragen und Verwaltung
HPA III.

Berlin, den 15. November 1945

100100 * 10

4

Lohndienstalter bei B B G - Entlassenen

I.

Lohndienstalter bei B B G - Entlassenen

II

Entschädigung für die Vorhaltung von Handwerkszeug und anderer Gebrauchsgegenstände.

Zu I : Lohndienstalter bei
BBG - Entlassenen

- Zur Rundverfügung vom 13. 9. 1945 - HP IV 2 -
retr. Arbeitsverhältnisse der stadtischen
Arbeiter und Arbeiterinnen, Abschnitt I A 2 -

Bei den im Jahre 1933 und später nach den Bestimmungen der
weiteren Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Wiederher-
stellung des Berufsbeamtentums (2. DV. zum BBG) entlassenen und
heute wieder eingestellten Arbeitern und Arbeiterinnen ist bei
Bestsetzung des Lohndienstalters von der Annahme auszugehen,
daß sie damals nicht aus dem städtischen Dienst entlassen worden
sind. Die vor der Entlassung liegende Dienstzeit und ausnahms-
weise auch die Zeit der Unterbrechung kann gemäß § 7 ATO und ADO
§ 8 TO.B dem Lohndienstalter gutgebracht werden.

Zu II : Entschädigung für die
Vorhaltung von Handwerks-
zeug und anderer Gebrauchs-
gegenstände.

Im Hinblick auf die Zerstörung erheblicher Materialwerte
auch in städtischen Werkstätten und Lagern hat die Vorhaltung
eigenen Handwerkszeugs und anderer wichtiger Gebrauchsgegen-
stände durch die Angehörigen der Stadtverwaltung größeren Um-
fang angenommen. Für die Zurverfügungstellung dieser Gegen-
stände können - soweit sie nicht betriebsüblich ist und ohne
sonderentschädigung zu geschehen hat - zurzeit Entschädigungen

in

an die Abteilungen der Hauptverwaltung
die Bezirksamter
die städtischen Eigenbetriebe und
die städt. u. überwiegend städt. Gesellschaften

in folgender Höhe gewährt werden:

1. Übliches Handwerkszeug der Maurer, Schlosser
Tischler u.a. Handwerker 1-3 Rpf je Arbeitsstun-
je nach dem Umfang des zur Verfügung
gestellten und von der Stadt in An-
spruch genommenen Handwerkszeugs,
2. Fahrrad 10,- RM monatlich
falls das Fahrrad mindestens 6 Stunden
am Tage dienstlich gebraucht wird
(bei geringerer Inanspruchnahme ist
anteiliger Betrag zu zahlen),
3. Schreibmaschine 12,- RM monatlich.

In Sonderfällen, besonders bei zur Verfügungstellung beson-
ders hochwertiger Handwerkzeuge, ist unsere Entscheidung herbei-
zuführen.

Die vorliegenden Anträge sind durch diese Regelung erledigt.

In Vertretung
S c h m i d t

Joh.
Berlin, 1. X. August 1947
v. Schmidt
F.H.

Akademie der Künste zu Berlin

J. Nr. 494

Winfried Bittiger
Berlin

(1) Berlin-Charlottenburg 2
Hardenbergstr. 33

4. Dezember 1945

Der Unterzeichnete meldet hiermit, dass er von
seiner Erkrankung wieder hergestellt ist und seinen Dienst
wieder angetreten hat.

Ehr

An den

Magistrat der Stadt Berlin
Abteilung Museen und Sammlungen

(1) Berlin W 8
Mauerstr. 33

B1

Akademie der Künste zu Berlin

S. Nr. 479

Krankmeldung

M. W. Löffelholz (1) Berlin-Charlottenburg 2
Hardenbergstr. 55
20. November 1945

Der Unterzeichnante ist seit heute an starker Erkältung und akuten Durchfall erkrankt, hofft aber in wenigen Tagen wieder voll arbeitsfähig zu sein.

E

An den

Magistrat der Stadt Berlin
Abteilung Museen und Sammlungen

(1) Berlin W. 8,
Mauerstr. 55

R.D.

Magistrat der Stadt Berlin

Abteilung für Volksbildung
Abteilung Museen und Sammlungen
Fernruf: K20K31, Hausanschluß Nr. 42 64 15

Anschrift: Magistrat der Stadt Berlin
Abteilung für Volksbildung
~~Berlin W8 Mauerstr. 53~~

Berlin W8
Mauerstr. 53

An die
Akademie der Künste

Berlin-Charlottenburg
Hardenbergstr. 33



Ihr Zeichen: Ihre Nachricht vom: Unser Zeichen: Tag:
Rth/HN/562 /45 9.11.1945

Betreff:

Die von der Abteilung Museen und Sammlungen betreuten Institute werden hiermit angewiesen, das Fehlen von Gehaltsempfängern, die länger als 2 Tage ununterbrochen dem Dienst fernbleiben (gleichviel ob entschuldigt oder nicht) am 3. Tage der Abteilung Museen und Sammlungen zu melden, und zwar rückwirkend ab 1.11.1945



Abteilung für Volksbildung
beim Magistrat der Stadt Berlin
1.A.

N/Herwar

Rathaus

B1

Bei Antwort wird um Angabe
unseres Geschäftsschildes gebeten.

Magistrat der Stadt Berlin Berlin C 2, den 8.Nov.1945
Abt.für Personalfragen u.Verwaltung Stralauer Str. 42-43
HPA II Fernruf: 42 5311,App.35

Härteausgleich

I

1. Den jugendlichen Angestellten, d.h.
 - a) den unter die ADO-Jugendl. fallenden Angestellten und
 - b) den von der TO.A erfaßten und noch nicht 25 Jahre alten Angestelltenkann, sofern sie nicht bei ihren Eltern oder nahen Verwandten wohnen können und ihren Lebensunterhalt ausschließlich von ihren Dienstbezügen bestreiten müssen, ein Zuschuß zur Vergütung gewährt werden. Die gleiche Vergünstigung kann den unter vorstehend a) und b) näher bezeichneten Dienstkräften auch dann gewährt werden, wenn die Eltern oder nahe Verwandte nicht unterhaltsfähig sind, z.B. wegen Erwerbslosigkeit usw.
 - 2: Der Zuschuß ist von Fall zu Fall nach eingehender Prüfung der einschlägigen Verhältnisse festzusetzen. Er darf im günstigsten Falle so bemessen werden, daß den in Vgr. X und IX eingereihten Angestellten ein Gesamtbetrag (Vergütung nach dem Lebensalter zuzüglich Zuschuß) in Höhe der Bezüge eines 25 Jahre alten Angestellten der betreffenden Vergütungsgruppe gezahlt wird.
 3. Bei den in Vgr. VIII und VII eingereihten Angestellten darf der Gesamtbetrag (s.vorst.Ziff. 2) höchstens auf den Satz eines 20.Jahre alten Angestellten der Vgr. VII der TO.A festgesetzt werden.
 4. Der Zuschuß darf nur auf Antrag des Angestellten gewährt werden. Er ist bei der Festsetzung des Zuschusses ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, daß er jede Veränderung, die für die Bemessung des Zuschusses von Bedeutung ist, sofort anzeigen muß.

An die Dienststellen der Hauptverwaltung,
die Bezirksämter,
die Eigenbetriebe,
die städtischen Eigengesellschaften und
die überwiegend städtischen Gesellschaften,
das Stadtgericht,
den Herrn Polizeipräsidenten, Abt. W.

II

1881, L. G. Knobell, 1845-
is President
P. R.

II

Weibliche Angestellte

Nach § 9 Absatz 4 der TO.A können verheirateten männlichen Angestellten unter 26 bzw. 30 Jahren anstelle der Bezüge nach der Anlage 2 zur TO.A bis zur Vollendung des 28. bzw. 32. Lebensjahres die Bezüge der Angestellten mit vollendetem 26. bzw. 30. Lebensjahr bewilligt werden. Diese Regelung kann auch auf verheiratete weibliche Angestellte der Vgr. X bis IV ausgedehnt werden, sofern sie ihren Unterhalt selbst bestreiten müssen (z.B. wegen Erwerbslosigkeit des Ehemannes usw.).

Auch ledigen unter 26 Jahre alten Angestellten der Vgr. X bis IV kann, sofern sie einen eigenen Haushalt haben und für mindestens 1 Kind Kinderzuschlag erhalten, die Bezüge eines 26 Jahre alten Angestellten bis zur Vollendung des 28. Lebensjahres gewährt werden.

III.

Regelung für die unter die KrT fallenden Angestellten

Für die unter die KrT fallenden Angestellten, die ihre Bezüge nach der Anlage 1 zur TO.A oder KrT erhalten, gilt die vorstehende Regelung unter I und II sinngemäß.

IV

Anträge auf Erhöhung der Dienstbezüge

Eingehend begründete Anträge der jugendlichen und weiblichen Angestellten auf Erhöhung ihrer Vergütung im Rahmen der vorstehenden Bestimmungen sind mit den erforderlichen Unterlagen (Bescheinigung über die Erwerbslosigkeit der Eltern usw.) an die zuständige Personalstelle zu richten.

Zusatz für die Hauptverwaltung des Magistrats:

Die Anträge der beim Magistrat tätigen Angestellten sind an das Hauptpersonalamt -HPA II - zu richten.

In Vertretung
Schmidt

Magistrat der Stadt Berlin
Abteilung Museen

Ehemals Staatliche Museen
Deutsches Zoologisches Museum
Märkisches Museum
Museum für angewandte Geologie
Museum für Meereskunde
Akademie der Wissenschaften

Betr. ehemalige Parteigenseessen

In der Anlage wird der Auszug eines Urteiles über das Verhalten ~~gegenüber~~ ausgeschiedenen Parteigenseessen der ehemaligen NSDAP übermittelt mit der Bitte um Beachtung in vorkommenden Fällen.

1 Anlage

i... .

i. A.

Dherren

Rittergut

Joh.
Ferd. 1. 12. 1868 ver-
mählt
V. Prinzessin
G.

284

Berlin C-2, den 9.1.45.

Parochialstr. A-5

Platz vor 412/45

Nr. 310/1205

bteilung Museen

Berlin, den 8.10.1945

A b s c h r i f t

Magistrat der Stadt Berlin
bteilung für Volksbildung

Berlin, den 1.Juli 1945
Th/Ng.

1. Auf Befehl der russischen Besatzungsbehörde, vertreten durch Herrn Marschall Shukow, sind ab 1. Juli 1945 sämtliche ehemaligen Mitglieder der NSDAP ausnahmslos aus dem Dienst der Stadtverwaltung Berlin zu entlassen. Das Betreten der Dienstgebäude oder bisherigen Dienststellen wird allen Entlassenen ab 3.Juli 1945 untersagt. Die Dienststellenleiter sind persönlich dafür haftbar, dass die Übergabe der den Entlassenen evtl. zur Verfügung gestandenen Arbeitsmittel ordnungsgemäß erfolgt. Das gleiche gilt für alle Dienstvorgänge.

Alle Entlassenen sind sofort den zuständigen Arbeitsämtern zu melden mit dem Hinweis, dass es sich um ehemalige e.g.'s handelt, die ab 1. Juli aus dem Dienst der Stadtverwaltung Berlin entlassen wurden.....

.....
akademie der Künste
ehemals Staatliche Museen
Museum f. angew. Geologie

Deutsches Zoologisches Mus.
Museum f. Geeskunde
Markisches Museum

22.5.45

Akademie der Künste zu Berlin

J. Nr. 339

Betr.: Krankmeldung

z. Zt. Berlin-Charlottenburg 2
Hardenbergstr. 33
18. Oktober 1945

Die Akademie der Künste meldet hiermit, dass ihre
technische Hilfskraft Josef Mais s zur Zeit erkrankt
ist. Er hat vor einiger Zeit eine Lungenblutung erlitten.
Zugleich melden wir, dass der erkrankte Rentmeister
Walter Streiter wieder genesen ist und seit dem
16. d. Mts. seinen Dienst wieder voll ausübt.

An den

Magistrat der Stadt Berlin
Abteilung Museen
z. Hd. von Herrn Dr. Settegast
Berlin C 2
Parochialstr. 1 - 3

Der Präsident

Im Auftrage

Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft



Berlin-Gesundbrunnen 2
Hardenbergstr. 13
15. Oktober 1942

Sehr geehrter Herr Direktor,

Ich darf Ihnen bei Ihnen die gewünschte dringliche Einberufung von Magistrat erläutern. Ich bitte Sie Ihnen schriftlich gleich mitzuteilen, wann nicht und das dazugehörige Gespräch von ... d. Rte., das mir vorliegt, der Verhandlung zu folgen, welche "die Urteile zu werden 2-fach bestätigt".

Die besten Grüßen Ihnen

Uhr.

Ehren
F. A. M. A. N.
Magistrat des Städte Berlin,
Abteilung Finanz
Sekretär C 1
Telefonnumm. 1 - 8

Akademie der Künste zu Berlin

St. Berlin-Charlottenburg 2
Dardenbergstr. 33
2. Oktober 1945

J. Nr. 320/45

Auf das Schreiben vom 9. d. Mts. - Go 385/45 -
betr. Geschäftsverteilungsplan übersenden wir anbei
die erforderliche Meldung in zweifacher Ausfertigung.

Der Präsident
Im Auftrage

An den

Magistrat der Stadt Berlin
Abteilung Museen
Berlin 6 2
Parochialstr. 1 - 3

Zu J. Nr. 320/45

Geschäftsverteilungsplan der Abteilung für Volksbildung

Hauptamt: Abteilung für Volksbildung

Abteilung: Museen

Institut: Akademie der Künste zu Berlin

Nach dem Stande vom 10.10.1945

Sitz der Dienststelle: z.Zt. Berlin-Charlottenburg 2
Hardenbergstr. 33

Telefonanschluss: -

Institut: Akademie der Künste zu Berlin

Ifd. Beschreibung des Arbeitsgebietes
Nr. in Stichworten:

Besetzung des Arbeitsgebietes
(Dez., Ref., Sachbearbeiter,
Zuarbeiter usw.)

1	2	3
1	Die Akademie der Künste zu Berlin ist das seit 1696 bestehende Gymnium der hervorragendsten schöpferischen Künstler als repräsentative Vertretung der deutschen Kunst. Ihre Arbeitsgebiete sind: die bildende Kunst, die Musik (Komposition) und Dichtung. Die Mitglieder der Akademie ergänzen sich durch eigene Wahl. Die Akademie hat die Aufgabe die Künste, die sie in ihrer Mitgliedschaft hat, zu fördern und zu pflegen. Dies geschieht hauptsächlich durch grosse vorbildliche Veranstaltungen: Ausstellungen (besonders der lebenden Kunst), Konzerte und Vorträge. Aus den Mitteln ihrer Stiftungen veranstaltet die Akademie Wettbewerbe auf den verschiedenen Kunstgebieten. Durch die Autorität der in ihr vereinigten führenden Künstler gestützt, erstattet die Akademie fachliche Gutachten für die Gebiete der bildenden Künste, Musik und Dichtung.	Alle Angelegenheiten der Gesamtkademie (der 3 Abteilungen und 3 Senate). Die Verwaltung der Akademie und Aufsicht über das Büro. Aufsicht über die Kasse der Akademie (Kassenpfleger). Alle Angelegenheiten der Abteilung für die bildenden Künste und ihres Senats (Berichte, Formulierung der Gutachten, Protokolle und sonstige Ausarbeitungen). Angelegenheiten der Abteilung für Musik und, soweit erforderlich, der Abteilung für Dichtung. Organisation der Veranstaltungen der Akademie insbesondere der akademischen Ausstellungen. Abfassung der Kataloge und Leitung ihrer Drucklegung. Angelegenheiten der Stiftungen. Unterstützungsangelegenheiten. Dez.u.Ref.: Prof.Dr.Amersdorffer
2		Leitung des Büros, Erledigung aller Büroarbeiten für die drei Abteilungen, einschliesslich Ausstellungen, Verkaufsbüro. Bearbeitung von Haushaltsangelegenheiten, der Stiftungen und ihrer Vermögen. Stellvertretender Kassenpfleger. Verwaltung der Bücherei und des Archivs. Sachbearbeiter: Ob.-Insp.Körber
3		Führung der Kasse und Erledigung sämtlicher anfallenden Kassenarbeiten. Sachbearbeiter: Rentmstr.Streiter
4		Verwaltung der Registratur. Führung sämtlicher Karteien, Listen, Terminkalender. Schreibarbeiten, Urkunden und Adressen. Hilfeleistungen bei Durchführung der Ausstellungen, Verkaufsbüro. Sachbearbeiterin: Sekretärin Ewerlien

Name	Vergütungsgruppe	Bemerkungen (z.B. Über Fachausbildung = Jurist Arzt, Techniker usw.)
4	5	6
A m e r s d o r f f e r Alexander Dr. phil. Professor Leiter	lo	Kunstgelehrter, Kunstschriftsteller. Dr.phil 1901, Professor 1907. in der Verwaltung ausgebildet in 5 1/2-jähriger Tätigkeit im Preussischen Kultusministerium (1904 - 1910) als Referent für Kunstangelegenheiten.
K ö r b e r , Alfred Akademie-Oberinspektor	7	Dreijährige Ausbildung als Supernumerar beim Provinzialschulkollegium in Breslau (1908 - 1911). Prüfung für den staatlichen Verwaltungsdienst. (1911).
S t r e i t e r , Walter Rentmeister	7	Prüfung für den Verwaltungsdienst (1930)
E w e r l i e n , Else Sekretärin	5	Stenographie, Maschinen-schreiben, Kunstschrift, Buchführung

Lfd. Nr.	Beschreibung des Arbeitsgebietes in Stichworten	Besetzung des Arbeitsgebietes (Dez., Ref., Sachbearbeiter, Zuarbeiter usw.)
1	2	3
5		Aufsicht über die Büroräume, Sichtung und Sicherstellung des geretteten Inventars, Bo- tengänge
6		Technische Reparaturarbeiten, Hilfeleistungen für den Haus- meister, Botengänge

Name	Vergütungsgruppe	Bemerkungen (z.B. über Fachausbildung = Jurist, Arzt, Techniker usw.)	6
4	5		
S t o l z m a n n , Otto Hausmeister	2	Ungelernter Arbeiter	
M a i s s , Josef Technische Hilfskraft	2	Gelernter Steinmetz	

Geschäftsverteilungsplan der Abteilung für Volksbildung

Hauptamt: Abteilung für Volksbildung

Abteilung: Museen

X Institut: Akademie der Künste zu Berlin

Nach dem Stande vom 10.10.1945

Sitz der Dienststelle: z. Zt. Berlin-Charlottenburg 2, Hardenbergstr. 33

Telefonanchluss: -

Lfd. Nr.	Beschreibung des Arbeitsgebietes in Stichworten	Besetzung des Arbeitsgebiets (Dez., Ref., Sachbearbeiter, Zuarbeiter usw.)	Name	Vergütungs- gruppe	Bemerkungen (z.B. über Fachausbildung Jurist, Arzt, Techniker usw.)
-------------	---	---	------	-----------------------	---

1	<p>Die Akademie der Künste zu Berlin ist das seit 1696 bestehende Gewürzum der hervorragendsten schüpfierischen Künstler als repräsentative Vertretung der deutschen Kunst. Ihre Arbeitsgebiete sind: die bildende Kunst, die Musik (Komposition) und Dichtung. Die Mitglieder der Akademie ergänzen sich durch eigene Wahl.</p> <p>Die Akademie hat die Aufgabe die Künste, die sie in ihrer Mitgliedschaft hat, zu fördern und zu pflegen. Dies geschieht hauptsächlich durch grosse vorbildliche Veranstaltungen: Ausstellungen (besonders der lebenden Kunst), Konzerte und Vorträge. Aus den Mitteln ihrer Stiftungen veranstaltet die Akademie Wettbewerbe auf den verschiedenen Kunstgebieten.</p> <p>Durch die Autorität der in ihr vereinigten führenden Künstler gestützt, erstattet die Akademie fach-</p>	<p>Alle Angelegenheiten der Gesamtakademie (der 3 Abteilungen und 3 Senate)</p> <p>Die gesamte Verwaltung der Ak. und Aufsicht über das Büro.</p> <p>Aufsicht über die Kasse der Ak. (Kassenpfleger)</p> <p>Alle Angelegenheiten der Abteilung für die bildenden Künste u. ihrer Senats (Berichte, Formulierung der Gutachten, Protokolle u. sonstige Ausarbeitungen)</p> <p>Angelegenheiten der Abteilung für Musik u. soweit erforderlich der Abt. f. Dichtung. Organisation der Veranstaltungen der Ak. insbesondere der akademischen Ausstellungen.</p> <p>Abfassung der Kataloge und Leitung ihrer Drucklegung.</p> <p>Angelegenheiten der Stiftungen.</p>	<p>Amersdorffer Alexander 10</p> <p>Dr. phil. Professor, Leiter</p> <p>in der Verwaltung ausgebildet in 5 1/2-jähriger Tätigkeit im Preuss. Kultusministerium (1904-10) als Referent für Kunstanlagenheiten.</p>
---	---	---	--

1	2	3	4	5	6
liche Gutachten für die Gebiete der bildenden Künste, Musik und Dichtung.	Unterstützungs- angelegenheiten <i>1. u. 2. Klasse</i> <i>Staatswirt</i>				
Leitung des Büros, Erledigung aller Büroarbeiten für die drei Abtei- lungen. <i>am 1. Auftakt</i> <i>Waffeln</i>	Körber Alfred	Akademie- Oberinspek- tor	Dreijährige Ausbildung als Supernu- merar beim Provinzial- schulkolle- gium in Bres- lau (1908-11)		
Bearbeitung von Haushaltsangele- genheiten, Bear- beitung der Stif- tungen und ihres Vermögens. Stellvertretender Kassenpfleger. Verwaltung der Bücherei und des Archivs.			Prüfung für den staatli- chen Verwal- tungsdienst (1911)		
<i>Reisekosten</i> <i>ab 1. Auftakt</i> <i>Fahrtkosten</i>	Führung der Kasse und sämtlicher an- fallenden Kassen- arbeiten	Streiter Walter	Prüfung für den Verwal- tungsdienst (1930)		
		Rentmeister		7	
		<i>Reisekosten</i> <i>Mitarbeiter</i>			
Verwaltung der Re- gistratur. Führung sämtlicher Karteien, Listen, Terminkalender. Schreibarbeiten, Urkunden und Adres- sen.	Ewerlien Else	Sekretärin	Stenographie Maschinen- schreiben Kunstschrift Buchführung		
Hilfeleistung bei Durchführung der Ausstellungen, Verkaufsbüro				3	
Sachbearbeiter Sekretärin Ewer- lien					
Aufsicht über die Büromäume, Sich- tung und Sicher- stellung des ge- retteten Inventars Botengänge	Stolzmann Otto	Hausmeister	Ungelernter Arbeiter	2	
Technische Repara- turarbeiten, Hilfe- leistungen für den Hausmeister, Boten- gänge	Maiss Josef		Gelernter Steinmetz	2	
			Technische Hilfskrat		

294

Registrat der Stadt Berlin
Abteilung Museen

Ehemals Staatlichen Museen
Märkisches Museum
Deutsches Zoologisches Museum
Museum für angewandte Geologie
Museum für Meereskunde
Akademie der Künste
Zentralstelle zur Erissung und Pflege von Kunstwerken

Berlin C-2, den 9.10.45.
Parochialstr. 1-5
Ca/385/45

Mo 0320 * 120 KT

Betr. Geschäftsverteilungsplan

Anliegend überreichen wir Ihnen hiermit den Geschäftsverteilungsplan
der Abteilung für Volksbildung -Generalsekretariat gemeinsame Verwaltung-
mit der Bitte um Kenntnisannahme.

Wir bitten, uns die erbetene Meldung bis zum 15. Oktober herzurichten.

1 Anlage

i. A.

i. A.

i.S. Sie Unterlagen
werden 2-fach benötigt.

Norow

Pettigath

akademie der Künste

Abteilung für Volksbildung
Generalreferat
Allgemeine Verwaltung

Berlin, den 5. 10. 1945
P/Ho.

An alle Hauptämter
und Abteilungen

Betrifft: Geschäftsverteilungsplan

- 1.) Wir überreichen Ihnen hiermit einen Geschäftsverteilungsplan der Abteilung für Volksbildung mit der Bitte um Beachtung, besonders hinsichtlich der neuen Dienststellenbezeichnungen, die als endgültig anzusehen sind.
- 2.) Für eine angeordnete Meldung an die Abteilung Personalfragen und Verwaltung und um eine Übersicht über die personelle Besetzung aller Abteilungen und der unterstellten Institute zu erhalten bitten wir, uns bis zum 15. 10. 1945 einen Geschäftsverteilungsplan lt. nachstehendem Muster nach dem Stande vom 10. 10. 45 aufzustellen und in dreifacher Ausfertigung einzureichen:

M u s t e r :

Geschäftsverteilungsplan der Abt. für Volksbildung

Hauptamt:

Abteilung:

Institut:

nach dem Stande vom 10. 10. 1945

Sitz der Dienststelle:
(Strasse und Hausnummer)

Telefonanschluss:

Lfd. Nr.	Beschreibung des Arbeits- gebiets Stichworten	Besetzung des Arbeitsgebiets (Dez., Ref., Sacharbeiter, Zuarbeiter usw.)	N a m e	Vergü- tungs- gruppe	Bemerkungen (z.B. über Fach- ausbildung = Jurist, Arzt, Techniker usw.)
1	2	3	4	5	6

./.

- 2 -

In diesen Geschäftsverteilungsplan sind alle angeschlossenen und betretenen Institute mit allen Angestellten aufzunehmen. Die Zahl der Arbeiter ist jeweils am Schluss in einer Summe anzugeben. Nicht mit aufzuführen sind ehrenamtliche Dienstkräfte und das künstlerische Personal der Theater und Orchester. Die für Aufräumungs- usw. Erbecken kurzfristig eingesetzten Arbeiter und Arbeiterinnen sind ebenfalls nicht zu nennen. Nicht vollbeschäftigte Angestellte und Arbeiter sind kenntlich zu machen.

Abteilung für Volksbildung
beim Magistrat der Stadt Berlin

gez. Thunig

Geschäftsverteilungsplan

Stand: 1. 10. 1945

Abteilung für Volksbildung

Leiter: Herr Otto W i n z e r, Stadtrat
Stellv. Leiter: Herr Erich O t t o

Generalreferat

Leiter: Herr Rudolf Thunig

- | | |
|---|--|
| 1. Allgemeine Verwaltung und Büroorganisation,
2. Verbindung zu den Bezirks-Volksbildungsintern
3. Personalleitung
4. Rechtsberatung
5. Etatbearbeitung
6. Hauptschulamt Verwaltung
7. Hauptschulamt Haushaltspläne | } - Herr Pauligk
} - Herr Fischer
} - Frau Dr. Schellenberg
} - Herr Hartmann
} - Herr Müller
} - Herr Keding |
|---|--|

I. Hauptamt Presse und Aufbauwerbung

Leiter: Herr Rudolf Thunig

- | | |
|--|---|
| 1. Magistratspreseamt
2. Magistratsfunk
3. Verlagswesen
4. Buchhandel
5. Aufbauwerbung | } - Herr Puhlmann
} - Herr Fischer - Walden
} - Frl. Windus
?
? |
|--|---|

II. Hauptschulamt

Leiter: Herr Bürgermeister Schulze
Stellv. Leiter: Herr Studienrat Wildangel

- | | |
|--|--|
| 1. <u>Volks- und Mittelschulen</u>
Lehrplangestaltung
2. <u>Höhere Schulen</u> | } - Herr Rektor Schmidt
} - Herr Rektor Buchwald
} - Herr Oberschulrat Dr. Fischer
} - Herr Oberschulrat Dr. Bohner |
|--|--|

- 2 -

3. Berufs- und Fachschulen

- a) gewerbliche Fachschulen, Schulaufsicht
- b) kaufmännische Fachschulen
- c) Hauswirtschafts- und Frauenfachschulen
- d) gewerbl. Berufsschulen

4. Lehrerbildung

- a) Lehrerbildung
- b) Sozialpädagogik, ausser-schulische Erziehungsfragen

III. Hauptamt Wissenschaft und Forschung

Leiter: Herr Dr. Alfred Werner
Stellv. Leiter: Herr Walter Bartel

1. Wissenschaft und Hochschulen

- a) Allgemeine Verwaltung
- b) Universität, Technische Hochschule, Wirtschaftshochschule
- c) Musikhochschule und Hochschule für Bildende Künste

2. Museen und Sammlungen

3. Büchereiwesen

- a) wissenschaftl. Büchereien
- b) Volksbüchereien
- c) Volksbüchereihaus

4. Volkshochschulen

- Herr Dipl. Handelslehrer Mann
- Herr Berufsschuldirektor Platow
- Herr Dipl. Handelslehrer Chrobek
- Gewerbelehrerin Frau Schaedler
- Herr Regierungs- und Gewerbeschulrat Heinrich
- Frau Studienrätin Dr. Thorhorst
- Herr Schulrat Kellermann
- Frau Maraun staatl. gepr. Fürsorgerin

IV.

IV. Hauptamt Theater, Film, Musik

- Leiter: Herr Erich Otto
Stellv. Leiter: Herr Baensch
- 1. Theater)
 - 2. Musik)
 - 3. Film- und Bildstelle)
 - 4. Kammer der Kunstschaefenden, ständiger Vertreter)
 - 5. "Neues Leben")

V. Hauptsportamt

- Leiter: Herr Franz Müller
Stellv. Leiter: Herr Preuss
- 1. Sporttechnik aller Sparten
 - 2. Schulungs- und Jugendfragen
 - 3. Übungsstätten, Sportgeräte, Rechnungswesen

VI. Hauptjugendausschuss

- Leiter: Herr Kessler
- 1. Schulungsfragen
 - 2. Jugendsport
 - 3. Mädelfragen und Organisation
 - 4. Presse und Rundfunk
 - 5. Verbindung zu Gewerkschaften und Arbeitsamt

- 3 -

- Herr Scheutzow
- Herr Baensch
- Herr Henneberg
- Herr Bartolein

- Herr Priefert
- Herr Behrendt
- Herr Kosel

- Herr Ruprecht
- Herr Behrendt (ehrenamtl.)
- Frl. Maldaque
- Herr Bullerjahn
- Herr Kuhn

Akademie der Künste zu Berlin

Abteilung für die Künste
Stellung zu 1945/46

Aktennotiz!

Berlin, den 10. Oktober 1945

Auf das Schreiben des Magistrats vom 3. d. Ms. betr. Gehaltsanträge begab ich mich heute zum Stadthaus und besprach mit Herrn P a l l u t h die neu zu machenden Vorschläge. Zu den vorigen Vorschlägen bemerkte ich, dass die Akademie der Meinung war, die neuen Gehalter sollten möglichst weitgehend den früher besogenen Gehältern angeglichen werden; es sollten keineswegs unbescheidene Hoffnungen geführt werden. Um einen Anhalt zu gewinnen, fragte ich nach den für die Museen bewilligten Sätzen. Es wurde mir erwidert, dass auch diese als zu hoch zurückgegeben werden würden. Die neuen Vorschläge besprach ich dann mit Herrn Palluth. Mir Stolzmann und Maisz muss natürlich wiederum die Gruppe 2 mit 255 RM eingesetzt werden. Sekretärinnen sollen nach Angabe des Herrn Palluth in Gruppe 3 eingestuft werden mit 205 RM. Herr Kürber und Herr Streiter müssen mit gleichen Vorschlägen eingesetzt werden und zwar nach Gruppe 7, die als Gruppe der Oberinspektoren bezeichnet ist, mit dem Betrag von 300 RM. Bezuglich meiner Stelle, die ich nach Rücksprache mit Herrn W e u m a n n schon das vorige Mal wesentlich niedriger als mein früheres Gehalt eingesetzt hatte, setzte ich jetzt auf Vorschlag des Herrn Palluth die Gruppe 1c mit 750 RM ein; bemerkte aber außerordentlich, dass ^{ich} die Einstufung meines Gehaltes auch in anderweitigen Hinsicht anheimstelle, da es für mich in erster Linie auf mein ideelles Ziel, die Erhaltung der Akademie der Künste, ankomme.

Akademie der Künste zu BerlinAktennotiz!

Berlin, den 10. Oktober 1945

Auf das Schreiben des Magistrats vom 8. d. Mts. betr. Gehaltsanträge begab ich mich heute zum Stadthaus und besprach mit Herrn Palluth die neu zu machenden Vorschläge. Zu den vorigen Vorschlägen bemerkte ich, dass die Akademie der Meinung war, die neuen Gehalter sollten möglichst weitgehend den früher bezogenen Gehältern angeglichen werden; es sollten keineswegs unbescheidene Hoffnungen genährt werden. Um einen Anhalt zu gewinnen, fragte ich nach den für die Museen bewilligten Sätzen. Es wurde mir erwidert, dass auch diese als zu hoch zurückgegeben worden wären. Die neuen Vorschläge besprach ich dann mit Herrn Palluth. Für Stolzmann und Maiss muss natürlich wiederum die Gruppe 2 mit 255 RM eingesetzt werden. Sekretärinnen sollen nach Angabe des Herrn Palluth in Gruppe 3 eingestuft werden mit 285 RM. Herr Körber und Herr Streiter müssen mit gleichen Vorschlägen eingesetzt werden und zwar nach Gruppe 7, die als Gruppe der Oberinspektoren bezeichnet ist, mit dem Betrag von 500 RM. Bezuglich meiner Stelle, die ich nach Rücksprache mit Herrn Neumann schon das vorige Mal wesentlich niedriger als mein früheres Gehalt eingesetzt hatte, setzte ich jetzt auf Vorschlag des Herrn Palluth die Gruppe 10 mit 730 RM ein, bemerkte aber ausdrücklich, dass ^{ich} die Einstufung meines Gehaltes auch in anderweiter Höhe anheimstelle, da es für mich in erster Linie auf mein ideelles Ziel, die Erhaltung der Akademie der Künste, ankomme.



Academie der Künste zu BerlinUnterschrift:

Berlin, den 10. Oktober 1949

Auf das Schreiben des Kägistrats vom 3. d. Ms. betr.
Gehaltsanträge beobacht ich mich heute zum Stadthaus und besprach
mit Herrn P a l l i n t h die neu zu machenden Vorschläge. Zu
den vorigen Vorschlägen bemerkte ich, dass die Akademie der Kün-
ste war, die neuen Gehälter sollten möglichst weitgehend den
früher besagten Gehältern angeglihen werden; es sollten kei-
nenwegs unterschiedene Ziffern an geführt werden. Um einen An-
halt zu gewinnen, fragte ich nach den für die Museen bewillig-
ten Sätzen. Es wurde mir erwidert, dass auch diese als zu hoch
zu begegnet werden würden. Die neuen Vorschläge beschreibe ich
dann mit Herrn Pallinth. Mr. Stolzmann und Meiss nun natürlich
wie kann die Gruppe 2 mit 255 RM eingestuft werden. Schmetterlin-
gen sollen nach Angabe des Herrn Pallinth in Gruppe 3 eingestuft
werden mit 265 RM. Herr Weber und Herr Strobl müssen mit glei-
chen Vorschlägen eingestuft werden und zwar nach Gruppe 7, die
als Gruppe der Übergangszeit bezeichnet ist, mit dem Betrag
von 500 M. Festlich seiner Stelle, die ich nach Rücksprache
mit Herrn Weisgram kann das vorige Mal ebenfalls nie-
driger als mein früheres Gehalt eingestuft haben, setzte ich
jetzt auf Vorschlag des Herrn Pallinth die Gruppe 10 mit 750 RM
ein, bemerkte aber zu zweitlich, dass die Erhöhung meines Ge-
hältes auch in entgegnerlicher ansehnlichkeit, da es zur sich in
ordnete Linie auf sehr idealer Ziel, die Erhaltung der Akademie
der Künste, ankomme.

A.

301

Magistrat der Stadt Berlin

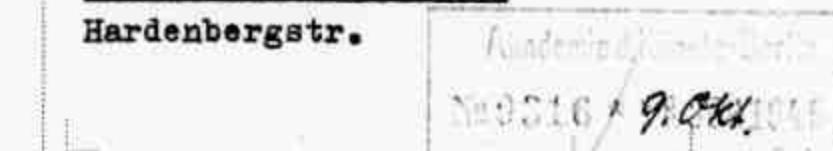
Abteilung für Volksbildung

- Museen -

Fernruf: 42 00 51, Hausanschluß Nr.

Anschrift: Magistrat der Stadt Berlin
Abteilung für Volksbildung
Berlin C 2, Stadthaus, Parochialstraße 1-3

Akademie der Künste
Herrn Prof. Dr. A. Ameredorffer
Berlin-Charlottenburg
Hardenbergstr.



Ihr Zeichen: Ihre Nachricht von: Unser Zeichen: Tag:
Ge/342/45 8.10.45.

Betrifft:

Gehaltslisten für September 1945

/ Anliegende Gehaltslisten sind uns von der
Personalleitung als "zu hoch eingestuft"
zurückgereicht worden. Wir bitten um dies-
bezügliche Berichtigung.

Abteilung für Volksbildung
beim Magistrat der Stadt Berlin

i.A.

Anlagen

Rüting

mit Au.
10. X. 45

Bei Antwort wird um Angabe
unseres Geschäftszzeichens gebeten.

Liste A

Angestellte des Magistrats, Abt. für Volksbildung
 Dienststelle Abteilung Museen
 Unterabteilung Akademie der Künste zu Berlin

Lfd. Nr.	Vor- und Zuname	Geboren	Fami- lien- stand	Zahl der Kin- der bis zum voll- ende- ten 16. Le- bens- jahr	Zahl der Kin- der über 16 Jahre, soweit noch in Aus- bil- dung	Neue Ver- güt- ungs- gruppe	Neu- er Ver- güt- ungs- satz	Höhe des Kin- der- zu- schla- ges
1	Alexander Amersdorffer	9.11. 1875	verw.	-	-	10	730	-
2	Alfred Körber	26.6. 1886	verh.	-	-	7	500	-
3	Walter Streiter	18.5. 1884	verh.	-	-	7	500	-
4	Else Ewerlien	23.1. 1898	led.	-	-	3	285	-
5	Otto Stolzmann	6.3. 1894	verh.	-	-	2	255	-
6	Josef Maisse	29.10. 1883	verh.	-	-	2	255	-

Berlin, den 10. Oktober 1945

Akademie der Künste zu Berlin

Im Auftrage

Liste A

Angestellte des Magistrats, Abt. für Volksbildung
 Dienststelle Abteilung Museen
 Unterabteilung Akademie der Künste zu Berlin

Lfd. Nr.	Vor- und Zuname	Geboren	Fami- lien- stand	Zahl der min- der bis zum voll- ende- ten 16. Jahre- jahr	Zahl der Kin- der über 16 Jahre, soweit noch in Aus- bil- dung	Neue Ver- gu- tungs- gruppe	Neu- er Ver- gu- tungs- satz	Höhe des Kin- der- zu- schla- ges
1	Alexander Amerendorffer	9.11. 1875	verw.	-	-	10	730	-
2	Alfred Körber	26.6. 1885	verh.	-	-	7	500	-
3	Walter Straiter	18.5. 1884	vowl.	-	-	7	500	-
4	Elsa Ewerlein	23.1. 1890	led.	-	-	3	205	-
5	Otto Stolzmann	6.3. 1894	verw.	-	-	2	255	-
6	Josef Maisz	29.10. 1885	verh.	-	-	2	255	-

Berlin, den 10. Oktober 1945

Akademie der Künste zu Berlin

Im Auftrag

Liste A

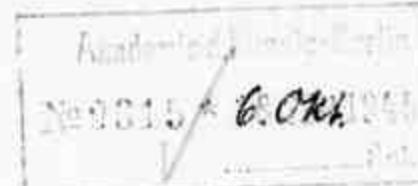
Angestellte des Magistrats, Abt. für Volksbildung
 Dienststelle Abteilung Museen
 Unterabteilung Akademie der Künste zu Berlin

Lfd. Nr.	Vor- und Zuname	Geburten	Fami- lien- stand	Zahl der Kin- der bie- sum voll- endo- ten 16. Lo- ben- jahr	Zahl der Kin- der über 16 Jahre, soweit noch in Aus- bil- dung	Neue Ver- gü- tungs- gruppe	Neuer Ver- gü- tungs- satz	Nühe des Kin- der- su- schla- ges
1	Alexander Ameredorffer	9.11.1875	verw.	-	-	10	750	-
2	Alfred Kürber	26.6.1886	verh.	-	-	7	500	-
3	Walter Streiter	10.5.1884	verh.	-	-	7	500	-
4	Else Dvorilien	23.1.1890	led.	-	-	3	255	-
5	Otto Stelzmann	6.3.1884	verw.	-	-	2	255	-
6	Josef Mates	29.10.1888	verh.	-	-	2	255	-

Berlin, den 10. Oktober 1945

Akademie der Künste zu Berlin

Im Auftrage

Akademie der Künste zu Berlin

*ab 6.10.
M. J. Am*

Sehr geehrter Herr Neumann,

in meinem Schreiben vom 29. v. Mts. (Gehaltsantragbegründung) habe ich versehentlich das Alter des stellvertretenden Präsidenten Professor Dr. Georg Schumann nicht richtig angegeben (auf Seite 2 Z. 8). Er ist nicht 84 Jahre, sondern wird demnächst, am 25. d. Mts. 79 Jahre. Als gewissenhafter Chronist möchte ich dies berichtigen und wäre Ihnen dankbar, wenn Sie die Zahl in dem Schreiben gefälligst korrigieren würden.

Mit besten Empfehlungen

Ch.

Herrn

Neumann
Magistrat der Stadt Berlin
Abteilung für Volksbildung
Berlin C 2
Parochialstr. 1 - 3
Stadthaus Zimmer 362

Akademie der Künste zu Berlin

Berlin-Charlottenburg 2
Hardenbergstr. 33
29. September 1945

Karl W. M.
W. M.
Am.

Sehr geehrter Herr Neumann!

Im Anschluss an unsere gestrige Besprechung übersende
ich Ihnen anbei die ausführliche Begründung für den Antrag
auf Gehaltseinstufung des Ersten Ständigen Sekretärs der Aka-
demie.

Ein Durchschlag ist beigefügt.

Mit besten Empfehlungen
Ihr ergebener

P.M.

Karpp

Akademie der Künste zu Berlin

Berlin-Charlottenburg 2
Hardenbergstr. 33
29. September 1945

Begründung
des Gehaltsantrages für den
Ersten Ständigen Sekretär
und Senator Professor
Dr. Amersdorffer

Die Tätigkeit des Ersten Ständigen Sekretärs und Se-
nators der Akademie der Künste zu Berlin Professors Dr.
Amersdorff kann nach der Bezeichnung seines Amtes
nicht ohne weiteres beurteilt werden. Diese Bezeichnung ist die
Verdeutschung der vor langer Zeit (die Akademie besteht seit
250 Jahren) üblichen lateinischen Titulatur " secretarius pri-
mus perpetuus ".

Die Tätigkeit des Ersten Ständ. Sekretärs umfasst
nach der Verfassung der Akademie folgendes:

I. Die gesamte Verwaltung der Akademie und die Auf-
sicht über deren Büro einschl. Vorschläge für die Anstellung
der Beamten, ferner die Beaufsichtigung der Kasse (ehrenamtli-
cher Kassenpfleger).

II. Die Arbeiten, Protokolle, Berichte und sonstige
Ausarbeitungen, die die Gesamtkademie, das Präsidium und in-
terne Angelegenheiten der Akademie betreffen.

III. Sämtliche Arbeiten der Abteilung für die bildenden
Künste, der umfangreichsten Abteilung der Akademie. Fachliche
Gutachten, Protokolle, Berichte usw.

IV. Arbeiten für die drei Senate der Akademie (bil-
dende Künste, Musik und Dichtung), denen der Erste Ständ. Se-
kretär als Mitglied angehört; er stellt dadurch die Verbindung
zwischen den drei Senatsabteilungen her.

V. Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltungen
der Akademie, besonders der Ausstellungen, Abfassung der Aus-
stellungskataloge und Leitung ihrer Drucklegung.

VI. Gelegentliche Herausgabe von grösseren oder klei-
neren Publikationen der Akademie.

Da der Präsident der Akademie immer ein Künstler ist,
also in Verwaltungs- und ähnlichen Arbeiten nicht geschult,

An den
Magistrat der Stadt Berlin
Abteilung für Volksbildung

liegt die Hauptarbeit in der Akademie bei dem Ersten Ständ. Sekretär, dessen Tätigkeit eine sehr umfangreiche und vielseitige ist. Der Präsident ist in der Hauptsache der repräsentative Vertreter der Akademie. - Seit Jahren konnte nach Max von Schillings Tode keine neue Präsident gewählt werden, weil das nationalsozialistische Reichsvertriebungsministerium dies nicht zuließ. Die Akademie hat deshalb z. Zt. nur einen stellvertretenden Präsidenten Professor Dr. Schumann (84 Jahre alt).

Die gegenwärtige Zeit hat für den Ersten Ständ. Sekretär noch besondere Verpflichtungen mit sich gebracht, die Professor Dr. Amersdorffer nicht zuletzt mit Rücksicht auf das hohe Alter des stellvertretenden Präsidenten auf sich nehmen musste: Die Arbeiten für die Neu-Einrichtung der Akademie und für ihre Überführung in die neue Zeit. Diese Arbeiten, die ihn schon seit Juni d. J. voll beschäftigen, hat er allein unternommen und bisher durchgeführt. In seinen Händen liegt somit in Wirklichkeit die Leitung dieser Arbeiten wie die der gesamten Geschäftsführung der Akademie.

Da das Büro der Akademie wesentlich verkleinert ist, sind für den Ersten Ständigen Sekretär wie auch für die Angehörigen des Akademie-Büros die Arbeiten gegenüber der früheren Zeit vermehrt. Da ferner die Abteilungen für Musik und für Dichtung aus Ersparnisgründen vorläufig keine eigenen Sekretäre mehr erhalten sollen, erwächst für den Ersten Ständ. Sekretär hieraus die Pflicht, die Arbeiten dieser beiden Abteilungen, besonders der für Musik, mit zu übernehmen. - Durch die gegenwärtigen Zeitverhältnisse kommen schliesslich noch andere Arbeiten besonderer Art hinzu wie die Fürsorge für die Kunstwerke der Akademie, für ihre Registratur und ihr Archiv. Dieses Akademie-eigentum befindet sich noch immer in dem Bergungsräum, der der Akademie bisher nicht zugänglich war.

Der Erste Ständ. Sekretär Professor Dr. Amersdorffer hatte nach Gruppe A 2 a bisher ein monatliches Gehalt von 965 RM und zuletzt (einschliesslich der Zulagen für die Dienstzeit über das Alter von 65 Jahren hinaus) von 1043 RM. Wir bitten ihm wenigstens die Vergütungsgruppe 11 mit 810 RM im Monat zu bewilligen.

Der Stellvertretende Präsident

J. Schumann

Akademie der Künste zu Berlin

Kunst
N° 310

M. K. P. M.

Berlin-Charlottenburg 2
Hardenbergstr. 33
29. September 1945

Begründung
des Gehaltsantrages für den
Ersten Ständigen Sekretär
und Senator Professor
Dr. Amersdorffer

Die Tätigkeit des Ersten Ständigen Sekretärs und Senators der Akademie der Künste zu Berlin Professors Dr. Amersdorff kann nach der Bezeichnung seines Amtes nicht ohne weiteres beurteilt werden. Diese Bezeichnung ist die Verdeutschung der vor langer Zeit (die Akademie besteht seit 250 Jahren) üblichen lateinischen Titulatur " secretarius primus perpetuus ".

Die Tätigkeit des Ersten Ständ. Sekretärs umfasst nach der Verfassung der Akademie folgendes:

I. Die gesamte Verwaltung der Akademie und die Aufsicht über deren Büro einschl. Vorschläge für die Anstellung der Beamten, ferner die Beaufsichtigung der Kasse (ehrenamtlicher Kassenspender).

II. Die Arbeiten, Protokolle, Berichte und sonstige Ausarbeitungen, die die Gesamtkademie, das Präsidium und interne Angelegenheiten der Akademie betreffen.

III. Sämtliche Arbeiten der Abteilung für die bildenden Künste, der umfangreichsten Abteilung der Akademie. Fachliche Gutachten, Protokolle, Berichte usw.

IV. Arbeiten für die drei Senate der Akademie (bildende Künste, Musik und Dichtung), denen der Erste Ständ. Sekretär als Mitglied angehört; er stellt dadurch die Verbindung zwischen den drei Senatsabteilungen her.

V. Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltungen der Akademie, besonders der Ausstellungen. Abfassung der Ausstellungskataloge und Leitung ihrer Drucklegung.

VI. Gelegentliche Herausgabe von grösseren oder kleineren Publikationen der Akademie.

Da der Präsident der Akademie immer ein Künstler ist, also in * Verwaltungs- und ähnlichen Arbeiten * nicht geschult, liegt

An den
Magistrat der Stadt Berlin

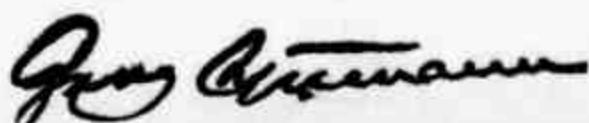
die Hauptarbeit in der Akademie bei dem Ersten Ständ. Sekretär, dessen Tätigkeit eine sehr umfangreiche und vielseitige ist. Der Präsident ist in der Hauptsache der repräsentative Vertreter der Akademie. - Seit Jahren konnte nach Max von Schillings Tod kein neuer Präsident gewählt werden, weil das nationalsozialistische Reichserziehungsministerium dies nicht zuließ. Die Akademie hat deshalb z. St. nur einen stellvertretenden Präsidenten Professor Dr. Schumann (84 Jahre alt).

Die gegenwärtige Zeit hat für den Ersten Ständigen Sekretär noch besondere Verpflichtungen mit sich gebracht, die Professor Dr. Amersdorffer nicht zuletzt mit Rücksicht auf das hohe Alter des stellvertretenden Präsidenten auf sich nehmen musste: die Arbeiten für die Neu-Einrichtung der Akademie und für ihre Überführung in die neue Zeit. Diese Arbeiten, die ihn schon seit Juni d. Js. voll beschäftigen, hat er allein unternommen und bisher durchgeführt. In seinen Händen liegt somit in Wirklichkeit die Leitung dieser Arbeiten wie die der gesamten Geschäfte der Akademie.

Da das Büro der Akademie wesentlich verkleinert ist, sind für den Ersten Ständigen Sekretär wie auch für die Angehörigen des Akademie-Büros die Arbeiten gegenüber der früheren Zeit vermehrt. Da ferner die Abteilungen für Musik und für Dichtung aus Ersparnisgründen vorläufig keine eigenen Sekretäre mehr erhalten sollen, erwächst für den Ersten Ständ. Sekretär hieraus die Pflicht, die Arbeiten dieser beiden Abteilungen, besonders der für Musik, mit zu übernehmen. - Durch die gegenwärtigen Zeitverhältnisse kommen schliesslich noch andere Arbeiten besonderer Art hinzu wie die Fürsorge für die Kunstwerke der Akademie, für ihre Registratur und ihr Archiv. Dieses Akademieeigentum befindet sich noch immer in dem Bergungsräum, der der Akademie bisher nicht zugänglich war.

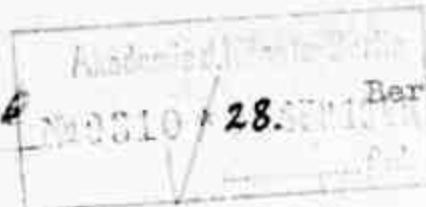
Der Erste Ständ. Sekretär Professor Dr. Amersdorffer hatte nach Gruppe A 2 a bisher ein monatliches Gehalt von 965 RM und zuletzt (einschliesslich der Zulagen für die Dienstzeit über das Alter von 65 Jahren hinaus) von 1043 RM. Wir bitten ihn wenigstens die Vergütungsgruppe 11 mit 810 RM im Monat zu bewilligen.

Der Stellvertretende Präsident



Akademie der Künste zu Berlin

Guten - Kranz - 6



Berlin, den 28. September 1945

Heute Vormittag suchte ich auf an mich ergangene Aufforderung hin Herrn Neumann im Stadthaus auf um mit ihm die neu festzusetzenden Gehälter und den neuen Haushalt der Akademie für das kommende Quartal Oktober/ Dezember zu besprechen.

Nach den mir vorgelegten Unterlagen (Gehaltsbestimmungen) aus denen ich die neuen Gehaltssätze entnehmen konnte, setzte ich nach kurzer vorheriger Aussprache mit Herrn Neumann die Vorschläge der Akademie in die vorbereiteten von mir mitgebrachten Formulare ein, durchweg in Beträgen, die den früheren Gehältern (abgesehen von meinem eigenen) aus der Zeit vor April d. J. in der Höhe mindestens gleichkommen. - Stolzmann und Mais verden in Zukunft nicht mehr Lohn-, sondern der Einfachheit halber ebenfalls Gehaltsempfänger sein. - Bezüglich meines eigenen Gehalts sagte ich Herrn Neumann ausdrücklich, dass ich mich eines Vorschlags eigentlich enthalten möchte und die Entscheidung anheimstelle. Wir setzten dann bei mir die Gruppe 11 ein, die um 155 RM hinter meinem früheren normalen Gehalt und um 233 RM hinter meinem letzten Gehalt (einschliessl. Zulagen) zurückbleibt. Über diese Gruppe hat der Magistrat noch besonders zu entscheiden und bedarf hierfür einer eingehenden Begründung (genaue Darlegung der Tätigkeit des betr. Beamten), die ich nachliefern werde. - Vgl. über die Vorschläge der Akademie die Liste A.

Wir stellten dann zusammen den neuen Haushalt der Akademie für das Quartal Oktober/ Dezember 1945 auf, für das der Magistrat im Ganzen 20.000 RM zur Verfügung stellt, gegenüber 10.500 RM im vorigen Quartal. Über die Verteilung der 20.000 RM auf den Haushalt vergl. die Anlage. - Übersendung und Abschrift der endgültigen Aufstellung des Haushalts seitens des Magistrats an die Akademie wurde mir in Aussicht gestellt, eventuell auch nachträglich für das abgelaufene Quartal.

F. Ammerlaß

Akademie - Haushaltfür Oktober - November - Dezember 1945I. Allgemeine Verwaltungskosten:

Gehälter	rd.	8.600 RM
Geschäftsbedürfnisfonds		1.000 RM

II. Besondere Verwaltungskosten:

Einsatzkräfte	2.000 RM für Hilfe
Ausstellungen	1.000 RM personal
Preise für Künstler	etc. 1.000 RM
für die Abteilung für Musik . . .	2.500 RM
für die Abteilung für Dichtung . .	2.500 RM

III. Anschaffungen

für Anschaffungen	1.200 RM
Sammlungsgegenstände	200 RM
<hr/> zusammen	<hr/> 20.000 RM
<hr/> <hr/>	<hr/> <hr/>

Akademie - Haushaltfür Oktober - November - Dezember 1945I. Allgemeine Verwaltungskosten:

Gehälter	rd.	8.600 RM
Geschäftsbedürfnisfonds		1.000 RM

II. Besondere Verwaltungskosten:

Einsatzkräfte	2.000 RM für Hilfs
Ausstellungen	1.000 RM personal
Preise für Künstler	etc.
für die Abteilung für Musik . . .	1.000 RM
für die Abteilung für Dichtung . .	2.500 RM

III. Anschaffungen

für Anschaffungen	1.200 RM
Sammlungsgegenstände	200 RM
zusammen	20.000 RM
	=====

	<u>liste A.</u>	
Anw.	vog. Gr. 11	870.-
Do	9	650.-
Stoc	8	570.-
Eur	4	325.-
Swe	2	255.-
Meij	*) 2	255.-

*) einzige abg. bestellte

373

Abschrift!

Liste A

Angestellte des Magistrats Abt.für Volksbildung
Dienststelle: Abteilung Museen Unterabteilung Akademie der Künste zu Berlin

Alexander Amersdorffer	9.11.	verw.	-	-	11	870-	-
	1875						
Alfred Körber	26.6.	verh.	-	-	9	650-	-
	1886						
Walter Streiter	18.5.	verh.	-	-	8	580-	-
	1884						
Else Ewerlien	23.1.	led.	-	-	4	125-	-
	1898						
Otto Stolzmann	6.3.		-	-	2	155-	-
	1894	verh.	-	-			
Josef Maiss	29.10.	verh.	-	-	2	255-	-
	1883						

Kadavie du Rivaal
Nat. d. 28. Sept. 45
in Anthr.
U.

Zu Liste AAngaben über die Tätigkeit der in Liste A
genannten Personen

1. Alexander Amersdorffer, Dr. Professor
Erster Ständiger Sekretär und Senator
Als Leiter tätig für die Neu-Einrichtung der Akademie,
erledigt alle grösseren schriftlichen Ausarbeitungen.
2. Alfred Körber, Akademie-Oberinspektor
erledigt die gesamten Büroarbeiten und Haushaltssachen.
3. Walter Streiter, Rentmeister
als Rentmeister obliegt ihm die Durchführung sämtlicher Kassensachen
4. Else Ewraelien, Sekretärin
erledigt sämtliche Schreibarbeiten, Führung der Kartesien, Listen, der Registratur einschl. Termin-Kalender.
5. Otto Stolzmann, Hausmeister
Aufsicht über die Büromäume, Sichtung und Sicherstellung des geretteten Inventars, Botengänge
6. Josef Mais, Technische Hilfskraft
technische Reparaturarbeiten, Hilfeleistung für den
Hausmeister, Botengänge

to Tiff &

375

- 1. My Ann. My wife's gift to me. Knitted in
charcoal, and each square has H. Crochet edge.
- 2. A. G. My wife's in pink, which is
against her wishes as far as I am concerned.
- 3. M. Y. My husband's gift from his wife
pinkish lavender.
- 4. Mrs. M. Smith. Knitted "Lily" pattern
with blue stripes (variegated)
- 5. Helen Knit by M. Knit lavender
light or light pink "garter
border, too good
- 6. Knit by Sophie, Knit lavender, light pink
for a friend, too good



 Die Deutsche Arbeitsfront

Wohnung	Verwalt.	anwälte;	AF- Dienststelle oder Betrieb;	(Anfangszeitraumende 3 Jahre)
vom				

<input type="checkbox"/> Nur für Kfz-Prüfung <input type="checkbox"/> Emissions <input type="checkbox"/> an Gewalttötung <input type="checkbox"/> von <input type="checkbox"/> a. Ortsweise / Betriebs- <input type="checkbox"/> Stempel der Verwaltungseinheit
--

Lynn P

Volksbildung

Abteilung Museen

Academie der Künste
zu Berlin

1	Alexander Amersdorffer	Brater Stell- diger Sekre- tar u. Senator	A 2 a	965.-
2	Alfred Kürber	Akademie- Oberinspektor	A 4 b ¹	594.-
3	Walter Streiter	Rentmeister	A 4 b ²	568.-
4	Else Ewerlien	Sekretärin	Tarifordnung A VII	320.-
5	Otto Stolzmann	Milstdienner	Tarifordnung B Lohngr. B Orts- lohnstaffelb	42.-chen- lohn
6	Josef Häiss	Steinmetz- gehilfe	ausser Tarif	76.-chen- lohn

377

Akademie der Künste zu Berlin

z.Zt. Berlin-Charlottenburg 2
Hardenbergstr. 33
den 19. September 1945

J. N.Y. ~~part~~ 338

Betr.: Vergleichswecke

Mit Bezug auf das Schreiben vom 14. d. Mts. geben wir
hastehend die gewünschten Angaben für die Akademie der Künste:
— Akademie der Künste —

- Anzahl der Hände -				
Zeit	Baute	Angestellte	Arbeiter	Bemerkungen
1938	7	6	6	
1.3. 1945	5	5	9	
		Vereinigungs- angestellte		
1.9. 1945	-	46	2	

- Akademische Meisterateliers und Meisterschulen -

Zeit	Besetzte	Anzestellte	Arbeiter	Bemerkungen
1938	6	5 (1)	1	(1) nebenamtlich
1.5. 1945	8	2 (1)	2	(1) tätig (1) nebenamtl.tätig

1.9. 1945 -
Registrierungsamt der Stadt Berlin
Abteilung Museen
(o) Berlin C 2
Parochialstr. 1 - 3

378

Magistrat der Stadt Berlin
Abteilung Museen

Berlin C-2, den 14.9.45.
Rathausstr. 1-2
Sek/Go/310/45

Betr. Vergleichszwecke

Umsetige Bekanntmachung mit der Bitte um Kenntnahme und
Angabe der diesbezüglichen Meldung bis zum 25.9.45.

Verteiler:

Staatliche Museen
Museum für Naturkunde
Museum für Meereskunde
Geologisches Museum
Botanischer Garten
Akademie der Künste

Rathausgr.

Abteilung für Finanz- u. Steuerwesen
Stadtkämmerer

Betr.: Vergleichszwecke

- Es wird um nachstehende Angaben ersucht:
Zahl der beschäftigten Beamten, Angestellte und Arbeiter
a) in einem beliebigen Monat des Jahres 1928,
b) in einem Monat des Jahres 1945 vor der Okkupation,
c) am 1.9. 1945 (Verwaltung angestellte und Arbeiter).

Dr. Siebert

rieck

In die
Abteilungen der Hauptverwaltungen

Berlin, den 4. September 1945

Akademie der Künste zu Berlin

Aktennotiz!

Akademie der Künste zu Berlin
Nr. 9276 * ZSPM 101

Berlin, den 7. September 1945

Am heutigen Tage sprach ich gegen 11 Uhr bei Herrn Palluth vor. Er machte mich mit seinem Mitarbeiter Herrn Neumann bekannt, von dem ich die Gehälter für Juli in Höhe von 1.900 RM ~~ernießt~~ ausgezahlt erhielt.

Gleichzeitig wurde mir ein Schreiben übergeben, in dem zu einem Kurzkursus⁺ für die von der Abteilung Volksbildung beim Magistrat der Stadt Berlin in Obhut genommenen Reichs- und Landes-Dienststellen aufgefordert wird. Die Kassenleiter sind zu melden.

+ über Kassen- und Rechnungswesen.

320

4. April 1945

J. Nr. 161 KÖ/Ew

W H - b
Ihre schriftliche Meldung haben ~~Stier~~ zur Kenntnis genommen. Eine Rückfrage im Keller bei Herrn Ulrich hätte Ihnen den richtigen Weg gewiesen.

Wir erwarten, dass Sie sich umgehend zum Dienstantritt melden.

Der Präsident
Im Auftrage

Frau
Helene Behm
(1) Berlin SO 36
Manteufelstr. 108

G
B1

Abreißer:

Fr. 28. Februar 1936

Postkarte

1
Dankeskarte des Postleitzahl



BRD, Hannover, Großherzoglich Preußische Post, 1936
Bei Unterschriften und Namensvermerken

zu Fuß läuft, führt
seine Schild gespannt.
Aber sie ist es
Rangs der Obersturmführer
der, trugt mit
sich die 1000
mit 1000 auf. Aber sie
wollt im Gefecht offenbar
wollen. Sie will sich in
eigentl. 1936 - 1937 nicht mehr.
Schriftart: K. Schmiede

Der Führer kennt nur Kampf,
Arbeit und Sorge.
Wir wollen ihm den Teil abnehmen,
Den wir ihm abnehmen können.

BRD, Hannover, Großherzoglich Preußische Post, 1936
Bei Unterschriften und Namensvermerken

1936 - 1937 nicht mehr.
Schriftart: K. Schmiede

Der Reichsminister
der Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung
3.I.b 72/45 (b)

Berlin, 9. 2. 1945 Februar 1945
Postfach



Abschrift
Berlin, den 10. Februar 1945
NW 7, Unter den Linden 10

Der Reichsminister des Innern
3.I.b 3252 44
6175 b

An die Obersten Reichsbehörden (ohne DRK),
den Preußischen Ministrpräsidenten,
den Reichssanitätsdirektorium

Beckrichtlich dem Oberkommando der Wehrmacht

Betrifft: Ernennung und beförderung von vermisster Brustst.

Nach Mitteilung des Oberkommandos der Wehrmacht und der Minister
befehlen: das Beförderungen bei 7. militärischer oder im allgemeinen Dienst
befindlichen Fahrschichtungsgehörigen ab sofort bis nach Erreigende auszu-
setzen sind. In der Erfüllung dieses Befehlsbeschlusses sei der Befehl des
Oberkommandos der Wehrmacht angerichtet, dass die 1. I und 2. I der Ver-
ordnung über die Beförderung während des Krieges erfüllt werden, weiter-
oder vermisster Soldaten von 17. Oktober 1941 - 20. Mai 1945 und
des § 2 der Verordnung über die Ernennung und Beförderung der Wehr-
männer während des Krieges vom 21. September 1942 - Röntg. 1. II. 1942
für die Beförderung um Fahrschichtungszeit für die Dienst im Kriege kein An-
spruch mehr finden. Bei Zeiligung der Pionierabteilungen und
den die Voraussetzung voraus nicht und bei den die die Beförderung zu-
ständigen Dienststellen bei den Fernmeldeabteilungen auszuführen sind.

In Vertretung
ges. Dr. Stockart

Abschrift übernommen bei unterzeichneten und unterschriebenen am 10.
Februar 1945 - 3.I.b 6175 44, zur Verhinderung der
Falschungserstellungen durch Fälscher einzuhaltende Dokumente
zu halten im Namen seines Dienstes und zu unterschreiben.

Für den zugesetzten in den Auslandseinsätzen aufzuhaltenden
Befehl ist ebenfalls auch im Kriegsfall zu tun.

In Vertretung
zu unterschreiben



*Ich
bitte, 1. 4. 1945
d. Prof. Dr.
F. H. [Signature]*

H. Präs. d. Akademie der Künste, Berlin

Aushändigung der Arbeitsbücher

Das Arbeitsbuch erhalten zu haben, bescheinigt:

Name	Datum	Quittung
1. von Keussler		
2. Fricker	26.11.43	Fricker
3. Meilinger		
4. Fischer	26.11.43	Fischer
5. Kempin	15.12.43	Kempin
6. Ewerlien	26.11.43	Ewerlien
7. Gerdau	14.12.43	Gerdau
8. Ulrich	1.4.44	Ulrich
9. Stolzmann		Stolzmann
10. Rathmann	16.12.43	Rathmann
11. Massel	26.11.43	Massel
12. Maiss		
13. Lindenblatt		
14. Drawitz	W. am 1.12.43 abgenommen	
15. Dübel	5.7.44	Dübel
16. Gerdau	26.11.43	11. Gerdau

Buchbinder Walter hat bereits sein Arbeitsbuch.

Herrn von Wolfurts Arbeitsbuch lag nicht im Depot.

B1

324

在於此處，我們可以說，這就是我們的

卷之三

Der Nachschreibblätter
für den Ugentz. von Laut
S. 1167, e. z. 44.

1923年夏已，六月二十三日於上海

2021-06-01

19912 / 5 MAR 19

1992-93 35.0 22.0 1993-94 35.0

Wirtschafts- und soziale Überarbeitung der Geschäftsführung

Die Abreise der Wehrmacht, welche Behandlung der Sitz auf dem verbleibenden Teil Vermögens soll folgen? Es kann in die drei Fälle unterteilt werden: 1. Aus Liegenschaften des Reichswehrministeriums. 2. Aus Liegenschaften des Reichswehrministeriums, welche nicht für den Aufenthaltsort bestimmt waren und welche zuletzt für den Aufenthaltsort bestimmt waren. 3. Aus Liegenschaften, welche von Truppen im Rahmen der Besatzungszeit von Südafrika aus Liegenschaften, Nr. 21/1948 S. 1765 hat.

Die oben aufgeführten Maßnahmen werden ohne Dienstverpflichtung durch die Betriebsräte vorgenommen. Sie sind jedoch Umsetzungen bereits ohne Dienstverpflichtung vorgenommener Vorschriften und erfordern noch keine Betriebsratserklärung. In diesem Falle ist der Betriebsrat zu informieren.

Rev. Dr. Melcher

zu den höheren Felsabschlägen und den Längen-

Auch ich überende ich zur Zeitende und will den Menschen, der
sprechend zu verfehlern. Meine Frau wird nicht im kalten, trüffelangefüllt

THE LUXURIOUS



For more information about the National Institute of Child Health and Human Development, visit the NICHD website at www.nichd.nih.gov.

6) Der Name Deutsches Reiches ist von

... and makes the following
recommendations:

www.english-test.net

10. The following table shows the number of hours worked by 1000 workers in a certain industry.

325

24. Januar 1945

An den
Herrn Reichsminister für Wissenschaft,
Erziehung und Volksbildung
Berlin W 8

J. Nr. 1 KÖ/Ew

Betr.: Jüdische Mischlinge und jüdisch Ver-
sippte im öffentlichen Dienst

Mit Bezug auf den Erlass vom 28. Dezember v. Js. -
Z I b 876/44 II (b) - erstatte wir Fehlanzeige.

Der Präsident
Im Auftrage



Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung
R. I. n. 575/44 II (b).

Berlin 7. S. den 28. Dezember 1944
Postfach

Vertraulich

Handspieldienst
Nr. 12345678910

Betr.: Rätische Mischlinge und jüdisch Versippten im öffentlichen Dienst.

Nach dem Befehl des Reichsministers des Innern vom 16. November 1944 - III a 575/44 - 6100 a - an die Behörden der Innverwaltung werden jüdische Mischlinge 1. Grades und mit Volljuden oder jüdischen Mischlingen 1. Grades verheiratete Volksgenossen nur Zeit von der Wehrbeauftragtenverwaltung zu estimaten erlaubt. Von diesem Ansatz sind nach einem Bericht des Reichsführers SS kaum, sowie Angestellte und Arbeiter des öffentlichen Dienstes ausgenommen, die in der genannten Art rezipiert befürwortet sind. Dabei ist vorausgesetzt, dass diese Dienstkräfte nicht mehr in Schlüsselstellungen, sondern nur noch auf Arbeitsplätzen beschäftigt werden, an denen sie keinerlei Gefahr bilden.

Um einen Überblick über die in meinem Geschäftsbereich noch vorhandenen jüdischen Mischlinge und jüdisch Verstippten zu erhalten, ersuche ich Sie bis zum 3. Februar 1945, besonders nach der Art der Dienststellenbelastung und auf besonderen Augen für jeden Verwaltungszweig und jede Schuhart, anzugeben, welche es unter Angestellten und Arbeitern noch beschäftigt sind, die entweder mit jüdischen Mischlingen 1. oder 2. Grades oder mit jüdischen oder jüdischen Mischlingen 1. oder 2. Grades verheiratet sind. Dabei ist das Beiblatt zu benutzen, in den Spalten 1-8 des Auszugs sind die Personen der betreffenden vor dem Zeitpunkt einer Änderung ihres Arbeitseinsatzes aus russischen Gründen anzugeben. Der Bericht ist der Stand vom 1. Januar 1945 zugrunde zu legen. Beharrliche ist erforderlich.

Von einer öffentlichen Bekanntgabe oder einer erörterung dieses Orisses in den amtshabenden oder in der Presse ist abzusehen. Dieser Brief wird nicht im MAIwZV veröffentlicht.

In Vertretung
des Staatssekretärs
g. n. o. felder



- a) die Bekanntmachungen der Länder (Jauer Preußen),
die Herren Reichsstatthalter in den gebürgerten, angestellte.
- b) die Herren Vorsteher der eingesetzten Polizei- und Preußen-Dienststellen.
- c) schriftlich in der Hauptabteilung Viehbestand und Unterhalt in der Abteilung des Generalkommissariats in Krakau, Abteilung 40,
- d) beim Reichsstatthalter, z. Schlesien u. Südens s. Prag - Anträge in entsprechender - führen - führen -

2023-03-27 10:24

Vereinigung der am 1. 1. 1945 beschafften
durch die Reparationsabteilung und
den Generalstaatsanwalt abweichen.

findlichen Sprüchings und jüdischen Versprechen
zu schützen (Vereidigung bezw. -Ort)

• *What's New*

Bericht über Veränderungen
von Beamten und Lehrern,
die Mitglieder der NSDAP sind.



v. 22. 2. 36 - 158 -

1. Name Veränderung.

2. Ph. Schröder, b. P. Januar 1936
1. Präsidial
P. L.

PLW

B1

330

Ber.-Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung
Hilfslit III 81

Bericht W.B. 1-21 Kriegszeit 1940
Postfach Akademie der Künste
Nr 1621 * 27.NOV.1940
[Handwritten signature]

Betrifft: Zurrahmsetzung von Beamten die die Kriegsgrenze
überschritten haben.

Die Zweite Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiet des Lehramtes
rechts vom 9. Oktober 1942 (§ 3 Abs. 1) - RGBl. I S. 680 - bietet zwar
die Möglichkeit, Beamte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, ohne
ihren Antrag und ohne daß sie dienstunfähig sind, in den Ruhestand
zu versetzen. Die Beranzierung und Ausschöpfung aller verfügbaren
Kräfte für den totalen Kriegseinsatz verbietet es jedoch, von dieser
Möglichkeit Gebrauch zu machen, wenn der Beamte noch körperlich durch
aus rüstig ist und im Dienst verbleiben will.

Ich

- a) die Unterrichtsveranstaltungen der Länder (außer Preußen),
b) die Herren Reichsstatthalter in den Reichsgauen,
c) die Herren Vorsther der nachgeordneten Reichs- und
Preußischen Dienststellen.

Sachrichtlich

- a) der Hauptabteilung Wissenschaft und Unterricht in der Regierung
des Generalgouvernements in Krakau, Außenring 40,
b) der Herrn Deutschen Staatsminister für Schlesien und Küsten in Prag IV
- Deutsche Dienstpost Schlesien-Küsten

H.Präs.d.Akad.d.Künste

B1

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung

Berlin W 8, den 27. Oktober 1944
Postfach

Academisch...
Nr 0024 * 1101/1944

Z I b 786

Abschrift:

Der Beauftragte für den Vierjahresplan
Der Generalbevollmächtigte
für den Arbeitseinsatz
Vie 5551/112

Berlin SW 11, den 12. Okt. 1944
Saarlandstr. 96

Schnellbrief!

Betrifft: Lösung des Arbeitsverhältnisses von Gefolgschaftsmitgliedern des Reiches, der Länder, der Gemeinden (Gemeindeverbände) und der Deutschen Reichsbank;
hier: Meldung an das Arbeitsamt.

Nach § 1 der 2.DVO. zur Arbeitsplatzwechsel-Verordnung vom 7. März 1942 (RGBl.I S.126) bedarf es nicht der Zustimmung des Arbeitsamts zur Lösung von Arbeitsverhältnissen, wenn Leiter von Verwaltungen des Reiches, der Länder, der Gemeinden (Gemeindeverbände) und der Deutschen Reichsbank ihren Gefolgschaftsmitgliedern kündigen. Demzufolge bedürfen die Leiter der genannten Verwaltungen auch bei Einigung über Lösung von Arbeitsverhältnissen ihrer Gefolgschaftsmitglieder keiner Zustimmung des Arbeitsamts nach der 8.DVO. zur Arbeitsplatzwechsel-Verordnung vom 11.8.1944 (RGBl.I S.176); ich verweise hierzu auf meinen Erlaß vom 15.8.1944 - Vie 5551/85 - (RARBl. S.I 310).

Ausscheidende Gefolgschaftsmitglieder der genannten Verwaltungen werden deshalb von den Arbeitsämtern für den weiteren Arbeitseinsatz erst dann erfaßt, wenn die Arbeitsbuchanzeigen über die Beendigung der Beschäftigung gemäß den §§ 12, 16 der Verordnung über das Arbeitsbuch vom 22. April 1939 (RGBl.I S.824) beim Arbeitsamt eingehen. Die Arbeitsbuchanzeigen gehen aber den Arbeitsämtern erfahrungsgemäß erst geraume Zeit nach dem Ausscheiden der Gefolgschaftsmitglieder zu. Wie die Erfahrung lehrt, kommen auch die ausscheidenden Gefolgschaftsmitglieder ihrer Meldepflicht für den Einsatz nach § 3 der Arbeitsplatzwechsel-Verordnung vom 1.9.1939 (RGBl.I S.1685) nur in den seltensten Fällen nach. Aus dem öffentlichen Dienst ausscheidende Gefolgschaftsmitglieder werden daher oft beträchtliche Zeit dem Arbeitseinsatz entzogen; dies gilt insbesondere für Gefolgschaftsmitglieder, die aus dem öffentlichen Dienst fristlos entlassen worden sind. Ein solcher Arbeitsverlust kann aber unter den gegenwärtigen Verhältnissen unter keinen Umständen verantwortet werden.

.....
Unterschrift.

An die Obersten Reichsbehörden.

Ich

- An
a) die Unterrichtsverwaltungen der Länder
(außer Preußen),
b) die Herren Vorsteher der unmittelbar nachgeordneten Reichs- und Preuß. Dienststellen.

B1

Ich ersuche ausscheidende Gefolgschaftsmitglieder sofort dem Arbeitssamt zu melden. Die Meldung ist schon vor dem Ausscheiden zu erstatten, sobald der Zeitpunkt für die Beendigung des Arbeitsverhältnisses feststeht. In der Meldung ist Vorname, Geburtsdatum, Adresse und Wohnung, Beruf und bezeichnungsloses Kennzeichen (s. Seite 5 des Arbeitsbuches) des ausscheidenden Gefolgschaftsmitgliedes, sowie der Zeitpunkt des Ausscheidens anzugeben.

Dieser Erlass wird nicht im UBIWGV veröffentlicht.

im Auftrag
des Vorgabuten

Beglückigt:

Albrecht

Angestellte



Job.
Berlin, 1. November 1944

✓ Führer

✓

✓

✓

✓

✓

Der Reichsminister
für Kultuswesen, Erziehung
und Volksbildung
S. I. b. 512 (a)

Berlin 5/8, den 20. November 1944
Postfach

Nr. 9288 * 14 Nov 1944
Vertraulich

332

G

Amt.

Begründet: Ernennung und Beförderung von vermieteten Beamten
im Nachgang zum Befehl vom 2. Oktober 1944 - 7 IT 720/44--

Der Reichsminister des Innern hat für den Bereich der allgemeinen und inneren Verwaltung zunächst bestimmt, daß alle Ernennungen und Beförderungen von Beamten, die - gleichgültig wann und wo - vermisst oder in Kriegsgefangenschaft geraten sind, vorläufig unterblieben sollen, auch wenn die Voraussetzungen der Verordnung vom 23. September 1942 (RGBl. I S. 553) erfüllt sind.

An

- a) die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen),
- b) die betraut Reichsstellmacher in den Reichsgauen,
- c) die ~~deutschen~~ Vertreter der nachgeordneten Reichs- und Preußischen Dienststellen

Nachrichtlich

- a) der Hauptabteilung Wissenschaft und Unterricht in der Regierung des Generalgouvernementes in Krakau, Außenring 40,
- b) dem Deutschen Staatsminister für Böhmen und Mähren in Prag

Ich

H. Präses d. Akad. d. Künste

B1

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung
R. I. b 720 (1)

Berlin-W. 9, den 2. Oktober 1944
Akademie für Kunst und
Literatur
Nr. 0845 * 190KT.1944

Betrifft: Ernennung von Beamten nach dem Kriegsende.

Entsprechend einer von dem Reichsführer SS als Reichsminister
der Innern für den Bereich der Allgemeinen und innen Verwaltung
getroffene Entscheidung ordne ich auch für meinen Geschäftsbereich
an, daß von einer Haftbefreiung von Beamten, die seit dem 1. Juli 1944
in Staaten vermisst oder in Häftlingschaft geraten sind, grundlos und
unzulässig ist. Die Entscheidung über Anträge auf Beförderung sol-
cher Beamten wird mindestens bis auf weiteres ausgesetzt.

Soweit hiernach Ernennungen und Beförderungen von vermissten
Beamten noch vorgenommen werden können, ausliegt es zur Klärung ent-
stehender Zweifel folgendes Fazit:

Durch die Umstellung der Vermisstenbegleite auf Friedensgesta-
tisse und Kriegsbeschädigte (Erlass des OKW vom 2.6.1943 - RSB-S.137 -)
hat sich an den Voraussetzungen für die Ernennung und Beförderung
von vermissten Beamten nichts geändert. Für dieses gilt ausschließ-
lich die Verordnung vom 25. September 1942 (Ges. S. 563). Erneu-
erungen und Beförderungen von Vermissten nach den allgemeinen Befor-
derungsbestimmungen, auf Grund von Dienstälterstufen und dgl. sind,
sofern nicht die Voraussetzungen der VO vom 25. September 1942
vorliegen, nicht zulässig. Tatsächlich etwaige Bürsten, die sich hier-
aus für nur Zeit vermisst haben nach Beendigung des Krieges zurück-
kehrende Beamte eingeben können, auszuweichen sind, und späterer
Begleitung vorbehalten bleiben.

Dieser Erlass wird nicht im MIWVV. veröffentlicht.

In Verbindung
mit dem
Reichsminister
für Bildende
Kunst und
Literatur



Bestätigt:
Albrecht
Angestellte

An
a) die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen),
b) die herren Reichsstatthalter in den Reichsgauen,
c) die herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und
Preußischen Dienststellen.

Nachrichtlich

a) der Hauptabteilung Dissemination und Unterricht
in der Regierung des Generalgouvernements
in Krakau, Anteilnahme,
b) dem Herren Deutschen Staatsminister für Religion und Bildung
in Prag IV.

H. Präsd. d. Akad. d. Künste

W. H. 1. W. W. W.
1. Projekt
W. G.

G.

B1

Sicherungsverfilmung

Landesarchiv Berlin

Preußische Akademie der Künste

Band:

I / 184

- - Ende - -